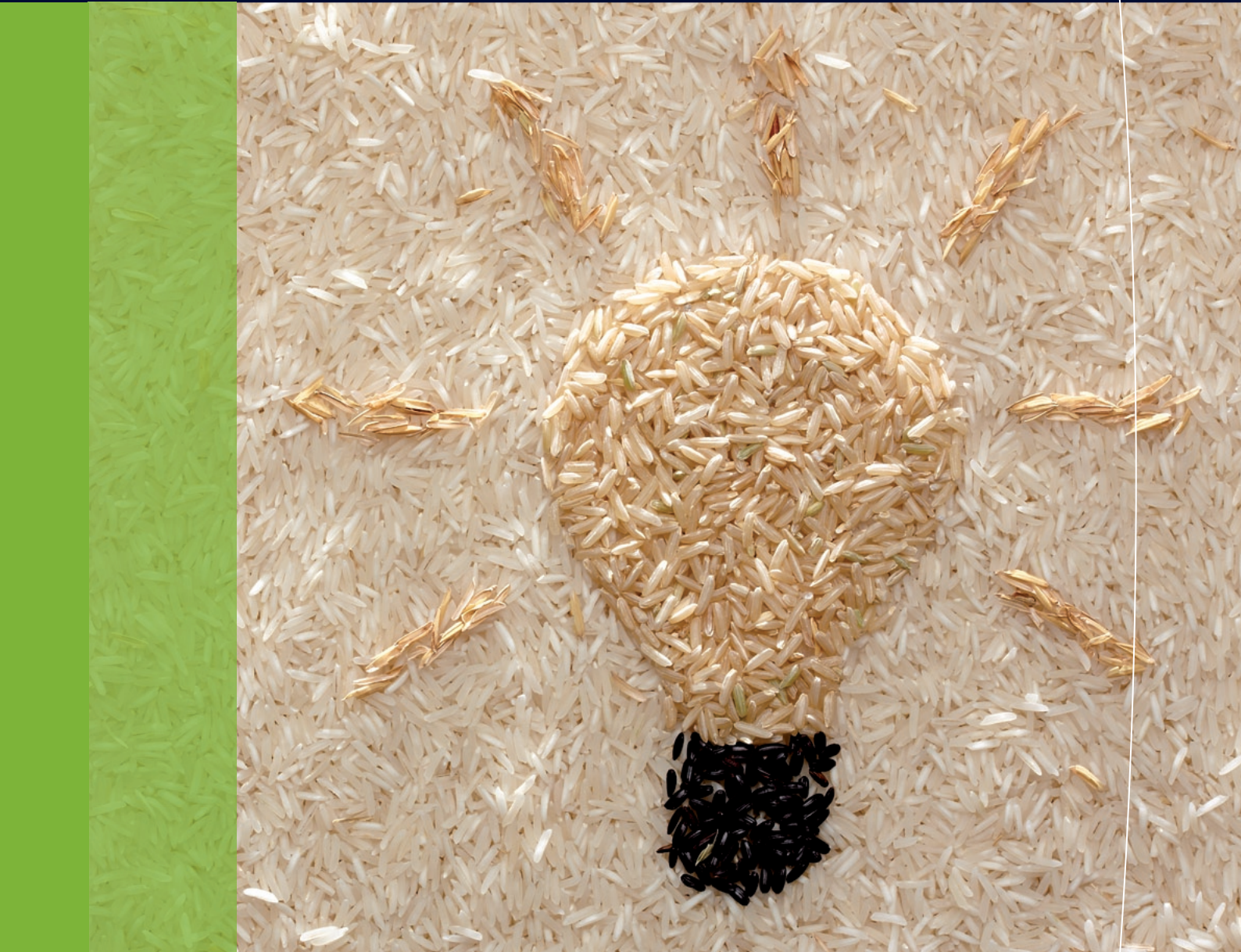


MPC Bioenergie

VERKAUFSPROSPEKT



ENERGIE- UND ROHSTOFF-FONDS

MPC Capital



Der Zukunft gewachsen

Ein Ressourcen schonender Umgang mit unserer Umwelt ist eine der wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit. Mit dem MPC Bioenergie investieren Sie in einen Fonds, der mehrfach umweltfreundlich und ertragsstark ist: Der MPC Bioenergie investiert in ein Biomasse-Kraftwerk in Südbrasilien, das durch CO₂-neutrale Verbrennung des Abfallproduktes Reishülsen umweltfreundlichen und dringend benötigten Strom erzeugt. Die Verwertung des Abfallproduktes Reishülsen schafft einen weiteren Mehrwert für die Umwelt. Denn große Deponien der Reishülsen werden vermieden und somit auch klimaschädliche Methangase, die bei der Kompostierung freigesetzt werden. Die so eingesparten Emissionen sind als handelbare Emissions-Zertifikate zusätzliche Erlösquelle für den Fonds.

Schaffen Sie mit Ihrer Beteiligung am MPC Bioenergie eine Lösung für ein lokales Umweltproblem und profitieren Sie von einem nachhaltigen und lukrativen Investment, das Mehrwerte schafft – für die Umwelt und für Sie.

Inhaltsverzeichnis

5	Angaben über die Vermögensanlage
10	Prospektverantwortung
11	Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage
23	Das Investitionskonzept
31	Die Partner
33	Die Anbieterin – die MPC Capital Investments GmbH
36	Angaben über die Emittentin
36	Die Emittentin und das Kapital der Emittentin
38	Die Gründungsgesellschafter
41	Die Geschäftstätigkeit
42	Anlageziele und Anlagepolitik
43	Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Beirat, Treuhänderin, Mittelverwendungskontrolleur sowie sonstige Personen
47	Investitionen und Finanzen
47	Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan
47	Erläuterungen zum prognostizierten Investitions- und Finanzierungsplan
50	Prognostizierte Wirtschaftlichkeitsrechnung
52	Erläuterungen der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsrechnung
58	Prognostizierter Kapitaleinsatz und Kapitalrückflussrechnung
60	Sensitivitätsanalyse
62	Vertragliche Rahmenbedingungen
71	Übersicht über die weiteren Vertragspartner
73	Rechtliche Angaben zur Beendigung der Vermögensanlage
75	Steuerliche Rahmenbedingungen
82	Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin
87	Die Verträge
88	Gesellschaftsvertrag
98	Treuhand- und Verwaltungsvertrag
103	Mittelverwendungskontrollvertrag
106	Verbraucherinformationen für den Fernabsatz
109	Abwicklungshinweise
111	Glossar
	Beitrittsunterlagen

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angaben über die Vermögensanlage

DAS KONZEPT

Die Beteiligung an der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Fondsgesellschaft“ oder „Emittentin“) ermöglicht deutschen Anlegern, langfristig in ein Biomasse-Kraftwerk in Brasilien zu investieren, das mittels Verbrennung von Reishülsen Strom erzeugt. Das Biomasse-Kraftwerk hat eine vertraglich garantierte elektrische Brutto-Spitzenleistung von 12,3 Megawatt (MW*). Die jährliche Strommenge entspricht dem jährlichen Stromverbrauch von rund 41.000 brasilianischen Durchschnittshaushalten.

Brasilien war 2008 mit einer jährlichen Reisesamtproduktion in Höhe von 12,1 Mio. Tonnen (t) neben den asiatischen Staaten einer der großen Reisproduzenten der Welt (Vergleich: China 187 Mio. t; Indien 141 Mio. t; Europa 2,7 Mio. t). Bei der Reisproduktion fallen im Schnitt ca. 20% Reishülsen als Abfallprodukt an. Bei einer Menge von 7,4 Mio. t Reis (Reisproduktion des Bundesstaates Rio Grande do Sul – Standort des Biomasse-Kraftwerks) sind dies ca. 1,5 Mio. t Reishülsen pro Jahr.

Die Anleger profitieren primär von den Einnahmen aus dem Verkauf des erzeugten Stroms – die erste Einnahmequelle der Fondsgesellschaft. Dieser ist in Brasilien konkurrenzfähig zum konventionell erzeugten Strom. Regenerativ erzeugter Strom wird durch die Halbierung der Stromleitungsgebühr, welche der Stromkunde zu zahlen hat, gefördert. Zudem spricht für das Investitionskonzept, dass der Strombedarf in Südbrasilien schneller wächst als der Zubau neuer Kraftwerke.

Die zweite Einnahmequelle der Fondsgesellschaft ergibt sich aus dem CO₂-Emissionshandel. Hierfür sollen dem Kraftwerk CO₂-Zertifikate von der UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change) dafür zugesprochen werden, dass der Strom durch den Einsatz von Biomasse weitgehend CO₂-neutral* erzeugt wird sowie klimaschädliche Methan-Emissionen vermeidet, die normalerweise bei der Deponierung und dem damit zusammenhängenden organischen Abbau der Reishülsen entstehen. Da die Reishülsen nicht mehr gela-

gert werden müssen, werden für die vermiedenen Methan-Emissionen CO₂-Zertifikate zugesprochen. Dies geschieht anhand eines Umrechnungsschlüssels Methan, CO₂. Die zugesprochenen CO₂-Zertifikate, sogenannte Carbon Credits, werden auf internationalen Handelsplattformen (wie z.B. auf der European Energy Exchange, www.eex.com) veräußert.

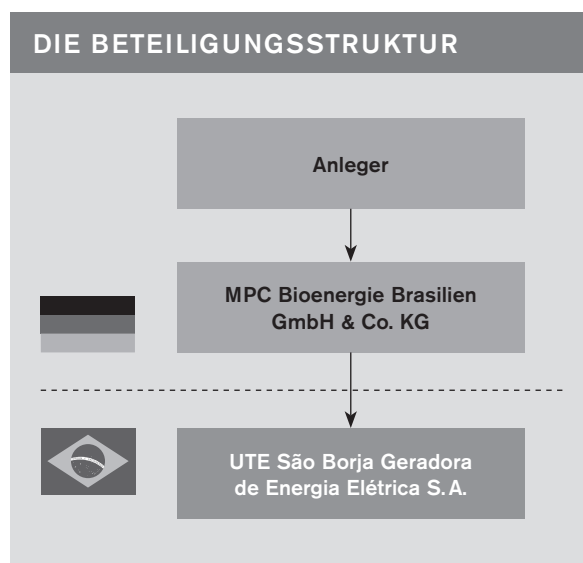
Die dritte Einnahmequelle ergibt sich aus dem Verkauf der Reishülsenasche, die durch die Verbrennung der Reishülsen entsteht. Sie kann als Füllstoff in der Gummi- und Betonherstellungsindustrie sowie als Zuschlagstoff für Kunststoffprodukte in der Automobil-Zulieferer-Industrie verwendet werden.

Mit dem Bau des Biomasse-Kraftwerks wurde bereits begonnen. Die Fertigstellung ist für Juni 2010 geplant.

ART DER BETEILIGUNG

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist oder Treugeber an der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft investiert direkt in die brasilianische Projektgesellschaft UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A.* (nachfolgend auch brasilianische Projektgesellschaft), die ein im Bau befindliches Biomasse-Kraftwerk erworben hat.

DIE BETEILIGUNGSSTRUKTUR IM ÜBERBLICK



DAS BIOMASSE-KRAFTWERK

Standort	São Borja im Bundesstaat Rio Grande do Sul, Brasilien
Garantierte Brutto-Spitzenleistung gesamt	12,3 MW
Benötigte Biomasse (Reishülsen)	96.000 t p.a., Lieferung ist durch 15 einzelne Lieferverträge zu 100% über eine Vertragslaufzeit von zwölf Jahren, zuzüglich einer jeweiligen dreijährigen Verlängerungsoption, vertraglich gesichert.
Stromeinspeisung ins öffentliche Netz	Geplant ab Juli 2010
Stromabnehmer (Abnahmeverträge, Netzanschlussvertrag)	Bilaterale Verträge mit Großverbrauchern (vgl. „Der brasilianische Strommarkt“, Seite 24 ff.)
Einspeisevergütung	Es wird prognosegemäß davon ausgegangen, dass das Biomasse-Kraftwerk BRL*/MWh 165 als Erlös aus dem Stromverkauf erzielt.

* Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

FONDSVOLUMEN UND MINDESTZEICHNUNGSSUMME/ ANZAHL UND GESAMTBETRAG

Das Emissionsvolumen (ohne die Pflichteinlagen der Gründungskommanditisten) beträgt EUR 27 Mio. zuzüglich einer Überzeichnungsreserve von EUR 300.000. Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 10.000 betragen zzgl. 3% Agio, höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Anzahl der einzuwerbenden Anteile ist nicht festgelegt und ergibt sich aus den individuellen Zeichnungsentscheidungen der Anleger. **Die Mindestanzahl der zu begebenden Anteile beträgt 1. Der Mindestbetrag entspricht dem Emissionsvolumen.**

MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE RECHTE

Jeder Anleger ist gemäß Gesellschaftsvertrag mit Kontrollrechten, insbesondere auf Übersendung des Jahresabschlusses sowie Überprüfung des Abschlusses durch Einsicht in die Bücher der Gesellschaft, ausgestattet. Weitere Rechte der Anleger sind das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Stimmrecht, die Beteiligung am Vermögen und Ergebnis der Fondsgesellschaft, das Kündigungsrecht, Anspruch auf Liquidationsguthaben, das Recht auf Auseinandersetzungsguthaben sowie das Recht auf außerordentliche Kündigung. Die Gesellschaft läuft bis zum 31. Dezember 2026. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ermächtigt die Laufzeit zweimal bis zu einem Jahr, spätestens bis zum 31. Dezember 2028, zu verlängern. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Den Rechten stehen Pflichten, wie die Erbringung der Pflichteinlage und weitere Treuepflichten, gegenüber.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION

Die deutsche Fondsgesellschaft hat sich als Mehrheitsgesellschafterin an einer brasilianischen Projektgesellschaft beteiligt, die in Brasilien ein Biomasse-Kraftwerk errichten lässt und betreiben wird. Die brasilianische Projektgesellschaft unterliegt in Brasilien mit ihren Einkünften aus dem Betrieb des Biomasse-Kraftwerks der Körperschaftsteuer und anderen Steuern. Konzeptionsgemäß zahlt die brasilianische Projektgesellschaft an die deutsche Fondsgesellschaft Zinsen und Tilgung für ein Gesellschafterdarlehen und Dividenden. Während Dividenden in Brasilien keiner Besteuerung unterliegen, erhebt Brasilien auf Zinsen eine Quellensteuer* in Höhe von 15%.

Beim Anleger führen die Zinsen und Dividenden zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beschränkt sich auf den Erwerb, das Halten und das Verwalten des Anteils an der brasilianischen Projektgesellschaft sowie deren Finanzierung, sodass die Fondsgesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig ist. Auch eine gewerbliche Prägung der Fondsgesellschaft ist nicht gegeben.

Zwischen Deutschland und Brasilien besteht derzeit kein Doppelbesteuerungsabkommen, sodass der Anleger keinen Abkommenschutz in Anspruch nehmen kann und somit eine doppelte Besteuerung von Einkünften nicht durch Freistellung oder Anrechnung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens ver-

*Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

mieden wird. Es gelten insoweit die allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich der Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften.

Weder die deutsche Fondsgesellschaft noch ihre Anleger (zur Definition „Anleger“ vgl. die entsprechenden Erläuterungen im Kapitel „Steuerliche Rahmenbedingungen“, Seite 75) sind zur Abgabe einer Steuererklärung in Brasilien verpflichtet.

Die MPC Capital Investments GmbH als Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für die Anleger bzw. zugunsten der Anleger.

Im Kapitel „Steuerliche Rahmenbedingungen“ auf den Seiten 75 ff. werden die steuerlichen Rahmenbedingungen der Fondsgesellschaft ausführlicher dargestellt. Die Darstellung der steuerlichen Risiken ist auf den Seiten 15 ff. abgedruckt.

ÜBERTRAGBARKEIT DER VERMÖGENSANLAGE

Die Beteiligung kann gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages entgeltlich oder unentgeltlich im Wege der Abtretung z. B. im Rahmen eines Verkaufs oder einer Schenkung auf Dritte übertragen werden. Dabei besteht ein grundsätzlicher Zustimmungsvorbehalt der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhänderin. Bei Übertragungen auf nahestehende Personen, also z. B. auf Ehegatten, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Beteiligung kann im Rahmen der Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge ohne Zustimmung verpfändet oder anderweitig als Sicherheit gegeben werden.

Eine teilweise Übertragung ist nur möglich, wenn die verbleibende und/oder entstehende Beteiligung mindestens EUR 500 beträgt und ohne Rest durch EUR 1 teilbar ist. Soweit die Beteiligung des Anlegers nicht an eine ihm nahestehende Person veräußert werden soll, steht der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft ein Vorkaufsrecht zu, das sie, nachdem ihr der Kaufvertrag vorgelegt worden ist, innerhalb einer Frist von einer Woche ausüben kann. Dabei kann sie selbst oder ein von ihr benannter Dritter die Beteiligung erwerben. In diesen Fällen bedarf die Übertragung an die Treuhänderin bzw. an den von ihr benannten Dritten keiner Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin.

Für Anteile an geschlossenen Fonds existiert kein einheitlich geregelter Zweitmarkt, sodass möglicherweise die Veräußerung der Beteiligung nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich ist (vgl. Kapitel „Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage“, Seite 11). Vor Übertragung der Beteiligung sollten die steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen steuerlichen Berater erörtert werden.

Der Übergang der Beteiligungen durch Erbfall (§ 22 Gesellschaftsvertrag) ist jederzeit möglich. Die Erben oder Vermächtnisnehmer des Gesellschafters treten mit allen Rechten und Pflichten in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Mehrere Erben haben zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

ZAHLSTELLE

Zahlstelle ist die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (nachfolgend als TVP oder Treuhänderin bezeichnet), Palmaille 67, 22767 Hamburg. Die TVP übernimmt gleichzeitig die treuhänderische Verwaltung der Beteiligung.

Der Verkaufsprospekt zu diesem Beteiligungsangebot wird bei der MPC Capital Investments GmbH, Palmaille 67, 22767 Hamburg, zur Ausgabe bereitgehalten.

ZAHLUNG DES ERWERBSPREISES

Die Einzahlung der Zeichnungssumme erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate in Höhe von 30% der Zeichnungssumme zzgl. Agio auf die volle Zeichnungssumme ist nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Aufforderung durch die TVP zu leisten.

Die zweite Rate in Höhe von 70% ist zum 31. Mai 2010 zu erbringen. Die Fondsgesellschaft behält sich darüber hinaus das Recht vor, die zweite Rate auch mit einer vierwöchigen Ankündigungsfrist früher oder später abzurufen. Anleger, die nach dem 31. Mai 2010 beitreten, erbringen ihre Beteiligungssumme zzgl. Agio in einem Betrag nach Annahme und Aufforderung durch die TVP.

Kontoinhaber: MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG
Kontonummer: 1902397239
Bank: Sparkasse KölnBonn
BLZ: 370 501 98
BIC: COLSDE33XXX
IBAN: DE41 3705 0198 1902 3972 39

Verwendungszweck: Bitte tragen Sie die mit der Beitrittserklärung übermittelte Treuhandnummer sowie den Namen des Zeichners (Nachname, Vorname) ein.

MP3 CAPITAL-VORZUGSVERZINSUNG AN FRÜHZEICHNER

Anleger profitieren von einer Vorzugsverzinsung bei frühzeitiger Zeichnung. Die fällige und tatsächlich eingezahlte erste Rate der Pflichteinlage (ohne Agio) wird ab Zahlungseingang bis zur Schließung des Fonds mit einem Zinssatz von 2% p.a. verzinst. Die Vorzugsverzinsung wird vorrangig vor sonstigen Auszahlungen an die Anleger geleistet. Die Vorzugsverzinsung wird bis zu ihrer Auszahlung nicht verzinst, d.h., es entstehen keine Zinseszinsen.

MP3 CAPITAL-KOMFORTEINZAHLUNG (MEHREINZAHLUNG VOR FÄLLIGKEIT)

Anleger, die über ihre erste Einzahlungsrate hinaus weitere Zahlungen bis zur Fälligkeit der zweiten Einzahlungsrate am 31. Mai 2010 erbringen, erhalten für diese zusätzlich erbrachten Leistungen bis zum 31. Mai 2010 eine 4%ige Verzinsung. Ab dem 31. Mai 2010 wird das eingezahlte Kapital mit 2% p.a. bis zur Schließung des Fonds verzinst. Diese Vorfälligkeitsverzinsung wird bis zu ihrer Auszahlung nicht verzinst. Es entstehen keine Zinseszinsen.

ENTGEGENNAHME DER BEITRITTSERKLÄRUNG

Beitrittserklärungen nimmt die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Palmaille 67, 22767 Hamburg, entgegen.

VORGESEHENE ZEICHNUNGSFRIST

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Der Fonds wird bei Erreichung des geplanten Emissionsvolumens zzgl. des Überzeichnungspotenzials von maximal EUR 300.000 geschlossen. Eine vorzeitige Schließung oder die Kürzung von Zeichnungen, Anteilen bzw. Beteiligungen ist nicht möglich.

IM AUSLAND ANGEBOTENER TEILBETRAG

Es ist vorgesehen, die Vermögensanlage in Deutschland, den Niederlanden und in Österreich anzubieten. Die Höhe des Platzierungsvolumens in Deutschland, den Niederlanden und in Österreich ist unbestimmt. Das gesamte einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von EUR 27 Mio. zzgl. einer Überzeichnungreserve von EUR 300.000 bleibt davon unbeeinflusst.

ERWERBSPREIS

Der Erwerbsspreis ergibt sich aus der individuellen Zeichnungssumme. Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 10.000 betragen. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Erwerbsspreis ist in EUR zu leisten.

WEITERE KOSTEN DER BETEILIGUNG

Zusätzlich zur Zeichnungssumme fällt ein Agio in Höhe von 3% der Zeichnungssumme an. Das Agio ist bei Einzahlung der ersten Rate in voller Höhe fällig.

Bei nicht fristgerechter Einzahlung der individuellen Zeichnungssumme zzgl. Agio ist die TVP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens der Gesellschaft bleibt hiervon unberührt (§ 4.2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag).

Falls eine Beteiligung als Direktkommanditist gewünscht ist, fallen Kosten für die notarielle Beglaubigung der dafür erforderlichen Handelsregistervollmacht an, die vom Anleger selbst zu tragen sind. Falls der Anleger seine Beteiligung wieder zurück auf die Treuhänderin überträgt, trägt der Anleger die Kosten der Änderung im Handelsregister.

Im Falle von Anteilsübertragungen auf Dritte sowie in Erbfällen darf die Treuhänderin für Kosten, die ihr hierdurch entstehen, eine Umschreibungsgebühr in Form einer Kostenpauschale in Höhe von EUR 75 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (§ 21.11 und § 22.4 Gesellschaftsvertrag) erheben.

Die Kosten, die bei einer Beteiligungsübertragung (insbesondere Kosten für die Handelsregisteranmeldung und -eintragung) entstehen, sowie die Kostenpauschale der Treuhänderin je Übertragungsvorgang in Höhe von EUR 75 zzgl. gesetzlicher Umsatz-

steuer sind vom übertragenden und übernehmenden Anleger gesamtschuldnerisch zu tragen, wobei diese Ansprüche vorrangig mit den Auszahlungsansprüchen des übernehmenden Anlegers verrechnet werden. In Erbfällen sind die entsprechenden Kosten vom Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.

Scheidet der Anleger aus der Gesellschaft aus, hat er eventuell entstehende Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens zu tragen. Sofern ein Anleger seine Beteiligung an der Vermögensanlage über eine persönliche Anteilsfinanzierung fremdfinanziert, kann bei einer vorzeitigen Rückführung der Fremdfinanzierung möglicherweise eine Vorfälligkeitsentschädigung entstehen. Eine etwaige Löschung aus dem Handelsregister ist nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Bei der Überweisung der Zeichnungssumme anfallende Kosten sowie die Kosten einer individuellen steuerlichen/rechtlichen Beratung oder Verkaufsanbahnung sind vom Anleger selbst zu tragen.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten im Rahmen des Erwerbs, der Verwaltung sowie der Veräußerung der Beteiligung.

WEITERE VOM ANLEGER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

Der Anleger beteiligt sich an einer dem deutschen Recht unterliegenden Kommanditgesellschaft. Die Haftung des Anlegers wird durch die für Kommanditisten geltenden Grundsätze gem. §§ 171 ff. HGB geregelt. Die Haftung des Anlegers ist demnach auf die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von 10% der Pflichteinlage beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anleger als Treugeber über die Treuhänderin an der Gesellschaft beteiligt ist oder später in die Position eines Direktkommanditisten wechselt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Pflichteinlage in Höhe der Haftsumme geleistet ist. Allerdings können Auszahlungen an die Anleger zum Wiederaufleben der auf die Haftsumme beschränkten Haftung führen, wenn hierdurch die Pflichteinlage unter die Haftsumme sinkt (sog. Wiederaufleben der Haftung). Die Haftung in Höhe der Haftsumme gilt nach § 160 HGB bis zu fünf Jahre nach Ausscheiden der Anleger für bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens begründete Verbindlichkeiten fort. Eine entsprechende fünfjährige Nachhaftung des Kommanditisten/Treugebers entsteht auch bei Liquidation der Fondsgesellschaft für alle nach Eintragung der Liquidation im Handelsregister fällig gewordenen Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft. In diesem Falle besteht das Risiko, dass bereits ausgezahlte und in das Privatvermögen des Anlegers geflossene Beträge zurückgefordert werden können.

Darüber hinaus bestehen keine Umstände, die den Anleger zu weiteren Leistungen, insbesondere Zahlungen, verpflichten.

GESAMTHÖHE DER PROVISIONEN

Knapp 73% der Gesamtinvestitionssumme (inklusive Agio) sind gem. prognostiziertem Investitions- und Finanzierungsplan für die Investition in eine Beteiligung an einer brasilianischen Projektgesellschaft und die Vergabe eines Gesellschafterdarlehens zur Finanzierung der Errichtung und des Betriebs eines Biomasse-Kraftwerks in Brasilien vorgesehen (vgl. Seite 47 „Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan“). Die anfängliche Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft beträgt ca. 2% der Gesamtinvestitionssumme (inklusive Agio). Die verbleibenden rund 25% der Gesamtinvestitionssumme (inklusive Agio) enthalten die Projektfinanzierungskosten, einmaligen Kosten für Beratung bei der Investitionsstrategie, Gründung, Konzeption, Marketing und Prospektaufstellung, Kapitalbeschaffung, Treuhandabwicklung, Mittelverwendungskontrolle, Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sowie die rechtliche und steuerliche Begleitung. Als weitere Eigenkapitalbeschaffungsgebühr erhält die MPC Capital Investments GmbH das Agio in Höhe von 3% des einzuwerbenden Kommanditkapitals. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, inklusive Agio entspricht insgesamt EUR 5,333 Mio. Eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Positionen und ihrer jeweiligen Höhe ist dem prognostizierten Investitions- und Finanzierungsplan sowie den entsprechenden Erläuterungen auf den Seiten 47 ff. zu entnehmen.

GESELLSCHAFTS-/TREUHAND- UND VERWALTUNGS-/MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

Der Gesellschaftsvertrag, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie der Mittelverwendungskontrollvertrag sind im vollen Wortlaut auf den Seiten 87 ff. abgedruckt.

WICHTIGE VERTRAGSPARTNER

Fondsgesellschaft	MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG, Hamburg
Persönlich haftende Gesellschafterin	Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH, Hamburg
Geschäftsführende Kommanditistin	Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH, Hamburg
Brasilianische Projektgesellschaft	UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A., Porto Alegre
Mittelverwendungskontrolleur	BLS Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
Treuhänder	TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Hamburg
Generalübernehmer (schlüsselfertige Errichtung des Biomasse-Kraftwerks)	CCC Machinery GmbH, Hamburg Unterlieferant: ein Konsortium aus AREVA Bioenergy GmbH, Bremen, und AREVA Bioenergia Ltda., São Paulo
Technische Projektüberwachung in der Errichtungsphase	CT Main Engenheiros Sociedade Simples Ltda., São Paulo
Betrieb und Wartung des Biomasse-Kraftwerks	DALKIA Brasil S.A., São Paulo
Kaufmännische Beratung und Management der brasilianischen Projektgesellschaft	MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda., Porto Alegre

DIE INVESTITION

Investitionsvolumen	EUR 27,813 Mio. inkl. 3 % Agio
Eigenkapital	EUR 27,813 Mio. inkl. 3 % Agio
Prognostizierte Fondslaufzeit	Das Rumpfgeschäftsjahr sowie die 17 folgenden vollen Jahre bis zum 31. Dezember 2026
Prognostizierte Auszahlungen (inkl. Rückzahlung des Eigenkapitals)	Ca. 9 % p.a. anfängliche Auszahlungen ab 2012 für 2011, steigend auf 20 % über die prognostizierte Fondslaufzeit. Die Gesamtauszahlung beträgt ca. 220,3 % bezogen auf das Eigenkapital inklusive Agio und nach deutschen Steuern.

DIE ZIELGRUPPE

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die keine Staatsbürger Brasiliens sind, keine Staatsbürger eines Staates sind, der eine Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft anknüpft, keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Brasilien haben, auch sonst keine Anknüpfungspunkte für die Besteuerung in Brasilien aufweisen, keine weiteren Einkünfte aus brasilianischen Quellen beziehen sowie ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft im steuerlichen Privatvermögen halten. Darüber hinaus sollten sie über einen langfristigen Anlagehorizont von knapp 17,5 Jahren verfügen. Es wird in den folgenden Ausführungen davon ausgegangen, dass die Anleger Privatpersonen sind, die

sich als Treugeber oder später unmittelbar als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligen.

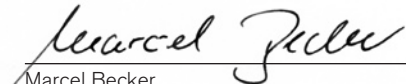
Die Fondsanteile an der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG sollten gemäß der individuellen Anlagestrategie dem Portfolio des Anlegers beigemischt werden. Die Vermögensanlage ist zur Kapitalanlage im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften geeignet und zur Rückdeckung von Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer. Die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen und steuerlichen Konsequenzen sowie die speziellen Risiken werden nicht im Verkaufsprospekt dargestellt und sollten mit einem Steuerberater erörtert werden. Die Vermögensanlage ist nicht primär als alleinige Altersvorsorge, sondern zur Beimischung geeignet

Prospektverantwortung

Verantwortlich für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes ist die MPC Capital Investments GmbH als Anbieterin mit Sitz und Geschäftsanschrift Palmaille 67, 22767 Hamburg.

Die Prospektverantwortliche erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben im Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Angaben ausgelassen sind.

Prospektaufstellungsdatum
Hamburg, 26. August 2009



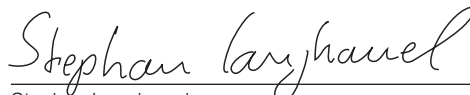
Marcel Becker
(Geschäftsführer MPC Capital Investments GmbH)




Thomas Carstensen
(Geschäftsführer MPC Capital Investments GmbH,
ab 1. September 2009)



Jörn Klepper
(Geschäftsführer MPC Capital Investments GmbH,
ab 1. September 2009)



Stephan Langkavel
(Geschäftsführer MPC Capital Investments GmbH,
ab 1. September 2009)



Bert Manke
(Geschäftsführer MPC Capital Investments GmbH,
bis 1. September 2009)



Ulrich Oldehaver
(Geschäftsführer MPC Capital Investments GmbH)



Katrin Stehr
(Geschäftsführerin MPC Capital Investments GmbH)

Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage

Der vorliegende Verkaufsprospekt gibt die aus Sicht der Prospektverantwortlichen für die Entscheidungsfindung des Anlegers wesentlichen Informationen wieder. Für die umfassende Beurteilung der Kapitalanlage ist das sorgfältige Lesen des gesamten Prospektes unverzichtbar.

Die nachfolgenden Ausführungen sind mit großer Sorgfalt erstellt worden. Das Angebot zu einer Beteiligung an der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG richtet sich dementsprechend an einen durchschnittlich verständigen und durchschnittlich vorsichtigen Anleger mit wirtschaftlichem Grundverständnis für die wirtschaftlichen Gegebenheiten der angebotenen Vermögensanlage und eigenem Gespür für das Risikoprofil von unternehmerischen Kapitalbeteiligungen.

Mit einer geplanten Laufzeit von knapp 17,5 Jahren richtet sich die angebotene Beteiligung an Anleger, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen. Darüber hinaus richtet sich das Beteiligungsangebot an Anleger, die keine Kapitalanlage mit fester jährlicher Verzinsung und einer bereits feststehenden Rückzahlung des eingezahlten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt wünschen sowie nicht auf regelmäßige stabile Einnahmeströme angewiesen sind. Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird jedem Anleger empfohlen, sich individuellen Rat bei einem Steuerberater einzuholen.

Die Darstellungen in diesem Prospekt gehen von einer Beteiligung einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person aus. Zusätzliche Risiken, die in der individuellen Situation des Anlegers begründet sind, können von der Prospektverantwortlichen nicht erfasst werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Prospektangaben den Anleger nicht davon entbinden können, vor dem Hintergrund seiner individuellen Situation eine eigene Beurteilung zu treffen bzw. eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass Risikofaktoren nicht nur – wie nachstehend dargestellt – einzeln, sondern auch kumuliert auftreten können. Dies kann dazu führen, dass die prospektierten Erwartungen nur bedingt oder gar nicht erfüllt werden, bis hin zu einem Totalverlust der Zeichnungssumme inklusive des Agios und Steuerzahllast ohne korrespondierende Einnahmen und, soweit Anteile des Anlegers fremdfinanziert werden, zuzüglich einer Anteilsfinanzierung und deren Kosten (maximales Risiko).

Die Beteiligung an dem vorliegenden Angebot beinhaltet unternehmerische Risiken. So können Änderungen der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen oder Fehlentscheidungen des Managements dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nicht im erwarteten Umfang oder im Extremfall gar nicht eintreten.

Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung ist von verschiedenen in der Zukunft liegenden Ereignissen abhängig, die die Wertentwicklung der Anlage negativ beeinflussen können. Neben den allgemeinen Risiken der Vermögensanlage sind Investitionen in Biomasse-Kraftwerke – in Form von geschlossenen Fonds als unternehmerische Beteiligung – auch speziellen Risiken ausgesetzt.

Diese Risiken können unterteilt werden in prognosegefährdende Risiken (Risiken, die zu einer negativen Veränderung der Prognose und demnach geringeren Auszahlungen führen können), anlagegefährdende Risiken (Risiken, die entweder das Anlageobjekt oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme inklusive des Agios führen können) und darüber hinausgehende anlegergefährdende Risiken (Risiken, die nicht nur zum Verlust der gesamten Zeichnungssumme inklusive des Agios führen können, sondern auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden).

Die gewählte Reihenfolge der nachstehend dargestellten Risiken stellt weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Des Weiteren können Risiken bei starker oder extremer Ausprägung in die jeweils höhere Risikoklasse fallen.

PROGNOSEGEFÄHRDENDE RISIKEN

Keine Risikodiversifizierung

Die Fondsgesellschaft wird über die Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft nur in dieses Projekt in Brasilien investieren. Eine Diversifizierung der damit verbundenen wirtschaftlichen und standortbedingten Risiken findet nicht statt. Dieser Umstand erhöht bei Verwirklichung der nachfolgend dargestellten Risiken im Einzelfall die Konsequenzen für die Fondsgesellschaft und damit mittelbar auch für die Anleger.

Investition

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht eine konkrete Anlagestrategie hinsichtlich der mittelbaren Investition in ein Biomasse-Kraftwerk in São Borja, Brasilien. Die schlüsselfertige Errichtung des Biomasse-Kraftwerks hat bereits begonnen und

wird voraussichtlich Ende Juni 2010 abgeschlossen sein. Die Aufnahme der kommerziellen Stromproduktion ist für Juli 2010 vorgesehen.

Der Investitions- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich verbindlich. Es kann jedoch bezüglich der in der Wirtschaftlichkeitsrechnung genannten Positionen zu Kostenüberschreitungen kommen, soweit die Positionen nicht vertraglich festgelegt sind. Ferner besteht die Möglichkeit, Verträge im gegenseitigen Einvernehmen zu ändern. Soweit sich derartige Vertragsänderungen wesentlich auf den Investitions- und Finanzierungsplan auswirken, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Eventuelle Änderungen können zu höheren Kosten führen und damit die prognostizierten Ergebnisse negativ beeinflussen.

Liquiditätsreserve

Nach Abzug aller Fondskosten sieht der prognostizierte Investitions- und Finanzierungsplan eine Liquiditätsreserve auf Ebene der Fondsgesellschaft und auf Ebene der brasilianischen Projektgesellschaft vor. Diese steht zum Ausgleich von Mehrkosten zur Verfügung und hat die Aufgabe, die Zahlungsfähigkeit für die Ausgabenpositionen (z.B. Steuer- und Rechtsberatung, Treuhandgebühren und laufende Managementgebühr) zusätzlich zu sichern. Sollte die Liquiditätsreserve nicht ausreichen, um ggf. anfallende Mehrkosten zu decken, kann die Aufnahme zusätzlicher Darlehensmittel nötig sein, um die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Dadurch würden zusätzliche Zins- und Tilgungsbelastungen entstehen, die zu negativen Abweichungen der prognostizierten Ergebnisse für die Fondsgesellschaft und für den Anleger führen können.

Kapitalrückflüsse/Auszahlungen

Die Höhe und Häufigkeit möglicher Kapitalrückflüsse hängt von vielen Faktoren ab, maßgeblich jedoch von der wirtschaftlichen Entwicklung des Biomasse-Kraftwerks. Es können daher nur Prognosen in Bezug auf das Eintreten von Kapitalrückflüssen und deren Höhe getroffen werden. Eine Auszahlung, der keine Gewinne in entsprechender Höhe gegenüberstehen, ist nur möglich, wenn die MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG über genügend liquide Mittel verfügt. Sollte das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft durch Auszahlungen, denen keine Gewinne in entsprechender Höhe gegenüberstehen, unter die im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von 10% sinken, besteht das Risiko, dass erhaltene Auszahlungen zurückgefordert werden (vgl. Risikodarstellung „Haftung des Anlegers“, Seite 22).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Aufeinandertreffen verschiedener Ereignisse zu keinem Zeitpunkt Auszahlungen vorgenommen werden können.

Wechselkursrisiken

Die Einnahmen und Ausgaben in Brasilien erfolgen zum größten Teil in brasilianischen Reais (BRL).

Insofern tragen die Anleger das Risiko einer Reduzierung des wirtschaftlichen Erfolges ihrer Beteiligung, falls sich der Wechselkurs des BRL zum EUR gegenüber der Prognoserechnung verschlechtert. Zur Berechnung der Einnahmen und Ausgaben in Brasilien wurde gemäß der Prognoserechnung ein Kurs EUR 1 = BRL 2,70 unterstellt. Sofern Zahlungen von Deutschland aus nach Brasilien erfolgen oder Zahlungen von Brasilien nach Deutschland, besteht bei der Konvertierung von BRL in EUR oder EUR in BRL jeweils ein Wechselkursrisiko.

Die Kosten der CO₂-Zertifikat-Ausgabe durch die UNFCCC fallen in US-Dollar (USD) an. Hier tragen die Anleger das Wechselkursrisiko, falls sich der Wechselkurs des USD zum EUR gegenüber der Prognoserechnung verschlechtert. In der Prognoserechnung wurde ein Kurs EUR 1 = USD 1,30 unterstellt.

Da der Handel der CO₂-Zertifikate in der Zukunft liegt, steht die Nationalität der Handelsplattformen und damit die Handelswährung noch nicht fest. Sofern der Handel nicht in EUR erfolgt, besteht bei der Konvertierung der Währung ein Wechselkursrisiko.

Die Fondsgesellschaft ist als deutsches Unternehmen verpflichtet, in EUR zu bilanzieren, während die brasilianische Projektgesellschaft nach brasilianischem Recht in BRL bilanziert. Daher besteht hinsichtlich der handelsrechtlichen Bilanzierung ein Wechselkursrisiko. Veränderungen des Wechselkurses können sich handelsrechtlich ertragsmindernd auswirken.

Erzielbarer Verkaufserlös

Es sind zwei verschiedene Verkaufsszenarien möglich:

- Verkauf des Biomasse-Kraftwerks durch die brasilianische Projektgesellschaft
- Veräußerung der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft

In beiden Fällen besteht das Risiko, dass der prospektierte Verkaufserlös unterschritten wird oder dass zum geplanten Veräußerungszeitpunkt kein geeigneter Käufer gefunden wird. Da die Prognoserechnung von einer Veräußerung der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft ausgeht, kann es sein, dass es bei einer Veräußerung des Biomasse-Kraftwerks durch die brasilianische Projektgesellschaft zu einer anderen steuerlichen Belastung kommt als dargestellt. Im Ergebnis kann dies zu geringeren Auszahlungen als prognostiziert führen.

Rechtzeitige Fertigstellung des Biomasse-Kraftwerks

Es besteht das Risiko, dass die Fertigstellung des Biomasse-Kraftwerks nicht zum prognostizierten Zeitpunkt erreicht werden kann. Eine verzögerte Inbetriebnahme des Kraftwerks hat spätere Einnahmen als prognostiziert zur Folge sowie ggf. eine Erhöhung von Ausgabenpositionen, wie z.B. Erfüllung von Abnahmeverpflichtungen aus dem Ankauf der zum Betrieb notwendigen Biomasse. Dies kann zu zusätzlichen Kosten führen, die wiederum eine Verminderung der Auszahlungen an den Anleger zur Folge haben können.

Zusätzliche Herstellungskosten

Ein Biomasse-Kraftwerk ist ein komplexes technisches Bauwerk aus einer Vielzahl von Einzelkomponenten. Die Baubeschreibung schildert detailliert die Ausführung der erforderlichen Arbeiten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Teileleistungen nicht ausreichend oder gar nicht beschrieben wurden. Hieraus möglicherweise resultierende Nachträge können zu Kostensteigerungen führen. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Errichtungsphase des Biomasse-Kraftwerks technische Veränderungen notwendig werden, die nicht bereits im Liefervertrag enthalten sind und somit zu Zusatzkosten führen, die nicht im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten sind. Diese Zusatzkosten können zu einer Verminderung der Auszahlungen an die Anleger führen.

Technische Komponenten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der geplanten Fondslaufzeit technische Komponenten Mängel aufweisen, die zu Ertragseinbußen führen, z.B. könnte sich der Wirkungsgrad des Verbrennungskessels als geringer herausstellen als ursprünglich kalkuliert. Zusätzlich besteht das Risiko, dass der vom Hersteller angegebene Wirkungsgrad des Biomasse-Kraftwerks durch Fehlplanungen (z.B. am Verbrennungskonzept oder am Brennstoffeinbringungssystem) nicht oder nur durch nachträgliche Zusatzinvestitionen erreicht werden kann oder dass der Stromeigenbedarf des Kraftwerks höher ausfällt als prognostiziert (kalkuliert sind hierfür 10% des erzeugten Stroms) und ein Schadensersatz hierfür nicht im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen durchgesetzt werden kann. Dies könnte sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung und somit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Kraftwerksleistung

Der Lieferant des Biomasse-Kraftwerks sichert gemäß Liefervertrag lediglich den Bruttoausstoß an erzeugter elektrischer Energie zu. Es ist nicht auszuschließen, dass das Biomasse-Kraftwerk einen höheren Eigenverbrauch als vom Lieferanten geschätzt (rund 10% des erzeugten Stroms) aufweist. Dies hätte eine geringere Menge an veräußerbarem Strom zur Folge

und demnach einen höheren Bedarf an frei handelbarem Strom, was höhere Ausgaben für den Stromzukauf als prognostiziert zur Folge haben kann und sich demnach negativ auf die Rentabilität der Investition des Anlegers auswirken könnte.

Menschliches Fehlverhalten

Aufgrund der Komplexität des Betriebes eines Biomasse-Kraftwerks kann menschliches Fehlverhalten nicht ausgeschlossen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Betriebsstörungen und/oder -unterbrechungen, die auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführen sind, ggf. nur teilweise versichert sind. Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass die Leistungen der Versicherung nur verzögert gezahlt werden und die Projektgesellschaft ihre Ansprüche gegenüber der Versicherung und/oder gegen den Betreiber gerichtlich geltend machen muss. Dies kann sich negativ auf die prognostizierte Wirtschaftlichkeitsrechnung auswirken und zu geringeren Auszahlungen führen.

Betriebs- und Verwaltungskosten, Wartung und Instandhaltung

Für die Wartung und Instandhaltung des Biomasse-Kraftwerks werden zwei Monate Unterbrechung der Stromproduktion pro Jahr einkalkuliert. Aufgrund von technischen Erfordernissen kann es zu einer längeren Stillstandzeit und einem höheren Wartungsaufwand (z.B. durch Lieferzeiten von Ersatzteilen, erhöhte Reinigungsarbeiten, Austausch von technischen Komponenten, ursprüngliche Planungsfehler/-lücken) als prognostiziert kommen. Den laufenden Betrieb des Kraftwerks sowie die Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten übernimmt DALKIA Brasil S.A. Im Vertrag wurde die Möglichkeit von Preissteigerungen für den Fall vorbehalten, dass die technische Funktionsweise des Kraftwerks bzw. Komponenten, die auf die Produktivität des Kraftwerks Einfluss haben (z.B. Biomasse-Verfügbarkeit, Brennwert der verfügbaren Biomasse, Energieverbrauch des Kraftwerks, Effizienz des Kessels), in der Praxis schlechter ausfallen als aus heutiger Sicht im Vertrag beschrieben. Generell kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesetzten Betriebs- und Verwaltungskosten (z.B. Kosten für Personal, Versicherung), Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten während der Fondslaufzeit überschritten werden und sich somit negativ auf das prospektierte Ergebnis auswirken.

Erwerb der Gesellschaftsanteile

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft Mitteilungspflichten in Brasilien gegenüber der Zentralbank sowie dem Board of Trade auslöst. Dies bedeutet, dass die Fondsgesellschaft bei der Brasilianischen Zentralbank sowie der Bundessteuerbehörde registriert werden muss. Ferner muss die Fondsgesellschaft einen rechtlichen Vertreter in Brasilien benennen, und zwar mittels einer notariell beglaubigten Vollmacht, die wiederum von einem brasilianischen

Konsulat in Deutschland „überbeglaubigt“ wird. Die Vollmacht muss in Brasilien von einem amtlich bestellten Übersetzer ins Portugiesische übersetzt werden. Dieser vorgenannte Genehmigungs- und Registrierungsprozess wurde bereits begonnen. Jedoch besteht das Restrisiko, dass eine behördliche Genehmigung/Lizenzierung nur verzögert oder gar nicht erteilt wird und demnach Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag weitere Kosten verursachen können. Durch solche zusätzlichen Kosten würde sich die Rentabilität der Beteiligung verschlechtern.

Rohstoffversorgung

Für den prognostizierten Betrieb des Biomasse-Kraftwerks wird eine Rohstoffversorgung mit Reishülsen in Höhe von 96.000 t p.a. vorausgesetzt. Der brasilianischen Projektgesellschaft steht jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Zulieferern in räumlicher Nähe zum Biomasse-Kraftwerk zur Verfügung. Dadurch kann es zu Lieferengpässen und damit zu Betriebsstörungen oder -unterbrechungen kommen. Die nachfolgend beschriebenen Risiken erhöhen sich durch die begrenzte Auswahl an Lieferanten.

Die einzelnen Lieferverträge wurden für einen Zeitraum von zwölf Jahren inklusive einer Verlängerungsoption von weiteren drei Jahren abgeschlossen. Die Lieferung kann frühestens drei Monate vor Stromproduktionsaufnahme erfolgen. In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass Biomasse einen Monat vor der ersten Stromproduktion zum 1. Juli 2010 bezogen wird. Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht rechtzeitig neue Lieferverträge zu den vertraglich prognostizierten Konditionen und/oder über die erforderlichen Mengen an Reishülsen abgeschlossen werden können, um für die gesamte prospektierte Fondslaufzeit eine ausreichende Menge an Reishülsen in der erforderlichen Qualität zur Verfügung zu haben. Die erforderliche Qualität bemisst sich insbesondere nach dem Feuchtigkeits- und Brennwert. Auch kann es aus verschiedensten Gründen zu Lieferausfällen einzelner Reismühlen kommen, so dass die vertragliche zugesicherten Lieferverpflichtungen nicht eingehalten werden (wie z.B. geringere Liefermenge, keine Einhaltung der erforderlichen Qualität der Reishülsen). Zusätzlich können Lieferausfälle verursacht werden durch beispielsweise einer verspätet aufgenommenen Reisproduktion, einer möglichen Unterverpachtung des Betriebes, Geschäftsaufgabe oder Insolvenz des Lieferanten (vgl. „Vertragspartner/Fehlerhaftigkeit von Verträgen/Bonität der Vertragspartner“, Seite 19). Dies kann zu einer Verminderung der Stromproduktion bis zum vollständigen Stillstand des Biomasse-Kraftwerks führen, was sich negativ auf die prognostizierte Wirtschaftlichkeit für die Fondsgesellschaft und damit für den Anleger auswirken kann.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich eine mangelnde oder verminderte Versorgung durch eine unzureichende Logistik ergeben kann (z.B. durch Fahrerstreik, Erhöhung der Treibstoffkosten, Behinderung der Transportwege). Daraus kann sich das Erfordernis ergeben, zusätzliche und/oder neue vertragliche Vereinbarungen mit Logistikunternehmen zu anderen Konditionen als prognostiziert zu vereinbaren. Erhöhte Transportkosten und/oder längere Transportwege durch vertragliche Neuabschlüsse von Biomasseverträgen mit anderen Lieferanten, die weiter entfernt angesiedelt sind, sowie eine verminderte, fehlende oder verspätete Belieferung mit Reishülsen können zu einer entsprechend verminderten Stromproduktion des Biomasse-Kraftwerks führen und sich somit negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung auswirken.

Energieausbeute der Reishülsen

Die Energieausbeute/der Energiegehalt der Reishülsen hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Die vertraglich vereinbarte Qualität der Reishülsen in den einzelnen Lieferverträgen kann wetter-, lagerungs- und transportbedingten Schwankungen unterliegen, die sich negativ auf den Brennwert und somit auf die Energieausbeute auswirken können. Eine dauerhaft verminderte Energieausbeute kann zu verminderten Stromeinnahmen und somit zu zusätzlichen Stromzukaufen und/oder zu zusätzlichen Reishülsenkäufen führen. Das Ergebnis sind geringere Auszahlungen als prognostiziert.

Stromverkauf

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist noch kein Vertrag mit einem brasilianischen Strommakler geschlossen worden, da der Zeitpunkt der Stromproduktion sowie des Stromverkaufs noch weit in der Zukunft liegt. Ein verspäteter Vertragsabschluss mit einem brasilianischen Strommakler sowie höhere Vergütungen für den Strommakler als in der Prognose berücksichtigt können zu verzögerten und schlechteren Ergebnissen der prospektierten Erträge führen.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass der brasilianische Strommakler den produzierten Strom gar nicht, nur zum Teil oder nur für einen geringeren Preis als prospektiert vermitteln kann. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass der Strommakler nach Ablauf eines Stromliefervertrages nicht rechtzeitig einen neuen Abnehmer für die entsprechende Strommenge zu den prognostizierten Konditionen vermitteln kann. Eine Abweichung in Höhe und/oder Menge des kalkulierten Strompreises sowie eine Abweichung vom Zeitpunkt der Stromabnahme durch einen Endkunden und/oder der Dauer der abzuschließenden Stromlieferverträge kann zu negativen Abweichungen von der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsrechnung führen.

Im Rahmen der Stromeinspeisung besteht das Risiko, dass Netzbetreiber bei Netzüberlastung vorübergehend die Stromeinspeisung unterbrechen können. Dies könnte eine Reduzierung der Einnahmen aus der Stromeinspeisung zur Folge haben. Dauerhafte Unterbrechungen beispielsweise durch nicht behobene Netzschäden könnten eine vorübergehende Stilllegung des Biomasse-Kraftwerks zur Folge haben. Dies kann zu negativen Abweichungen von der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsrechnung führen.

Ankauf/Verkauf von Strom während der Instandhaltungsphase

Das Biomasse-Kraftwerk unterliegt ca. zwei Monate im Jahr einer geplanten Stillstandzeit für die Wartung und Instandhaltung sowie aufgrund einer stark reduzierten Belieferung mit Reishülsen (Erntezeit). Es wird davon ausgegangen, dass die brasilianische Projektgesellschaft in dieser Zeit Strom extern einkauft, um ihren Vertragsverpflichtungen als Stromlieferant nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass für die während der Stillstandzeit zu liefernde Strommenge nicht rechtzeitig Strom in der benötigten Menge und/oder für den prospektierten Kaufpreis eingekauft werden kann, was zu einer negativen Abweichung von der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsrechnung führen würde.

Registrierung des Biomasse-Kraftwerks als CDM-Projekt* bei der UNFCCC

Damit das Biomasse-Kraftwerk CO₂-Zertifikate veräußern kann, muss es als CDM-Projekt (Clean Development Mechanism Project) bei der UNFCCC registriert werden (vgl. „So funktioniert der Emissionshandel“, Seite 29). Damit diese Registrierung erfolgen kann, muss das Projekt von einem neutralen Gutachter (Validierer) geprüft und positiv bewertet werden. Anschließend muss das Projekt durch die brasilianische interministerielle Kommission für globale Klimaänderung (Comissão Interministerial de Mudança Global do Clima – CIMGC) geprüft und genehmigt werden. Erst danach erfolgt die endgültige Registrierung des CDM-Projekts bei der UNFCCC. Somit müssen sowohl der Validierer als auch die brasilianische interministerielle Kommission für globale Klimaänderung und der Führungsausschuss der UNFCCC das Projekt unabhängig voneinander genehmigen.

Es besteht das Risiko, dass die hier beschriebenen Genehmigungen nicht erteilt werden und das Kraftwerk nicht als CDM-Projekt registriert werden kann. Das Kraftwerk würde in diesem Fall keine CO₂-Zertifikate erhalten und veräußern können. Ferner besteht das Risiko, dass eine andere Menge an CO₂-Zertifikaten dem Biomasse-Kraftwerk zugesprochen wird, als in der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsrechnung angenommen wird.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verringerung der Gesamteinnahmen führen und somit zu einer negativen Abweichung der Ergebnisse von der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Änderungen der steuerlichen Rechtslage

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Prospekt basieren auf den derzeit geltenden Steuergesetzen und Bestimmungen in Brasilien und in Deutschland. Es ist nicht auszuschließen, dass Änderungen in der deutschen und/oder brasilianischen Gesetzgebung (z.B. Einführung weiterer Steuern oder Erhöhung von Steuersätzen), ein neu verhandeltes Doppelbesteuerungsabkommen, zukünftige Urteile der Rechtsprechung bzw. Änderungen der Verwaltungsanweisungen der deutschen und/oder brasilianischen Finanzverwaltung negative Auswirkungen auf die steuerliche Beurteilung der Fondsgesellschaft bzw. der beteiligten Anleger sowie der brasilianischen Projektgesellschaft haben werden.

Abweichende steuerrechtliche Beurteilung

Die Ermittlung der in der Prognoserechnung ausgewiesenen steuerlichen Ergebnisse wurde auf der Grundlage einer sorgfältigen steuerrechtlichen Beurteilung des Investitionsvorhabens unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen vorgenommen. Dennoch erfolgt die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption erst im Rahmen des Veranlagungsverfahrens oder einer steuerlichen Außenprüfung, sodass das Risiko besteht, dass die deutsche und/oder brasilianische Finanzverwaltung eine andere als die hier dargestellte Rechtsauffassung vertritt, die sich nachteilig auf die Steuerbelastung der beteiligten Anleger und/oder der brasilianischen Projektgesellschaft auswirken kann. Die Risikohinweise beziehen sich auf steuerliche Risiken in Brasilien und in Deutschland. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich für Anleger, die in Deutschland nicht ansässig sind (beschränkt Steuerpflichtige), zusätzliche Steuerrisiken, z.B. aufgrund einer abweichenden steuerlichen Behandlung oder durch Änderungen von zwischenstaatlichen oder verfahrensrechtlichen Besteuerungsbestimmungen, ergeben können. Die steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft sind nicht durch verbindliche Auskünfte betreffend die Besteuerungsfolgen in Brasilien und in Deutschland abgesichert, sie geben vielmehr die Einschätzung der beauftragten Berater wieder. Auch Erfahrungswerte aus vergleichbaren, in der Vergangenheit bereits initiierten Beteiligungsmodellen liegen der MPC Capital Investments GmbH nicht vor.

Tariffbesteuerung der Zinserträge in Deutschland

Bisher ist seitens der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung noch nicht geklärt, ob die Besteuerung der Zinserträge aus dem

*Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

Gesellschafterdarlehen der Fondsgesellschaft an die brasilianische Projektgesellschaft auf Ebene der Anleger aufgrund eines Nahestehens der Fondsgesellschaft zur brasilianischen Projektgesellschaft bzw. ihrer über 10%igen Beteiligung nach § 32 d Abs. 2 Nr. 1 EStG von der Abgeltungsteuer ausgeschlossen sein könnte. Es besteht die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung die Auffassung vertritt, dass die Darlehensgewährung der Fondsgesellschaft insoweit für Zwecke der Gesetzesauslegung nicht nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO den Anlegern zuzurechnen ist. In der Folge würden auch bei Anlegern, die zu unter 10% an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, die Zinserträge aus dem Gesellschafterdarlehen der tariflichen Einkommensteuer von bis zu 45% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer anstelle der Abgeltungsteuer unterworfen. Dies könnte zu einer deutlich höheren Steuerbelastung der Anleger führen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass auch ohne ein solches schädliches Nahestehen die gleichen Rechtsfolgen für solche Anleger eintreten, die im Rahmen der Platzierung der Fondsgesellschaft kurzfristig über 10% an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, wenn die Finanzverwaltung die Ansicht vertritt, dass auch eine solche kurzfristige Überschreitung die Anwendung der Abgeltungsteuer für die gesamte Darlehenslaufzeit ausschließt.

Doppelbesteuerung hinsichtlich Erbschaft- und Schenkungsteuern

Für den Fall, dass auf die unentgeltliche Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft im Wege der Erbschaft oder Schenkung wider Erwarten in Brasilien Steuern erhoben werden, die mit der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer vergleichbar sind, besteht das Risiko einer Doppelbesteuerung, da zwischen Deutschland und Brasilien gegenwärtig kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hinsichtlich Erbschaft- und Schenkungsteuern besteht. In diesem Fall wäre auf Antrag die festgesetzte, auf den Erwerber entfallende, bezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende brasilianische Steuer lediglich unter den Voraussetzungen des § 21 ErbStG auf die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer anzurechnen.

Aberkennung der Einkunftserzielungsabsicht

Für eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften aus derselben Einkunftsart und demselben Land ist eine Einkunftserzielungsabsicht erforderlich. Obgleich nach dem Fondskonzept auf Ebene der Fondsgesellschaft sowie der Anleger ein Totalüberschuss erwartet wird (vgl. hierzu „Steuerliche Rahmenbedingungen“, Seite 75), besteht bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung des Anlegers (Anteilsfinanzierung) und für den Fall einer vorzeitigen Anteilsübertragung im Wege der Schenkung bzw. Veräußerung grundsätzlich das Risiko, dass das Vorliegen der Einkunftserzielungsabsicht von der Finanzverwaltung in Frage gestellt werden könnte.

Veräußerungsgewinnbesteuerung bei vorzeitigem

Ausscheiden

Scheidet ein Anleger vorzeitig aus der Fondsgesellschaft aus (Verkauf, Schenkung oder Abtretung des Gesellschaftsanteils/der Treugeberstellung), besteht die Möglichkeit, dass auch solche Anleger, deren Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft, die ihnen über ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft vermittelt wird, unter 1% liegt, einen Veräußerungsgewinn nach dem Teileinkünfteverfahren gemäß § 17 i.V.m. § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3 c Abs. 2 EStG anstelle der Abgeltungsteuer gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 32 d Abs. 1 EStG versteuern müssen, sofern sie in der Platzierungsphase kurzfristig mittelbar zu mindestens 1% beteiligt sind und innerhalb der nachfolgenden fünf Jahre aus der Fondsgesellschaft ausscheiden. In einem solchen Fall kann eine steuerliche Belastung eines auf den Anteil an der brasilianischen Projektgesellschaft entfallenden Veräußerungsgewinns aufgrund der Besteuerung in Höhe von 60% des Veräußerungsgewinns mit der tariflichen Einkommensteuer höher sein, als sie unter der Abgeltungsteuer wäre.

Nutzung von Verlustvorträgen nach brasilianischem Steuerrecht auf Ebene der Projektgesellschaft

Die Berechtigung der Projektgesellschaft zum Vortrag steuerlicher Verlustvorträge sowie zum Abzug dieser Verlustvorträge von künftigem positivem steuerlichem Einkommen ist davon abhängig, dass die brasilianische Finanzverwaltung den Verlustabzug auch bei Veränderungen im Gesellschafterkreis der Fondsgesellschaft zulässt. Das Risiko einer höheren Steuerbelastung aufgrund des Wegfalls von Verlustvorträgen ist, da das vorliegende Beteiligungsangebot keine langfristige Fremdfinanzierung vorsieht, voraussichtlich auf laufende steuerliche Verluste in den ersten Jahren der Laufzeit des Beteiligungsangebotes begrenzt.

Risiko der Nichtanerkennung von Darlehensvereinbarungen

Die Vereinbarung von Zinssätzen für Darlehen (einschließlich des Gesellschafterdarlehens) unterliegt in Brasilien der Aufsicht der Brasilianischen Zentralbank. Im Falle der Nichtanerkennung besteht das Risiko einer geringeren Steuerentlastung aus dem Zinsabzug in Brasilien mit der Folge einer höheren steuerlichen Belastung der Projektgesellschaft.

Risiko der Besteuerung des Kapitalverkehrs in Brasilien

Es besteht das Risiko, dass die derzeit ausgesetzte Besteuerung von Kapitaltransfers ins Ausland (IOF*) in Höhe von 0,38% wieder eingeführt wird und danach eine zusätzliche Steuerbelastung für die Tilgung und Zinszahlung auf das Gesellschafterdarlehen entsteht.

Steuern im Rahmen des Imports

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die brasilianischen Behörden Komponenten des Biomasse-Kraftwerks, die innerhalb Brasiliens hergestellt werden, mit Komponenten, die außerhalb

*Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

Brasiliens hergestellt werden, als Sachgesamtheit qualifizieren. Daraus resultierend besteht somit die Möglichkeit, dass auch auf die innerhalb Brasiliens hergestellten Komponenten Importsteuer erhoben wird bzw. verschiedene technische Komponenten des Kraftwerks sowie zum Bau des Kraftwerk notwendige Dienstleistungen mit anderen Steuerarten und -sätzen belegt werden können als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwartet.

Dies würde zu höheren Kosten als prognostiziert führen, was sich negativ auf die Rentabilität der Investition des Anlegers auswirken kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg des Beteiligungsangebotes hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements der brasilianischen Projektgesellschaft und den externen Dienstleistungs- und Vertragspartnern ab. Wegen der hohen Komplexität kommt nur eine begrenzte Auswahl an Vertragspartnern für die Erstellung und die Überwachung sowie den Betrieb des Biomasse-Kraftwerks in Frage. Zusätzlich sind Fehlentscheidungen des Managements und der Vertragspartner nicht völlig auszuschließen. Der Verlust von Schlüsselpersonen bei der Fondsgesellschaft, von für die technische Überwachung zuständigen Personen oder von Lieferanten des Biomasse-Kraftwerks sowie Fehlentscheidungen des Managements oder der Dienstleistungs- und Vertragspartner können sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung auswirken.

Ausstehender Abschluss wesentlicher Verträge

Teilweise sind dem Beteiligungsangebot zugrunde liegende Verträge und Vereinbarungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf Ebene der brasilianischen Projektgesellschaft noch nicht abgeschlossen. Insbesondere die Verträge mit Strom- und Reishülsenasche-Abnehmern sowie Versicherungsverträge des Biomasse-Kraftwerks sind noch nicht abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass diese Verträge zu ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden als in der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugrunde gelegt und die hierfür in der Prognoserechnung angesetzten oder ggfs. unterstellten Kostenpositionen überschritten werden. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung auswirken.

Allgemeine Vertragserfüllungsrisiken

Diesem Beteiligungsangebot liegen eine Vielzahl von Verträgen und Vereinbarungen zugrunde. Es besteht das Risiko, dass Partner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig nachkommen oder ggf. vorhandene Kündigungsmöglichkeiten wahrnehmen. Dies kann Gründe in der Leistungsqualität, der Vertragstreue, aber auch in der Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft haben. Sollten Vertragspartner, insbesondere die Reishülsenlieferanten und Transportunternehmen, bestehende Verträge nicht erfüllen, insolvent werden oder sollten nach Beendi-

gung eines Vertrages neue Verträge geschlossen werden müssen, so besteht das Risiko, neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen als prognostiziert verpflichtet zu können. Gleiches gilt insbesondere auch für das mit der laufenden Betriebsführung beauftragte Unternehmen. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den geschlossenen Verträgen könnten weitere Kosten verursachen. Durch zusätzlich entstehende Kosten würde sich die Rentabilität der Beteiligung verschlechtern.

Bindungswirkung von Gesellschafterbeschlüssen

Gesellschafterrechte innerhalb der Fondsgesellschaft werden nach dem im Gesellschaftervertrag bestimmten Verfahren wahrgenommen, insbesondere durch Teilnahme an Gesellschafterversammlungen. Für den Fall, dass an den Gesellschafterversammlungen oder Abstimmungen nur eine Minderheit der Gesellschafter teilnimmt, kann dies zu Beschlussfassungen führen, die die Mehrheit der Gesellschafter, die nicht vertreten waren oder die nicht abgestimmt haben, gegen sich gelten lassen müssen. Durch die Stimmenmehrheit von bestimmten Anlegern oder Anlegergruppen können Gesellschafterbeschlüsse auch gegen den Willen einzelner Anleger gefasst werden. Diese Anleger müssen die so gefassten Gesellschafterbeschlüsse gegen sich gelten lassen, was sich nachteilig auf die Beteiligung auswirken kann.

Einlagepflicht der Gesellschafter

Für den Fall, dass ein Gesellschafter seine Einlage nicht oder nicht vollständig erbringt, können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet werden (§ 4.2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Weiterhin besteht gemäß § 4 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages die Möglichkeit, Treugeber und Kommanditisten, die trotz Mahnung und Nachfristsetzung ihrer Einzahlungsverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen, aus der Kommanditgesellschaft auszuschließen.

Die Einlage ist in zwei Raten zu leisten. Da die zweite Rate erst am 31. Mai 2010 einzuzahlen ist, haben die Anleger eine entsprechende Liquiditätsplanung vorzunehmen. Aufgrund des längeren Planungshorizonts besteht das Risiko, dass die Anleger der Einzahlungsverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen und damit den vorab geschilderten Verzugsmaßnahmen unterliegen. Dies würde sich negativ auf die Liquiditätssituation der Gesellschaft auswirken.

Interessenkonflikte

Bei den vorliegenden kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenkonflikten dergestalt, dass die handelnden Personen nicht unbedingt die Interessen der Fondsgesellschaft bzw. der brasilianischen Projektgesellschaft in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen.

Mittelbare Beteiligung

Der Anleger beteiligt sich zwar unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft, aber nur mittelbar an der brasilianischen Projektgesellschaft. Dem Anleger stehen damit keine unmittelbaren Ansprüche gegen die brasilianische Projektgesellschaft zu. Der Erfolg der Beteiligung hängt somit ganz wesentlich von der Bonität und Qualität der Geschäftsführung der brasilianischen Projektgesellschaft ab.

Über die Verwendung von Ergebnissen entscheidet die brasilianische Projektgesellschaft. Ob und in welcher Höhe Ergebnisse der brasilianischen Projektgesellschaft an die Beteiligungsgesellschaft ausgeschüttet werden, liegt damit nicht in der alleinigen Entscheidungsmacht der Beteiligungsgesellschaft, was sich nachteilig auf die Beteiligung auswirken kann.

ANLAGEGEFÄHRDENDE RISIKEN

Zahlungsunfähigkeit der Projektgesellschaft

Im Falle einer Insolvenz der brasilianischen Projektgesellschaft besteht für den Anleger das Risiko, dass das nachrangige Gesellschafterdarlehen erst nach Begleichung anderer Verbindlichkeiten der Gesellschaft zurückgezahlt wird. Dies könnte zu negativen Abweichungen von den prospektierten Plandaten führen, bis hin zum Totalverlust der Beteiligungssumme inklusive Agio.

Zwischenfinanzierung

Für die Zwischenfinanzierung von fälligen Zahlungen gemäß den Bestimmungen des Liefervertrages zwischen der brasilianischen Projektgesellschaft und CCC Machinery GmbH wurde von der Fondsgesellschaft am 15. Juni 2009 ein Darlehen von der MPC Bioenergie GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 7.504.121 aufgenommen. Die Bereitstellung der Mittel an die Fondsgesellschaft erfolgt aus der bestehenden Darlehensverbindlichkeit des Darlehensgebers gegenüber einem deutschen Kreditinstitut mit Sitz in Köln, die er zum o.g. Betrag als Unterkredit in entsprechender Höhe vergibt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Kreditinstitut einer angefragten, kompletten Umschuldung dieses Betrages zustimmt, sodass die Tilgung direkt an das Kreditinstitut zu leisten sein wird. In beiden Fällen kann es zu nachteiligeren Kreditkonditionen kommen als bislang vereinbart. Zusätzlich wurde für Zwecke der Zwischenfinanzierung bereits anfallender Zinszahlungen aus dem vorgenannten Bankdarlehen ein Darlehen bei der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG (im Folgenden MPC Capital AG) in Höhe von EUR 571.424,59 aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 6% p.a. Das Darlehen ist nachrangig zu tilgen, spätestens zum 31. Dezember 2009.

Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Einwerbung des Eigenkapitals länger dauern könnte oder die tatsächliche Einzahlung von der in der Prognoserechnung unterstellten abweicht und/oder dass bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Zahlungen (z. B. aus dem

Liefervertrag) nicht genügend Eigenkapital von Anlegern eingeworben wurde. In diesen Fällen muss die Fondsgesellschaft ein entsprechendes Zwischenfinanzierungsdarlehen aufnehmen. Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Zwischenfinanzierungsdarlehen oder keines in der notwendigen Höhe vereinbart werden können oder nur zu höheren Zinskonditionen als prognostiziert, kann dies zu einer negativen Abweichung von der Prognoserechnung bis hin zur Insolvenz der Projektgesellschaft und damit der Fondsgesellschaft führen.

Marktumfeld

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stromerlöse sowie die Erlöse für CO₂-Zertifikate und Reishülsenasche natürlichen Marktschwankungen unterliegen, die sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage ergeben. Nach Ablauf von noch abzuschließenden Stromabnahmeverträgen hängt die Höhe der Erlöse der Anschlussverträge vom Marktumfeld zum Abschlusszeitpunkt und von der Wettbewerbsfähigkeit des regenerativ erzeugten Stroms ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine Anschlussverträge geschlossen werden können. In einem solchen Fall würde es zu negativen Abweichungen von der Prognoserechnung kommen, bis hin zum Totalverlust der Beteiligungssumme inklusive Agio.

Erwerb des Grundstücks zur Errichtung des

Biomasse-Kraftwerks

Für die Errichtung und den Betrieb des Biomasse-Kraftwerks wurde der brasilianischen Projektgesellschaft per Vertrag ein Grundstück für BRL 6.000 (rund EUR 2.222) überlassen. Das Grundstück wird an den bisherigen Eigentümer zurück fallen, sofern das Biomasse-Kraftwerk nicht bis zum Februar 2011 errichtet worden ist. Sofern dies der Fall sein sollte, droht die Insolvenz der brasilianischen Projektgesellschaft und somit der Fondsgesellschaft, da die brasilianische Projektgesellschaft das Eigentum an dem Grundstück verliert, auf dem das Biomasse-Kraftwerk dann bereits zum Teil errichtet sein wird. Kompensationsforderungen können möglicherweise nicht durchgesetzt werden.

Spezielle Vertragserfüllungsrisiken aus dem Liefervertrag (Turnkey-Vertrag)

Es kann sein, dass CCC Machinery GmbH bzw. deren Hauptunterlieferant, das AREVA-Konsortium, den Pflichten aus dem Liefervertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt. Wegen der Komplexität der technischen Komponenten des Biomasse-Kraftwerks ist die Erfüllung der Verpflichtungen nur hochspezialisierten Anbietern möglich. Daher kann die brasilianische Projektgesellschaft auch bei fortdauernden Problemen bei der Vertragserfüllung ihrer Vertragspartner die Lieferanten nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten austauschen. Insbesondere Verzögerungen in der Leistungserbringung könnte so möglicherweise nicht effektiv begegnet werden. Daher besteht das spezielle

Vertragserfüllungsrisiko, dass das Biomasse-Kraftwerk nicht in vertragsgemäßem Zustand oder verspätet geliefert wird. Sollten die Garantievereinbarungen gegenüber dem Vertragspartner nicht ausreichend oder nicht erfüllt werden, droht der brasilianischen Projektgesellschaft die Zahlungsunfähigkeit. Die brasilianische Projektgesellschaft ist wegen der genannten begrenzten Möglichkeit, die Lieferanten auszuwechseln, weitgehend auf die Geltendmachung von Schadensersatz nach Fertigstellung des Biomasse-Kraftwerks angewiesen. Sollte die Durchsetzung ihrer Forderungen nicht möglich sein, droht der Fondsgesellschaft die Insolvenz, was bis zum Totalverlust führen kann.

Vertragserfüllungsrisiko aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Freigabe der Mittel erfolgt durch die BLS Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, gemäß Mittelverwendungskontrollvertrag. Durch den Mittelverwendungskontrollvertrag soll sichergestellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den in diesem Prospekt gemachten Angaben verwendet werden.

Sofern der Mittelverwendungskontrollleur seinen ihm obliegenden Prüfungspflichten nicht nachkommt, besteht das Risiko der Fehlvorwendung der eingezahlten Kommanditeinlagen. Im Extremfall droht der Fondsgesellschaft die Insolvenz.

Vertragspartner/Fehlerhaftigkeit von Verträgen/ Bonität der Vertragspartner

Zur Durchführung des Beteiligungsangebots haben die Fondsgesellschaft und die brasilianische Projektgesellschaft eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen und werden zukünftig weitere abschließen. In besonderem Maße ist die ordnungsgemäße Durchführung der Verträge zur Umsetzung des Fondsprojektes, aber auch der übrigen Vereinbarungen und Erklärungen unter anderem von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Vertragspartner und der Wirksamkeit der einzelnen vertraglichen Regelungen und Erklärungen abhängig. Sollte es im Projektverlauf zum Ausfall von Vertragspartnern kommen, kann dies deshalb negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Beteiligung haben. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner ihren finanziellen und sonstigen Verpflichtungen nicht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen können und sich hieraus negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft und somit auf das Ergebnis aus der Beteiligung ergeben.

Es ist denkbar, dass die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots abgeschlossenen bzw. zukünftig noch abzuschließenden Verträge und Vereinbarungen oder die abgegebenen und ggf. noch abzugebenden Erklärungen ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder unvorteilhaft sind. Dies kann dazu füh-

ren, dass die Fondsgesellschaft Ansprüche nicht wie beabsichtigt geltend machen und durchsetzen kann bzw. unvorhersehbaren Ansprüchen ausgesetzt wird. Eine Folge hiervon kann sein, dass unvorhersehbare Ansprüche gegen die brasilianische Projektgesellschaft und/oder die Fondsgesellschaft mangels ausreichender Liquidität ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können und ggf. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die Gläubiger ergriffen werden. Ebenso ist es möglich, dass diese unvorhersehbaren Ansprüche erfüllt werden, hierdurch jedoch die notwendige Liquidität für sonstige Verpflichtungen fehlt. Sofern die Ansprüche der Fondsgesellschaft und/oder der brasilianischen Projektgesellschaft gegen Dritte nicht wie beabsichtigt geltend gemacht werden oder durchgesetzt werden können, sind die entsprechenden Aufwendungen durch die Fondsgesellschaft und/oder die brasilianische Projektgesellschaft zu tragen, was zu Liquiditätsengpässen und zu einem schlechteren wirtschaftlichen Ergebnis als prognostiziert führen kann. Unabhängig davon, auf welcher Ebene des Beteiligungsangebots es zur Geltendmachung von unvorhergesehenen Ansprüchen Dritter kommt, kann dies unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf das Ergebnis der Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio haben.

Versicherung

Es ist geplant, das Biomasse-Kraftwerk mit einer sogenannten All-Risk- (Sach- und Maschinenbruch, Deckungssumme EUR 18 Mio., Laufzeit: jeweils ein Jahr) und einer Betriebsunterbrechungspolice (Deckungssumme EUR 6 Mio., Laufzeit: jeweils ein Jahr) zu versichern. Lücken im Versicherungsschutz können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Da nicht alle Risiken vollständig versicherbar sind oder im Schadensfall die Versicherungsleistungen nicht ausreichen könnten, um einen Schaden abzudecken, können Schadensfälle zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen oder Ersatz- bzw. Erweiterungsinvestitionen erforderlich machen. Zusätzlich kann es sein, dass Versicherungsgesellschaften ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen. Weiterhin beinhalten Versicherungsverträge häufig Selbstbehalte. Darüber hinaus könnten das vermehrte Auftreten von Schadensfällen oder hohe Schadensfälle zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien oder gar zur Kündigung des Versicherungsvertrages führen. In Bezug auf die Versicherungsgesellschaft ist ein Ausfallrisiko nicht auszuschließen (Bonitätsrisiko des Versicherers). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bereits Angebote eingeholt. Da die Inbetriebnahme des Biomasse-Kraftwerks noch zu weit in der Zukunft liegt, wurde noch kein Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Daher kann bei Prospektaufstellung keine verbindliche Aussage über den Umfang und die Kosten des Versicherungsschutzes getroffen werden. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses etwaige Kosten nicht in ausreichender Höhe prognostiziert wurden.

In allen vorgenannten Fällen ist mit einer Beeinträchtigung der Auszahlungen an den Anleger zu rechnen. Im schlimmsten Fall droht der Fondsgesellschaft die Insolvenz.

Höhere Gewalt, Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen

Es besteht das Ausfallrisiko von Erträgen aufgrund von Verzögerungen in der Bauphase oder Stillstandzeiten, die von den Vertragspartnern nicht zu vertreten sind, z.B. bedingt durch höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen. Des Weiteren kann es zu Verzögerungen von notwendigen Registrierungen in Brasilien in Verbindung mit z.B. dem Erwerb der Beteiligung an der Projektgesellschaft oder der Gewährung des Gesellschafterdarlehens kommen, die ebenfalls die Bauphase verzögern und zu Einnahmefällen führen können.

Im Falle des verzögerten Beginns der Einspeisung könnten sich – aufgrund der verzögerten Stromlieferungen an die Stromkunden – Vertragsstrafen aus den noch zu schließenden Stromlieferverträgen ergeben, die zu Mindereinnahmen für die brasilianische Projektgesellschaft führen können. Sollte die Einspeisung unmöglich werden, so könnte dies zum Totalverlust der Beteiligungssumme inklusive Agio führen.

Für den ordnungsgemäßen Bau, den Betrieb des Biomasse-Kraftwerks sowie die Veräußerung von Strom, CO₂-Zertifikaten und Reishülsenasche sowie für die Lagerung der Reishülsenasche sind diverse Genehmigungen und Lizenzen in Brasilien notwendig. Teilweise können diese erst nach Erreichen eines bestimmten Baufortschrittes beantragt werden. Die Anbieterin geht davon aus, dass erforderliche Genehmigungen und Lizenzen zeitgerecht vorliegen werden. Trotzdem besteht das Restrisiko, dass die Genehmigungsbehörden die erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen verspätet oder gar nicht ausstellen. Ferner besteht das Risiko, dass bereits vorliegende Lizenzen und Genehmigungen bei einer Bauzeitverzögerung verlängert oder neu beantragt werden müssen. Dies könnte zu nicht kalkulierten Kostenbelastungen führen, bis hin zum Totalverlust der Beteiligungssumme des Anlegers inklusive Agio.

Auslandsrisiken

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ein Großteil der Verträge, die indirekt die Vermögensanlage betreffen, unterliegt brasilianischem Recht (z.B. Biomasse- und Stromlieferverträge sowie Transportverträge und der Betriebsführungsvertrag). Gleiches kann für künftig noch abzuschließende oder bestehende Verträge, ersetzende oder ergänzende Vereinbarungen gelten. Die Anleger sind über die Fondsgesellschaft daher den rechtlichen und politischen Entwicklungen und Unwägbarkeiten Brasiliens ausgesetzt.

Durch die Berührung mit dem brasilianischen Rechtskreis entstehen Auslandsrisiken. Diese Risiken können z.B. aufgrund steuerlicher Besonderheiten, die sich aus dem brasilianischen Steuerrecht ergeben oder aufgrund unterschiedlicher Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr entstehen. Darüber hinaus können sich möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit einem Staatsbankrott ergeben. Änderungen des zur Zeit der Prospektaufstellung geltenden Rechts bzw. Änderungen in der Rechtsprechung, Maßnahmen der Regierung (z.B. Eingriffe zur Auf- und Abwertung der Landeswährung) oder behördliche Eingriffe können die rechtliche und wirtschaftliche Situation der Anlage beeinträchtigen. Neben dem Kosten- und Zeitrisko aufgrund der Berührung mit dem brasilianischen Rechtssystem ist die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen ggf. eingeschränkt.

Vorgenannte Auswirkungen von Auslandsrisiken können verzögerte und/oder verringerte Auszahlungen sein, bis hin zum Totalverlust der Beteiligungssumme inklusive Agio.

Baumängel, technische Mängel und Schäden des Biomasse-Kraftwerks

Es ist nicht auszuschließen, dass das Biomasse-Kraftwerk nach schlüsselfertiger Übergabe Baumängel oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht kalkulierte Schäden aufweist, die bis zum Totalverlust des Kraftwerks und damit zum Totalverlust der Einlage inklusive Agio führen können. Darüber hinaus können gravierende Baumängel und Schäden zu einer vorzeitigen Beendigung der Beteiligung und einem Verlust eines Teils oder der gesamten Beteiligungssumme inklusive Agio führen.

Betriebseinnahmenrisiko

Die Erlöse des Biomasse-Kraftwerks bestehen prognosegemäß zum großen Teil aus der Veräußerung des produzierten Stroms auf dem brasilianischen Strommarkt, den Erlösen aus dem Handel mit CO₂-Zertifikaten sowie der Veräußerung zumindest eines Teils der bei der Erzeugung von Strom entstehenden Reishülsenasche. Die Anleger tragen das wirtschaftliche Risiko geringerer Betriebseinnahmen des Biomasse-Kraftwerks, insbesondere aufgrund von:

- Lieferengpässen der Biomasse Reishülsen
- Schwierigkeiten im Rahmen des Transportes der Reishülsen zum Biomasse-Kraftwerk im Hinblick auf zeitliche Verzögerungen bis hin zum Ausfall des Transportunternehmens
- mangelnder Qualität der Reishülsen
- technischen Ausfällen des Biomasse-Kraftwerks
- unzureichender Kühlwassermenge durch Minderung der Ergiebigkeit der Brunnenanlage
- Eigenverbrauch des Biomasse-Kraftwerks oder Leitungslustern
- Marktschwankungen hinsichtlich des Verkaufspreises von Strom und CO₂-Zertifikaten sowie zum Zeitpunkt der Aufstel-

lung des Verkaufsprospektes noch unkalkulierbarer Preisbildung für Reishülsenasche

- höheren, laufenden Betriebskosten als kalkuliert
- zusätzlichen Kosten für die Lagerung einer größeren Menge an Reishülsenasche als angenommen

Zusätzlich unterliegt die Beteiligung dem Risiko, dass das Biomasse-Kraftwerk die geplante Lebensdauer von 25 Jahren aus technischen Gründen nicht erreicht. Dies könnte zu einer Verschlechterung des prognostizierten Veräußerungserlöses (zum 31. Dezember 2026 das 1,5-Fache der Stromeinnahmen) führen, da bei der Ermittlung des zukünftigen Veräußerungserlöses davon ausgegangen wurde, dass das Kraftwerk insgesamt mindestens 25 Jahre lang Strom in voller Höhe produzieren wird. Die Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen sowie eine eventuelle vorzeitige Beendigung der Beteiligung kann zu verzögerten und/oder verringerten Auszahlungen bis hin zum Totalverlust der Beteiligungssumme inklusive Agio führen.

Fungibilität

Die Gesellschaft läuft bis zum 31. Dezember 2026. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ermächtigt, die Laufzeit zweimal bis zu einem Jahr, spätestens bis zum 31. Dezember 2028, zu verlängern. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kommanditanteile sind nicht frei handelbar, eine Rückgabe an die Fondsgesellschaft ist ausgeschlossen.

Auch wenn die Anteile – nach Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin sowie der Treuhänderin – grundsätzlich veräußert werden können, besteht keine Gewähr, dass ein veräußerungswilliger Anleger einen Käufer findet. Weiterhin fehlt es bisher an objektiven Wertmaßstäben, die einer Preisfindung dienlich sind. Für den Anleger besteht somit die Gefahr, dass er seine Beteiligung nicht oder nur unter ihrem Wert veräußern kann.

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

Sollte die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ausscheiden, so haben die Treuhänderin oder gegebenenfalls die Gesellschafter eine neue persönlich haftende Gesellschafterin zu bestellen. Gelingt dies nicht, so tritt die Fondsgesellschaft in Liquidation, was zu einem Teil- oder Totalverlust der Beteiligungssumme des Anlegers inklusive Agio führen kann.

Kündigung aus wichtigem Grund

Anleger haben das Recht, ihre Beteiligung zu kündigen, wenn sie seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind oder wenn sie zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind, sofern sie sich jeweils nachweislich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der anfänglichen Kosten das Auseinandersetzungsguthaben aus der Beteiligung deutlich

unter der ursprünglichen Zeichnungssumme liegen kann. Dieser Effekt würde sich bei einem negativen Geschäftsverlauf noch verstärken.

Sollte eine Vielzahl von Anlegern das Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen in Anspruch nehmen, ist nicht ausgeschlossen, dass die sich daraus ergebende Reduzierung des Vermögens bzw. der Liquidität der Gesellschaften zu Nachteilen für die weiteren Gesellschafter führt.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen

Widerrufsrechten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei bestehenden Widerrufsrechten durch Anleger im Extremfall zu Liquiditätsabflüssen oder der Notwendigkeit der Aufnahme von Fremdmitteln kommen kann, wodurch die Auszahlungsfähigkeit des Fonds beeinträchtigt werden könnte.

Erfüllungsrisiko aus der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, Rückabwicklungsrisiko

Sofern die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH im Falle der Inanspruchnahme ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung nicht nachkommt, ist die Gesamtfinanzierung nicht mehr sichergestellt. In diesem Fall müsste der Fonds ggf. rückabgewickelt werden, was den Verlust eines Teils der Beteiligungssumme oder der gesamten Beteiligungssumme inklusive Agio zur Folge haben kann. Es besteht kein Anspruch auf volle Rückzahlung des eingezahlten Kapitals sowie sonstiger Vergütungen.

Ausschluss aus der Fondsgesellschaft

Nach dem Gesellschaftsvertrag kann ein Anleger in bestimmten Fällen aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält der Anleger ein Abfindungsguthaben, das nicht notwendigerweise dem tatsächlichen Wert seiner Beteiligung entspricht. Dies kann sich für den Anleger wirtschaftlich nachteilig auswirken.

Quellenangaben

Es ist nicht auszuschließen, dass die von Dritten für dieses Beteiligungsangebot getätigten Aussagen unrichtig, unvollständig und/oder aus dem Sachzusammenhang herausgelöst, missverständlich oder sogar irreführend sind und damit zu negativen Abweichungen des in den Prognoserechnungen dargestellten Verlaufs der Beteiligung führen. Eine Haftung Dritter, deren Aussagen übernommen wurden, ist in der Regel marktüblich begrenzt oder ausgeschlossen. Sofern die Anbieterin nicht in der Lage ist, wirtschaftliche Kompensation für Entscheidungen zu leisten, die aufgrund unrichtiger Quellenangaben getätigt worden sind, wären die prognostizierte Anlagerendite und der Kapitalrückfluss gefährdet.

Majorisierung der Kommanditisten

Bei üblichen Zeichnungssummen befindet sich der einzelne Anleger in der Minderheit und kann ggf. seine Interessen nicht unabhängig durchsetzen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Zeichnung eines großen Anteils der Beteiligung durch einen einzelnen Anleger dieser die Stimmenmehrheit erhält und damit einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen erlangt. Dies gilt auch für den Fall, dass die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH aufgrund des Vertrags über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ggf. einen größeren Anteil des zu platzierenden Eigenkapitals selbst zeichnet.

Haftung des Anlegers

Der Anleger beteiligt sich an einer dem deutschen Recht unterliegenden Kommanditgesellschaft. Die Haftung des Anlegers wird durch die für Kommanditisten geltenden Grundsätze gem. §§ 171 ff. HGB geregelt. Die Haftung des Anlegers ist demnach auf die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von 10% der Pflichteinlage beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anleger als Treugeber über die Treuhänderin an der Fondsgesellschaft beteiligt ist oder später in die Position eines Direktkommanditisten wechselt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Pflichteinlage in Höhe der Haftsumme geleistet ist. Allerdings können Auszahlungen an die Anleger zum Wiederaufleben der auf die Haftsumme beschränkten Haftung führen, wenn hierdurch die Pflichteinlage unter die Haftsumme sinkt (sog. Wiederaufleben der Haftung). Die Haftung in Höhe der Haftsumme gilt nach § 160 HGB bis zu fünf Jahre nach Ausscheiden der Anleger für bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens begründete Verbindlichkeiten fort. Eine entsprechende fünfjährige Nachhaftung des Kommanditisten/Treugebers entsteht auch bei Liquidation der Fondsgesellschaft für alle nach Eintragung der Liquidation im Handelsregister fällig gewordenen Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft. In diesem Falle besteht das Risiko, dass bereits ausgezahlte und in das Privatvermögen des Anlegers geflossene Beträge zurückgefordert werden können.

ANLEGERGEFÄHRDENDE RISIKEN

Persönliche Anteilsfinanzierung

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligungssumme ist gemäß Beteiligungskonzept nicht vorgesehen. Anleger, die ihre Beteiligung dennoch durch Aufnahme eines persönlichen Darlehens finanzieren, haben bei ihrer Anlageentscheidung zu berücksichtigen, dass

Zins- und Tilgungsleistungen für dieses Darlehen unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Beteiligungsangebots und dem genauen Auszahlungszeitpunkt der prognostizierten Auszahlungen fällig sind.

Somit besteht für einen Anleger bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass er regelmäßig den Kapitaldienst für seine Finanzierung leisten muss, ohne Auszahlungen aus seiner Beteiligung zu erhalten. Weiterhin kann es im Rahmen der persönlichen Fremdfinanzierung zu Ansprüchen des Kreditgebers aus eventueller Vorfälligkeitsentschädigung kommen.

Die Inanspruchnahme einer Anteilsfinanzierung sollte mit dem steuerlichen Berater abgestimmt werden. Der Prospektherausgeber rät von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung ab.

Risiko einer Anrechnung auf Versorgungszahlungen

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsbezügen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an diesem Fonds angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10 d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall das steuerpflichtige Einkommen aus diesem Fonds die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es damit zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen kommt.

Steuerpflichtiger Zufluss

Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft können dem Anleger bereits steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass Auszahlungen der Fondsgesellschaft in gleicher Höhe erfolgt sind. Steuerzahlungen muss der Anleger dann unter Umständen aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Gleiches gilt, wenn sich ein anlagegefährdendes Risiko realisiert. Auch in diesem Fall können den Anleger Steuerzahlungen aus der Fondsgesellschaft treffen, obwohl sein angelegtes Kapital nicht mehr an ihn zurückgezahlt werden kann.

Über die vorstehenden Risiken hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Prospektverantwortlichen keine weiteren wesentlichen Risiken bekannt.

Das Investitionskonzept

BEVÖLKERUNG UND GEOGRAPHIE

Brasilien umfasst eine Fläche von 8,5 Mio. km² und ist damit das größte Land Südamerikas sowie das fünftgrößte der Welt. 47 % der Fläche Südamerikas gehören zu Brasilien. Das Land ist in 26 Bundesstaaten und einen Bundesdistrikt unterteilt.

Topografisch besteht Brasilien aus zwei verschiedenen Arten von Großlandschaften: aus dem 4 Mio. km² großen Amazonasbecken im Norden des Landes und dem Hochplateau mit Durchschnittshöhen bis zu 1.000 Metern über dem Meeresspiegel im Zentrum und im Süden.

Brasilien ist im Hinblick auf seine Bevölkerung ein vergleichsweise junges Land. Rund die Hälfte der Brasilianer ist jünger als 20 Jahre. Obwohl Brasilien mit seinem Bevölkerungsreichtum im weltweiten Vergleich an sechster Stelle liegt, ist es aufgrund seiner Größe relativ dünn besiedelt. Auf einen Quadratkilometer entfallen im Durchschnitt 18,4 Einwohner. In Deutschland teilen sich dieselbe Fläche bereits 231 Menschen.

Die Mehrheit der Brasilianer hat sich entlang der Atlantikküste angesiedelt. Der Süden und der Südosten weisen die größten Bevölkerungsdichten auf. Insgesamt leben über 75 % der Brasilianer in Städten.

WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

Die in vielen Sektoren weit entwickelte Volkswirtschaft Brasiliens rangiert bereits unter den größten zehn weltweit. Ein großer Binnenmarkt, eine wachsende Exportleistung, großer Rohstoffreichtum, eine leistungsstarke Landwirtschaft, eine wachsende Industrie und ein ausgeprägter Dienstleistungssektor stehen für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Die Landwirtschaft belegt einen der Spitzenplätze der Weltrangliste. Die besonderen Stärken der Industrie reichen vom Kfz- und Flugzeugbau, vom Stahlsektor

über die Kraftwerkstechnik bis hin zur Textil- und Lederwarenfertigung. Die drei größten Wirtschaftssektoren im Jahr 2008 trugen wie folgt zum Bruttoinlandsprodukt Brasiliens bei: Dienstleistungssektor 65 %, Industrie 28 %, Agrarsektor 6,7 %.

Zu den bedeutenden Wirtschaftspotenzialen Brasiliens zählen die umfangreichen Rohstoffressourcen, die eine wachsende Nachfrage am Weltmarkt haben. De facto ist Brasilien ein Erdölsektorsversorger und verfügt über expandierende Weiterverarbeitungs-kapazitäten im Lande selbst. Darüber hinaus zeichnet sich das Land durch Aufgeschlossenheit gegenüber Auslandsinvestitionen und Innovationen, Produktivitätsfortschritten in modernen Wirtschaftssektoren, Bereitschaft zu Anpassungen an die Anforderungen des Weltmarktes, einsatzfreudige und lernbereite Arbeitskräfte sowie flexible Mechanismen zur Lösung von Konflikten in Wirtschaft und Verwaltung aus.

DER ENERGIEMARKT

Brasilien verfügt über reiche Erdöl- und Erdgasressourcen. Ein zehnjähriger Energieausbauplan soll sicherstellen, dass das Gleichgewicht zwischen nationaler Erdölnachfrage und der brasilianischen Erdölproduktion ausgewogen bleibt und ein kleiner Teil exportiert werden kann. Rund die Hälfte seines Gasverbrauches kann das Land aus eigenen Quellen decken. Zusätzlich wird die Entwicklung weiterer eigener Quellen vorangetrieben.

Im Zuge der ersten großen Energiekrise Anfang der 70er Jahre entstand Brasiliens neues Standbein im Brennstoffsektor: die Ethanolproduktion auf Zuckerrohrbasis. So ist das Land inzwischen weltweit der größte Produzent von Ethanol. Rund 15 % der Ethanolproduktion werden exportiert.

In puncto sauberer Stromerzeugung gehört Brasilien schon heute zur Weltspitze. Rund 77 % des Stroms werden aus Wasserkraft gewonnen, 4,5 % aus Biomasse, 3 % aus Gas, 2,8 % aus Erdöl und 2,6 % aus Atomkraft, der Rest wird aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe gewonnen.

BRASIL IEN IN ZAHLEN

Landesfläche	Rund 8,5 Mio. km ²
Hauptstadt	Brasilia, 450.000 Einwohner
Bevölkerung	189,9 Mio.
Staatsform	Präsidentiale föderative Republik
Landessprache	Portugiesisch in brasilianischer Variante
Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2008	USD 1.5768 Mrd.
BIP-Wachstum 2008	5,1 %
Stromverbrauch landesweit 2008	392.764 GWh*
Stromverbrauch pro Kopf	2.068 kWh/a
Währung	Brasilianischer Real (BRL) EUR 1 = BRL 2,70 *

*Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

Die Produktion von Strom und Wärme über den Einsatz von Biomasse-Kraftwerken ist in Brasilien schon seit längerem etabliert. Dabei kommt bisher primär die Bagasse – ein Abfallprodukt aus der Zuckerrohrindustrie – zum Einsatz.

DER BRASILIANISCHE STROMMARKT

Brasilien's Strommarkt ist der größte Südamerikas. Der Markt wird vom brasilianischen Ministerium für Bergbau und Energie verwaltet und reguliert. Die Behörde ist verantwortlich für die Marktstrukturen und deren Ausbau sowie die Weiterentwicklung neuer Energiequellen, um eine stabile, sichere Energieversorgung zu gewährleisten.

Hierfür wurde die nationale Energieagentur, die „Agência Nacional de Energia Elétrica“ (ANEEL), ins Leben gerufen. Sie ist dem Ministerium unterstellt und für die Strukturierung und die Organisation des Energiemarktes zuständig. Die ANEEL reguliert die Preise, überwacht Investitionen und Wettbewerb und fungiert als Ombudsstelle bei Konflikten zwischen Marktteilnehmern.

AGÊNCIA NACIONAL DE ENERGIA ELÉTRICA (ANEEL)

Die ANEEL beaufsichtigt sowohl den Systemoperator ONS (Operador Nacional do Sistema) als auch die Handelskammer für Elektrizität CCEE (Câmara de Comercialização de Energia Elétrica).

Für die Funktionalität und die Sicherheit des brasilianischen Stromnetzes ist der ONS verantwortlich. 1998 gegründet, kontrolliert ONS die technischen Variablen des Marktes und garantiert Mindeststandards für die Systemnutzung. Der ONS ist auch verantwortlich für die Netzeinspeisungen und stellt gleiche Zugangsvoraussetzungen für alle Marktteilnehmer sicher.

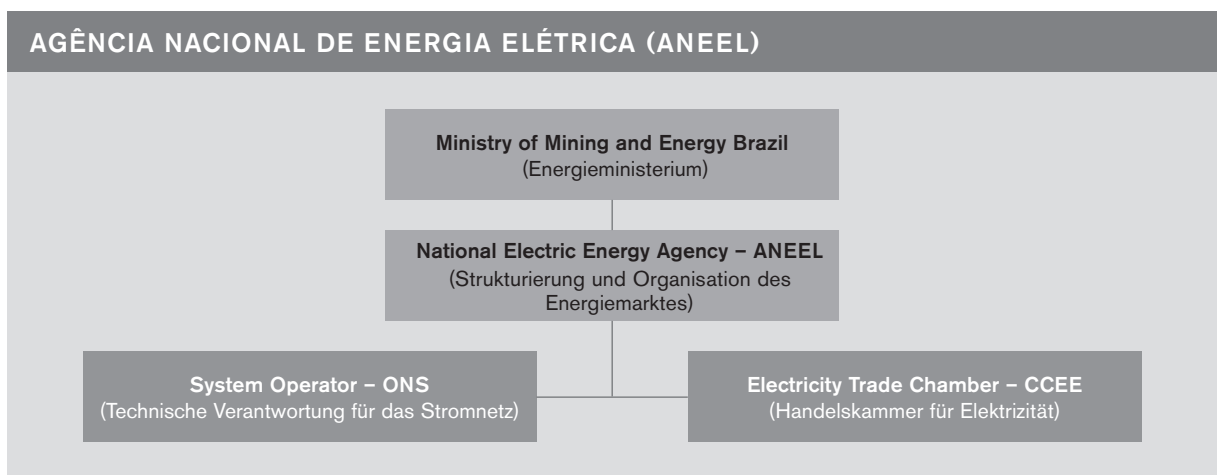
Die Handelskammer für Elektrizität, die CCEE, stellt die Handelsplattform für den Stromhandel zur Verfügung.

ORGANISATION DES STROMMARKTES

75% des brasilianischen Strommarktes entfallen auf den regulierten und 25% auf den freien Markt. Zusätzlich gibt es in Brasilien einen sogenannten Spotmarkt, der nur Stromproduzenten und bestimmten Verbrauchergruppen vorbehalten ist.

Die Teilnehmer am regulierten Strommarkt sind auf der Anbieterseite staatliche Stromproduzenten und lokale, teilweise staatliche und halbstaatliche Stromversorgungsunternehmen mit Monopolstellung in dem jeweiligen Versorgungsbereich. Private Stromproduzenten haben die Möglichkeit, auf Stromauktionen ihre geplante Stromproduktion zu verkaufen, und zwar für den Zeitraum ab drei bzw. fünf Jahre nach der Versteigerung. Auf der Verbraucherseite stehen alle Stromkunden, deren elektrischer Leistungsbedarf unterhalb von 3.000 kW liegt. Diese Kundengruppe kann aufgrund von gesetzlichen Regelungen ihren Strombedarf bis auf die unten beschriebene Ausnahme nur an diesem regulierten Strommarkt decken.

Am freien Strommarkt können grundsätzlich nur die Verbraucher, deren Leistungsbedarf oberhalb von 3.000 kW liegt (z.B. Industrie und große Einkaufszentren), die benötigte elektrische Energie kaufen. Eine Ausnahme gilt seit 2004: Wenn der bezogene Strom aus regenerativen Energien (aus Biomasse, Solar- und Windenergie sowie kleinen Wasserkraftanlagen) stammt, dürfen auch Verbraucher, deren Leistungsbedarf nur zwischen 500 kW und 3.000 kW liegt (z.B. Krankenhäuser, mittlere Industriebetriebe und Einkaufszentren), am freien Strommarkt kaufen. Der Vorteil des freien Strommarktes ist, dass Stromverbraucher und Stromproduzenten direkt – ggf. mit Hilfe eines Strommaklers – miteinander Stromverträge verhandeln und abschließen können. Da die Monopolunternehmen des regulierten Marktes nicht mehr dazwischengeschaltet sind, können die Verbraucher ggf. günstigere und die Stromproduzenten ggf. höhere Preise erzielen als auf dem regulierten Markt. Dieses bilaterale Geschäft erfordert aufgrund von zu berücksichtigenden diversen Gesetzen, Regulierungen und Vorschriften sowie einer anspruchsvollen Re-



porting-Pflicht gegenüber der CCEE weitreichende Kenntnisse, sodass die meisten Marktteilnehmer einen der derzeit über 70 registrierten Strommakler wählen.

In der Regel schließt der Stromproduzent mit einem Strommakler einen Vertrag zur Vermittlung mehrerer Abnehmer ab. Hierin wird auch festgelegt, zu welchem Minimalpreis über welche Laufzeit der Produzent den Strom liefern will. Der Makler wird innerhalb eines Zeitraumes von vier bis sechs Wochen dem Stromproduzenten mehrere Angebote von Verbrauchern unterbreiten. Nach Abschluss der jeweiligen Stromlieferverträge, die meist eine Laufzeit von einem bis fünf Jahren haben, übernimmt der Strommakler gegen eine monatliche Gebühr die in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsarbeit.

Die ordnungsgemäße Stromlieferung der einzelnen Lieferverträge wird durch die CCEE überwacht. Jeweils am Monatsende wird festgestellt, welche Strommengen zu wenig bzw. zu viel geliefert wurden. Bei absehbaren Lieferengpässen (z.B. bei Kraftwerksstillstand aufgrund von Wartungsarbeiten) muss der Produzent sofort die CCEE, ANEEL und den ONS informieren. Um in solchen Fällen die mit dem Verbraucher vertraglich fixierten Strommengen liefern zu können, kauft der Produzent auf dem Spotmarkt die entsprechenden Mengen ein. Genauso verhält es sich mit kurzfristigen Überkapazitäten. Diese werden vom Produzenten gemeldet, sodass sie dann am Spotmarkt zur Verfügung gestellt werden können. Der wöchentliche Strompreis am Spotmarkt (also der Preis für überschüssige Strommengen) wird durch die CCEE festgelegt. Dieser Preis heißt PLD (Preço de Liquidação de Diferença). Es ist damit ein „festgelegter“ Wert und nicht ein „verhandelbarer“ Preis.

Die Voraussetzung für diesen Stromaustausch am Spotmarkt ist ein bei der CCEE registrierter Stromliefervertrag. Damit darf nur der am Spotmarkt kaufen oder verkaufen, der rechtsgültig Strom auf dem freien Markt einkaufen oder verkaufen kann. Damit kann jeder Käufer oder Verkäufer von Strom eine eventuelle Über- oder Unterproduktion durch Zukauf oder Verkauf abwickeln. Das Handeln selbst wird auch hier meistens über die registrierten Strommakler durchgeführt.

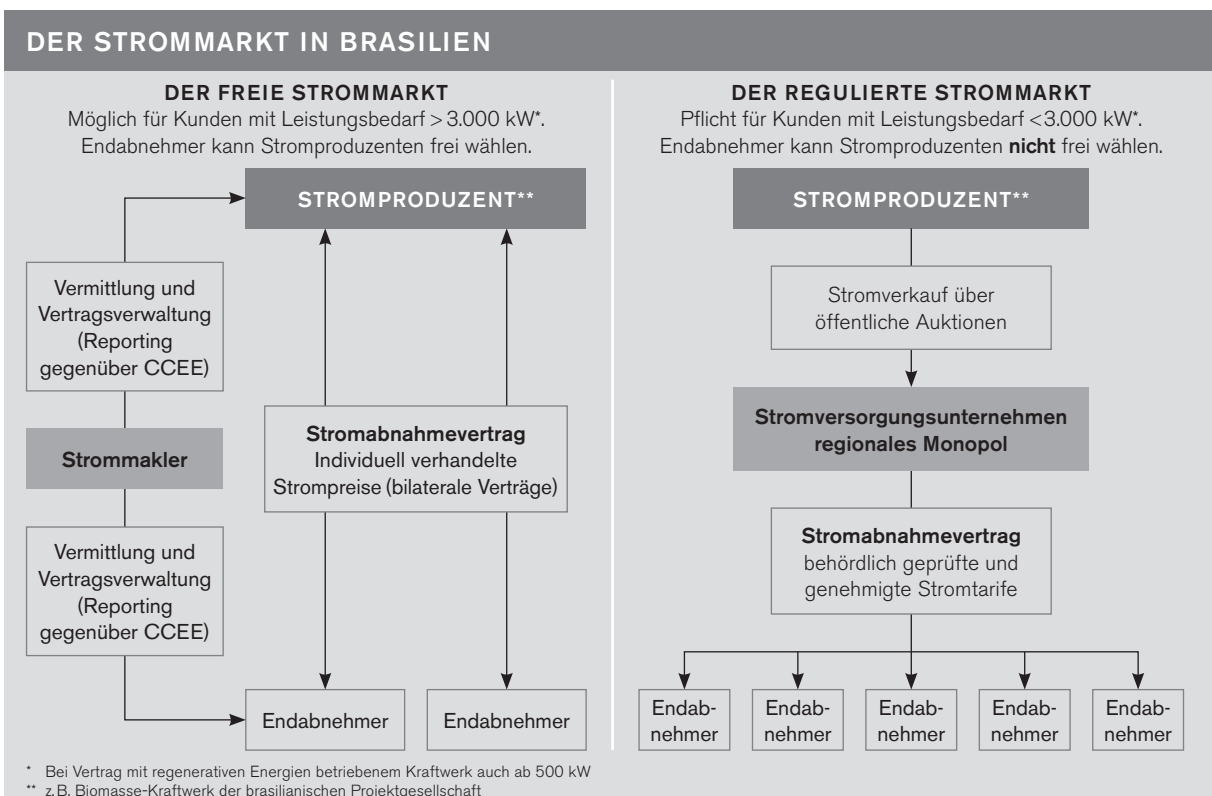
STROMVERKAUFSKONZEPT DER BRASILIANISCHEN PROJEKTGESELLSCHAFT

Die brasilianische Projektgesellschaft wird den produzierten Strom unter Einbeziehung eines Strommaklers am freien Markt verkaufen. Wie zuvor beschrieben, können hierdurch höhere Preise erzielt werden als bei Belieferung des regulierten Marktes. Auch kann die Projektgesellschaft dadurch, dass der Strom aus einer regenerativen Energiequelle stammt, den Vorteil nutzen, Kunden zu akquirieren, die sonst aufgrund ihres geringeren Verbrauchs (500 kW–3.000 kW) keinen Zugang zum freien Markt hätten; denn in der Regel sind die erzielbaren Preise bei kleineren Liefermengen höher. Da der Zeitpunkt des Stromverkaufs noch in der Zukunft liegt, wurden bisher keine Stromlieferverträge abgeschlossen.

Es ist vorgesehen, die Kunden ganzjährig zu beliefern. Deshalb wird die Projektgesellschaft sich für die Zeiten des Kraftwerksstillstands (z.B. Wartungsarbeiten) mit der entsprechenden Strommenge auf dem Spotmarkt eindecken.

DER STROMPREIS

Trotz des Rohstoffreichtums und einer führenden Position im Bereich der umweltfreundlichen Stromerzeugung ist Strom ein knap-



pes Gut in Brasilien. In den täglichen Spitzenzeiten des Stromverbrauchs haben Großverbraucher für den Strombezug deutliche Aufschläge auf die Strompreise zu leisten, was dazu führt, dass teilweise die verarbeitende Industrie in Brasilien in diesen Zeiträumen ihre Produktion reduziert, um die hohen Stromkosten zu kompensieren.

Im regulierten Strommarkt haben sich die Strompreise für Industriekunden von 2003 bis 2008 von BRL/MWh 131,63 auf BRL/MWh 216,39 erhöht. Unter Berücksichtigung der Bedingungen auf dem freien Strommarkt wurde in der Wirtschaftlichkeitsprognose für den Stromverkaufspreis mit BRL/MWh 165 kalkuliert. Die Strompreise des Spotmarkts weisen für den Zeitraum von 2004 bis 2008 einen Durchschnittswert von BRL/MWh 73,78 auf. Aufgrund der möglichen Preisschwankungen wurde für den Strombezug vom Spotmarkt in der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit BRL/MWh 100 gerechnet.

Der zurzeit auf 5 % geschätzte jährliche Anstieg der Stromnachfrage in der nächsten Dekade kann nur bei einem deutlichen Ausbau der Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazitäten in den nächsten Jahren gewährleistet werden. Die Erzeugungskapazitäten im Stromsektor müssten in der nächsten Dekade von 102 Gigawatt 2008 auf 153 Gigawatt* erhöht werden. Der Finanzierungsbedarf hierfür wird auf BRL 181 Mrd. (rund EUR 67 Mrd.) veranschlagt.

DER STANDORT DES BIOMASSE-KRAFTWERKS

Das Biomasse-Kraftwerk des MPC Bioenergie wird derzeit in Rio Grande do Sul errichtet. Es ist das südlichste Bundesland Brasiliens und erstreckt sich über eine Fläche von 282.062 km². Rund 6 % der brasilianischen Bevölkerung leben hier zumeist in Städten. Mit einem Bruttoinlandsprodukt von ca. USD 193,5 Mrd. ist Rio Grande do Sul eine der wichtigsten Wirtschaftsregionen Brasiliens. Der wichtigste Industriezweig ist, neben der Metallverarbeitung sowie der Textil- und Lebensmittelindustrie, die Landwirtschaft mit dem Anbau von Reis, Weizen, Soja, Mais und zahlreichen Viehzuchtbetrieben.

Brasilien ist mit 12,1 Mio. t p.a. einer der großen Reisproduzenten der Welt. Davon werden 7,4 Mio. t, das entspricht rund 60,8 %, in Rio Grande do Sul produziert.

Das Gebiet rund um den Standort des Biomasse-Kraftwerks São Borja wird durch den Reisanbau dominiert.

DIE BIOMASSE

Die erforderliche Biomasse zum Betrieb des Biomasse-Kraftwerks besteht zu 100 % aus Reishülsen, einem reinen Abfallprodukt des Reisanbaus.

Eine moderne Agrar-Reispflanze bildet ca. 30 Rispen aus, die pro Stück etwa 80 bis 100 Körner enthalten. Das bedeutet, eine einzige Pflanze produziert ca. 2.400 bis 3.000 Reiskörner. Die Körner sind von der Spelze, der Reishülse, umschlossen.

DURCHSCHNITTLICHER STROMTARIF IM REGULIERTEN MARKT PRO REGION, 2003 BIS 2008 (IN BRL/MWH)

REGION	2003	2004	2005	2006	2007	2008
NORDEN	192,20	220,98	246,40	264,50	262,48	266,94
NORDOSTEN	171,78	200,90	231,51	254,76	261,29	253,01
SÜDOSTEN	190,73	219,98	256,90	269,46	273,00	254,78
SÜDEN	165,11	199,73	215,07	227,28	226,37	225,92
MITTE UND WESTEN	192,03	230,31	258,53	268,29	263,21	244,00

Quelle: AGÊNCIA NACIONAL DE ENERGIA ELÉTRICA, April 2009

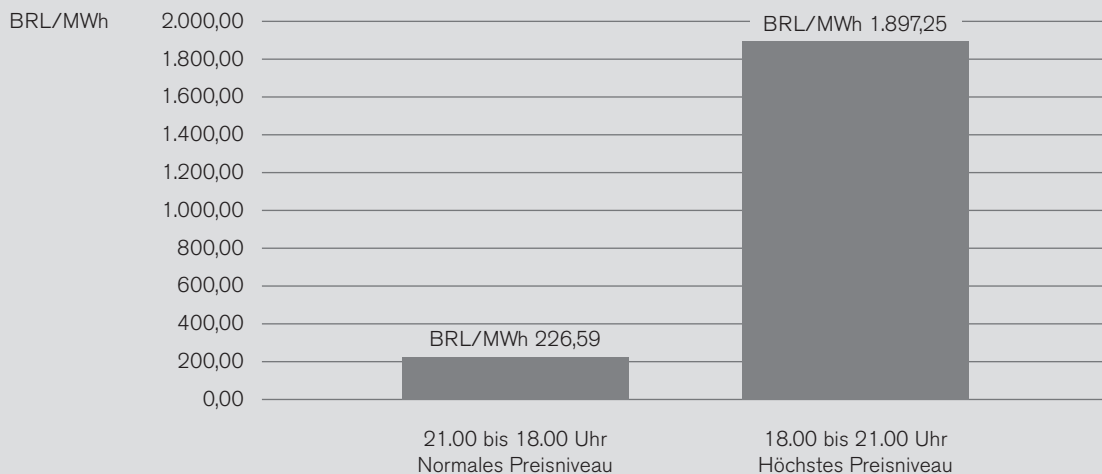
DURCHSCHNITTLICHER STROMTARIF IM REGULIERTEN MARKT NACH VERBRAUCHERGRUPPEN (IN BRL/MWH)

VERBRAUCHERGRUPPE	2003	2004	2005	2006	2007	2008
HAUSHALTE	241,99	274,65	294,28	299,90	297,98	282,03
INDUSTRIE	131,63	159,11	193,35	215,60	224,54	216,39
HANDEL	224,78	255,57	276,41	287,31	286,11	273,28
LANDWIRTSCHAFT	138,64	165,78	178,91	185,57	187,29	178,94

Quelle: AGÊNCIA NACIONAL DE ENERGIA ELÉTRICA, April 2009

*Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

BRASILIANISCHER STROMPREIS IM REGULIERTEN MARKT IN ABHÄNGIGKEIT VON DER TAGESZEIT



Quelle: CEMIG – Homologation Resolution, April 2009

Nach bzw. während der Ernte wird der Reis zur Weiterverarbeitung aufbereitet. Da es sich beim Reis um eine klassische Getreidepflanze, bestehend aus Halm und Ähre, handelt, muss der Reis gedroschen und anschließend in einer Reismühle von seiner Hülse – der Spelze – befreit werden. Die Hülse ist in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie schlecht verwertbar, weil sie zu einem nicht unerheblichen Teil (ca. 20 %) aus Silikat* besteht und somit wenig genießbar ist. Es handelt sich um ein klassisches Abfallprodukt.

Da die thermische Verwertung von Reishülsen in Brasilien bisher nur in geringem Maße und in deutlich kleiner dimensionierten Kesselanlagen und Kraftwerken erfolgt, werden die Reishülsen in der Regel auf riesige Deponien verbracht und nicht weiter verwertet. Bei der organischen Zersetzung entsteht klimaschädliches Methan (vgl. „Emissionshandel“, Seite 29).

DAS TECHNISCHE KONZEPT DES BIOMASSE-KRAFTWERKS

Das Biomasse-Kraftwerk, das mit Reishülsen betrieben wird, ist für eine Betriebszeit von 25 Jahren konzipiert und besteht im Wesentlichen aus dem Brennstoffannahme- und dem Brennstofffördersystem, dem dämpferzeugenden Kessel sowie dem Dampfturbinen-Generatoren-Set, das schließlich den Strom produziert. Der produzierte Strom wird über eine ca. 8,5 km lange eigene Freileitung in eine Netzstation des öffentlichen Stromnetzes eingespeist. Zusätzlich ist eine Ascheaufbereitungs- und Verpackungsanlage geplant, um die durch die Verbrennung der Reishülsen entstehende Asche zusätzlich wirtschaftlich verwerten zu können.

BRENNSTOFFANNAHME- UND BRENNSTOFF-FÖRDISYSTEM

Pro Werktag werden ca. 400 t Reishülsen von den umliegenden Reismühlen angeliefert. Nach der allgemeinen Mengenkontrolle und einer stichprobenartigen Qualitätsprüfung werden die Reishülsen direkt von den Transport-LKWs in einen ebenerdigen Annahmetrichter verbracht. Von dort werden die Reishülsen über ein Fördersystem

mit einem Störstoffabscheider (z. B. Sandkörner, kleine Steinchen) in zwei Silos transportiert. Diese dienen gleichzeitig als Kurzzeitpuffer für den täglichen Betrieb und als Vorratslager für die Wochenenden. So kann das Kraftwerk auch an lieferfreien Tagen wie Sonn- und Feiertagen durchgehend Strom produzieren. Über ein weiteres Fördersystem werden die Reishülsen zur Kesselanlage transportiert und von dort vollautomatisch in den Brennraum befördert.

KESSEL- UND FILTERANLAGE

Im Kessel wird durch Hitze, die bei der Verbrennung der Reishülsen entsteht, Wasser so stark erhitzt, dass daraus Dampf entsteht, mit dem anschließend – wie bei einer Dampfmaschine – mechanische Arbeit geleistet werden kann. Die durch den Verbrennungsprozess entstandene Reishülsenasche sammelt sich zum Teil auf dem im Bodenbereich des Kessels befindlichen Rost, zum Teil in den Reinigungsstufen für Rauchgas. Hier werden die größeren Bestandteile der Asche in Zyklonen*, der restliche Feinstaub in Stofffiltern zurückgehalten und abgeschieden. Die so gereinigten Verbrennungsgase werden anschließend über einen Stahlschornstein an die Atmosphäre abgegeben. Die auf dem Rost und in den Filtern gesammelte Reishülsenasche wird kontinuierlich abtransportiert und in einem Silo für die weitere Verarbeitung gesammelt. Von hier wird die Ascheaufbereitungsanlage versorgt, in der die Asche feinst zermahlen und für den Abtransport entsprechend den Kundenwünschen in unterschiedlich große Verpackungseinheiten abgefüllt wird.

DAMPFTURBINEN-GENERATOREN-SET

Der vom Kessel mit hohem Druck kommende Dampf treibt die Turbine an. Ein Getriebe reduziert die Umdrehungszahl auf die für den Generator benötigte Zahl. Der Wasserdampf, der am Ende der mehrstufigen Turbine austritt, wird in einem Kondensator so weit abgekühlt, dass er wieder zu Wasser kondensiert. Durch Pumpen wird dieses Wasser wieder in das Rohrsystem des Kessels zur erneuten Erhitzung und Verdampfung geführt. Der durch die Drehung des Generators erzeugte Strom wird zu einem Teil (ca. 10 %) zur Abdeckung des Eigenbedarfs des Biomasse-Kraftwerks verwendet. Der Hauptanteil des erzeugten Stroms

*Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

wird über einen Transformator auf ein höheres Stromspannungsniveau gebracht und über eine eigene Freileitung ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Aufgrund der höheren Spannung können die Übertragungsverluste in der Anschlussleitung auf ca. 1 % begrenzt werden.

DAS LEISTUNGSGUTACHTEN (EXPERT OPINION)

Im Auftrag der Projektgesellschaft hat der TÜV NORD im Juni 2009 ein Leistungsgutachten mit dem Titel „Expert Opinion regarding Gross Electrical Output of the Rice Husk Plant in São Borja, RS, Brazil“ für die zu erzielende elektrische Leistung erstellt. Die Experten bestätigen hierin, dass die angegebene Leistung des Biomasse-Kraftwerks von 12,43 MW schlüssig ist.

In der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsrechnung wurde die vertraglich garantierte Bruttospitzenleistung (vgl. „Die Errichtung des Biomasse-Kraftwerks“, Seite 65) von 12,3 MW unterstellt. Das Gutachten wurde auf Basis der technischen Angaben des Subunternehmers „AREVA“ (vgl. Kapitel „Die Partner“, Seite 31) erstellt.

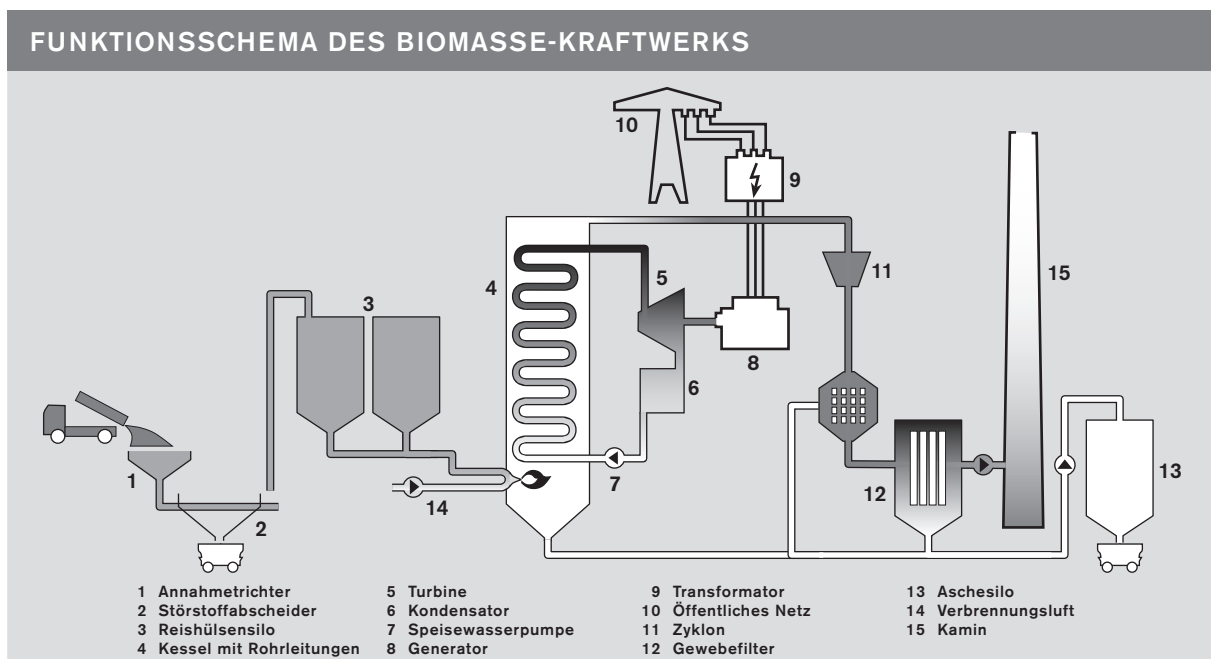
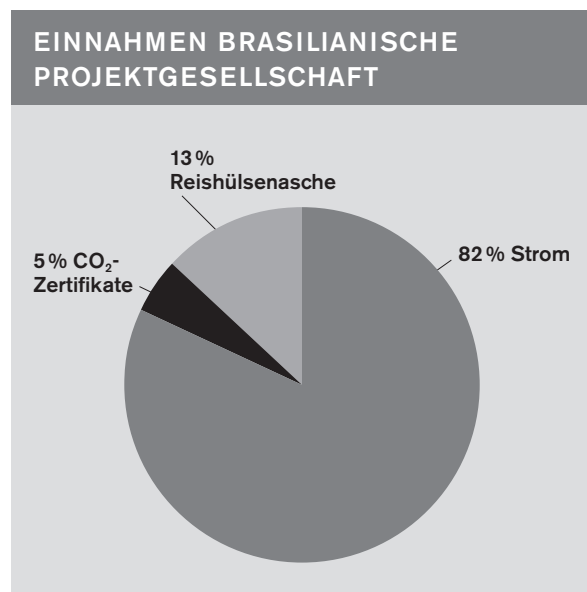
Die TÜV NORD Gruppe ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit über 8.000 Mitarbeitern, davon mehr als 6.300 mit technisch-naturwissenschaftlichem Hintergrund, einer der größten technischen Dienstleister in Deutschland. Darüber hinaus ist das Unternehmen in über 70 Staaten Europas, Asiens und Amerikas tätig. Die führende Marktposition verdankt die Gruppe der technischen Kompetenz und einem breiten Beratungs-, Service- und Prüfpektrum in den Geschäftsbereichen Mobilität, Industrie-Services, International, Rohstoffe sowie Personal und Bildung.

VERSICHERUNG DES BIOMASSE-KRAFTWERKS

Das Biomasse-Kraftwerk wird durch eine sogenannte All-Risk- (Sach- und Maschinenbruch, Deckungssumme EUR 18 Mio., für ein Jahr) und eine Betriebsunterbrechungspolice (EUR 6

Mio., für ein Jahr) versichert werden. Dabei nennt die Indikation des Versicherungsunternehmens einen Selbstbehalt von EUR 100.000 für die All-Risk-Versicherung und 30 Arbeitstage für die Betriebsunterbrechung. Für die Haftpflicht ist eine Versicherung geplant, die die Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht sowie Arbeitgeberhaftung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. abdecken wird. Die geplanten Selbstbehalte betragen EUR 5.000 je Versicherungsfall bzw. EUR 2.000 bei der Arbeitgeberhaftpflicht. Als Jahresprämie wurden in der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsrechnung EUR 105.000 EUR inkl. Versicherungssteuer unterstellt (vgl. „Prognostizierte Wirtschaftlichkeitsrechnung“, Seite 50).

Der Hauptlieferant, das AREVA-Konsortium, hat sich verpflichtet, sich gegen Ausfälle während der Bauphase bis zur Übergabe des fertigen Kraftwerks zu versichern.



ASCHEVERWERTUNG

Die Reishülsenasche besteht zu über 90% aus Siliziumoxid, das fein gemahlen in der Gummi- und Kunststoffindustrie eingesetzt werden kann. Dabei ersetzt es in Gummi- bzw. Kunststoffprodukten andere Füllstoffe ohne Qualitätsverlust. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeit sind auf dem Biomasse-Kraftwerks-Gelände eine Reishülsenaschemühle sowie eine Anlage zum Verpacken der gemahlenden Reishülsenasche geplant. Da dieses Mahlgut bislang nur in geringen Mengen eingesetzt wurde, ist noch kein flächendeckender Bekanntheitsgrad des Produktes erreicht. Der Markt wird zurzeit erschlossen. Um Synergieeffekte zu nutzen, strebt die brasilianische Projektgesellschaft eine Kooperation mit einem Reishülsenasche-Produzenten an, der seit ca. dreieinhalb Jahren erfolgreich Kunden für dieses Produkt akquiriert hat und einer der Pioniere dieses jungen Marktes ist. Nach vorsichtigen Schätzungen ist davon auszugehen, dass der Absatz der gemahlenden Asche nach wenigen Jahren das Volumen des jährlichen Anfalls erreicht. In den ersten Jahren nach Betriebsbeginn ist vorerst die Deponierung eines Teils der anfallenden Asche vorgesehen. Aufgrund der natürlichen Herkunft und der durch die Verbrennung entfernten organischen Komponenten ist die Deponierung der Asche im Vergleich zur ganzen Reishülse nicht umweltbelastend.

EMISSIONSHANDEL

Eine weitere Einnahmequelle der brasilianischen Projektgesellschaft ergibt sich aus dem Verkauf von CO₂-Zertifikaten (Carbon Credits). Die CO₂-Zertifikate werden dem Kraftwerk von der UNFCCC dafür zugesprochen, dass der Strom durch den Einsatz von Biomasse weitgehend CO₂-frei erzeugt wird. Darüber hinaus wird die Emission des klimaschädlichen Methangases vermieden.

Würden die Reishülsen auf Deponien verbracht und dort wie bisher endgelagert werden, entstünde im Rahmen der organischen Zersetzung klimaschädliches Methangas. Durch die Verbrennung der

Reishülsen werden diese Methan-Emissionen vermieden. Die Verbrennung der Reishülsen ist in der Emissionsbilanz CO₂-neutral. Das bedeutet, es wird nur so viel CO₂ in die Atmosphäre abgegeben, wie vorher durch die Pflanze aus der Atmosphäre gebunden wurde.

CO₂-Zertifikate sind ein zertifiziertes Recht für den Ausstoß von Emissionen nach dem Kyoto-Protokoll von 1997.

DAS KYOTO-PROTOKOLL ALS BASIS DES EMISSIONSHANDELS



Das Prinzip des Emissionshandels geht auf das 1997 unterzeichnete internationale Klimaschutzabkommen, auch Kyoto-Protokoll genannt, zurück. 39 beteiligte Industrienationen verpflichteten sich hierin, den Ausstoß klimaschädlicher Gase, wie beispielsweise Kohlendioxid oder Methan, bis 2012 um insgesamt 5% gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Das Protokoll und damit die Verpflichtung zur Reduktion traten im Februar 2005 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch der Emissionshandel eingeführt.

SO FUNKTIONIERT DER EMISSIONSHANDEL

Beim Emissionshandel erhalten Betreiber von Kraftwerken und anderen Industrieanlagen, die klimaschädliche Gase verursachen, Zertifikate für eine Handelsperiode (aktuelle Handelsperiode 2008–2012), sogenannte CO₂-Zertifikate. Diese berechtigen den Besitzer zum Ausstoß einer genau festgelegten Menge an klimaschädlichen Gasen. Verursacht ein Betreiber mehr Emissionen, als ihm Zertifikate zugeteilt wurden, muss er zusätzliche Zertifikate ankaufen. Im umgekehrten Fall kann er die überzähligen Zertifikate verkaufen und dadurch einen Gewinn erzielen. Europäische Unternehmen sind gesetzlich zur Einhaltung dieses Prinzips verpflichtet. In Deutschland regelt beispielsweise das Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007) die Höhe der Emissionsberechtigung, mit der gleichzeitig eine Minderungsverpflichtung über die Jahre (von Handelsperiode zu Handelsperiode) einhergeht. Hält sich ein Unternehmen nicht an die ihm vorgegebenen Werte, greifen finanzielle Sanktionen.

Nicht nur durch den Emissionshandel untereinander haben Unternehmen die Möglichkeit, Zertifikate zu erwerben, zusätzliche Zertifikate können durch „Clean Development Mechanisms (CDM)*-Projekte generiert werden. Dabei handelt es sich um Projekte in sogenannten Entwicklungsländern, die nicht im Annex des Kyoto-Protokolls gelistet sind. Diese Projekte müssen von Unternehmen aus Ländern befürwortet werden, die das Kyoto-Protokoll unterschrieben haben. Um den sogenannten CDM-Status zu erhalten, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt werden. Basis für die Zulassung ist das Project Design Document (PDD), das unter anderem eine detaillierte Projektbeschreibung, eine Emissionskalkulation und einen Monitoring-Plan enthält. Für das Biomasse-Kraftwerk wurde bereits ein PDD erstellt.

Die Zertifizierung des Biomasse-Kraftwerks als CDM-Projekt, in das der MPC Bioenergie investiert, wurde bereits veranlasst, um die Voraussetzungen für den Emissionshandel voraussichtlich ab Anfang 2010 zu erfüllen.

SO FUNKTIONIERT DER EMISSIONSHANDEL		
		
	Anlage 1	Anlage 2
Bisheriger CO ₂ -Ausstoß	5.000 t/a	5.000 t/a
Für die nächste Periode zugeteilte Zertifikate	4.500 t/a	4.500 t/a
Energiesparmaßnahmen	Ja	Nein
Zukünftiger CO ₂ -Ausstoß	4.000 t/a	5.000 t/a
CO ₂ -Zertifikate-Überschuss/Zusatzbedarf	+ 500 t/a	- 500 t/a
Zertifikathandel	Verkauf	Zukauf

In Summe ist das Ziel der CO₂-Minderung erreicht. Anlage 1 hat zusätzliche Einnahmen, die u. a. für Energieeinsparungen verwendet werden können. Anlage 2 kann ohne aufwendige Investitionen durch den Zukauf von CO₂-Zertifikaten die Betriebsgenehmigung weiterhin aufrechterhalten.

Zunächst wird das Projekt anhand des PDDs und eines Audits vor Ort von einem neutralen Gutachter (Validierer) geprüft und positiv bewertet. Für diese Aufgabe wurde der international renommierte Zertifizierer „Bureau Veritas“ unter Vertrag genommen. Anschließend muss das Projekt durch die brasilianische interministerielle Kommission für globale Klimaänderung (Comissão Interministerial de Mudança Global do Clima) geprüft und genehmigt werden, bevor dann die endgültige Registrierung des CDM-Projekts beim Führungsausschuss der UNFCCC erfolgt.

Damit das Biomasse-Kraftwerk zukünftig CO₂-Zertifikate erhalten kann, müssen sowohl der Validierer als auch die brasilianische interministerielle Kommission für globale Klimaänderung und der Führungsausschuss der UNFCCC das Projekt unabhängig voneinander genehmigen.

Nach Produktionsstart des Kraftwerks werden in regelmäßigen Zeitabständen (es sind jährliche Perioden geplant) die Betriebsdaten der abgelaufenen Periode durch einen neutralen Gutachter (Verifizierer) aufgenommen. Anhand dieser Daten (Menge der verbrannten Reishülsen, Transportwege der Reishülsen-Zulieferer etc.) wird dann durch Anwendung der im PDD zertifizierten Formel die Menge der Zertifikate ermittelt, die dann dem Kraftwerk zugeteilt wird und vom Eigentümer, der brasilianischen Projektgesellschaft verkauft werden kann.

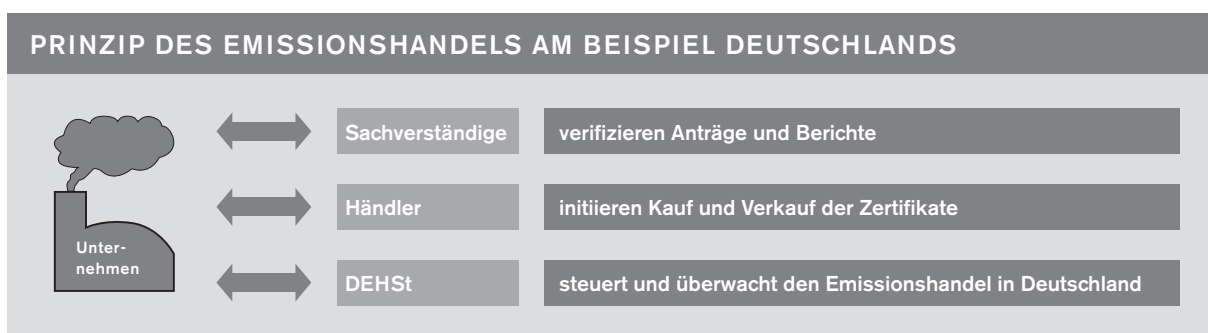
Die durch das geförderte Projekt gewonnenen Zertifikate können auf den Emissionsmärkten der teilnehmenden Staaten frei gehandelt werden. In Brasilien selbst gibt es keinen Emissionshandel, da Brasilien nicht im Annex des Kyoto-Protokoll gelistet ist. Emissionshandel findet hauptsächlich in den sogenannten Industrienationen wie z.B. Deutschland statt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welchem Land die CO₂-Zertifikate der brasilianischen Projektgesellschaft gehandelt werden. Die Handelsverfahren in den einzelnen Staaten sind ähnlich.

Beispielsweise nimmt in Deutschland die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt die Anträge für den Emissionshandel entgegen, prüft die Angaben, berechnet die Zuteilungsmengen und gibt die Berechtigungen für die aktuelle Handelsperiode aus.

Das Emissionshandelsregister wird in Deutschland von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt geführt. Hier wird dokumentiert, wer im Besitz welcher Emissionsberechtigungen ist.

Zu Beginn einer Handelsperiode wird für die Anlagenbetreiber pro genehmigungsbedürftige Anlage ein Anlagenkonto eingerichtet. Auf dieses Konto erfolgt die Ausgabe der Emissionsberechtigungen. Nach Zuteilung der Zertifikate kann jede natürliche und juristische Person mit diesen Zertifikaten entsprechend den EU-Emissionshandelsrichtlinien handeln und sich ein Registerkonto bei der Deutschen Emissionshandelsstelle einrichten lassen. Die Abwicklung erfolgt zwischen den emissionshandelsberechtigten Unternehmen direkt oder über private Handelsplattformen.

Der europäische Emissionsmarkt ist weltweit der größte Markt, da hier die größte Nachfrage herrscht. Experten gehen davon aus, dass das aktuelle Handelsvolumen auch in Zukunft noch wachsen wird. Der Hauptgrund hierfür ist, dass mit jeder Handelsperiode weniger Zertifikate an die Betreiber von Industrieanlagen ausgegeben werden. Viele Betreiber sind daher in Zukunft auf den Zukauf von mehr Zertifikaten angewiesen bzw. werden künftig Zertifikate erwerben müssen. Die brasilianische Projektgesellschaft ist nicht an eine bestimmte Handelsplattform bei der Veräußerung der zugeteilten CO₂-Zertifikate gebunden und kann die Zertifikate auch direkt an andere Zwischenhändler oder Industrieunternehmen verkaufen.



Die Partner

Vertragspartner für die schlüsselfertige Lieferung des Biomasse-Kraftwerks ist die CCC Machinery GmbH, ein 100%iges Tochterunternehmen der Coutinho Caro + Co International Trading GmbH und Teil der MPC Gruppe mit Sitz in Hamburg. Die Holdinggesellschaft der MPC Gruppe ist die MPC Münchmeyer Petersen & Co. GmbH mit einem Geschäftsvolumen in Höhe von rund EUR 2 Mrd. Die Geschäftstätigkeit von Coutinho Caro + Co lässt sich bis auf das Jahr 1895, die von MPC Münchmeyer Petersen & Co. GmbH bis auf das Jahr 1846 zurückverfolgen. Seit dieser Zeit sind die Gesellschaften im internationalen Handel u.a. mit Maschinen, Industrieanlagen, Commodities, Rohren und Rohrprodukten aktiv. Durch eine stetig gewachsene Firmenstruktur in Brasilien, die bis auf das Jahr 1922 zurückgeht, verfügt Coutinho Caro + Co über ein ausgedehntes Netzwerk vor Ort und sehr gute Kontakte in die brasilianische Industrie.

Beide Gesellschaften gehören mittelbar zur AREVA S.A. mit Sitz in Paris, einem Unternehmen, das weltweit Kraftwerksbau betreibt. 1878 als Société Alsacienne de Constructions Mécaniques (SACM) in Frankreich gegründet, ist AREVA heute mit seinen ca. 75.000 Mitarbeitern an Produktionsstandorten in 43 Ländern und mit einem Umsatz im Jahr 2008 von ca. EUR 13,2 Mrd. Weltmarktführer im Bereich der Nuklearenergie und unter den drei großen Global Playern im Bereich der Energieübertragung und -verteilung. Unter Berücksichtigung der weltweiten Vertriebsbüros ist AREVA in ca. 100 Ländern vertreten.

Der deutsche Konsortialführer, die AREVA Bioenergy GmbH, hat sich auf die Themen Biomasse- und Biogasanlagen spezialisiert. In Brasilien hat AREVA Anfang 2008 70% des brasilianischen Kraftwerkherstellers Koblitz übernommen und sich damit das brasilianische Know-how auf dem Biomasse-Kraftwerks-Sektor gesichert.

CCC MACHINERY GMBH	
Funktion	Lieferant des Biomasse-Kraftwerks
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Palmaille 67, 22767 Hamburg
Datum der Gründung	10. März 1989
Rechtsform	GmbH
Rechtsordnung	Die Gesellschaft unterliegt deutschem Recht
Handelsregister	HRB 77678
Stammkapital	EUR 1.600.000
Gesellschafter	Coutinho Caro + Co International Trading GmbH
Geschäftsführung	Detlev Wahl, Seevetal Dr. Wolfgang Willing, Seevetal

AREVA BIOENERGY GMBH	
Funktion	Konsortialführer für schlüsselfertige Erstellung des Kraftwerks
Sitz	Bremen
Geschäftsanschrift	Julius-Bamberger-Straße 8, 28279 Bremen
Datum der Gründung	13. Oktober 2006
Rechtsform	GmbH
Rechtsordnung	Die Gesellschaft unterliegt deutschem Recht
Handelsregister	HRB 23976 HB
Stammkapital	EUR 4.025.000
Gesellschafter	AREVA Bioenergies SAS
Geschäftsführung	Markus Hamann, Wulsbüttel-Albstedt

Für den Kraftwerksbau hat CCC Machinery GmbH einen Liefervertrag mit einem Konsortium unter Führung der AREVA Bioenergy GmbH mit Sitz in Bremen nach deutschem Recht über die schlüsselfertige Lieferung des Biomasse-Kraftwerks abgeschlossen. Weiterer Konsortialpartner ist die AREVA Bioenergia Ltda. mit Sitz in São Paulo, Brasilien.

Die brasilianische Projektgesellschaft hat das Ingenieurbüro CT Main Engenharia S.S. Ltda. mit der technischen Projektüberwachung in der Errichtungsphase des Biomasse-Kraftwerks beauftragt. CT Main ist seit knapp 40 Jahren im Bereich Planung, Konstruktionsmanagement und -überwachung von thermischen Kraftwerksanlagen tätig und kann eine langjährige Leistungsbilanz vorweisen. Zu den Partnerunternehmen von CT Main gehört unter anderem E.ON Deutschland, zu den Kunden gehören neben der brasilianischen Petrobrás auch internationale Kunden wie z. B. ThyssenKrupp, General Electric und ABB Lummus.

Den laufenden Betrieb des Kraftwerks sowie die Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten übernimmt DALKIA Brasil S.A., eine 80%ige Tochter der DALKIA Ltda., die ihrerseits eine 100%ige Tochter des französischen Energie-Management-Konzerns DALKIA International mit Sitz in Paris ist. Die verbleibenden 20% hält die Asset-Management-Firma Grupo Brascan. DALKIA ist in Europa Marktführer im Bereich Energiedienstleistungen. Mit rund 52.800 Mitarbeitern weltweit ist die Gruppe in 41 Ländern vertreten, betreibt rund 111.600 Energieanlagen und erwirtschaftete im Jahr 2008 einen Umsatz von ca. EUR 8,6 Mrd. Zu den renommiertesten Kunden von DALKIA gehören Firmen wie z.B. Michelin, Nestlé, Novartis, Solvay sowie die französischen Automobilhersteller Peugeot, Citroën und Renault. In Brasilien ist DALKIA seit 1998 vertreten; das Land ist heute mit ca. 4.990 Mitarbeitern in zehn verschiedenen Bundesstaaten der größte Standort DALKIAS außerhalb Frankreichs.

CT MAIN ENGENHEIROS SOCIEDADE SIMPLES LTDA.

Funktion	Technische Projektüberwachung in der Errichtungsphase
Sitz	São Paulo, Brasilien
Geschäftsanschrift	Rua Ministro Nelson Hungria, 239 – Conj. 01/02 Morumbi – São Paulo – SP
Datum der Gründung	September 1970
Rechtsordnung	Die Gesellschaft unterliegt dem Recht Brasiliens.
Rechtsform	Limitada (Ltda.) – vergleichbar einer deutschen GmbH
Steuernummer	02.102.368/0001-96
Registerbehörde	Receita Federal do Brasil
Gesellschaftskapital	BRL 498.760 (rund EUR 185.000)
Gesellschafter	Antonio Augusto Alvares dos Santos Cardoso (98% Anteil) Igor Eiji Ueoka (1% Anteil) Lutz Joerg Speidel (1% Anteil)
Geschäftsführung	Antonio Couto, Arujá/SP José Carlos C. Pinto, São Paulo - S

DALKIA BRASIL S.A.

Funktion	Betrieb und Wartung des Biomasse-Kraftwerks
Sitz	São Paulo, Brasilien
Geschäftsanschrift	Rua Funchal, 418 – Vila Olimpia 04551-060 São Paulo – Brasilien
Datum der Gründung	20. Februar 1998
Rechtsordnung	Die Gesellschaft unterliegt dem Recht Brasiliens.
Rechtsform	Vergleichbar einer deutschen Aktiengesellschaft
Steuernummer	02.386.450/0001-90
Registerbehörde	Receita Federal do Brasil
Gesellschaftskapital	BRL 21.809.650 (ca. EUR 8.077.648)
Gesellschafter	DALKIA Ltda. (80% Anteil) Grupo Brascan (20% Anteil)
Geschäftsführung	Pablo Melchor Ferrer Kleber Benedito Viana de Lima Hervé Roland Peneau

Die Anbieterin – die MPC Capital Investments GmbH

Anbieterin des Beteiligungsangebotes MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG ist die MPC Capital Investments GmbH. Als 100-prozentiges Tochterunternehmen der börsennotierten MPC Münchmeyer Petersen Capital AG entwickelt, initiiert und vertreibt sie Kapitalanlagen für private Anleger. MPC Capital stellt bei der Fondskonzeption hohe Anforderungen an Qualität und Sicherheit. MPC Capital AG gehört zu der seit über 160 Jahren in Schiffbau, Handel und Finanzen international tätigen MPC Gruppe und wurde 1994 von dieser gegründet. Die langjährigen Erfahrungen und weit reichenden Beziehungen der Firmengruppe im Schiffahrtsmarkt ermöglichten MPC Capital AG den erfolgreichen Start im Produktsegment Schiffsbeteiligungen. Heute umfasst die Produktpalette der MPC Capital AG zusätzlich internationale Immobilienfonds, Private Equity-Fonds, Lebensversicherungsfonds, Investmentfonds, Vermögensstrukturfonds, Opportunity-Fonds, Energie- und Rohstofffonds, strukturierte Produkte und Versicherungslösungen.

Insgesamt hat der MPC Capital AG Konzern per 30. Juni 2009 bereits 305 Fonds und Kapitalanlagen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 18,5 Milliarden aufgelegt. Davon wurden 251 Fonds und Kapitalanlagen von der MPC Capital Investments GmbH mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 17 Milliarden initiiert. Das Eigenkapital des MPC Capital AG Konzerns beläuft sich gemäß geprüftem Halbjahresbericht zum 30. Juni 2009 auf EUR 55 Millionen. Die Eigenkapitalquote beträgt 20% bezogen auf die Bilanzsumme. Rund 174.000 Kunden vertrauen den Leistungen von MPC Capital, davon hat sich ca. ein Viertel bereits mehrfach für einen MPC Fonds entschieden. Die Aktie der MPC Capital AG wird seit dem 28. September 2000 an der Börse gehandelt und ist im Nebenwerte-Index SDAX gelistet. Aktuelle Angaben über die MPC Capital AG werden im Bereich Investor Relations auf der Internetseite www.mpc-capital.de veröffentlicht.

ANGABEN ÜBER DURCHGEFÜHRTE VERMÖGENSANLAGEN

Die Leistungsbilanz der MPC Capital Investments GmbH per 31. Dezember 2008 befindet sich derzeit in der Erstellung und Prüfung. Sie wird voraussichtlich zum 30. September 2009 vorliegen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Fonds, deren Prüfung per 24. August 2009 bereits abgeschlossen war, für das Berichtsjahr 2008 zusammenfassend dargestellt. Die geprüfte Leistungsbilanz per Ende 2008 enthält Detailinformationen über die wirtschaftliche Entwicklung der bisher aufgelegten geschlossenen Fonds. Sie wird nach Vorliegen im Internet unter www.mpc-capital.de veröffentlicht und kann bei der Anbieterin als Druckexemplar angefordert werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Angaben in der Leistungsbilanz jeweils auf den Stand zum Berichtsstichtag beziehen. Veränderungen, die sich unter anderem auch aus einer veränderten Marktsituation ergeben können, fließen entsprechend in die folgenden Leistungsbilanzen ein.

ENERGIE- UND ROHSTOFF-FONDS

Im Jahr 2008 wurden mit den Fonds MPC Solarpark und MPC Deepsea Oli Explorer die ersten beiden Fonds aus dem Sektor Energie- und Rohstoff-Fonds aufgelegt. Die Einwerbungs- und Investitionsphase des MPC Deepsea Oil Explorers ist noch nicht abgeschlossen. Die Investitionsphase des MPC Solarparks wurde plangemäß umgesetzt. Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot wird die Produktreihe der Energie- und Rohstoff-Fonds um das Produktfeld Biomassekraftwerk erweitert.

SCHIFFSBETEILIGUNGEN

Per 30. Juni 2009 hat die MPC Capital Investments GmbH 98 Schiffsbeteiligungen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 8,5 Milliarden aufgelegt. Das am freien Kapitalmarkt platzierte Eigenkapital dieser Fonds belief sich auf ca. EUR 2,8 Milliarden.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf 93 Fonds, das entspricht 93,94% der bisher initiierten Schiffsbeteiligungen. Danach ergibt sich folgender Soll-/Ist-Vergleich per 31. Dezember 2008: Das Eigenkapitalvolumen der initiierten Schiffsbeteiligungen beträgt insgesamt EUR 2,0 Milliarden gegenüber einem prospektierten Volumen von EUR 2,0 Milliarden. Das tatsächlich eingeworbene Eigenkapitalvolumen betrug über die betrachteten Schiffsbeteiligungen 100,21% des prospektierten Volumens. Das Gesamtinvestitionsvolumen der betrachteten Schiffsbeteiligungen belief sich auf EUR 5,6 Milliarden gegenüber prospektierten EUR 5,6 Milliarden. Das entsprach 98,92% des prospektierten Volumens.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf 74 von 93 initiierten Fonds, deren Fondsobjekte zum 31. Dezember 2008 noch nicht veräußert waren. Danach zahlten 22,97% der Schiffsbeteiligungen an die Anleger für das Jahr 2008 in prospektierter Höhe oder darüber aus. Kumuliert haben 25,68% der Fonds prospektgemäße oder höhere Auszahlungen geleistet. 2008 haben 83,33% der Schiffsgesellschaften im Wesentlichen prospektgemäß oder höher getilgt. Kumuliert über die gesamte Laufzeit wiesen 91,11% der Schiffsbeteiligungen vertragsgemäße oder höhere Tilgungsleistungen auf.

Die Schiffahrtsmärkte unterliegen als ausgeprägt zyklische Märkte regelmäßig Schwankungen. Bei durchschnittlichen Laufzeiten von 15 Jahren oder mehr besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Schiffsbeteiligung neben guten auch schwächere Marktphasen durchläuft. Das aktuelle Marktumfeld ist geprägt von Überkapazitäten, die zum einen auf die negative Weltwirtschaftslage und zum anderen auf ein starkes Flottenwachstum in den letzten Jahren zurückzuführen sind. Für Schiffe, die in dieser Marktphase aus der Charter laufen, ist es aktuell schwierig eine Anschlusscharter zu bekommen. Von dieser Entwicklung sind auch Schiffe von MPC Capital betroffen. Je nach Zeitpunkt der Markterholung und der individuellen Situation der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft kann dies trotz aktiven Managements zur Notwendigkeit von bestandssichernden Maßnahmen führen. Dies wird sich in der Leistungsbilanz der Folgejahre niederschlagen.

VERMÖGENSSTRUKTURFONDS

Per 30. Juni 2009 hat die MPC Capital Investments GmbH zehn Vermögensstrukturfonds der „Best Select“-Reihe aufgelegt. Das insgesamt eingeworbene Eigenkapital dieser Fonds belief sich auf EUR 161,1 Millionen. EUR 134,6 Millionen wurden konzeptgemäß bereits in andere MPC Beteiligungen investiert.

Die Prüfung der entsprechenden Daten der Vermögensstrukturfonds wurde bereits abgeschlossen. Daher beziehen sich die folgenden Angaben auf alle Best Select-Fonds. Bis Ende 2008 wurden kumulierte Auszahlungen der voll platzierten Best Select-Fonds in folgender Höhe bezogen auf die Beteiligungssumme geleistet: MPC Best Select I Beteiligungsprofil Dynamik 34,92%, MPC Best Select I Beteiligungsprofil Wachstum 39,85% MPC Best Select I Beteiligungsprofil Rente 42,47% (alle Fondsschließung Juni 2003), MPC Best Select II 9,25% (Fondsschließung Juni 2005) und MPC Best Select III 2,00% (Fondsschließung September 2006). Die Investitionsquoten in Bezug auf das Kommanditkapital betragen 103,9% für den MPC Best Select I, 98,3% für den MPC Best Select II, 98,7% für den MPC Best Select III, 98,3% für den MPC Best Select IV, 98,4% für den Best Select 5, 98,5% für den Best Select 6, 98,4% für den Best Select 7 und 86,72% für den MPC Best Select 8. Die getätigten Investitionen entsprachen den prospektierten Investitionskriterien. Die Fonds MPC Best Select 9 und MPC Best Select Company Plan befanden sich per Ende 2008 noch in der Einwerbungsphase.

IMMOBILIENFONDS

Per 30. Juni 2009 hat die MPC Capital Investments GmbH 73 Immobilienfonds (inklusive vier Opportunity-Fonds) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufgelegt. Das am freien Kapitalmarkt platzierte Eigenkapital dieser Fonds belief sich auf ca. EUR 2,3 Milliarden.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf 64 Fonds deren Investitionsphase per 31. Dezember 2008 bereits abgeschlossen war. Das entspricht 97 % der bisher öffentlich platzierten Immobilienfonds (ohne Opportunity-Fonds). Danach ergibt sich folgender Soll-/Ist-Vergleich per 31. Dezember 2008: Das Eigenkapitalvolumen der platzierten Immobilienfonds beträgt insgesamt EUR 1,83 Milliarden gegenüber einem prospektierten Volumen von EUR 1,82 Milliarden. Das tatsächlich eingeworbene Eigenkapitalvolumen betrug damit über alle Immobilienfonds 100,48% des prospektierten Volumens. Das Gesamtinvestitionsvolumen aller geschlossenen Immobilienfonds belief sich auf EUR 4,02 Milliarden gegenüber prospektierten EUR 4,01 Milliarden. Das entsprach 100,22% des prospektierten Volumens.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf alle 24 laufenden Fonds (ohne Opportunity-Fonds), die zum 31. Dezember 2008 noch über aktive Fondsobjekte verfügten. 71 % aller platzierten Immobilienfonds weisen prospektgemäße oder höhere Auszahlungen für 2008 und kumuliert aus. Sowohl 2008 als auch kumuliert über die jeweiligen Laufzeiten haben 100% der Immobilienfonds im Wesentlichen prospektgemäß oder höher getilgt.

OPPORTUNITY-FONDS

Per 30. Juni 2009 hat die MPC Capital Investments GmbH insgesamt vier Opportunity-Fonds im Immobiliensegment aufgelegt. Das am freien Kapitalmarkt platzierte Eigenkapital dieser Fonds beläuft sich auf ca. EUR 425,7 Millionen. Auf Dachfondsebene nehmen die Fonds kein Fremdkapital auf.

Die folgenden noch ungeprüften Angaben zu den Opportunity-Fonds entsprechen dem Kenntnisstand per 24. August 2009. Die getätigten Investitionen entsprachen den prospektierten Investitionskriterien. Der MPC Opportunity Amerika 1 (Fondsschließung Juni 2006) hat per 31. Dezember 2008 insgesamt 18% an seine Anleger ausgezahlt. Darüber hinaus liegen noch keine weiteren wirtschaftlichen Ergebnisse der Fonds vor.

LEBENSVERSICHERUNGSFONDS

Per 30. Juni 2009 hat die MPC Capital Investments GmbH 16 Lebensversicherungsfonds mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 2,2 Milliarden aufgelegt. Das Eigenkapital dieser Fonds beläuft sich auf EUR 700 Millionen und wurde planmäßig am freien Kapitalmarkt platziert

Die folgenden Angaben beziehen sich auf 12 geprüfte und voll investierte Fonds, das entspricht 75 % der bisher platzierten Lebensversicherungsfonds. Danach beträgt das Eigenkapitalvolumen der Lebensversicherungsfonds insgesamt EUR 513 Millionen gegenüber einem prospektierten Volumen von EUR 510 Millionen. Das tatsächlich eingeworbene Eigenkapitalvolumen beträgt damit über alle Lebensversicherungsfonds 100,59% des prospektierten Volumens. Das Gesamtinvestitionsvolumen der Fonds beläuft sich auf EUR 1,64 Milliarden gegenüber prospektierten EUR 1,62 Milliarden. Das entspricht 101,62% des prospektierten Volumens.

Bei den bereits platzierten und investierten Lebensversicherungsfonds wurden die Investitionskriterien eingehalten beziehungsweise übertroffen. Die Summe der Vermögen durch bewerteten Rückkaufswert bei Ankauf in der Investitionsphase beträgt dabei EUR 1,37 Milliarden gegenüber EUR 1,37 Milliarden gemäß den beispielhaften Musterfällen der Prospekte. Das entspricht einem Verhältnis von 99,77%.

Da bei den Lebensversicherungsfonds zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die jeweiligen Policen-Portfolios noch nicht angekauft waren, basieren die in den Prospekten dargestellten beispielhaften Modellrechnungen auf Musterportfolios. Daher beinhaltet die Leistungsbilanz keine Soll-Ist-Vergleiche für die Laufzeit. Die getätigten Investitionen entsprachen den prospektierten Investitionskriterien. Die weitere Entwicklung der Portfolios hängt wesentlich von der künftigen Entwicklung der Kapitalmärkte und damit verbunden mit den Kapitalanlageerfolgen der einzelnen Versicherungsunternehmen und deren Ertragszuweisung auf die Lebensversicherungspolicen ab.

PRIVATE-EQUITY-FONDS

Per 30. Juni 2009 hat die MPC Capital Investments GmbH 14 Private Equity-Fonds aufgelegt. Das Eigenkapital dieser Fonds

FONDS	ZEITRAUM INVESTITIONS-PHASE		DIREKTAUSZAHLUNG IN PROZENT FÜR DAS BERICHTSJAHR	ERSTATTUNG KEST IN PROZENT	GESAMT-AUSZAHLUNG IN PROZENT
MPC LEBEN PLUS	2002 – 2004	2008	0,00 %	3,56 %	3,56 %
		kum.	11,00 %	7,33 %	18,33 %
MPC LEBEN PLUS II	2003 – 2004	2008	0,00 %	6,40 %	6,40 %
		kum.	14,70 %	21,57 %	36,27 %
MPC LEBEN PLUS III	2004	2008	3,50 %	4,83 %	8,33 %
		kum.	9,00 %	15,69 %	24,69 %
MPC LEBEN PLUS IV	2004 – 2006	2008	9,00 %	3,86 %	12,86 %
		kum.	9,00 %	6,65 %	15,65 %
MPC LEBEN PLUS V	2005 – 2007	2008	0,00 %	2,85 %	2,85 %
		kum.	0,00 %	3,29 %	3,29 %
MPC LEBEN PLUS VI	2006 – 2008	2008	0,00 %	0,89 %	0,89 %
		kum.	0,00 %	0,99 %	0,99 %
MPC LEBEN PLUS VII	2007 – ¹⁾	2008	--	0,05 %	0,05 %
		kum.	--	0,10 %	0,10 %
MPC LEBEN PLUS SPEZIAL	2004 – 2005	2008	0,00 %	5,97 %	5,97 %
		kum.	12,50 %	15,05 %	27,55 %
MPC LEBEN PLUS SPEZIAL II	2004 – 2005	2008	5,00 %	3,85 %	8,85 %
		kum.	11,00 %	11,84 %	22,84 %
MPC LEBEN PLUS SPEZIAL III	2005 – 2006	2008	4,00 %	3,41 %	7,41 %
		kum.	4,00 %	4,43 %	8,43 %
MPC LEBEN PLUS SPEZIAL IV	2006 – 2007	2008	0,00 %	0,79 %	0,79 %
		kum.	0,00 %	0,80 %	0,80 %
MPC LEBEN PLUS SPEZIAL V	2006 – 2007	2008	0,00 %	0,94 %	0,94 %
		kum.	0,00 %	0,95 %	0,95 %
MPC LEBEN PLUS SPEZIAL VI ²⁾	2008 –	2008	noch in der Prüfung		
MPC BRITISCHE LEBEN PLUS	2005 – 2007	2008	noch in der Prüfung		
MPC BRITISCHE LEBEN PLUS II	2006 – 2008	2008	noch in der Prüfung		
MPC BRITISCHE LEBEN PLUS III	2007 – ³⁾	2009	noch in der Prüfung		

1 Investitionsphase endete im Januar 2009

2 Der Fonds stellt lediglich eine Beteiligung am Leben VII dar. Das Kommanditkapital fließt in den Leben VII, Fremdkapital wurde nicht aufgenommen. Der Fonds erwirbt keine eigenen Policen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 8. Juni 2009 wurde die Gesamtinvestitionssumme im Zusammenhang mit der Reduzierung des Leben VII auf EUR 2.324.700 reduziert.

3 Noch in der Investitionsphase

beläuft sich auf EUR 415 Millionen und wurde planmäßig am freien Kapitalmarkt platziert. Die getätigten Investitionen entsprechen den prospektierten Investitionskriterien.

Exakte Prognosen über den wirtschaftlichen Verlauf von Private Equity-Investments – insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Anfalls und der Höhe von Kapitalrückflüssen aus den getätigten Investitionen – lassen sich aufgrund der Natur dieser Anlageklasse nicht treffen. Typischerweise zeigt die Wertentwicklung dieser Anlageklasse regelmäßig einen bestimmten Verlauf. Ausgehend von dem Beginn des Investitionsprogramms sinkt der Wert des Investitionsportfolios und gegebenenfalls bereits erhaltener Auszahlungen unter den Wert des eingeworbenen Nominalkapitals des jeweiligen Investitionsprogramms. Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt die Wertentwicklung dann einen ansteigenden Verlauf, durchschneidet die „Nulllinie“ auf dem Niveau des Nominalkapitals und bewegt sich schließlich in einem positiven Bereich.

Die Prüfung der entsprechenden Daten der Private Equity-Fonds wurde bereits abgeschlossen. Daher beziehen sich die folgenden Angaben auf alle Private Equity-Fonds. Bis Ende 2008 wurden folgende Auszahlungen bezogen auf die Beteiligungssumme an die Anleger geleistet: MPC Global Equity I 45 % (Fondsschließung

März 2000), MPC Global Equity II 36 % (Fondsschließung August 2000), MPC Global Equity III 38 % (Fondsschließung Juni 2001), MPC Global Equity IV 20 % (Fondsschließung November 2002), MPC Global Equity V 10 % (Fondsschließung Juni 2004), Global Equity VI 5 % (Fondsschließung Juni 2005) und Global Equity 7 13 % (Fondsschließung März 2006).

Das Verhältnis der Summe aus aktuellem Wert des Investitionsportfolios und ausgezahlten Auszahlungen zum Wert des platzierten Nominalkapitals ergibt das sogenannte Multiple. Per 31. Dezember 2008 belaufen sich die Multiples für die MPC Global Equity-Gesellschaften auf 0,69 für den MPC Global Equity I, 0,66 für den MPC Global Equity II, 0,74 für den MPC Global Equity III, 0,78 für den MPC Global Equity IV, 0,79 für den MPC Global Equity V, 0,80 für den MPC Global Equity VI (Fondsschließung Juni 2005) und 0,92 für den MPC Global Equity 7 (Fondsschließung März 2006). Für die Fonds MPC Global Equity 8 und Global Equity 9 ist das Multiple aufgrund des frühen Zeitpunktes in der Investitionsphase noch nicht aussagekräftig.

Die MPC Global Equity Step by Step-Fonds investieren als Anpar-Fonds in die Private Equity-Fonds von MPC Capital und befanden sich per 31. Dezember 2008 noch in der Investitionsphase. Auszahlungen wurden bis dahin keine geleistet.

Angaben über die Emittentin

DIE EMITTENTIN UND DAS KAPITAL DER EMITTENTIN

EMITTENTIN	
Firma	MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG
Funktion	Beteiligungsgesellschaft
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Palmaille 67, 22767 Hamburg
Datum der Gründung	15. Mai 2009
Datum der ersten Eintragung	8. Juni 2009
Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft besteht – vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung durch Liquidationsbeschluss der Gesellschafter – bis zum 31. Dezember 2026. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ermächtigt, durch Erklärung die Dauer der Gesellschaft um ein Jahr zu verlängern. Sie ist ermächtigt, zweimal von diesem Recht Gebrauch zu machen.
Rechtsordnung	Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.
Rechtsform	Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Persönlich haftende Gesellschafterin	Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die MPC Capital Investments GmbH ist
Geschäftsführende Kommanditistin	Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH, deren alleinige Gesellschafterin die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG ist
Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages	Bei der Emittentin handelt es sich um eine Publikums-KG, deren gesellschaftsvertragliche Regelungen zulässigerweise von den gesetzlichen Regelungen der Personengesellschaften abweichen. Der Gesellschaftsvertrag ist auf den Seiten 88 ff. abgedruckt. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG ist die Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH. Da die Haftung der Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH gesetzlich auf deren Stammkapital beschränkt ist, weicht der Gesellschaftsvertrag von den gesetzlichen Regelungen des unbeschränkt haftenden Komplementärs (§ 161 HGB) ab. Weitere Abweichungen: Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen und nicht am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die Einlagen der Kommanditisten werden lediglich i. H. v. 10% ins Handelsregister eingetragen. Alle Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) befreit. Eine Übertragung von Kommanditanteilen steht grundsätzlich unter dem Zustimmungsvorbehalt der geschäftsführenden Kommanditistin sowie der Treuhandkommanditistin.
Gegenstand des Unternehmens	Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, das Halten und Verwalten von Anteilen an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft, deren Gegenstand die Gewinnung von elektrischer Energie, insbesondere mittels Biomasse-Anlagen, ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
Handelsregister, Registernummer	Amtsgericht Hamburg, HRA 110174

EMITTENTIN

Stellung im Konzern

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist eine 100%ige Tochter der MPC Capital Investments GmbH. Die Vorgenannte sowie die Gründungsgesellschafter (MPC Capital Investments GmbH, TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH) sind Konzernunternehmen der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG. Die Emittentin ist daher ein Konzernunternehmen der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG. Nach Beitritt der Anleger scheidet die Emittentin aus dem Konzern der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG aus.

Gezeichnetes Kapital

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Kommanditanteile in Höhe von EUR 1,503 Mio. gezeichnet und vollständig eingezahlt, davon EUR 3.000 durch die Gründungsgesellschafter.

Von den Gründungsgesellschaftern sind an der Emittentin ausschließlich die Gründungskommanditistinnen mit Einlagen in Höhe von jeweils EUR 1.000 (insgesamt EUR 3.000) beteiligt, die in voller Höhe eingezahlt sind. Darüber hinaus sind durch zwei über die TVP beigetretene Anleger Kommanditanteile in Höhe von insgesamt EUR 1,5 Mio. gezeichnet und bereits vollständig eingezahlt. Weitere Kommanditanteile wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht ausgegeben, sodass keine Einlagen ausstanden.

Die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH ist unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihre Pflichteinlage auf insgesamt EUR 27.001.000 und ggf. noch um eine Überzeichnungsreserve in Höhe von weiteren EUR 300.000 zu erhöhen. Die TVP ist berechtigt, diese Pflichteinlage oder Teile davon durch einseitige Erklärung im Innenverhältnis auf Treugeber zu übertragen und fortan im Rahmen eines Vollrechtstreuhandverhältnisses zu halten und zu verwalten. Die Höhe der gezeichneten Einlagen bestimmt über die Beteiligung sämtlicher Kommanditisten und Treugeber am Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie über die Anzahl der Stimmrechte.

Im Falle der Veräußerung einer Beteiligung an der Emittentin hat die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH grundsätzlich ein Vorkaufrecht. Ansonsten bestehen keine wesentlichen Sonderrechte gegenüber anderen Kommanditisten/Treugebern. Den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligten Gesellschaftern stehen – ausgenommen der in diesem Kapitel (Seite 36–46) genannten Hauptmerkmale – im Vergleich zu den künftig beitretenen Kommanditisten keine abweichenden Rechte zu.

Übersicht über bisher ausgegebene Vermögensanlagen

Die Emittentin hat bisher keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben. Bei der Emittentin handelt es sich nicht um eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Angaben gem. § 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV sind daher nicht einschlägig.

DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Die Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH, Hamburg, ist Gründungsgesellschafterin. Ebenso sind die Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH, Hamburg, die MPC Capital Investments GmbH, Hamburg, sowie die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Hamburg, Gründungskommanditisten der Emittentin. Mit Ausnahme der nachfolgend genannten Vergütungen stehen den Gründungs-

gesellschaftern innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge zu. Die Gründungskommanditisten sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitaleinlage beteiligt. Den Gründungsgesellschaftern stehen ausgenommen der in diesem Kapitel genannten Vergütungen und Rechte im Vergleich zu den künftig beitretenden Kommanditisten keine abweichenden Rechte zu.

DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Firma	Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH
Funktion	Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Palmaille 67, 22767 Hamburg
Einlage	Die Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH ist zur Einlage nicht verpflichtet oder berechtigt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
Vergütung	Für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält die persönlich haftende Gesellschafterin ab dem Geschäftsjahr 2009 eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p.a. inklusive Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich ab dem Geschäftsjahr 2011 jährlich um 2% gegenüber dem Vorjahr. Darüber hinaus werden der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihr im Falle der Inanspruchnahme aufgrund der persönlichen Haftung für die Gesellschaft entstehen.
Beteiligungen	Die Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH ist weder an mit dem Vertrieb beauftragten Unternehmen noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, beteiligt. Sie ist auch nicht an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.
Handelsregister, Registernummer	Amtsgericht Hamburg, HRB 109603
Datum der Gründung	15. Mai 2009
Datum der ersten Eintragung	26. Mai 2009
Stammkapital	EUR 25.000; das Stammkapital ist vollständig eingezahlt
Gesellschafter	MPC Capital Investments GmbH
Geschäftsführung	Markus Storbeck, Großhansdorf Christian Wetzel, Lüneburg
Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin	Die Satzung der Komplementärin weicht zulässigerweise von den gesetzlichen Regelungen ab. Die Geschäftsführer der Gesellschaft können von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit werden. Die Komplementärin sowie ihre Organe werden im Gesellschaftsvertrag der Emittentin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Firma	Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH
Funktion	Gründungskommanditistin, geschäftsführende Kommanditistin
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Palmaille 67, 22767 Hamburg
Einlage	Die Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH ist mit EUR 1.000 an der Emittentin beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt.
Vergütung	Für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit erhält die geschäftsführende Kommanditistin gemäß Gesellschaftsvertrag ab dem Geschäftsjahr 2009 eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p.a. inklusive Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2011 jährlich um 2% gegenüber dem Vorjahr. Darüber hinaus werden der geschäftsführenden Kommanditistin sämtliche notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihr in Wahrnehmung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmaßnahmen entstehen.
Beteiligungen	Die Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH ist weder an mit dem Vertrieb beauftragten Unternehmen noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, beteiligt. Sie ist auch nicht an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.
Handelsregister, Registernummer	Amtsgericht Hamburg, HRB 103491
Datum der Gründung	17. Juni 2008 (im Zuge der wirtschaftlichen Neugründung)
Datum der ersten Eintragung	10. Dezember 2007
Stammkapital	EUR 25.000; das Stammkapital ist vollständig eingezahlt
Gesellschafter	MPC Capital Investments GmbH
Geschäftsführung	Dr. Ali Arnaout, Quickborn Stefan Viering, Quickborn

DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Firma	MPC Capital Investments GmbH
Funktion	Gründungskommanditistin, Kapitalbeschaffung, Prospektherausgeberin, Anbieterin
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Palmaille 67, 22767 Hamburg
Einlage	Die MPC Capital Investments GmbH ist mit EUR 1.000 an der Emittentin beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt.
Vergütung	Die MPC Capital Investments GmbH erhält in der Investitionsphase für die Konzeption des Fondsproduktes, das Marketing und die Prospektaufstellung ein Entgelt in Höhe von EUR 350.000. Zudem erhält sie für die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gründung der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG und der Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH ein Entgelt in Höhe von EUR 45.000. Die Beträge verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Kapitalbeschaffung erhält MPC Capital Investments GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 2,16 Mio. Dies entspricht 8% bezogen auf das einzuwerbende Eigenkapital. Zudem erhält sie ein Agio in Höhe von 3% bezogen auf das einzuwerbende Eigenkapital, was bei einem einzuwerbenden Eigenkapital von EUR 27 Mio. einem Betrag von EUR 810.000 entspricht. Ferner erhält sie für die Vermittlung von weiteren bis zu EUR 300.000 eine Provision in Höhe von 8% sowie das Agio in Höhe von 3% auf den über das Emissionskapital hinaus eingeworbenen Betrag (Überzeichnungsrücklage).
Beteiligungen	Die MPC Capital Investments GmbH ist mit der Kapitalbeschaffung beauftragt. Sie darf sich dazu Dritter bedienen. Die MPC Capital Investments GmbH ist nicht an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind. Die MPC Capital Investments GmbH ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin eine Fremdfinanzierung zur Verfügung stellen. Des Weiteren ist die MPC Capital Investments GmbH nicht an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Leistungen oder Lieferungen erbringen.
Handelsregister, Registernummer	Amtsgericht Hamburg, HRB 56692
Datum der Gründung	22. Juni 1994
Datum der ersten Eintragung	27. September 1994
Stammkapital	EUR 1 Mio.
Gesellschafter	MPC Münchmeyer Petersen Capital AG
Geschäftsführung	Marcel Becker, Hamburg Thomas Carstensen, Hamburg (ab 1. September 2009) Jörn Klepper, Quickborn (ab 1. September 2009) Stephan Langkawel, Hamburg (ab 1. September 2009) Bert Manke, Hamburg (bis 1. September 2009) Ulrich Oldehaver, Norderstedt Katrin Stehr, Hamburg

DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Firma	TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH
Funktion	Gründungskommanditistin, Treuhänderin, Vertretung der Anlegerinteressen
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Palmaille 67, 22767 Hamburg
Einlage	Die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH ist mit EUR 1.000 an der Emittentin beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt. Darüber hinaus ist sie ermächtigt, ihre Einlage um EUR 27 Mio. zu erhöhen und ggf. noch um eine Überzeichnungsreserve in Höhe von weiteren EUR 300.000. Sie ist berechtigt, diese Pflichteinlage oder Teile davon durch einseitige Erklärung im Innenverhältnis auf Treugeber zu übertragen und insoweit fortan treuhänderisch zu halten.
Vergütung	Die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH erhält für ihre Tätigkeit in der Platzierungsphase eine einmalige Vergütung von EUR 200.000 inklusive Umsatzsteuer. Für die Betreuung der Treugeber und der als Kommanditisten eingetragenen Anleger und die damit zusammenhängenden Verwaltungsmaßnahmen erhält sie gemäß Gesellschaftsvertrag erstmals ab 1. Juli 2010 eine jährliche Treuhandvergütung in Höhe von EUR 49.000 inkl. Umsatzsteuer. Die Vergütung wird im Jahr 2010 zeitanteilig gezahlt. Sie erhöht sich ab dem Jahr 2011 jährlich um 2% gegenüber dem Vorjahr. Zusätzlich erhält sie für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Fondsgesellschaft und/oder der vollständigen oder teilweisen Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz der Auslagen sowie 0,6% des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Beteiligungen	Die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH ist weder an mit dem Vertrieb beauftragten Unternehmen noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, beteiligt. Sie ist auch nicht an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.
Handelsregister, Registernummer	Amtsgericht Hamburg, HRB 57558
Datum der Gründung	20. Dezember 1994
Datum der ersten Eintragung	12. Januar 1995
Stammkapital	EUR 52.000
Gesellschafter	MPC Münchmeyer Petersen Capital AG
Geschäftsführung	Tobias Lerchner, Seevetal Hartmut Scheunemann, Hamburg

DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Der Gesellschaftszweck und Geschäftsgegenstand der Emittentin ist gemäß Gesellschaftsvertrag: die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, das Halten und Verwalten von Anteilen an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft, deren Gegenstand die Gewinnung von elektrischer Energie, insbesondere mittels Biomasse-Anlagen, ist.

Die wesentlichen Inhalte der vertraglichen Beziehungen im Rahmen des Fondskonzepts werden im Kapitel „Vertragliche Rahmenbedingungen“ auf den Seiten 62 ff. ausführlich dargestellt. Für die Beschreibung der Abhängigkeiten und für die daraus resultierenden Risiken wird auf die Seiten 11 ff. verwiesen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren.

Es existieren keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können. Die Prospektverantwortlichen, die Gründungsgesellschafter und die Geschäftsführung waren und sind ebenfalls nicht Partei eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens, das in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Emittentin steht.

Die Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft sowie die Vergabe des Gesellschafterdarlehens wurden bereits durchgeführt. Darüber hinaus existieren zu den im Investitions- und Finanzierungsplan (vgl. Seite 47) vorgesehenen Investitionen, keine wichtigen laufenden Investitionen. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft) hat per Kaufvertrag vom 15. Juni 2009 (vgl. „Vertragliche Rahmenbedingungen“, Seite 62) 99,9% der Aktienanteile an der brasilianischen Projektgesellschaft UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A., die ein Biomasse-Kraftwerk in Brasilien im Bundesstaat Rio Grande do Sul errichten und langfristig betreiben wird, erworben.

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beschränkt sich auf den Erwerb, das Halten und das Verwalten des Anteils an der brasilianischen Projektgesellschaft sowie deren Finanzierung, sodass die Fondsgesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig ist.

Die Nettoeinnahmen sind zur Vergabe eines Gesellschafterdarlehens sowie Eigenkapitals an eine brasilianische Kapitalgesellschaft (S.A.) bestimmt, welche in Brasilien ein Biomasse-Kraftwerk errichten lässt und langfristig betreiben wird. Langfristiges Anlageziel der Beteiligung an der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG ist es, über die Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A. nach erfolgreicher Errichtung eines Biomasse-Kraftwerks durch die brasilianische Projektgesellschaft an den Erlösen insbesondere aus der Produktion von Strom und dessen Veräußerung auf dem brasilianischen Strommarkt zu partizipieren.

Zusätzlich ist als zweite indirekte Einnahmequelle der brasilianischen Projektgesellschaft eine Beteiligung am CO₂-Emissionshandel geplant. Durch die Stromerzeugung mittels regenerativer Energieträger vermeidet das Biomasse-Kraftwerk klimaschädliche Treibhausgase. Die vermiedenen CO₂-Emissionen werden in Form von CO₂-Zertifikaten, sogenannten Carbon Credits, auf internationalen Handelsplattformen (wie z.B. auf der European Energy Exchange www.eex.com) veräußert.

Weiterhin ist es das Ziel der brasilianischen Projektgesellschaft, die im Rahmen des Verbrennungsvorgangs entstehende ReishülSENSASche gewinnbringend zu verkaufen.

Das Biomasse-Kraftwerk wird auf einem Grundstück in São Borja errichtet. Das Eigentum wurde der brasilianischen Projektgesellschaft vom Mehrheitsgesellschafter der PIRAHY Alimentos Ltda. – dem Hauptlieferanten der ReishülSENSAS für das Biomasse-Kraftwerk – für BRL 6.000 (rund EUR 2.222) übertragen (vgl. „Vertragliche Rahmenbedingungen“, Seite 66 ff.).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde bereits mit der Errichtung des Biomasse-Kraftwerks begonnen. Die Fertigstellung des Biomasse-Kraftwerks soll gemäß dem im Liefervertrag festgesetzten Zeitrahmen bis Juni 2010 erfolgen (vgl. Seite 65 ff.). Das technische Konzept des Anlageobjektes wird auf den Seiten 27 ff. vorgestellt.

Die Investition in Brasilien inkl. einer angemessenen Liquiditätsreserve auf Ebene der brasilianischen Projektgesellschaft beläuft sich auf rund 73 % des Gesamtinvestitionsvolumens inklusive Agio.

Die Investition in die brasilianische Projektgesellschaft erfolgt gemäß Investitions- und Finanzierungsplan (vgl. Seite 47 ff.). Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden für keine sonstigen Zwecke genutzt werden und reichen auf Ebene der Emittentin konzeptionsgemäß aus, um das Anlageziel zu erreichen. 100% der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Biomasse-Kraftwerks wird die brasilianische Projektgesellschaft über ein direktes Gesellschafterdarlehen der Fondsgesellschaft sowie Eigenkapital finanzieren.

Das Anlageobjekt im Sinne des § 9 VermVerkProspV ist die Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft und Vergabe eines Gesellschafterdarlehens und Eigenkapitals (vgl. Seiten 62, 64). Das Anlageobjekt ist nicht dinglich belastet. Es existieren keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Im Bezug auf das Anlageobjekt sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Auf Ebene der brasilianischen Projektgesellschaft liegen bis zu diesem Zeitpunkt alle für die Erreichung des Anlagezieles erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor. Weitere für die Betriebsphase notwendige behördliche Genehmigungen der brasilianischen Projektgesellschaft werden im Laufe der Zeit noch beantragt bzw. erneuert. Sie sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht von Bedeutung bzw. können noch nicht beantragt oder erneuert werden. Ein Bewertungsgutachten zum Anlageobjekt liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

Die Fondsgesellschaft hat ihre Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft von der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. erworben. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der MPC Capital AG. Mit der Veräußerung der Anteile werden alle damit verbundenen Rechte und Pflichten an die Fondsgesellschaft übertragen. Weder der MPC Capital Investments GmbH (als Anbieterin, Gründungsgesellschafterin und Prospektverantwortliche) noch den weiteren Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin noch der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH noch dem Mittelverwendungskontrolleur noch den nach § 12, Abs. 4 VermVerkProspV relevanten sonstigen Personen stehen oder stand das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben oder eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu. Die Geschäftsführung der MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH übernimmt im Rahmen des vorliegenden Beteiligungskonzeptes verschiedene Funktionen, die im Kapitel „Angaben über die Emittentin“ im Abschnitt „Mitglieder der Geschäftsführung“ (vgl. Seite 43 ff.) sowie im Kapitel „Vertragliche Rahmenbedingungen“ (vgl. Seite 62 ff.) ausführlich erläutert werden. Darüber hinaus werden weder die MPC Capital Investments GmbH (als Anbieterin, Gründungsgesellschafterin und Prospektverantwortliche) noch die weiteren Gründungsgesellschafter, noch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, noch die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, noch der Mittelverwendungskontrolleur, noch die nach § 12 Abs. 4 VermVerkProspV relevanten sonstigen Personen weitere nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen erbringen.

MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN, BEIRAT, TREUHÄNDERIN, MITTELVERWENDUNGS-KONTROLLEUR SOWIE SONSTIGE PERSONEN

MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH, zu der im Kapitel „Die Gründungsgesellschafter“ bereits Angaben gemacht wurden (vgl. Seite 38 ff.). Mitglieder der Geschäftsführung sind Dr. Ali Arnaout und Stefan Viering mit Geschäftsanschrift Palmaille 67, 22767 Hamburg. Eine spezielle Aufgabenverteilung besteht nicht.

Komplementärin der Emittentin ist die Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH. Sie ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen, im Außenverhältnis kann sie die Emittentin jedoch vertreten. Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin sind Markus Storbeck und Christian Wetzel. Die Geschäftsanschrift lautet Palmaille 67, 22767 Hamburg. Eine spezielle Aufgabenverteilung besteht nicht.

Den Mitgliedern der Geschäftsführungen wurden von der Emittentin keinerlei Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt. Die Geschäftsführer erhalten ihre Vergütungen von anderen Unternehmen innerhalb der MPC Capital Gruppe.

Dr. Ali Arnaout und Stefan Viering sind Geschäftsführer der MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH, die eine 100%ige Tochtergesellschaft der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG ist. Die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate ist mit der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung betraut. Die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH begleitet die Fondsgesellschaft mit der rechtlichen und steuerlichen Beratung, außerdem ist sie mit der Entwicklung von geeigneten Investitionsstrategien in Brasilien sowie der Auswahl und Prüfung verschiedener Investitionspartner beauftragt.

Darüber hinaus sind Dr. Ali Arnaout und Stefan Viering Geschäftsführer der MPC Energie GmbH. Sie hält 0,1% der Anteile der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda., die mit der kaufmännischen Beratung und dem Management der brasilianischen Projektgesellschaft betraut ist. Geschäftsführer sind Johann Albert Ramcke Neto und Rudolf Alexander Naumann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde mit einer Anteilserhöhung begonnen. Nach Abschluss der Erhöhung wird die MPC Energie GmbH 99,9% der Anteile der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. halten. Darüber hinaus hält die MPC Energie GmbH 0,1% der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft. Die MPC Energie GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH.

Stefan Viering ist Prokurist der MPC Capital Investments GmbH, die bereits als Gründungskommanditistin dargestellt worden ist (vgl. Seite 40) und die von der Emittentin mit der Kapitalbeschaffung sowie der Projektaufbereitung (Gesellschaftsgründungen, Konzeption, Marketing, Prospektaufstellung) beauftragt wurde und sich hierzu Dritter bedienen kann; außerdem ist sie Anbieterin der Vermögensanlage. Stefan Viering ist darüber hinaus Prokurist der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG. Diese ist als Konzernmutter alleinige Gesellschafterin der MPC Capital Investments GmbH, der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH und der MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH und hat als Sicherheit für die anteilige Projektzwischenfinanzierung der MPC Bioenergie GmbH & Co. KG gegenüber einem deutschen Kreditinstitut mit Sitz in Köln eine Höchstbetragsbürgschaft abgegeben. Die MPC Bioenergie GmbH & Co. KG hat einen Teil dieses Kredites als Unterkredit an die Emittentin weitergegeben (vgl. Kapitel „Vertragliche Rahmenbedingungen“, Seite 62). Darüber hinaus stellt die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung (vgl. „Vertragliche Rahmenbedingungen“, Seite 63 f.).

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen und/oder die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind und/oder die der Emittentin Fremdkapital geben.

BEIRAT

Durch Beschluss der Gesellschafter kann jederzeit bei der Gesellschaft ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder von den Gesellschaftern gewählt und eines von der geschäftsführenden Kommanditistin entsandt wird. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl bzw. erneute Entsendung ist zulässig.

Der Beirat endet mit Ablauf der Amtszeit der Beiratsmitglieder, sofern keine neuen Beiratsmitglieder bestellt werden, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Liquidation der Gesellschaft beschlossen wird.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde noch kein Beirat gewählt bzw. entsandt. Daher können keine Angaben zu einer eventuellen Tätigkeit der Beiratsmitglieder für Unternehmen, die die vorliegende Vermögensanlage vertreiben, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen, gemacht werden.

Die Mitglieder des Beirats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen keine weitere Vergütung, es sei denn, die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit etwas anderes. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Aufsichtsgremien.

TREUHÄNDERIN

Treuhänderin ist die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Palmaille 67, 22767 Hamburg, ebenfalls eine Gründungskommanditistin (vgl. Seite 41). Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Aufgaben und Rechtsgrundlage

Die Beteiligungen der Anleger werden grundsätzlich von der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (TVP) treuhänderisch gehalten und verwaltet. Die TVP wird die Kommanditbeteiligung mit Beitritt des Anlegers auf dessen Rechnung halten und sie nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages, des Treuhandvertrages und der Interessen aller Anleger verwalten. Anleger können sich jedoch auch selbst als Direktkommanditisten in das Handelsregister eintragen lassen und ihre Beteiligung auch im Außenverhältnis übernehmen. In diesem Fall fungiert die Treuhänderin weiterhin als Verwaltungstreuhänderin. Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet in jedem Fall mit dem Abschluss der Liquidation der Gesellschaft. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages ist ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Rechtsgrundlage für die Treuhandgesellschaft bildet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, der auf Seite 98 ff. abgedruckt ist.

Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin

Während nach außen die Treuhänderin im eigenen Namen auftritt, überlässt sie den Treugebern im Innenverhältnis der Anleger untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft die Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlungen bzw. etwaiger schriftlicher Beschlussfassungen. Wird die Treuhänderin durch die Anleger bevollmächtigt, die Gesellschafterrechte auszuüben, so ist sie hierbei an die Weisungen und Interessen der Anleger gebunden. Die Treuhänderin erstattet Bericht über die Verhältnisse der Gesellschaft und über wichtige Ereignisse der Gesellschaft und gibt den Anlegern auf Verlangen zusätzliche Informationen.

Vergütung

Die Treuhänderin übernimmt für die Gesellschaft verschiedene Verwaltungsaufgaben, die im Geschäftsbesorgungsvertrag (vgl. Seite 70) näher geregelt sind. Hierfür erhält sie eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 49.000 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Für das Jahr 2010 besteht der Vergütungsanspruch zeitanteilig je Monat ab dem 1. Juli. Ab dem Jahr 2011 erhöht sich die Vergütung um jährlich 2% gegenüber dem Vorjahr. Die Vergütung ist nachträglich halbjährlich jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres verdient und fällig.

Die Treuhänderin erhält für ihre Tätigkeit in der Investitionsphase (insbesondere für die Einrichtung der EDV zur Verwaltung der Gesellschafter, Aufnahme der Gesellschafterdaten u.a.) eine Vergütung in Höhe von EUR 200.000 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist in Abhängigkeit von der Einwerbung des Kommanditkapitals verdient und fällig, spätestens jedoch zum 31. März 2010.

Der Gesamtbetrag der Vergütung an die Treuhänderin für ihre Tätigkeiten basierend auf dem Investitions- und Finanzierungsplan sowie der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsrechnung beträgt EUR 1.156.091.

Im Falle von Anteilsübertragungen auf Dritte sowie in Erbfällen darf die Treuhänderin für die Kosten, die ihr hierdurch entstehen (insbesondere Handelsregister), eine Umschreibungsgebühr in Form einer Kostenpauschale i. H. v. EUR 75 zzgl. jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer erheben.

Für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und/oder der vollständigen oder teilweisen Verwertung des Gesellschaftsvermögens erhält sie den Ersatz der Auslagen sowie 0,6% des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Feststellung des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages.

Interessenkonflikte

Die Treuhänderin ist – ebenso wie die Anbieterin MPC Capital Investments GmbH sowie die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH – eine 100%ige Tochtergesellschaft der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, was grundsätzlich zu Interessenkonflikten führen kann. Einzelheiten zu bestehenden Verflechtungen werden im Kapitel „Die Gründungsgesellschafter“ auf den Seiten 38 ff. und unter „Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin“ auf den Seiten 43 ff. dargestellt.

Der vollständige Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist auf den Seiten 98 ff. abgedruckt.

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR

Mittelverwendungskontrolleur ist die BLS Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift lautet Welckerstraße 10, 20354 Hamburg. Frau Silke Krüger ist 100%ige Gesellschafterin.

Aufgaben und Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Mittelverwendungskontrolle bildet der am 18. Juni 2009 zwischen der BLS Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG geschlossene Mittelverwendungskontrollvertrag. Er dient der Sicherstellung einer zweckgerechten Verwendung der Pflichteinlagen im Sinne von § 5 des Gesellschaftsvertrages, die die hinzutretenden Anleger einzuzahlen haben.

Wesentliche Rechte und Pflichten des

Mittelverwendungskontrolleurs

Der Mittelverwendungskontrolleur kontrolliert die zweckgerechte Verwendung der eingezahlten Gesellschaftereinlagen. Alle Zahlungen der Anleger werden auf das von der Fondsgesellschaft eingerichtete Mittelverwendungskonto eingezahlt. Über das Mittelverwendungskonto erhält der Mittelverwendungskontrolleur eine unwiderrufliche Kontovollmacht, die ihm eine uneingeschränkte Verfügungsberechtigung einräumt. Der Mittelverwendungskontrolleur ist zur Freigabe der Mittel verpflichtet, wenn

die nachfolgend genannten vertraglich definierten Bedingungen erfüllt sind.

- Eintragung der Fondsgesellschaft in das Handelsregister oder, soweit noch keine Eintragung erfolgt ist, Anmeldung zur Eintragung
- Vollplatzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft in Höhe von EUR 27 Mio. durch Vorlage ordnungsgemäß unterschriebener und gegengezeichneter Beitritts-erklärungen oder einer Vereinbarung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung über ausstehende Zeichnungsbeträge
- Verwendungszweck und Höhe der angeforderten Mittel entsprechen dem als Anlage beigefügten Investitionsplan der Fondsgesellschaft hinsichtlich der Beträge, die mit dem Eigenkapital der Fondsgesellschaft finanziert werden bzw. der Begleichung von Verbindlichkeiten dienen, die aus den gemäß dem Investitionsplan vorzunehmenden Investitionen resultieren
- Übereinstimmung der bei der Mittelanforderung genannten Kontoverbindung des Empfängers mit der entsprechenden Kontoverbindung gemäß dem betreffenden schriftlichen Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 4 des Mittelverwendungskontrollvertrages
- Außerdem sollte eine Prospektbeurteilung gemäß Prüfungsstandard S 4 des IDW („Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.“) oder ein steuerliches Gutachten, das eine Bestätigung enthält, wonach die im Verkaufsprospekt dargestellte steuerliche Konzeption dem gegenwärtigen Stand des Steuerrechts entspricht, vorliegen. Der Prospektprüfungsbericht oder das steuerliche Gutachten darf keine wesentlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Verkaufsprospektes enthalten.

Bei Überzahlungen von Anlegern ist der Mittelverwendungskontrolleur befugt, unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 d) die überzahlten Beträge an die betreffenden Anleger zu erstatten, wenn dies durch geeignete Unterlagen formal dargelegt und die Höhe des betreffenden Rückzahlungsanspruchs von der Treuhandkommanditistin beziffert wird. Gleiches gilt in dem Fall, dass die Treuhandkommanditistin vom Treuhand- und Verwaltungsvertrag zurücktritt oder die Anleger aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen lediglich die Gesellschaftereinlagen, nicht dagegen Fremdmittel oder sonstige Eigenmittel. Die Prüfung des Mittelverwendungskontrolleurs beschränkt sich darauf, ob hinsichtlich der von der Fondsgesellschaft angeforderten Mittel die in § 2 Abs. 5 oder 6 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird er keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder die Werthaltigkeit von Garantien prüfen. Ferner prüft der Mittelverwendungskontrolleur nicht, ob die von der Fondsgesellschaft erwünschten Zahlungen und vorgelegten Unterlagen rechtmäßig oder unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten wirksam, notwendig, zweckdienlich oder sinnvoll sind.

Ohne Mitwirkung des Mittelverwendungskontrolleurs darf keine Freigabe der Mittel erfolgen. Für die Durchführung und die Haftung

des Mittelverwendungskontrolleurs auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil des Vertrages beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“, wonach die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für fahrlässig verursachte Schäden grundsätzlich auf EUR 4 Mio. beschränkt ist.

Vergütung

Der Gesamtbetrag der Vergütung an den Mittelverwendungskontrolleur basierend auf dem Investitions- und Finanzierungsplan beträgt EUR 35.000 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Kosten der Mittelverwendungskontrolle sind Bestandteil der Kostenkalkulation. Die Vergütung ist jeweils anteilig am 31. Dezember eines jeden Jahres entsprechend dem Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Emissionskapitals zum prospektierten Emissionskapital der Fondsgesellschaft, spätestens mit Vollplatzierung der Fondsgesellschaft, fällig.

Der Mittelverwendungsvertrag endet in der Regel mit der endgültigen Abrechnung der auf das Mittelverwendungskonto eingezahlten Gesellschaftereinlagen und der Auszahlung etwaiger danach verbleibender Beträge an die Fondsgesellschaft.

Als Gerichtsstand ist Hamburg vereinbart. Bezüglich des Mittelverwendungskontrolleurs existieren keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können.

Der vollständige Mittelverwendungskontrollvertrag ist auf Seite 103 ff. abgedruckt.

SONSTIGE PERSONEN

Als sonstige Personen im Sinne des § 12 Abs. 4 VermVerkProspV ist die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, vertreten durch ihren Vorstand, zu betrachten. Mitglieder des Vorstands mit ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen sind Dr. Axel Schroeder (strategische Ausrichtung, Mergers und Acquisitions), Ulrich Oldehaver (Produktstrategie und Vertrieb), Ulf Holländer (Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement und Steuern) und Tobias Boehncke (Personal, Organisation, IT, Abwicklung, Treuhand sowie Prozessmanagement). Ihre Geschäftsadresse lautet Palmaille 67, 22767 Hamburg.

Als weitere sonstige Person im Sinne des § 12 Abs. 4 VermVerkProspV ist die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Ali Arnaout, Ulf Holländer und Stefan Viering, zu benennen; eine spezielle Aufgabenverteilung besteht nicht. Die Geschäftsanschrift lautet Palmaille 67, 22767 Hamburg. Dr. Ali Arnaout und Stefan Viering sind darüber hinaus Geschäftsführer der Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH, die von der Fondsgesellschaft mit der Geschäftsführung betraut wurde. Darüber hinaus sind Dr. Ali Arnaout und Stefan Viering Geschäftsführer der MPC Energie GmbH. Diese hält einen Anteil von 0,1 % an der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda., die an die Fondsgesellschaft 99,9 % der Anteile an

der brasilianischen Projektgesellschaft veräußert hat. Außerdem hält die MPC Energie GmbH 0,1 % der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde mit einer Anteilserhöhung der MPC Energie GmbH an der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. begonnen. Nach Abschluss der Erhöhung wird die MPC Energie GmbH 99,9% der Anteile der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. halten. Den Mitgliedern der Geschäftsführung der sonstigen Personen wurden von der Emittentin keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeglicher Art, gewährt.

Darüber hinaus haben die sonstigen Personen keine Funktion bei der Emittentin.

Die MPC Capital Investments GmbH ist mit der Projektaufbereitung, der Kapitalbeschaffung sowie der Prospektaufstellung beauftragt. Ulrich Oldehaver ist Geschäftsführer und Ulf Holländer, Tobias Boehncke und Stefan Viering sind Prokuristen der MPC Capital Investments GmbH. Die MPC Capital Investments GmbH kann sich zur Kapitalbeschaffung Dritter bedienen.

Dazu gehören voraussichtlich die efonds24 GmbH und die MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG. An der Muttergesellschaft der efonds24 GmbH, der efonds Holding AG, ist die MPC Capital AG zu 27,98% beteiligt. Dr. Axel Schroeder ist Aufsichtsratsvorsitzender der efonds Holding AG und Aufsichtsratsmitglied der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG. Ulrich Oldehaver ist Vorsitzender und Ulf Holländer Mitglied des Vorstandes der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG. Darüber hinaus ist Marcel Becker Aufsichtsratsmitglied der efonds Financial Services AG.

Fremdkapital wird der Fondsgesellschaft im Rahmen eines Unterkredites von der MPC Bioenergie GmbH & Co. KG sowie im Rahmen eines Darlehens von der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der vorgenannten sonstigen Personen nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Fondsgesellschaft hat mit dem Vertrag vom 15. Juni 2009 99,9% Aktienanteile an der Projektgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten von der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. erworben (vgl. „Vertragliche Rahmenbedingungen“, Seite 64 f.). Geschäftsführer sind Johann Albert Ramcke Neto, Porto Alegre, und Rudolf Alexander Naumann, São Paulo. Die MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. ist ein Konzernunternehmen der MPC Capital AG.

Darüber hinaus existieren keine weiteren Personen, die die Herausgabe, den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflussen haben.

Gewährleistete Vermögensanlagen

Die Rückzahlung oder Verzinsung der Vermögensanlage wird weder von einer juristischen Person noch von einer Gesellschaft gewährleistet. Daher sind die Angabepflichten gem. § 14 VermVerkProspV nicht einschlägig.

Investitionen und Finanzen

PROGNOSTIZIERTER INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

A. GEPLANTE MITTELVERWENDUNG	EUR	IN %
1. ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN/GESELLSCHAFTERDARLEHEN/ EIGENKAPITAL ^{1,2}	20.300.000	72,99 %
2. ANSCHAFFUNGSKOSTEN DER BETEILIGUNG AN DER BRASILIANISCHEN PROJEKTGESELLSCHAFT ¹	400	0,00 %
3. PROJEKTZWISCHENFINANZIERUNGSKOSTEN	1.640.068	5,90 %
4. BERATUNG BEI DER INVESTITIONSSTRATEGIE ²	750.000	2,70 %
5. GRÜNDUNGSKOSTEN ²	45.000	0,16 %
6. KONZEPTION, MARKETING, PROSPEKTAUFSTELLUNG ²	350.000	1,26 %
7. KAPITALBESCHAFFUNGSKOSTEN	2.160.000	7,77 %
8. TREUHANDABWICKLUNG ²	200.000	0,72 %
9. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE ²	35.000	0,13 %
10. SICHERSTELLUNG DER GESAMTFINANZIERUNG	400.000	1,44 %
11. BEGLEITUNG DER RECHTLICHEN UND STEUERLICHEN BERATUNG ²	550.000	1,98 %
12. AGIO AUF DAS EINZUWERBENDE KOMMANDITKAPITAL	810.000	2,91 %
13. LIQUIDITÄTSRESERVE DER FONDSGESELLSCHAFT	572.532	2,06 %
GESAMTMITTELVERWENDUNG	27.813.000	100,00 %
B. GEPLANTE MITTELHERKUNFT		
1. KOMMANDITKAPITAL DER ANLEGER	27.000.000	97,08 %
2. EINLAGE DER GRÜNDUNGSKOMMANDITISTEN ³	3.000	0,01 %
3. AGIO AUF DAS EINZUWERBENDE KOMMANDITKAPITAL	810.000	2,91 %
GESAMTMITTELHERKUNFT	27.813.000	100,00 %
<p>1 Diese Positionen sind größtenteils in brasilianischen Reals (BRL) zu leisten und wurden zum Zwecke der Darstellung mit einem angenommenen Wechselkurs von EUR 1 = BRL 2,70 in EUR umgerechnet.</p> <p>2 Diese Beträge verstehen sich inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.</p> <p>3 Auf das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter in Höhe von insgesamt EUR 3.000 ist kein Agio zu entrichten.</p>		

ERLÄUTERUNGEN ZUM PROGNOSTIZIERTEN INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

VORBEMERKUNGEN

Der Investitions- und Finanzierungsplan bildet die geplante Mittelverwendung und die Mittelherkunft für die gesamten auf den Fonds entfallenden Investitionen und Finanzierungen ab. EDV-bedingte Rundungsdifferenzen sind möglich.

A. GEPLANTE MITTELVERWENDUNG

1. Anschaffungs- und Herstellungskosten/ Gesellschafterdarlehen/Eigenkapital

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beschränkt sich auf den Erwerb, das Halten und das Verwalten der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft sowie deren Finanzierung, sodass die Fondsgesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig ist. Diese Position weist Investitionskosten in Höhe von EUR 20,3 Mio. für die mit der Herstellung eines Biomasse-Kraftwerks in Brasilien verbundenen Kosten inklusive einer Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 552.467 auf Ebene der brasilianischen Projektgesellschaft für die Deckung anfänglicher laufender Kosten und etwaiger Baukosten auf. Die anfallenden Investitionskosten in Brasilien sind größtenteils in brasilianischen Reals zu leisten und wurden mit einem angenom-

menen Wechselkurs von EUR 1 = BRL 2,70 in EUR umgerechnet. Der ausgewiesene Betrag wird von der Fondsgesellschaft der brasilianischen Projektgesellschaft überwiegend in Form eines nachrangigen Gesellschafterdarlehens sowie in Form von Eigenkapital zur Verfügung gestellt und in Brasilien auf Ebene der brasilianischen Projektgesellschaft wie folgt verwendet:

Für die schlüsselfertige Errichtung des Biomasse-Kraftwerks wurde ein Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 14.745.066 im Liefervertrag mit CCC Machinery GmbH vereinbart. Gemäß dem vorhandenen Liefervertrag wurden bereits Leistungen in Höhe von EUR 7.395.065,83 bezahlt. Laut Liefervertrag sind noch fünf Teilleistungen in Höhe von insgesamt EUR 7.350.000 zu erbringen.

Zusätzlich wurden EUR 5.466.372 in dieser Kostenposition für die nicht im Lieferumfang des Vertrages mit CCC Machinery GmbH erfassten Kosten sowie die Importkosten von nicht in Brasilien hergestellten Bauteilen und eine Liquiditätsreserve eingestellt. Ferner wurden in dieser Position die Kosten für den Erhalt von Lizenzen und Genehmigungen sowie Kosten in Höhe von um-

gerechnet EUR 88.562, die in der Projektierungsphase für u. a. administrative Aufwendungen entstanden sind, von der MPC Bio-energia do Brasil Participações e Serviços Ltda. veranschlagt.

Insgesamt betragen die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Biomasse-Kraftwerks 73% des Gesamtinvestitionsvolumens.

2. Anschaffungskosten der Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft

Die Fondsgesellschaft hat mit Unterzeichnung des Kaufvertrages („Share Purchase Agreement“) zum 15. Juni 2009 Anteile in Höhe von 99,9% an der brasilianischen Projektgesellschaft für BRL 999 erworben (ca. EUR 370) zzgl. einer brasilianischen Kapitalverkehrsteuer (IOF) in Höhe von 0,38% sowie weiteren mit dem Kapitaltransfer verbundenen Kosten. Somit wurde ein Kaufpreis in Höhe von EUR 400 unterstellt.

3. Projektzwischenfinanzierungskosten

In dieser Kostenposition wurden u. a. die Zinsbelastungen aus bestehenden Darlehensvereinbarungen gegenüber der MPC Bio-energie GmbH & Co. KG und der MPC Capital AG (vgl. Seiten 63 ff.) berücksichtigt.

Für die Berechnung der Vorzugs- und Vorfälligkeitsverzinsung wurde eine fast vollständige Platzierung des gesamten Eigenkapitalvolumens zum 1. September 2009 kalkulatorisch angenommen. Zusätzlich wurde davon ausgegangen, dass die Hälfte der Anleger ihre zweite Rate mit der ersten Rate zum 1. September 2009 leisten, die andere Hälfte der Anleger ihre erste Rate zum 1. September 2009 und die zweite Rate zum 31. Mai 2010. Die Vollplatzierung wurde zum 31. Dezember 2011 unterstellt.

Da die Höhe dieser Kostenposition im Wesentlichen von der Dauer des Platzierungszeitraumes abhängig ist, kann die tatsächliche Höhe bei abweichender Platzierungsgeschwindigkeit geringer oder höher ausfallen.

4. Beratung bei der Investitionsstrategie

Die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH erhält für die Auswahl, Aufbereitung und Beratung der Investitionsentscheidung eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 750.000 inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

5. Gründungskosten

Für die Abgeltung von Kosten, die im Rahmen der Gründung der Gesellschaften in Deutschland entstanden sind, erhält die MPC Capital Investments GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 45.000 inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

6. Konzeption, Marketing, Prospektaufstellung

Für die Konzeption der angebotenen Vermögensanlage sowie die Prospektaufstellung einschließlich der Begleichung von Kosten im Rahmen von Marketingaktivitäten erhält die MPC Capital Investments GmbH ein einmaliges Entgelt in Höhe von EUR 350.000 inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

7. Kapitalbeschaffungskosten

Die MPC Capital Investments GmbH wurde mit der Einwerbung des zu platzierenden Kommanditkapitals beauftragt. Hierfür erhält sie eine Vergütung in Höhe von EUR 2,16 Mio. zuzüglich eines Agios in Höhe von 3% des eingeworbenen Kommanditkapitals (insgesamt 11% bezogen auf das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von EUR 27 Mio.). Für die erfolgreiche Einwerbung der Überzeichnungsreserve von max. EUR 300.000 erhält sie eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 8% auf die entsprechende Summe zzgl. 3% Agio. Sollte Umsatzsteuer auf die Vergütung anfallen, ist diese grundsätzlich bereits in der vorgenannten Vergütung enthalten, es sei denn, die Fondsgesellschaft ist ihrerseits zum Vorsteuerabzug berechtigt. In diesem Fall ist die MPC Capital Investments GmbH berechtigt, die Umsatzsteuer der Fondsgesellschaft zusätzlich in Rechnung zu stellen.

8. Treuhandabwicklung

Mit der treuhänderischen Übernahme und Verwaltung von Anleighbeteiligungen in der Investitionsphase wurde die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH beauftragt. Gemäß § 20 Gesellschaftsvertrag wurde eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 200.000 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart.

9. Mittelverwendungskontrolle

Die BLS Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhält für die Überwachung des Mittelverwendungskontos und die Freigabe der zu verwendenden Mittel ein einmaliges Entgelt in Höhe von EUR 35.000 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

10. Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Gemäß Vertrag über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wurde die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH mit der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung beauftragt. Die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH sichert der Fondsgesellschaft die Vollplatzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals in Höhe von EUR 27 Mio. bis zum 31. Dezember 2011 zu. Demnach verpflichtet sich die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH gegenüber der Gesellschaft, den das einzuwerbende Eigenkapital am Stichtag unterschreitenden Betrag selbst als Einlage in die Fondsgesellschaft zu übernehmen oder durch Dritte übernehmen zu lassen. Alternativ hat sie die Möglichkeit, ein Darlehen zur Verfügung zu stellen, das die beigetretenen Anleger nicht schlechterstellt als bei Einwerbung des vorgesehenen Kommanditkapitals.

Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung erhält die MPC Real Estate Consulting GmbH eine Vergütung in Höhe von EUR 400.000 inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

11. Begleitung der rechtlichen und steuerlichen Beratung

Für die Begleitung der rechtlichen und steuerlichen Beratung im Zuge der Fondskonzeption erhält die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH ein Entgelt in Höhe von EUR 550.000 einschließlich ggf. anfallender Umsatzsteuer.

12. Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital

Es wird ein Agio in Höhe von 3% auf das einzuwerbende Kommanditkapital erhoben, das zur Deckung der Kosten der Eigenkapitalplatzierung dient. Das Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin in voller Höhe zur Einzahlung fällig.

13. Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft

Für unvorhergesehene Aufwendungen und Überschreitungen von dargestellten Kostenpositionen ist eine anfängliche Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 572.532 auf Ebene der Fondsgesellschaft berücksichtigt.

Soweit diese Liquiditätsreserve nicht benötigt wird, wird sie verzinslich angelegt. Etwaige Erträge aus einer Verzinsung wurden in der Prognoserechnung nicht berücksichtigt.

B. GEPLANTE MITTELHERKUNFT

1. Kommanditkapital der Anleger

Es ist vorgesehen, für das participationsangebot ein Kommanditkapital von EUR 27 Mio. einzuwerben. Die Einzahlung des Kommanditkapitals erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate (30%

des gezeichneten Kapitals) inklusive Agio in voller Höhe ist nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin zu leisten, die zweite Rate (70% des gezeichneten Kapitals) ist zum 31. Mai 2010 zur Zahlung fällig. Sollten Anleger erst nach dem 31. Mai 2010 der Fondsgesellschaft beitreten, haben diese ihre Beteiligungssumme inklusive Agio in einem Einmalbetrag zu entrichten.

2. Einlage der Gründungskommanditisten

Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft, die jeweils eine Pflichteinlage von EUR 1.000 geleistet haben, sind die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH und die MPC Capital Investments GmbH sowie die Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH. Auf das Gründungskapital wurde kein Agio erhoben.

3. Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital

Es wird ein Agio in Höhe von 3% auf das einzuwerbende Kommanditkapital erhoben (EUR 810.000), das zur Deckung der Kosten der Eigenkapitalbeschaffung dient. Das Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin in voller Höhe zur Einzahlung fällig.

PROGNOSE DER KOSTEN IN DER INVESTITIONSPHASE

Entsprechend den Prospektannahmen ergeben sich folgende Kosten in der Investitionsphase:

PROGNOSE DER KOSTEN IN DER INVESTITIONSPHASE		
	EUR	IN % VOM EIGENKAPITAL INKL. AGIO
1 AUFWAND FÜR DEN ERWERB DES ANLAGEOBJEKTES	20.300.400	72,99 %
2 FONDSABHÄNGIGE KOSTEN		
2.1 VERGÜTUNGEN	5.300.000	19,06 %
2.2 NEBENKOSTEN DER VERMÖGENSANLAGE	1.640.068	5,90 %
3 LIQUIDITÄTSRESERVE AUF EBENE DER FONDSGESELLSCHAFT	572.532	2,06 %
SUMME	27.813.000	100,00 %

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beschränkt sich auf den Erwerb, das Halten und das Verwalten des Anteils an der brasilianischen Projektgesellschaft sowie deren Finanzierung, sodass die Fondsgesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig ist.

Position 1 enthält das Gesellschafterdarlehen sowie das Eigenkapital, das die Fondsgesellschaft der brasilianischen Projektgesellschaft für die Begleichung von Anschaffungs- und Herstellungskosten zwecks schlüsselfertiger Errichtung des Biomasse-Kraftwerks zur Verfügung stellt. Das Gesellschafterdarlehen dient ferner zur Vorhaltung einer Liquiditätsreserve auf Ebene der brasilianischen Projektgesellschaft in Höhe von EUR 552.467.

Unter Position 2 werden sämtliche fondsabhängigen Kosten zusammengefasst.

Für die Zwischenfinanzierung des Projektes sowie die Vorzugs- und Vorfälligkeitsverzinsung für den Anleger entstehen Nebenkosten der Vermögensanlage von voraussichtlich EUR 1.640.068, die unter Punkt 2.2 zusammengefasst wurden.

Nach vollständiger Einwerbung des prospektierten Kommanditkapitals und nach Abzug sämtlicher im Investitions- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Kosten verbleibt eine anfängliche Liquiditätsreserve auf Ebene der Fondsgesellschaft in Höhe von EUR 572.532, die die Position 3 ausweist.

Prognostizierte Wirtschaftlichkeitsrechnung

WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG PROJEKTGESELLSCHAFT, BRASILIEN (PROGNOSE) IN EUR

Geschäftsjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Einnahmen							
1. Einnahmen aus dem Stromverkauf	0	2.656.618	5.525.766	5.746.797	5.976.669	6.215.736	6.464.365
2. Einnahmen aus dem Verkauf von CO ₂ -Zertifikaten	0	0	108.268	444.688	455.888	466.720	477.168
3. Einnahmen aus dem Verkauf der Reishülsenasche	0	0	415.556	864.356	898.930	934.887	1.034.675
Summe Einnahmen	0	2.656.618	6.049.590	7.055.841	7.331.487	7.617.343	7.976.208
Ausgaben							
4. Service, Betrieb und Vollwartung	0	747.301	1.534.385	1.592.461	1.661.646	1.738.454	1.821.258
5. Verwaltungskosten der brasilianischen Projektgesellschaft	40.411	40.411	43.709	45.457	47.275	49.166	51.133
6. Kaufmännische Beratung und Management der brasilianischen Projektgesellschaft (Service Agreement)	67.500	130.000	119.600	75.712	78.740	81.890	85.166
7. Kosten der Lagerung der Reishülsenasche	0	45.000	72.790	55.118	57.323	59.616	57.969
8. Lizenzkosten	0	400	9.776	433	10.184	468	11.015
9. Lieferkosten Biomasse	29.630	399.093	825.423	983.827	1.022.099	1.061.769	1.113.127
10. Verkaufskosten Strom	0	179.181	277.017	288.098	299.622	311.607	324.071
11. Verkaufskosten CO ₂ -Zertifikate	0	0	24.289	26.863	27.722	28.584	29.448
12. Verkaufskosten Reishülsenasche	0	0	208.953	434.623	452.007	470.088	545.483
13. Zinsen Gesellschafterdarlehen	0	0	1.508.647	1.387.783	1.254.832	1.108.586	947.716
14. Tilgung Gesellschafterdarlehen	0	0	1.208.644	1.329.508	1.462.459	1.608.705	1.769.576
15. Dividenden	0	0	0	0	0	0	205.915
16. Rückführung Eigenkapital	0	0	0	0	0	0	0
17. PIS/COFINS (Sozialintegrations- und Finanzierungsabgabe)	0	27.390	112.057	138.489	148.782	260.998	273.715
18. IRPJ, CSLL (Körperschaftsteuer/Sozialbeitrag)	0	0	0	119.226	180.077	233.903	244.956
Summe Ausgaben	137.541	1.568.776	5.945.290	6.477.598	6.702.768	7.013.834	7.480.548
19. Liquiditätsreserve	414.926	1.502.768	1.607.068	2.185.311	2.814.030	3.417.539	3.913.199

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
6.722.940	6.991.857	7.271.532	7.562.393	7.864.889	8.179.484	8.506.664	8.846.930	9.200.807	9.568.840	9.951.593
487.264	497.008	506.416	515.504	524.272	532.752	540.928	548.832	556.448	563.824	570.928
1.140.950	1.186.588	1.234.052	1.283.414	1.360.054	1.440.771	1.498.402	1.558.338	1.620.672	1.685.498	1.752.918
8.351.154	8.675.453	9.012.000	9.361.311	9.749.215	10.153.007	10.545.994	10.954.100	11.377.927	11.818.162	12.275.439
1.909.360	2.002.541	2.100.823	2.204.358	2.313.373	2.428.138	2.548.957	2.676.157	2.810.090	2.951.130	3.099.674
53.178	55.305	57.518	59.818	62.211	64.699	67.287	69.979	72.778	75.689	78.717
88.572	92.115	95.800	99.632	103.617	107.762	112.072	116.555	121.217	126.066	131.109
61.578	64.041	66.603	69.267	69.979	84.314	87.687	91.194	94.842	98.636	102.581
506	11.914	547	12.886	592	13.938	640	15.075	693	16.305	749
1.166.823	1.211.897	1.258.654	1.307.168	1.361.662	1.418.396	1.472.977	1.529.643	1.588.477	1.649.574	1.713.023
337.034	350.515	364.536	379.117	394.282	410.053	426.455	443.513	461.254	479.704	498.892
30.316	31.189	32.067	32.954	33.849	34.754	35.670	36.599	37.541	38.499	39.473
626.158	651.204	677.253	704.343	755.467	809.555	841.937	875.615	910.639	947.065	984.947
770.758	576.105	361.986	1.692.088	0	0	0	0	0	0	0
1.946.533	2.141.187	2.355.305	1.264.557	0	0	0	0	0	0	0
1.095.079	1.371.055	1.700.766	2.020.757	2.260.677	2.356.008	3.271.701	4.164.137	4.463.255	4.661.422	5.853.555
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.213.526
287.032	298.513	310.454	322.872	336.710	351.139	365.185	379.792	394.984	410.783	427.215
256.504	266.493	276.858	287.617	299.565	312.002	324.105	336.675	349.729	363.288	377.382
8.629.431	9.124.074	9.659.170	10.457.434	7.991.984	8.390.758	9.554.673	10.734.934	11.305.499	11.818.161	18.520.843
3.634.922	3.186.301	2.539.131	1.443.008	3.200.239	4.962.488	5.953.809	6.172.975	6.245.403	6.245.404	0

ERLÄUTERUNG DER PROGNOSTIZIERTEN WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG DER BRASILIANISCHEN PROJEKTGESELLSCHAFT

VORBEMERKUNG

Die gezeigte Wirtschaftlichkeitsrechnung stellt die prognostizierten wesentlichen wirtschaftlichen Parameter auf Ebene der brasilianischen Projektgesellschaft dar. In der Prognose wurde der brasilianische Verbraucherpreisindex (IGP-M*) mit 4 % kalkulatorisch unterstellt. Naturgemäß nimmt die Prognosesicherheit ab, je weiter in die Zukunft geblickt wird. Tatsächliche Abweichungen von der gezeigten Prognoserechnung können nicht ausgeschlossen werden. Ferner können die gezeigten Planzahlen geringfügige EDV-bedingte Rundungsdifferenzen aufweisen.

1. Einnahmen aus dem Stromverkauf

Der produzierte Strom wird auf dem freien brasilianischen Strommarkt veräußert. Der Verkauf erfolgt durch bilaterale Verträge direkt mit Großverbrauchern (vgl. „Organisation des Strommarktes“, Seite 24 f.) mittels brasilianischer Strommakler.

Die Prognoserechnung geht von einer Brutto-Spitzenleistung des Biomasse-Kraftwerkes von 12,3 MW aus. Davon werden 10 % für den Eigenbedarf verbraucht. Die somit produzierte und zum Verkauf stehende Kapazität beträgt 11,07 MW. Die jährlichen Betriebsstunden unter Berücksichtigung einer unterstellten zweimonatigen Stillstandszeit* betragen voraussichtlich 7.387 Stunden (h). Nach Abzug von 1 % Kabelverlust ergeben sich daraus 80.956 MWh (Jahresgesamtmenge an Strom), die das Biomasse-Kraftwerk liefert.

Damit Verträge mit einer bestmöglichen Vergütung je MWh mit den Kunden des Biomasse-Kraftwerks abgeschlossen werden können, geht die Prognoserechnung von 96.155 MWh aus. Der Differenzbetrag zwischen der produzierten Strommenge und der veräußerten Strommenge wird, wie in Brasilien üblich, auf dem freien Markt eingekauft und an den Endkunden weiterveräußert. Als Einkaufspreis für die nicht produzierte Strommenge werden BRL/MWh 100 angenommen.

Der angenommene anfängliche Veräußerungspreis für 96.155 MWh p.a. beträgt BRL 165 (entspricht ca. EUR 61) je MWh und wird jedes Jahr prognosegemäß mit dem IGP-M bezogen auf das Vorjahr gesteigert. Ab Juli 2010 wird erstmals mit Einnahmen kalkuliert.

2. Einnahmen aus dem Verkauf von CO₂-Zertifikaten

Das Biomasse-Kraftwerk wird den Ausstoß an CO₂ in die Atmosphäre, der von den konventionellen Kraftwerken verursacht wird, um voraussichtlich durchschnittlich 28.347 t p.a. reduzieren. Darüber hinaus wird durch die Vermeidung einer weiteren Reishülsendeponierung die Entstehung des klimaschädlichen Depo-niegases Methan reduziert. Hierfür werden CO₂-Gleichwerte an-gerechnet, die über die Betriebsjahre von 751 t p.a. auf 9.367 t p. a. ansteigen. Die CO₂-Emission durch die LKW-Anlieferung der Reishülsen (2.031 t p.a.) werden hingegen von den CO₂-Zertifi-katen abgezogen. Die Prognoserechnung geht davon aus, dass bis zum geplanten Fondslaufzeitende 494.074 t an CO₂-Emissio-nen vermieden werden, die die brasilianische Projektgesellschaft in Form von CO₂-Zertifikaten auf weltweiten Börsenplätzen frei veräußert (1 t = 1 Zertifikat). Es wurde kalkulatorisch mit einem Preis je CO₂-Zertifikat in Höhe von EUR 16 über die gesamte Fondslaufzeit kalkuliert.

3. Einnahmen aus dem Verkauf der Reishülensasche

Diese Zeile zeigt die erwarteten Einnahmen aus dem Verkauf der Reishülensasche. Es wurde unterstellt, dass die im ersten Jahr produzierte Asche deponiert wird (vgl. „Kosten der Lagerung der Reishülensasche“, Seite 53). Es wird davon ausgegangen, dass das Biomasse-Kraftwerk im Durchschnitt pro Jahr 19.200 t Reishül-senasche produziert. Es wurde in der Prognoserechnung unter-stellt, dass davon ab Juli 2011 bis 2015 70 % veräußert werden, bis 2020 85 % und ab 2020 90 %. Die Reishülensasche kann in unterschiedlichen Branchen eingesetzt werden. Für die Gummi-erzeugungindustrie kann zum jetzigen Zeitpunkt ein Verkaufs-preis von durchschnittlich BRL/t 2.000 erzielt werden. Kalkula-torisch wird von einem Verkaufspreis in Höhe von BRL/t 1.000 ausgegangen bei einer Menge von 1.000 t p.a. Die verbleibende prognostizierte Verkaufsmenge wurde mit einem Verkaufspreis von BRL/t 100 berücksichtigt. Prognosegemäß wurden die Ein-nahmen jährlich mit dem IGP-M indexiert, beginnend ab 2012.

4. Service, Betrieb und Vollwartung

Die brasilianische Projektgesellschaft hat mit dem französischen Konzern DALKIA für Zwecke des Service, des Betriebs und der Vollwartung des Kraftwerks einen Vertrag über die gesamte Fonds-laufzeit abgeschlossen. Der Vertrag umfasst die vorschriftsmä-ßige Betriebsführung sowie Wartung des Kraftwerks (vgl. „Vertrag-liche Rahmenbedingungen“, Seite 67 f.). Die Vergütung beträgt umgerechnet EUR 1.252.680 p.a. Drei Monate vor Übernahme des Biomasse-Kraftwerks durch die Projektgesellschaft werden Anlaufkosten in Höhe von insgesamt EUR 163.785 fällig. Die Zahlungen erfolgen monatlich.

*Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

Der Vergütungsanspruch teilt sich auf in einen fixen Vergütungsanteil in Höhe von EUR 774.756, der zu 61 % mit dem Gehaltsindex der lokalen Gewerkschaft SEMAPI (6,5% unterstellt) und zu 39 % mit dem IGP-M indiziert wird, sowie einen variablen Vergütungsanteil in Höhe von EUR 4,84 pro erzeugte MWh (EUR 477.924), der mit dem IGP-M indiziert wird. Die Indexierung wird erstmals ein Jahr nach Vertragsunterzeichnung vorgenommen.

Zusätzlich umfasst die Position eine All-Gefahren-, eine Betriebsunterbrechungs- und eine Haftpflichtversicherung. Da Versicherungsunternehmen erst zeitnah zur Fertigstellung des Projektes die Versicherungsverträge abschließen, liegen hierzu derzeit sogenannte Indikationen (noch unverbindliche Angebote) vor. Hierfür werden EUR 105.000 p.a. inkl. Versicherungsteuer angenommen. Die Versicherungen decken den Zeitraum nach der Kraftwerksabnahme ab.

Weiterhin umfasst diese Position prognostizierte Strombezugskosten während der unterstellten jährlichen zweimonatigen Stillstandzeit des Biomasse-Kraftwerks sowie weitere betriebsnotwendige Nebenkosten wie z.B. Administration, Müllbeseitigung, Treibstoff für einen Frontlader, Wartung der Überlandleitung.

Alle Kostenpositionen außerhalb des beschriebenen Betriebs- und Wartungsvertrags wurden prognosegemäß jährlich mit dem IGP-M indiziert, beginnend ab 2011.

5. Verwaltungskosten der brasilianischen Projektgesellschaft

Für Buchhaltung, Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Steueranmeldungen in Brasilien wurden Verträge mit einem externen Dienstleister abgeschlossen. Für die vorgenannten Leistungen wurden Kosten in Höhe von umgerechnet EUR 22.222 p.a. (BRL 60.000) in der Wirtschaftlichkeitsprognose berücksichtigt.

Zusätzlich wurden in dieser Position die voraussichtlichen jährlichen Kosten der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der brasilianischen Projektgesellschaft in Höhe von EUR 4.000 unterstellt, die Kosten für einen Wirtschaftsprüfer in Höhe von EUR 7.500 p.a. für die Prüfung der Jahresabschlüsse, die Geschäftsvergütung in Höhe von EUR 3.689 p.a. und die Grundsteuer von voraussichtlich EUR 3.000 p.a.

Prognosegemäß werden diese Kosten mit dem IGP-M gegenüber dem Vorjahr gesteigert, erstmals ab 2010.

6. Kaufmännische Beratung und Management der brasilianischen Projektgesellschaft (Service Agreement)

Für die Übernahme der kaufmännischen Beratung und des Managements der brasilianischen Projektgesellschaft durch die MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. wurde gemäß Dienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von umgerechnet EUR 135.000 p.a. (BRL 364.500) vertraglich vereinbart. Ab 2010 beträgt die Vergütung nur noch EUR 130.000 (BRL 351.000), ab 2011 EUR 115.000 (BRL 310.500) und ab 2012 EUR 70.000 (BRL 189.000). Da der Arbeitsaufwand zu Beginn des Projektes höher sein wird, wurden in den Verträgen anfänglich höhere Kosten für die Einführung aller Betriebs- und Verwaltungsvorgänge angesetzt. Die Kosten werden jedes Jahr mit dem IGP-M bezogen auf das Vorjahr gesteigert, erstmals ab 2011. Zusätzlich erhält die MPC Bioenergia eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 30% bezogen auf den Betrag, der über den vertraglich festgesetzten jährlichen Mindestertrag hinaus erzielt wird.

7. Kosten der Lagerung der Reishülsenasche

Für den Transport der Reishülsenasche zur Zwischenlagerung sowie die mit der Zwischenlagerung zusammenhängenden Betriebskosten wurden EUR 90.000 p.a. in der Kalkulation berücksichtigt. Ab dem Juli 2011 sinkt die zu lagernde Menge prognosegemäß um 30% und somit die hiermit verbundenen Transportkosten, sodass die kalkulierten Kosten EUR 49.000 p.a. betragen, ab 2015 (15% zu lagernde Aschemenge) EUR 40.000 und ab 2020 (10% zu lagernde Asche) EUR 37.000 (vgl. „Einnahmen aus dem Verkauf der Reishülsenasche“, Seite 52).

Prognosegemäß wurde die Position jährlich mit dem IGP-M indiziert, beginnend ab 2011.

8. Lizenzkosten

Diese Position berücksichtigt die zu erwartenden Kosten, die bei Beantragung und Ausstellung betriebsnotwendiger Lizenzen durch die Umweltbehörde FEPAM* entstehen. Hierin enthalten sind direkte Gebühren an die FEPAM sowie mit der Erstellung der jeweiligen Antragsunterlagen zusammenhängende Kosten. Die Gebühren werden von der FEPAM in Abhängigkeit von der Qualität der Betriebsführung und dem altersgemäßen Zustand des Biomasse-Kraftwerks erhoben. Hierfür wurden ab 2011 Kosten in Höhe von EUR 9.000, zahlbar alle zwei Jahre, prognostiziert. Darüber hinaus wurden in dieser Position weiterhin jährliche Kosten in Höhe von EUR 400 unterstellt. Prognosegemäß wurde die Position jährlich mit dem IGP-M indiziert, beginnend ab 2011.

* Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

9. Lieferkosten Biomasse

Diese Position umfasst sämtliche geplanten Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf und der Anlieferung der für die Stromproduktion notwendigen Menge an Reishülsen. Insgesamt wurden 15 Reishülsenlieferanten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung langfristig vertraglich gebunden. Der Bezug der Reishülsen beginnt ab Juni 2010.

Zusätzlich wurden ab 2009 für die erfolgreiche Vermittlung und die laufende Sicherstellung der Liefermenge weitere Kosten für einen externen Dienstleister unterstellt. Prognosegemäß wurden die vorgenannten Positionen jährlich mit dem IGP-M indiziert, beginnend ein Jahr nach Vertragsunterzeichnung.

10. Verkaufskosten Strom

Für die Veräußerung des erzeugten Stroms wird in Brasilien ein professioneller Strommakler beauftragt. In der Prognoserechnung wurden hierfür Kosten in Höhe von 1 % der erzielten Stromerlöse angenommen sowie eine Grundgebühr in Höhe von EUR 25.000 p.a. Zusätzlich werden in Brasilien Anschlussgebühren, Gebühren für die Aufsichtsbehörde ANEEL und den Netzbetreiber fällig. Insgesamt betragen die letztgenannten Positionen voraussichtlich EUR 188.230 p.a. Prognosegemäß wurde die Position jährlich mit dem IGP-M indiziert, beginnend ab 2011.

Ferner wurden für die Anlaufperiode des Biomasse-Kraftwerks vor Produktionsstart im Juni 2010 Kosten für den eigenen Strombedarf in Höhe von EUR 46.000 in dieser Kostenposition unterstellt.

11. Verkaufskosten CO₂-Zertifikate

Für die jährliche Verifizierung der CO₂-Zertifikate (Carbon Credits) wird ein externes Unternehmen beauftragt. Hierfür wird im Jahr 2011 eine jährliche Vergütung von EUR 20.000 kalkuliert. Ab dem Jahr 2012 verringert sich die prognostizierte Vergütung auf EUR 10.000 p.a. Prognosegemäß wurde die Position jährlich mit dem IGP-M indiziert, beginnend ab 2012. Zusätzlich wird in dieser Kostenposition die voraussichtliche Erlösbeteiligung der UNFCCC am Verkauf der CO₂-Zertifikate kalkulatorisch berücksichtigt. Für Zertifikate bis zu 15.000 t wurden EUR 0,08 und für alle weiteren EUR 0,15 pro Tonne kalkuliert.

12. Verkaufskosten Reishülsenasche

Für die Kosten, die bei der Veräußerung der Reishülsenasche anfallen (z.B. Verpackungsmaterial und Personal), wurde ein Betrag von umgerechnet EUR/t 22 prognostiziert. Diese Kosten wurden jedes Jahr mit 4% bezogen auf das Vorjahr erhöht, erstmals ab 2011. Die Prognoserechnung geht analog zu den Einnahmen der beschriebenen Verkaufsmenge an Reishülsenasche von steigendem Kostenbedarf aus (siehe Punkt 3 „Einnahmen aus dem Verkauf der Reishülsenasche“).

Für die gemahlene Reishülsenasche fallen Kosten für den Betrieb der Reishülsenaschemühle an. Hierbei geht die Prognoserechnung davon aus, dass über die gesamte Fondslaufzeit 1.000 t p.a. an Reishülsenasche verarbeitet und veräußert werden. Die sich auf diese Menge beziehenden Kosten betragen umgerechnet EUR 232.000 p.a.

Prognosegemäß wurde die Position jährlich mit dem IGP-M indiziert, beginnend ab 2012.

13. Zinsen Gesellschafterdarlehen

Diese Position umfasst die prognostizierten Zinszahlungen der brasilianischen Projektgesellschaft für das von der deutschen Fondsgesellschaft gewährte Gesellschafterdarlehen. Der Zinssatz beträgt 10% p.a. Die Zahlungen erfolgen erstmals für das Jahr 2011. Es wird kalkulatorisch unterstellt, dass die bis dahin aufgelaufenen Zinsen (für das Jahr 2009 und 2010) mit der letzten Zahlung im Jahr 2019 in einem Einmalbetrag geleistet werden.

14. Tilgung Gesellschafterdarlehen

Diese Zeile zeigt die erwarteten Tilgungszahlungen der brasilianischen Projektgesellschaft im Rahmen des Gesellschafterdarlehens an die deutsche Fondsgesellschaft. Die Höhe der Tilgung ist abhängig von der jeweils zur Verfügung stehenden Liquidität der Gesellschaft. Die Zahlung erfolgt kalkulatorisch jeweils zum Ende eines Kalenderjahres prognosegemäß erstmals ab 2011.

15. Dividenden

Aus den erwarteten handelsrechtlichen Gewinnen zahlt die brasilianische Projektgesellschaft ab 2015 Dividenden an die deutsche Fondsgesellschaft. Diese Position zeigt die Höhe der Dividenden, die in dem jeweiligen Jahr voraussichtlich erwirtschaftet werden.

16. Rückführung Eigenkapital

Diese Position weist die Rückführung des Eigenkapitals von der brasilianischen Projektgesellschaft an die Fondsgesellschaft in Höhe von EUR 5.213.526 aus.

17. PIS/COFINS (Sozialintegrations- und Finanzierungsabgabe)*

Diese Position stellt die in Brasilien zu leistenden umsatzabhängigen Sozialabgaben PIS (Programa de Integração Social) und COFINS (Contribuição Social para Financiamento da Seguridade Social) über den gesamten Prognosezeitraum dar. Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung dieser Sozialabgaben ist abhängig von der Besteuerungsart der brasilianischen Projektgesellschaft hinsichtlich der zu leistenden Körperschaftsteuer (siehe Position 18). Sollte die Projektgesellschaft zur vereinfachten Steuermethode „lucro presumido“ optieren, so ist nicht der Gewinn, sondern der Umsatz der brasilianischen Projektgesellschaft die Bemessungsgrundlage. In diesem Fall beträgt der Steuersatz 3,65 %. Bei Optierung zur regulären Besteuerungsmethode „lucro real“ bemisst sich die Besteuerung am Gewinn der Gesellschaft abzgl. bestimmter Kostenpositionen, hierbei beträgt der Steuersatz 9,25 % (vgl. „Steuerliche Rahmenbedingungen“, Seite 75 ff.).

18. IRPJ, CSLL (Körperschaftsteuer/Sozialbeitrag)

Diese Position umfasst die prognostizierte Körperschaftsteuer (IRPJ = Imposto de Renda da Pessoa Juridica) sowie den zu leistenden Sozialbeitrag der brasilianischen Projektgesellschaft (CSLL = Contribuição Social sobre o Lucro Líquido), deren Bemessungsgrundlage je nach steuerlicher Optimierungsmöglichkeit der körperschaftsteuerliche Gewinn (gemäß „lucro real“) oder der Umsatz der Gesellschaft (gemäß „lucro presumido“) darstellt (vgl. „Steuerliche Rahmenbedingungen“, Seite 75 ff.). Bis einschließlich 2013 wurde die Besteuerungsmethode „lucro real“ unterstellt. Demnach beträgt der Steuersatz bis zu einem Umsatz von BRL 240.000 24 %, ab BRL 240.000 34 %. Ab 2014 geht die Prognoserechnung von der vereinfachten Besteuerungsmethode „lucro presumido“ aus. Hierbei beträgt der Steuersatz 3,08 %.

19. Liquiditätsreserve

Diese Position zeigt die Entwicklung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Liquidität während des Prognosezeitraums. Kommt es während der Fondslaufzeit zu Abweichungen gegenüber den kalkulierten Kosten (z. B. für die Lieferkosten Biomasse und/oder Instandhaltung des Biomasse-Kraftwerks), kann sich die Liquiditätsreserve entsprechend erhöhen bzw. reduzieren. Die nicht benötigte Liquidität wird verzinslich angelegt. Hieraus resultierende Zinserträge wurden in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

* Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG FONDSGESELLSCHAFT, DEUTSCHLAND (PROGNOSE) IN EUR

Geschäftsjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Einnahmen							
1. Zinsen Gesellschafterdarlehen	0	0	1.282.350	1.179.616	1.066.607	942.298	805.558
2. Tilgung Gesellschafterdarlehen	0	0	1.208.644	1.329.508	1.462.459	1.608.705	1.769.576
3. Dividenden	0	0	0	0	0	0	205.915
4. Rückführung Eigenkapital	0	0	0	0	0	0	0
5. Veräußerungserlös	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	0	0	2.490.994	2.509.124	2.529.066	2.551.003	2.781.049
Ausgaben							
6. Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin	10.000	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041
7. Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin	10.000	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041
8. Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft	32.500	65.000	66.300	67.626	68.979	70.358	71.765
9. Treuhandgebühren	0	24.500	49.980	50.980	51.999	53.039	54.100
Summe Ausgaben	52.500	109.500	136.680	139.414	142.202	145.045	147.947
10. Geplante Auszahlungen in EUR	0	0	2.430.270	2.430.270	2.430.270	2.430.270	2.430.270
11. Geplante Auszahlungen in %	0,00 %	0,00 %	9,00 %	9,00 %	9,00 %	9,00 %	9,00 %
12. Liquiditätsreserve	520.032	410.532	334.576	274.016	230.610	206.298	409.130

ERLÄUTERUNG DER PROGNOSTIZIERTEN WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG DER MPC BIOENERGIE BRASILIEN GMBH & CO. KG

VORBEMERKUNG

Die MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG ist eine vermögensverwaltende Personengesellschaft. Das im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung auf Ebene der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG ermittelte Ergebnis wird den Anlegern nach Abzug der Ausgaben entsprechend ihrer Beteiligungsquote zugerechnet. Das zugewiesene Ergebnis – sofern es aus Zinsen und Dividenden besteht – unterliegt beim Anleger der pauschalen Besteuerung im Rahmen der Abgeltungsteuer (vgl. „Steuerliche Rahmenbedingungen“, Seite 75 ff.). Naturgemäß nimmt die Prognosesicherheit ab, je weiter in die Zukunft geblickt wird. Daher kann es zu Abweichungen von der Prognoserechnung kommen. EDV-bedingte Rundungsdifferenzen sind möglich.

1. Zinsen Gesellschafterdarlehen

Diese Position umfasst die prognostizierten Zinseinkünfte der Fondsgesellschaft aus dem gewährten Gesellschafterdarlehen an die brasilianische Projektgesellschaft. Hierbei wurde bereits der Abzug der Quellensteuer in Höhe von 15 % berücksichtigt, die auf die persönliche Einkommensteuer des Anlegers anrechenbar ist. Die ersten Zinseinkünfte erfolgen kalkulatorisch erstmals 2011. Die bis 2010 aufgelaufenen Zinsen werden voraussichtlich mit der letzten Zahlung im Jahr 2019 in einem Einmalbetrag erstattet.

2. Tilgung Gesellschafterdarlehen

Diese Zeile zeigt die voraussichtliche Rückführung des an die brasilianische Projektgesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehens. Die Höhe der Rückzahlung ist abhängig von der jeweils zur Verfügung stehenden Liquidität der brasilianischen Projektgesellschaft. Die Tilgungsleistungen erfolgen kalkulatorisch jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals ab 2011.

3. Dividenden

Diese Position berücksichtigt die zu erwartenden Dividendeneinnahmen der Fondsgesellschaft aus ihrer Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft. Die Dividendenzahlungen erfolgen voraussichtlich im Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, nachdem der Jahresabschluss der brasilianischen Projektgesellschaft erstellt und die Ergebnisverwendung beschlossen wurde.

In der Prognoserechnung wurde aus Vereinfachungsgründen die Auszahlung der Dividenden in dem jeweiligen Jahr liquiditätswirksam berücksichtigt, in dem der Gewinn verursacht wurde.

4. Rückführung Eigenkapital

Diese Position weist die Rückführung des Eigenkapitals von der brasilianischen Projektgesellschaft an die Fondsgesellschaft in Höhe von EUR 5.213.526 aus.

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
655.144	489.689	307.688	1.438.275	0	0	0	0	0	0	0
1.946.533	2.141.187	2.355.305	1.264.557	0	0	0	0	0	0	0
1.095.079	1.371.055	1.700.766	2.020.757	2.260.677	2.356.008	3.271.701	4.164.137	4.463.255	4.661.422	5.853.555
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.213.526
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.920.000
3.696.756	4.001.931	4.363.759	4.723.589	2.260.677	2.356.008	3.271.701	4.164.137	4.463.255	4.661.422	23.987.081
11.262	11.487	11.717	11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728
11.262	11.487	11.717	11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728
73.201	74.665	76.158	77.681	79.235	80.819	82.436	84.084	85.766	87.481	186.587
55.182	56.286	57.411	58.560	59.731	60.925	62.144	63.387	64.654	65.948	213.291
150.907	153.925	157.003	160.143	163.346	166.612	169.944	173.343	176.810	180.347	427.335
2.700.300	2.700.300	2.700.300	2.700.300	2.700.300	3.240.360	3.240.360	5.400.600	5.400.600	5.400.600	24.095.710
10,00 %	10,00 %	10,00 %	10,00 %	10,00 %	12,00 %	12,00 %	20,00 %	20,00 %	20,00 %	89,23 %
1.254.679	2.402.385	3.908.841	5.771.987	5.169.018	4.118.054	3.979.451	2.569.645	1.455.490	535.965	0

5. Veräußerungserlös

Diese Position berücksichtigt den prognostizierten Veräußerungserlös der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft zum Dezember 2026. Es wurde ein Veräußerungserlös in Höhe von EUR 15,2 Mio., dies entspricht dem rund 1,5-fachen der prognostizierten Stromeinnahmen im Jahr 2026, unterstellt. Zusätzlich wird der Abzug von 15% Quellensteuer berücksichtigt. Der Netto-Veräußerungspreis beträgt demnach EUR 12,9 Mio.

6. Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH gemäß Gesellschaftsvertrag ab dem Jahr 2009 eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Position erhöht sich jährlich um 2% gegenüber dem Vorjahr, erstmals ab dem Jahr 2011.

7. Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin

Die geschäftsführende Kommanditistin erhält gemäß Gesellschaftsvertrag ab dem Jahr 2009 eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung wird erstmals ab 2011 jährlich um 2% gegenüber dem Vorjahr erhöht.

8. Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft

Für laufende Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft (laufende Buchführung, Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen sowie Reisekosten) wurden EUR 65.000 p.a. inklusive gesetzlicher Umsatz-

steuer, für das Jahr 2009 anteilig, unterstellt. Diese Position erhöht sich jährlich um 2% gegenüber dem Vorjahr, erstmals ab dem Jahr 2011. Zusätzlich wurde in dieser Position im Jahr 2026 die Vergütung der MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft berücksichtigt (vgl. § 20.5 Gesellschaftsvertrag, Seite 94).

9. Treuhandgebühren

Für die laufende Betreuung und Verwaltung der Beteiligungen der Anleger erhält die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH gemäß Gesellschaftsvertrag eine jährliche Vergütung in Höhe EUR 49.000, für 2010 zeitanteilig ab Juli 2010 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich jährlich um 2% gegenüber dem Vorjahr, erstmals ab dem Jahr 2011. Zusätzlich wurde die Vergütung für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Fondsgesellschaft in dieser Position berücksichtigt (vgl. § 20.4 Gesellschaftsvertrag, Seite 94).

10. Geplante Auszahlungen in EUR

Die geplanten Auszahlungen umfassen die Einkünfte aus Zinsen und die Tilgungen (nach Abzug der Quellensteuer bezogen auf die Zinszahlungen) des Gesellschafterdarlehens, die Dividendeneinkünfte aus der Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft sowie die Rückführung von Eigenkapital nach Abzug der Kosten der Fondsgesellschaft. Die Auszahlungen an die Anleger sind im Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr geplant, erstmals voraussichtlich im Juli 2012 für 2011.

11. Geplante Auszahlungen in %

Diese Zeile zeigt die geplanten Auszahlungen in Prozent des eingezahlten Kommanditkapitals.

12. Liquiditätsreserve

Diese Position zeigt die Entwicklung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Liquidität während des Prognosezeitraums. Kommt es während der Fondslaufzeit zu positiven oder negativen Abweichungen gegenüber den kalkulierten Kosten (z.B. für die Lieferkosten Biomasse und/oder Instandhaltung des Biomasse-Kraftwerks), kann sich die Liquiditätsreserve entsprechend erhöhen bzw. reduzieren. Die nicht benötigte Liquidität wird verzinslich angelegt. Hieraus resultierende Zinserträge wurden in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

PROGNOSTIZIERTER KAPITALEINSATZ UND KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG

Die hier gezeigte Tabelle zeigt den prognostizierten Kapitalrückfluss für eine Beteiligungssumme in Höhe von EUR 100.000 zzgl. 3% Agio. Hierbei wird unterstellt, dass der Anleger seine gesamte Beteiligungssumme inklusive Agio zum 1. September 2009 einzahlt. Ferner wird unterstellt, dass die Veräußerung der Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft zum 31. Dezember 2026 erfolgt.

PROGNOSTIZIERTER KAPITALEINSATZ UND KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (EUR)

Geschäftsjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einnahmen								
1 Gebundenes Kapital zum Jahresanfang	0	- 103.000	- 99.283	- 98.264	- 90.381	- 81.923	- 73.413	- 64.846
2.1 Gewinnauszahlung	0	0	0	0	0	0	0	0
2.2 Vorzugsverzinsung und Vorfälligkeitsverzinsung*	0	3.717	2.000	0	0	0	0	0
2.3 Steuerzahlung (./.)	0	0	980	1.117	542	490	433	571
2.4 Eigenkapitaleinzahlung (./.) Eigenkapitalrückzahlung (+)	- 103.000	0	0	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
Summe des Rückflusses	- 103.000	3.717	1.020	7.883	8.458	8.510	8.567	8.429
3 Haftungsvolumen bei 10% Außenhaftung	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Gesamtmittelrückfluss vor Steuern	0	3.717	2.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
5 Gesamtmittelrückfluss nach Steuern	0	3.717	1.020	7.883	8.458	8.510	8.567	8.429

EDV-bedingte Rundungsdifferenzen möglich

* Diese Zeile weist die Vorzugsverzinsung und die Vorfälligkeitsverzinsung eines Musteranlegers aus, der mit EUR 100.000 zzgl. 3% Agio zum 01.09.2009 der Gesellschaft beiträgt und seine gesamte Beteiligungssumme zeitgleich einzahlt. Ferner wurde eine Vollplatzierung des Fonds zum 31. Dezember 2011 unterstellt, woraus sich folgende Berechnung ergibt: Bezogen auf die erste Tranche seiner eingezahlten Beteiligungssumme (30% = EUR 30.000) wird zeitanteilig eine Verzinsung in Höhe von 2% p.a. bis zur Vollplatzierung berechnet, bezogen auf seine zweite eingezahlte Tranche (70% = EUR 70.000) wird bis zum 31. Mai 2010 (Fälligkeitstag der 2. Tranche) eine Vorfälligkeitsverzinsung in Höhe von 4% p.a. zeitanteilig berechnet, nach dem 31. Mai 2010 wird die zweite Tranche bis zur Vollplatzierung mit 2% p.a. zeitanteilig verzinst.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Prognose der Kapitalrückflüsse dar. Tatsächliche Zahlungsströme können hiervon abweichen. Die wirtschaftliche Konzeption der Beteiligung ist auf knapp 17,5 Jahre bis zum 31. Dezember 2026 ausgelegt, die letzten Zuflüsse erfolgen voraussichtlich 2027. Die Prognosesicherheit nimmt erfahrungsgemäß ab, je langfristiger der Zeithorizont der Prognose ist.

Die erwarteten Auszahlungen für die Anleger ergeben sich aus Zins- und Tilgungszahlungen der Projektgesellschaft auf das Gesellschafterdarlehen an die Fondsgesellschaft, aus Dividendeneinkünften sowie aus der Rückführung von Eigenkapital nach Abgang sämtlicher Fondskosten sowie unter Berücksichtigung der 15%igen Quellenbesteuerung bezogen auf die Zinszahlungen und den Veräußerungserlös aus der Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft. Die Auszahlungen erfolgen jeweils einmal pro Kalenderjahr im Juli für das vorangegangene Kalenderjahr, beginnend im Juli 2012 für das Jahr 2011. Zusätzlich

wurden eine Vorzugs- und Vorfälligkeitsverzinsung berücksichtigt. Diese werden erstmals zum 31. Dezember 2010 ausgezahlt.

Gemäß dem Beteiligungskonzept haften die Anleger im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar bzw. mittelbar mit 10% der übernommenen Pflichteinlage.

Die gezeigte Steuerzahlung berücksichtigt die Besteuerung der Kapitalrückflüsse mittels der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag, sofern diese aus Zinsen und/oder Dividenden bestehen. Die in Brasilien einbehaltene 15%ige Quellensteuer auf Zinszahlungen an die Fondsgesellschaft wurde zur Ermittlung der Steuerlast wieder angerechnet.

Aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen des zu versteuern Einkommens ist eine für alle Anleger gültige Berechnung nicht möglich. Die individuelle Berechnung für den einzelnen Anleger sollte auf Basis der jeweiligen persönlichen Daten erfolgen.

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
- 56.418	- 47.788	- 39.353	- 31.155	- 23.790	- 15.998	- 6.299	2.505	18.438	34.078	49.525
2.370	6.265	6.795	7.255	7.767	8.108	11.487	14.779	15.874	16.595	67.938
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.371	1.564	1.803	2.635	2.208	2.301	3.196	4.067	4.359	4.553	11.656
7.630	3.735	3.205	2.745	2.233	3.892	513	5.221	4.126	3.405	21.295
8.629	8.436	8.197	7.365	7.792	9.699	8.804	15.933	15.641	15.447	77.577
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000
10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	12.000	12.000	20.000	20.000	20.000	89.233
8.629	8.436	8.197	7.365	7.792	9.699	8.804	15.933	15.641	15.447	77.577

Sensitivitätsanalyse

VORBEMERKUNG

Der wirtschaftliche Erfolg der Beteiligung an der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG ist von unterschiedlichen Einflussfaktoren abhängig. Die folgenden Sensitivitätsanalysen zeigen, welche Abweichungen von der Prognose sich anhand des prognostizierten Gesamtmittelrückflusses (nach Steuern) ergeben können, wenn sich Veränderungen einzelner Einflussfaktoren ergeben. Naturgemäß nimmt die Prognosesicherheit ab, je länger der Zeithorizont der Prognose ist. In der nachfolgenden Sensitivitätsanalyse wurden verschiedene Annahmen über zukünftige Ereignisse durch Veränderung von verschiedenen Parametern getroffen und die sich daraus ergebenden möglichen Anlageerfolge in verschiedenen Szenarien dargestellt. Die erfolgsabhängige Vergütung der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. wurde in den folgenden Szenarien berücksichtigt.

Es wird die Auswirkung dargestellt, wenn sich ein Parameter ändert, während sich sämtliche anderen Parameter prognosegemäß weiterentwickeln.

Die nachfolgend dargestellte Sensitivitätsanalyse basiert auf den aus Sicht der Prospektverantwortlichen wichtigen Parametern dieses Beteiligungsangebotes. Naturgemäß können sich weitere Einflussfaktoren als die unten gezeigten auf die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung auswirken (vgl. „Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage“, Seite 11 ff.).

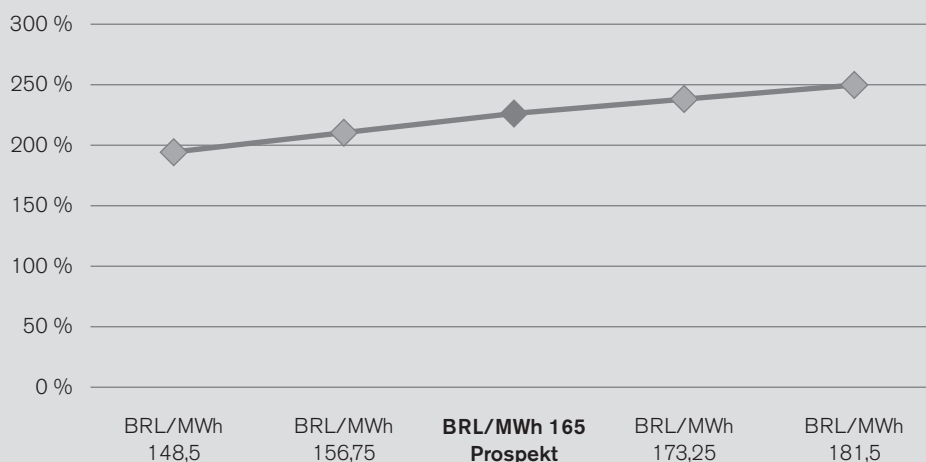
Der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio nach Abgeltungsteuer inkl. Solidaritätszuschlag beträgt 226,89%. Eine weitere Besteuerung auf Ebene des Anlegers erfolgt prognosegemäß nicht. Eine Vorzugs- und/oder Vorfälligkeitsverzinsung wurde nicht berücksichtigt, da deren Höhe von der individuellen Einzahlung abhängt. Die Fondslaufzeit beträgt knapp 17,5 Jahre, die durchschnittliche jährliche Rendite beträgt 7,3 %.

Die erstellten Prognosen basieren auf Vergangenheitswerten, statistischen Bewertungen und finanzmathematischen Berechnungen. Eine Einschätzung der Prognosewahrscheinlichkeiten der einzelnen Parameter ist nicht möglich.

VARIATION DES STROMPREISES

Von zentraler Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung ist der erzielbare Strompreis auf dem brasilianischen Strommarkt. Die Höhe der erzielbaren Strompreise ist abhängig von den unterschiedlichen Marktfaktoren und wird hauptsächlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Die Höhe des erzielbaren Strompreises richtet sich zusätzlich nach den unterschiedlichen Vertragsausgestaltungen mit den jeweiligen Endnutzern wie z.B. zur Laufzeit und der Höhe der zur Verfügung stehenden Strommenge pro Jahr. Die unten abgebildete Grafik weist die unterschiedlichen Gesamtmittelrückflüsse der Beteiligung auf, die sich durch einen veränderten Strompreis ergeben können.

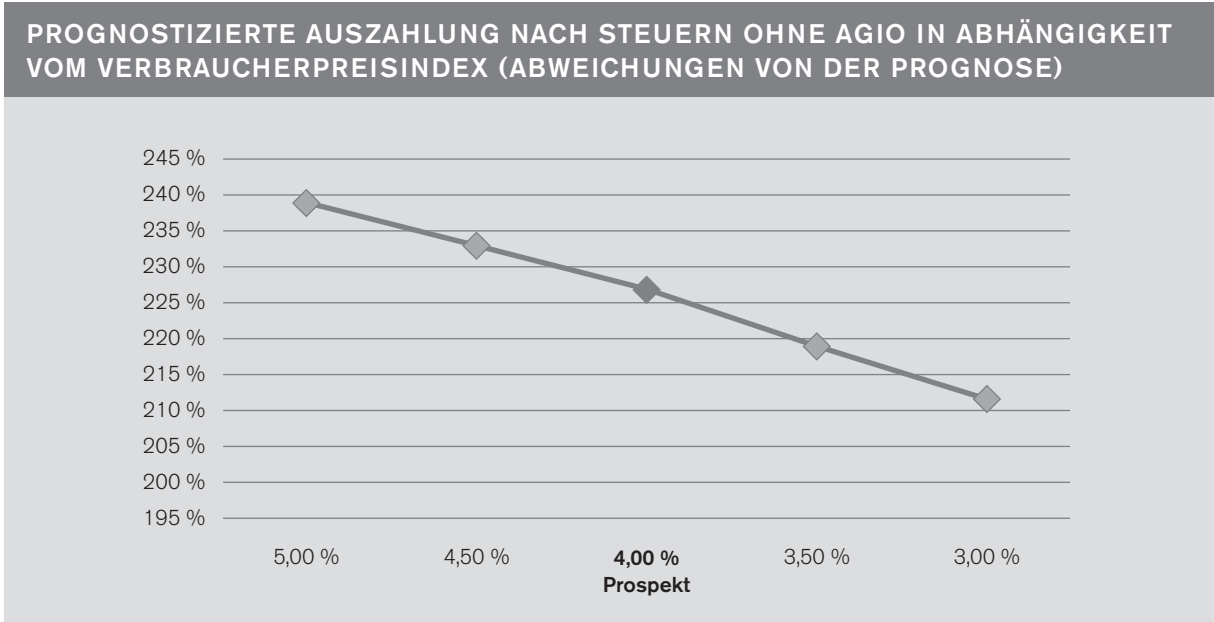
PROGNOSTIZIERTE AUSZAHLUNG NACH STEUERN OHNE AGIO IN ABHÄNGIGKEIT VOM ERZIELBAREN STROMPREIS (ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE)



**VARIATION DES BRASILIANISCHEN
VERBRAUCHERPREISINDEX (IGP-M*)**

Die Prognoserechnung der Beteiligung geht von einer durchschnittlichen Veränderung des brasilianischen Verbraucherpreisindex (IGP-M, vgl. Seite 52) in Höhe von 4% p.a. aus. Bei einer Veränderung des brasilianischen Verbraucherpreisindex verändern

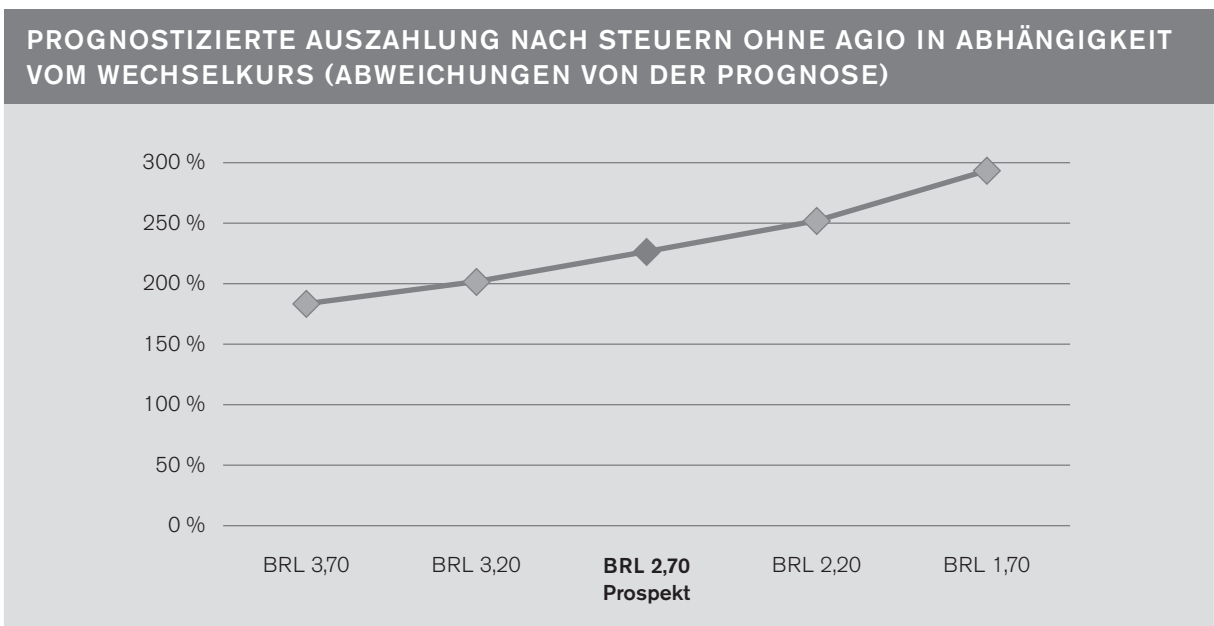
sich die jährlichen Strome Erlöse sowie die laufenden Kosten, die in Brasilien anfallen. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht, wie sich ein veränderter Verbraucherpreisindex auf die prognostizierten Gesamtmittelrückflüsse der Beteiligung auswirken kann.



**VARIATION DES WECHSELKURSES NACH
INBETRIEBNAHME DES BIOMASSE-KRAFTWERKS**

Die Einnahmen und Ausgaben in Brasilien erfolgen im Wesentlichen in der dortigen Landeswährung. Bei der Auszahlung nach Deutschland werden die Liquiditätsflüsse in EUR gewechselt. Der

für die Prognoserechnung festgelegte durchschnittliche Wechselkurs über die Fondslaufzeit liegt bei EUR 1 = BRL 2,70. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht, welche Auswirkungen ein veränderter Wechselkurs auf die prognostizierten Gesamtmittelrückflüsse der Beteiligung haben kann.



* Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

Vertragliche Rahmenbedingungen

DIE BETEILIGUNGSSTRUKTUR

Die Anleger werden sich entweder als Kommanditist oder als Treugeber über die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH gegen Zahlung ihrer jeweils gezeichneten Einlage zzgl. Agio an der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG beteiligen.

Die Investition erfolgt über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Fondsgesellschaft an der brasilianischen Projektgesellschaft UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A. in Höhe von 99,9% zu einem Kaufpreis von BRL 999 und daneben über ein gewährtes nachrangiges Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 15.086.474 und Eigenkapital in Höhe von EUR 5.213.526 an die brasilianische Projektgesellschaft in Höhe von EUR 20,3 Mio. Die brasilianische Projektgesellschaft lässt ein Biomasse-Kraftwerk in Brasilien errichten und wird dieses betreiben. Der dabei erzeugte Strom wird entsprechend den Marktgegebenheiten in Brasilien über einen Strommakler veräußert.

WESENTLICHE VERTRÄGE AUF EBENE DER FONDSGESELLSCHAFT

DIE FONDSGESELLSCHAFT

Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, das Halten und Verwalten von Anteilen an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft, deren Gegenstand die Gewinnung von elektrischer Energie, insbesondere mittels Biomasse-Anlagen, ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist im Kapitel „Die Verträge“ auf den Seiten 87 ff. im vollständigen Wortlaut abgedruckt.

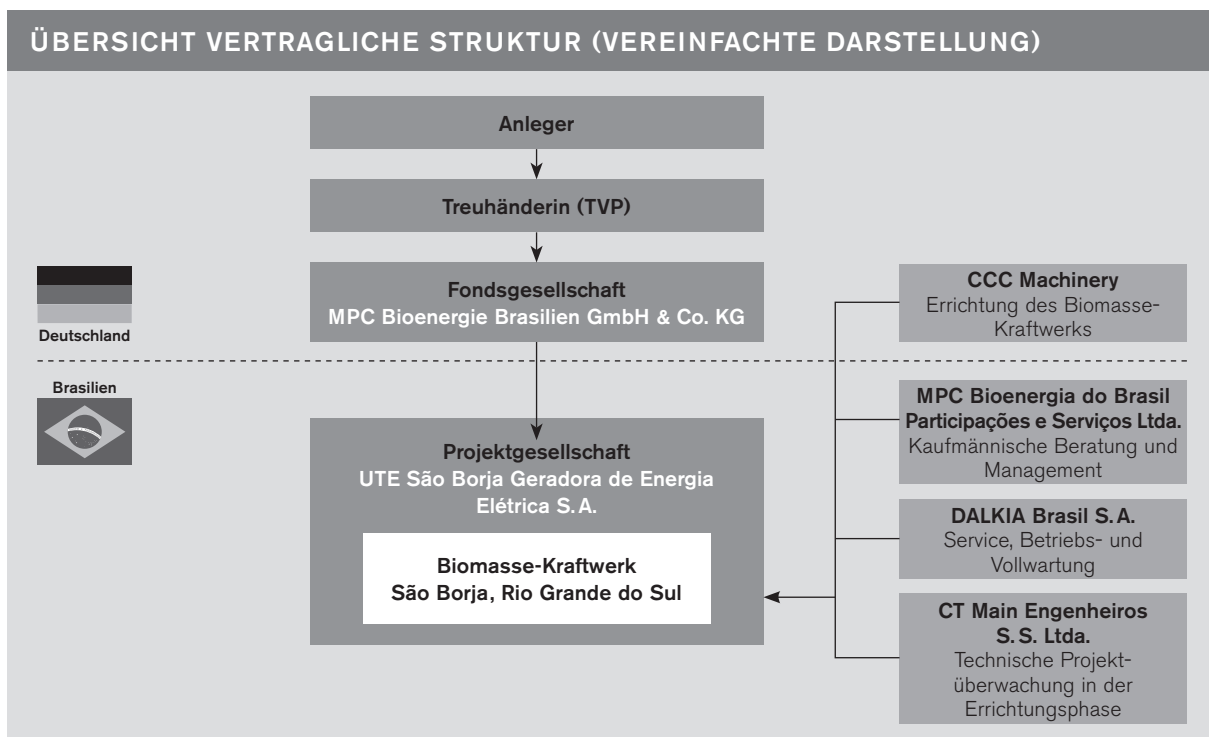
GESELLSCHAFTERDARLEHEN DER FONDSGESELLSCHAFT AN DIE PROJEKTGESELLSCHAFT

Die Fondsgesellschaft hat der Projektgesellschaft am 10. August 2009 ein nachrangiges Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 15.086.474 gewährt („Darlehen“).

Das Darlehen wird auf Abruf der Projektgesellschaft – ggf. auch in unterschiedlichen Teilbeträgen – ausbezahlt. Die Fondsgesellschaft ist zur Auszahlung jedoch nur verpflichtet, soweit entsprechende Mittel aus der Einwerbung von Anlegern zur Verfügung stehen.

Das Darlehen wird in Höhe des jeweils abgerufenen Teilbetrags mit 10% p.a. ab dem Tag der Auszahlung verzinst. Die Zinsen sind spätestens am Ende der Laufzeit zu entrichten, die Projektgesellschaft kann Zinsen vor Fälligkeit jederzeit mit einer Ankündigung von zehn Werktagen zahlen.

Das Darlehen wird bis zum 31. Dezember 2019 gewährt und ist tilgungsfrei. Die Projektgesellschaft ist berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an.



Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, das Darlehen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Monats ordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Darlehensnehmer in Vermögensverfall gerät. Ein Vermögensverfall gilt insbesondere dann als eingetreten, wenn der Darlehensnehmer einer Verpflichtung zu einer Zins- oder Rückzahlung trotz Mahnung länger als einen Monat ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist.

Als Sicherheit für die Gewährung des Darlehens sind der Fondsgesellschaft sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen Kunden der Projektgesellschaft sowie Ansprüche aus der Versicherung sowie Gewährleistungsansprüche der Projektgesellschaft gegen den Lieferanten des Biomasse-Kraftwerks zur Sicherheit abgetreten. Die Fondsgesellschaft ist zur Verwertung der Sicherheiten berechtigt, wenn sich die Projektgesellschaft im Verzug mit der Rückzahlung des Darlehens oder der Zinsen befindet und trotz Mahnung der Fondsgesellschaft mit angemessener Nachfristsetzung ein Tilgungsverlangen oder Verlangen auf Zinszahlung nicht erfüllt.

Die Fondsgesellschaft tritt mit ihren Forderungen aus dem Darlehen (ausdrücklich ausgenommen Zinsen und Nebenforderungen) unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger der Projektgesellschaft zurück, soweit diese keine Rangrücktrittserklärung abgegeben haben. Die Projektgesellschaft trägt alle sich aus diesem Darlehensvertrag ergebenden Steuern. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.

DARLEHENSVEREINBARUNG MIT DER MPC BIOENERGIE GMBH & CO. KG

Am 15. Juli 2008 wurde eine Darlehensvereinbarung zwischen einem deutschen Kreditinstitut und der MPC Bioenergie GmbH & Co. KG abgeschlossen. Mit Vereinbarung vom 15. Juni 2009 hat die MPC Bioenergie GmbH & Co. KG (nachstehend als

„Darlehensgeberin“ bezeichnet) einen Teil ihrer Darlehensschuld (EUR 7.504.121) an die Fondsgesellschaft als Unterkredit vergeben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von der Fondsgesellschaft bereits EUR 1,1 Mio. getilgt, sodass die Darlehensschuld EUR 6.404.121 beträgt.

Der in Anspruch genommene Darlehensbetrag ist mit 6% p.a. zu verzinsen. Das Darlehen und die Zinsen sind spätestens am 31. Dezember 2009 vollständig zur Rückzahlung fällig. Eine vorzeitige oder vollständige Tilgung oder Zahlung der Zinsen ist jederzeit möglich. Das o.g. Kreditinstitut hat sich eine Umschuldung dieser Kreditsumme vorbehalten, sodass nicht auszuschließen ist, dass der Darlehensgeber seine verbleibende Restschuld zu einem späteren Zeitpunkt direkt an das Kreditinstitut zu geänderten Konditionen zu leisten hat.

Per Addendum vom 14. Juli 2009 wurde ergänzend vereinbart, dass die Platzierungserlöse der Fondsgesellschaft vorrangig zur Rückführung der Darlehensschuld zu verwenden sind und dass, bis zur restlosen Tilgung des Darlehens, die Fondsgesellschaft ihre gehaltenen Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft nicht verpfänden oder anderweitig belasten wird. Zusätzlich wurde vereinbart, dass sämtliche Auszahlungen und/oder Zahlungen der brasilianischen Projektgesellschaft unmittelbar auf ein Konto des o.g. Kreditinstituts zu leisten sind.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Hamburg.

DARLEHEN MPC CAPITAL AG

Mit Darlehensvertrag vom 15. Juni 2009 hat die MPC Capital AG der Emittentin ein Darlehen in Höhe von EUR 351.885 gewährt, das durch Übernahme der bestehenden Forderung des Darlehensgebers gegenüber der MPC Bioenergie GmbH & Co. KG in der entsprechenden Höhe erfolgte. Der in Anspruch genommene Darlehensbetrag ist mit 6% p.a. zu verzinsen. Das Darlehen ist nachrangig zu tilgen, spätestens zum 31. Dezember 2009.

UTE SÃO BORJA GERADORA DE ENERGIA ELÉTRICA S.A.

Funktion	Projektgesellschaft
Sitz	Porto Alegre, Brasilien
Geschäftsanschrift	Rua Félix da Cunha, 1009 – conj. 902 90570-000 Porto Alegre
Datum der Gründung	2. Oktober 2008
Rechtsordnung	Die Gesellschaft unterliegt brasilianischem Recht.
Rechtsform	S. A. (vergleichbar mit einer deutschen AG)
Steuernummer	10.420.690/0001-91
Registerbehörde	Receita Federal do Brasil
Gesellschaftskapital	BRL 1.000
Gesellschafter	MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG (99,9 % Anteil) MPC Energie GmbH (0,1 % Anteil)
Vorstand	Johann Albert Ramcke Neto, Porto Alegre Rudolf Alexander Naumann, São Paulo

Per Addendum vom 1. Juli 2009 wurde der Darlehensbetrag um EUR 14.250 auf insgesamt EUR 366.135 erhöht und bis zum 22. Juli 2009 um weitere EUR 205.289,59 auf insgesamt EUR 571.424,59 erhöht.

Da zum 6. Juli 2009 bereits EUR 351.885 getilgt wurden, beläuft sich die Darlehenssumme zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf EUR 219.539,59. Zusätzlich behält sich die Fondsgesellschaft vor, das Darlehen erneut zu erhöhen, sollte zum Zeitpunkt von weiteren Zahlungsfälligkeiten von der brasilianischen Projektgesellschaft nicht ausreichend Kommanditkapital eingeworben sein.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren vorhandenen Zwischen- bzw. Fremdfinanzierungen.

WESENTLICHE VERTRÄGE AUF EBENE DER BRASILIANISCHEN PROJEKTGESELLSCHAFT

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER PROJEKTGESELLSCHAFT

Darstellung wesentlicher gesellschaftsrechtlicher Regelungen

Die MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG (nachfolgend als Fondsgesellschaft bezeichnet) hat für BRL 999 mit Kaufvertrag vom 15. Juni 2009 99,9% der Anteile an der UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A. (nachfolgend als „Projektgesellschaft“ bezeichnet) von der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. erworben. Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Der Vertrag unterliegt brasilianischem Recht.

Gesellschaftszweck

Die Projektgesellschaft ist eine Sociedade Anônima (S.A.), eine Aktiengesellschaft nach brasilianischem Recht, vergleichbar mit einer deutschen Aktiengesellschaft. Gesellschaftszweck und Geschäftsgegenstand sind:

- Studie, Planung, Projektierung, Konzeption, Konstruktion sowie der Besitz von Systemteilen zum Zweck der elektrischen Energieerzeugung mittels Implementierung thermoelektrischer Generatoreinheiten in bereits existierende oder noch zu errichtende Anlagen sowie der Verkauf von elektrischer Energie
- die industrielle Verarbeitung und Kommerzialisierung von Biomassenebenenprodukten, die als Rohstoff zur Energieerzeugung genutzt werden;
- die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung.

Gesellschafter und Gesellschafterkapital

Das Kapital der Projektgesellschaft beträgt BRL 1.000. Die MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG hält 99,9% der Anteile, die MPC Energie GmbH hält einen Anteil von 0,1 %.

Gesellschafterversammlung und Geschäftsjahr

Jede Aktie gewährt eine Stimme in Gesellschafterversamm-

lungen. Die Übertragung und Belastung von Aktien ist zulässig. Dies gilt auch für die Belastung von Aktien mit Rechten Dritter. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Gesellschafterversammlung tritt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres am Geschäftssitz der Gesellschaft zusammen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

Vorstand/Geschäftsführung/Vertreter

Der Vorstand der Projektgesellschaft besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem Finanzvorstand mit Hauptwohnsitz in Brasilien. Das Mandat läuft zunächst über drei Jahre. Die Projektgesellschaft kann von einem Vorstandsmitglied alleine vertreten werden. In folgenden besonderen Fällen ist die Unterzeichnung beider Vorstände sowie die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung notwendig:

- Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als BRL 100.000
- Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen über eine Grenze von BRL 50.000
- Vertragsabschluss mit Abschlussprüfern

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gilt in den zuvor genannten besonderen Fällen als erteilt, sofern die Handlungen im Jahresbudget oder in einer Viermonatsplanung der Projektgesellschaft enthalten sind.

Die Liquidation erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und durch Gesellschafterbeschluss.

Gewinnverteilung und Auszahlungen

Folgender Gewinnverteilungsschlüssel ist vorgesehen:

- 5 % des Nettogewinns werden für die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage eingestellt, die nicht mehr als 20 % des Gesellschaftskapitals der Projektgesellschaft betragen darf
- 25 % des Nettogewinns sind an die Gesellschafter als Garantiedividende auszuschütten
- im übrigen steht die Verwendung des Nettogewinns zur freien Verfügung der Gesellschafterversammlung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Vorstand Vorabauszahlungen gewähren.

DER ERWERB DER BETEILIGUNG AN DER PROJEKTGESELLSCHAFT

Mit Datum vom 15. Juni 2009 hat die Fondsgesellschaft mit der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. einen Kaufvertrag geschlossen. Gegenstand dieses Kaufvertrages ist der Erwerb einer Beteiligung an der Projektgesellschaft in Höhe von 99,9% durch die Fondsgesellschaft von der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. zu einem Kaufpreis von BRL 999.

Bei der Verkäuferin handelt es sich um eine brasilianische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Rua Felix da

Cunha, 1009, cj. 902 in Porto Alegre – Rio Grande do Sul, Brasilien, und eingetragen bei der Handelskammer von Rio Grande do Sul unter der Registernummer 43 2 0618813-2, deren eingetragenes Gesellschafterkapital BRL 5,6 Mio. (rund EUR 2,07 Mio.) beträgt. Geschäftsführer der Gesellschaft sind die Herren Johann Albert Ramcke Neto, wohnhaft in Porto Alegre, und Rudolf Alexander Naumann, wohnhaft in São Paulo.

Zugunsten der Fondsgesellschaft sind im Kaufvertrag übliche Gewährleistungen in Form von selbstverpflichtenden Garantieverprechen vereinbart worden.

Der Kaufvertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht und sieht vor, dass alle etwaigen Streitigkeiten nach den Schiedsgerichtsklauseln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit abschließend beigelegt werden sollen. Schiedsgerichtsstand ist Hamburg. Die Übertragung der Aktien erfolgt nach brasilianischem Recht.

Die zu 0,1 % an der Projektgesellschaft beteiligte Minderheitsgesellschafterin, die MPC Energie GmbH, hat dem Kaufvertrag zugestimmt.

Zum Prospektaufstellungsdatum ist der Kaufvertrag bereits von allen beteiligten Parteien unterschrieben worden. Damit der Vertrag wirksam wird, muss er bei den zuständigen brasilianischen Behörden registriert werden. Dieser Prozess wurde bereits begonnen und wird kurzfristig abgeschlossen werden.

DIE ERRICHTUNG DES BIOMASSE-KRAFTWERKS

Die brasilianische Projektgesellschaft hat am 17. Juli 2009 mit CCC Machinery GmbH einen Vertrag über die Lieferung und Errichtung eines schlüsselfertigen Biomasse-Kraftwerks auf dem dafür von der Projektgesellschaft vorgesehenen Baugrundstück in São Borja, Rio Grande do Sul, Brasilien, geschlossen.

Bei der CCC Machinery GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach deutschem Recht errichtet wurde. Sie hat ihren Sitz in der Palmaille 67, 22757 Hamburg.

Bei der CCC Machinery GmbH handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der Coutinho Caro + Co International Trading GmbH, die wiederum eine Tochtergesellschaft der MPC Münchmeyer Petersen & Co. GmbH ist. Diese hält auch 29,79 % der Aktien an der MPC Capital AG. Das Geschäftsmodell der CCC Machinery ist es u.a., technische Produkte, Maschinen und kleinere Industrieanlagen an ihre Kunden zu liefern, dabei strukturiert die Gesellschaft in Zusammenarbeit mit Banken und Kreditversicherern häufig für ihre Kunden zu den Lieferungen passende Exportfinanzierungen.

Im Jahr 2005 wurde CCC Machinery beauftragt, im Rahmen eines Auswahlverfahrens einen geeigneten Generalübernehmer für den Bau und die Errichtung von fünf Biomasse-Kraftwerken auszuwählen und die notwendige Finanzierung der Biomasse-Kraftwerke zu

strukturieren. Auftraggeber war eine brasilianische Gesellschaft, an deren Muttergesellschaft CCC Machinery zu 25,1 % beteiligt war. Da das Projekt aufgrund von Problemen bei der Umsetzung der Finanzierung zwischen der finanzierenden Bank und dem Besteller nicht in der ursprünglichen Konstellation zu Ende geführt werden konnte, ergab sich für die Projektgesellschaft die Möglichkeit des Erwerbs des voll projektierten und sich bereits in der Fertigstellung befindenden Biomasse-Kraftwerks.

Bei der Errichtung des Biomasse-Kraftwerks bedient sich CCC Machinery GmbH eines Unterlieferanten, und zwar eines Konsortium bestehend aus der deutschen Gesellschaft AREVA Bioenergy GmbH mit Sitz in Bremen, Deutschland, und der brasilianischen Gesellschaft AREVA Bioenergia Ltda. mit Sitz in São Paulo, Brasilien.

Nur CCC Machinery GmbH ist gegenüber der Projektgesellschaft zur Fertigstellung eines betriebsbereiten Biomasse-Kraftwerks vertraglich verpflichtet, und zwar bis spätestens zum 30. Juni 2010. Hierfür ist von der Projektgesellschaft ein Kaufpreis in Höhe von insgesamt EUR 14.745.065,83 zu zahlen, wovon EUR 7.395.065,83, dies entspricht ca. 50 % des Gesamtkaufpreises, zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits bezahlt sind. Die weiteren Tranchen sind wie folgt zu zahlen:

1. EUR 1,47 Mio. des Kaufpreises voraussichtlich zum Oktober 2009
2. EUR 1,47 Mio. des Kaufpreises voraussichtlich zum Februar 2010
3. EUR 1,47 Mio. des Kaufpreises voraussichtlich zum März 2010
4. EUR 1,47 Mio. des Kaufpreises voraussichtlich zum Mai 2010
5. EUR 1,47 Mio. des Kaufpreises voraussichtlich zum Juli 2010

Die einzelnen Tranchen des Kaufpreises werden entweder an CCC Machinery GmbH oder mit Zustimmung des Kraftwerksherstellers AREVA – direkt an diesen bzw. deren Unterlieferanten gezahlt.

Neben dem genannten Kaufpreis hat die Projektgesellschaft alle Zölle, Gebühren und Steuern zu begleichen, die von Behörden außerhalb von Deutschland im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhoben werden.

Ferner ist die CCC Machinery GmbH der Projektgesellschaft gegenüber unter anderem dazu verpflichtet, das Biomasse-Kraftwerk technisch in einem solchen Zustand zu liefern, dass es für die beabsichtigte Nutzung ab dem vereinbarten Zeitpunkt einsetzbar ist.

Neben den üblichen Gewährleistungen hat sich die CCC Machinery GmbH gegenüber der Projektgesellschaft einer Vertragsstrafeverpflichtung dergestalt unterworfen, dass sie einen Betrag in Höhe von EUR 800 zahlt für jedes Kilowatt unterhalb einer Arbeitsleistung (verstanden als Arbeitsleistung ohne den Eigenver-

brauch des Kraftwerks) von 12,3 MW. Darüber hinaus hat sich die CCC Machinery GmbH vertraglich dazu verpflichtet, für jeweils – 0,1% Abweichung der zugesicherten Brutto-Dampfproduktion des Biomasse-Kraftwerks von 12.995 kg/h (+/- 5%) EUR 5.000 an die Projektgesellschaft zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist grundsätzlich der Höhe nach begrenzt auf 5% des oben genannten Kaufpreises für das Biomasse-Kraftwerk. Weiterhin ist bei Überschreitung des Fertigstellungsdatums eine Vertragsstrafe von 0,5% des Kaufpreises für jede volle Woche der Verspätung vereinbart. Auch hier ist die Vertragsstrafe auf 5% des Kaufpreises begrenzt.

Abgesehen von den gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechten sieht der Vertrag zwischen der CCC Machinery GmbH und der Projektgesellschaft keine weiteren Austrittsrechte vor.

In den Vertrag zwischen der CCC Machinery GmbH und der Projektgesellschaft einbezogen sind die General Conditions of Contract for Supply and Installation of Plant and Equipment, herausgegeben von der Weltbank im November 1997 mitsamt den Änderungen von Januar 1999, März 2002 und März 2003. Ferner in den Vertrag einbezogen sind die diese General Conditions modifizierenden Special Conditions der Weltbank.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht und sieht vor, dass alle etwaigen Streitigkeiten nach einem dreistufigen Mechanismus abschließend nach den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. beigelegt werden sollen. Schiedsgerichtsstand ist Hamburg.

GRUNDSTÜCKSÜBEREIGNUNG SÃO BORJA

Am 17. Februar 2009 hat Herr Celestino Rigo (nachfolgend als „Schenkungsgeber“ bezeichnet) mit notarieller Urkunde Nr. 7.424/09 der Notarin Claudia Perusso Dos Santos in São Borja, Rio Grande do Sul, Brasilien, ein im Grundbuchamt des 1. Distrikts der Stadt São Borja unter Nummer 21.405, Register 04, Buch 2 eingetragenes 6 ha großes Grundstück an die UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A. (nachfolgend als „Schenkungsnehmerin“ bezeichnet) übertragen.

Das Grundstück liegt im 1. Distrikt der Stadt São Borja in den Gebieten São Bento, Rincão da Cria und Chácara Conceição. Das Grundstück wurde bis auf eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit in Form eines Wegerechts frei von jeglichen Ansprüchen, Belastungen und Steuerverbindlichkeiten übertragen. Für die Erhebung der Schenkungsteuer haben die staatlichen Steuerbehörden den Wert des Grundstücks per 11. Februar 2009 auf BRL 60.000 geschätzt (DIT-Nummer 136499) und eine Schenkungsteuer in Höhe von BRL 1.800 festgesetzt, die bereits beglichen wurde.

Die Übertragung des Grundstückes steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Schenkungsnehmerin innerhalb von 24 Monaten (im Februar 2011) nach Unterzeichnung der Schenkungsurkunde auf dem Grundstück ein mit Reishülsen zu betreibendes Biomasse-Kraftwerk errichtet. Die Fertigstellung des Biomasse-Kraftwerks ist bis 30. Juni 2010 vertraglich vereinbart (vgl. „Die Errichtung des Biomasse-Kraftwerks“, Seite 65).

*Gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 111 ff. erläutert.

Der Vertrag unterliegt brasilianischem Recht. Gerichtsstand ist São Borja.

BIOMASSE-LIEFERVERTRÄGE

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden 15 im Zeitraum vom 9. März 2008 bis zum 27. Juli 2009 von der UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A. (nachstehend als „Käufer“ bezeichnet) abgeschlossen, um das Biomasse-Kraftwerk mit der betriebsnotwendigen Menge an Reishülsen zu versorgen. Die Lieferverträge sind hinsichtlich der Konditionen weitgehend gleichlautend und werden nachfolgend am Beispiel des Vertrages mit dem Lieferanten Cerealista Albaruska Ltda. dargestellt.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung einer vertraglich vereinbarten Jahresmenge an Reishülsen in Tonnen, wobei eine definierte Mindestmenge pro Monat nicht unterschritten werden darf. Für die Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Mai eines jeden Jahres ist der Lieferant von seiner Lieferverpflichtung der monatlichen Mindestmenge entbunden und die brasilianische Projektgesellschaft hat in diesem Zeitraum das Recht, falls erforderlich, übriggebliebene Reishülsen kostenlos aus näher bestimmten Reishülsendepots des Lieferanten abzuholen. Die Lieferverpflichtung beginnt bereits mit der Anlaufphase des Biomasse-Kraftwerks drei Monate vor der kommerziellen Stromproduktion. Die anfänglich zu liefernde Menge bemisst sich nach dem Bedarf des Käufers. Für die Anlieferung der Reishülsen hat der Käufer Sorge zu tragen. Falls es zu einer Verzögerung der Abholung kommt, wird der Lieferant von seiner Verpflichtung bezüglich der nicht abgeholten Liefermenge frei.

Der Lieferant informiert den Käufer jeweils zum 5. eines jeden Monats über die Quantität der lieferbaren Reishülsen. Andernfalls kann der Käufer davon ausgehen, dass die Menge der zu liefernden Reishülsen derjenigen des Vormonats entspricht. Hinsichtlich einer die vereinbarte monatliche Mindestliefermenge übersteigenden Menge an lieferbaren Reishülsen steht dem Käufer ein Vorkaufsrecht zu denselben vertraglichen Konditionen zu. Dieses Vorkaufsrecht kann er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang des Angebotes des Lieferanten ausüben.

Vertraglich vereinbart ist folgende Qualität der Reishülsen:

- maximale Feuchtigkeit 11 %
- Mindestenergiegehalt 3.150 kcal/kg
- keine organischen oder anorganischen Fremdkörper, die die Qualität beeinträchtigen könnten

Sollten die gelieferten Reishülsen nicht der vereinbarten Qualität entsprechen, hat der Käufer das Recht, die betreffende Lieferung entweder abzulehnen oder eine Preisreduktion zu verlangen. Im Fall einer Ablehnung der Lieferung trägt der Lieferant sämtliche für den Hin- und Rücktransport anfallenden Kosten.

Für den Fall einer Nichterfüllung seiner vertraglichen Lieferverpflichtung hat der Lieferant dem Käufer eine Pönale in Höhe von BRL 5 (rund EUR 1,85) pro nichtgelieferte Tonne Reishülsen zu zahlen.

Der Kaufpreis für die Reishülsen beträgt im ersten Vertragsjahr BRL/t 5 (rund EUR/t 1,85). Danach wird er jährlich dem Preisindex IGP-M/FGV angepasst. Die Zahlung erfolgt monatlich zum jeweils zehnten Werktag für die Liefermenge des vorangegangenen Monats. Für die Lieferungen vor Beginn der kommerziellen Stromproduktion erfolgt die Zahlung nach einem abgestuften Schema, erst nach Beginn der Stromproduktion.

Der Liefervertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Lizenzierung des Biomasse-Kraftwerks durch die FEPAM* sowie der Erteilung einer Genehmigung zur Stromproduktion durch die ANEEL* wirksam.

Mit Änderungsvereinbarung vom 21. Mai 2009 wurde eine Verschiebung des Beginns der ersten Stromproduktion auf den 30. März 2010 festgehalten. Darüber hinaus wurde eine automatische, für beide Parteien kompensationslose Vertragsbeendigung für den Nichteintritt der oben genannten aufschiebenden Bedingungen bis zum 30. Dezember 2010 vereinbart.

Der Liefervertrag wurde zunächst fest für zwölf Jahre geschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien ihren Wunsch nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Ausdruck bringt.

Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu im Fall wesentlicher Vertragsverletzungen der jeweils anderen Partei, höherer Gewalt, der Anmeldung der Insolvenz einer der Vertragsparteien und einer Stilllegung des Biomasse-Kraftwerks für mehr als sechs aufeinanderfolgende oder insgesamt neun Monate während der üblichen Betriebszeit. Der Käufer hat außerdem ein Sonderkündigungsrecht im Falle einer Liquidation sowie einer strukturellen Veränderung des Lieferanten, die die Einhaltung seiner Lieferpflichten beeinträchtigen könnte. Dem Lieferanten steht insbesondere dann ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet. Die Ausübung der vorgenannten Kündigungsrechte begründen unter den Parteien keine Kompensationsansprüche.

Der Vertrag unterliegt brasilianischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist São Borja, Rio Grande do Sul.

Einer der bisher abgeschlossenen Lieferverträge – mit dem Lieferanten PIRAHY Alimentos Ltda. – weicht insbesondere in folgenden Punkten von den dargestellten Konditionen ab:

Die Anlieferung der Reishülsen obliegt dem Lieferanten und ist mit dem Kaufpreis abgegolten. Hinsichtlich der Qualität der Reishülsen sind ein maximaler Feuchtigkeitsgehalt von 13% und ein üblicher Energiegehalt vereinbart. Der Kaufpreis für die Reishülsen inklusive Anlieferung beträgt BRL/t 20 (ca. EUR/t 7,40) für die ersten vertraglich geschuldeten 1.500 Tonnen monatlich, für jede weitere Tonne BRL 15 (ca. EUR 5,50). Von etwaigen Erlösen des Käufers aus dem Verkauf der Asche und/oder von Emissionszertifikaten nach dem Beginn der kommerziellen Stromproduktion

erhält der Lieferant 50% des Reingewinns, bezogen auf seinen Lieferanteil.

VERTRAGLICHE VEREINBARUNG FÜR ZUSÄTZLICHE BIOMASSE

Über die zuvor beschriebenen 15 Lieferverträge hinaus hat die brasilianische Projektgesellschaft am 27. Juli 2009 insgesamt weitere 20.000 Tonnen Reishülsen als Ausfallreserve vertraglich gesichert. Grundsätzlich sind die Konditionen mit dem zuvor Beschriebenen weitgehend gleichlautend.

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass für eine Menge von 15.000 Tonnen mit den Lieferanten für den Fall einer Nichterfüllung die Pönale in Höhe von BRL 5 (ca. EUR 1,85) pro nichtgelieferte Tonne Reishülsen ausgesetzt ist.

BETRIEBS- UND VOLLWARTUNGSVERTRAG

Für das Biomasse-Kraftwerk hat die Projektgesellschaft am 15. Juli 2009 einen Betriebs- und Vollwartungsvertrag mit DALKIA Brasil S. A. (nachstehend „DALKIA“ oder „Auftragnehmer“) abgeschlossen.

Nach den Regelungen des Vertrages ist vorgesehen, dass DALKIA durch eigenes Personal sämtliche technischen und organisatorischen Leistungen während der Betriebsphase des Biomasse-Kraftwerks erbringt. Bestimmte vorbereitende Tätigkeiten sind von DALKIA bereits vor der Betriebsphase zu erbringen. Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen ergeben sich unter anderem aus einem verbindlichen Detailpflichtenheft. Der Vertrag sieht eine Öffnungsklausel für Anpassungen der Leistungspflichten vor. DALKIA ist nicht berechtigt, im Außenverhältnis für die Projektgesellschaft aufzutreten. DALKIA ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte einzuschalten, bleibt aber gegenüber der Projektgesellschaft für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.

Die Projektgesellschaft und DALKIA haben bestimmte Leistungsziele für die Erreichung von vereinbarten Leistungswerten vereinbart, an deren Unterschreitung Vertragsstrafen und an deren Überschreitung Bonuszahlungen geknüpft sind. Über Vertragsstrafen und Bonuszahlungen ist jährlich nach Ablauf des Betriebsjahres abzurechnen.

Die Projektgesellschaft hat DALKIA nach Durchführung der Inbetriebnahme und des Leistungstests (beides unter Teilnahme von DALKIA) das Biomasse-Kraftwerk in betriebsfähigem Zustand zu übergeben, während der Dauer des Vertrages zur Verfügung zu stellen und in Abstimmung mit DALKIA sämtliche Maßnahmen durchzuführen, die für einen sicheren Betrieb des Biomasse-Kraftwerks erforderlich sind und in die Verantwortung des Kraftwerkseigentümers fallen (soweit diese Maßnahmen nicht auf den Auftragnehmer übertragen sind). Die Projektgesellschaft hat die erforderlichen Betriebs- und sonstigen Genehmigungen zu beantragen. DALKIA hat ihrerseits entsprechende Betriebs- und sonstige Genehmigungen zu beantragen und aufrechtzuerhalten.

Die Projektgesellschaft hat an DALKIA eine Vergütung zu leisten. Für die Vorbereitungsphase zahlt die Projektgesellschaft für den ersten Monat BRL 131.631 (ca. EUR 48.752) inkl. gesetzlicher Steuern und ab dem zweiten Monat jeweils BRL 155.294 (ca. EUR 57.516) inkl. gesetzlicher Steuern. Für die Betriebsphase sieht das Beteiligungskonzept einen Fixposten in Höhe von BRL 174.320 (ca. EUR 64.563) inkl. gesetzlicher Steuern pro Monat (entspricht BRL 2.091.840 [ca. EUR 774.756] pro Jahr) und einen variablen Posten von BRL 15,78 (ca. EUR 5,80) je produzierte MWh pro Betriebsmonat als Vergütung vor. Die Vergütung ist jeweils monatlich zehn Tage nach Rechnungserhalt zahlbar.

Gerät die Projektgesellschaft mit einer Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Pönale von 2% zzgl. Verzugszinsen i. H.v. 1% pro Monat zu verlangen. DALKIA hat ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich ihrer Leistungen wegen eines Zahlungsverzugs, sofern unbestrittene Beträge 25 Werktagen nach entsprechender Benachrichtigung unbezahlt sind.

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 16,5 Jahre ab Beginn des Monats, in dem der Regelbetrieb des Biomasse-Kraftwerks durch DALKIA aufgenommen werden kann. Der Vertrag ist durch beide Parteien aus abschließend aufgeführten wichtigen Gründen kündbar. Eine Kündigung des Vertrages ist in der Regel gegen die Bezahlung einer „Reimbursement Fee“ durch die Projektgesellschaft unter Erwerb des Eigentums von in einer Anlage des Vertrages festgelegten Gütern möglich. Die Höhe der „Reimbursement Fee“ ist vom Zeitpunkt der Vertragskündigung abhängig und verringert sich von maximal BRL 627.000 (ca. EUR 232.222) im Falle einer Kündigung im ersten Betriebsmonat des Kraftwerks (bzw. Kündigung innerhalb der Zeitspanne von ca. sechs Monaten vor Kraftwerksübernahme) auf BRL 8.896 (ca. EUR 3.294) im Falle einer Kündigung im letzten Vertragsmonat.

Darüber hinaus sieht der Vertrag bestimmte ordentliche Kündigungsrechte der Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 30 Werktagen vor.

Die zukünftige Eigentümerin des Biomasse-Kraftwerks ist jederzeit berechtigt, das Kraftwerk zu betreten und zu inspizieren und Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen, die sich auf den Betrieb des Kraftwerks und dessen wirtschaftliche Verwertung beziehen.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht zum ordnungsgemäßen Betrieb des Biomasse-Kraftwerks. DALKIA haftet gegenüber der Projektgesellschaft für durch das Biomasse-Kraftwerk verursachte Umweltverschmutzungen. Ferner hat DALKIA die Projektgesellschaft von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen Personen- und Sachschäden freizustellen, die durch die schuldhaft Verletzung vertraglicher Pflichten oder deren Unterlassungen durch DALKIA verursacht wurden. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung von DALKIA gegenüber der Projektgesellschaft für Vertragsstrafen auf insgesamt BRL 100.000 (ca. EUR 37.037) pro Betriebsjahr, für Umweltverschmutzungen oder Haftungsfreistellungen auf

insgesamt BRL 500.000 (ca. EUR 185.185) pro Betriebsjahr und für alle weiteren Haftungsfälle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf insgesamt BRL 500.000 (ca. EUR 185.185) pro Betriebsjahr begrenzt, soweit sie nicht durch die im Folgenden genannte Betriebshaftpflichtversicherung sowie Personenhaftpflichtversicherung höher abgedeckt sind.

Der Auftragnehmer wird eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Personenhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme i. H.v. jeweils BRL 2 Mio. (ca. EUR 740.740) pro Betriebsjahr abschließen und aufrechterhalten.

Der Vertrag unterliegt brasilianischem Recht. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sollen im Wege von Schlichtungs- und Schiedsverfahren (Dispute Resolution) gelöst werden. Die Schlichtungsverfahren finden in São Paulo, Brasilien, statt.

TECHNISCHE PROJEKTÜBERWACHUNG IN DER ERRICHTUNGSPHASE (OWNER'S ENGINEER SERVICES AGREEMENT)

Für die Planung, Lieferung und den Bau des Biomasse-Kraftwerks hat die brasilianische Projektgesellschaft am 2. Januar 2009 einen Vertrag über die schlüsselfertige Übergabe (Turnkey Contract) mit CCC Machinery abgeschlossen. Zur Überwachung der Ausführung des Inhalts des Vertrags über die schlüsselfertige Übergabe des Biomasse-Kraftwerks hat die brasilianische Projektgesellschaft am 2. Januar 2009 ein „Owner's Engineer Services Agreement“ (nachstehend „Vertrag“) mit CT Main Engenharia S.S. Ltda. (nachfolgend „CT Main“ oder „Auftragnehmer“) abgeschlossen.

Zweck des Vertrages ist die Vereinbarung der Erbringung von umfassenden Koordinations- und Überwachungsleistungen für die Projektgesellschaft in Bezug auf die Errichtung des Biomasse-Kraftwerks durch den Auftragnehmer. Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus detaillierten Aufzählungen im Vertrag und einer dem Vertrag anliegenden technischen Beschreibung. Zu den im Vertrag aufgeführten Leistungsinhalten des Auftragnehmers zählen beispielsweise

- Überwachung der von den bauausführenden Unternehmen, Planern und Lieferanten zu erbringenden Leistungen
- Überwachung der Qualitätssicherungssysteme der bauausführenden Unternehmen, Planer und Lieferanten
- Überprüfung und Bewertung der Planungsleistungen der bauausführenden Unternehmen, Planer und Lieferanten
- Durchführung der Kalkulation für Ausstattung und Material
- Betreuung sämtlicher Angelegenheiten zur Erlangung der baulichen Genehmigung sowie sonstiger Genehmigungen, Umweltzertifizierungen und notwendiger Erlaubnisse
- Unterstützung und Beratung der Leistungstests des Biomasse-Kraftwerks bei Abnahme vom Lieferanten

Darüber hinaus können bislang nicht vorgesehene, notwendig werdende Leistungen mit einer genauen Beschreibung des Leistungsumfanges und der Konditionen nachgefragt werden. Die

gesondert nachgefragten Leistungen unterliegen den Bedingungen und Konditionen des Vertrages. Der Auftragnehmer ist während der Dauer des Vertrages u.a. verpflichtet, für die Durchführung seiner Aufgaben genügend von der brasilianischen Projektgesellschaft genehmigtes Personal vorzuhalten und für die vertragsgemäße und rechtmäßige Erfüllung der seiner Überwachung unterstehenden Vereinbarungen sowie die Einhaltung des Zeitplans zu sorgen. Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten für die Ausstattung und Sicherheit seines Personals zu tragen und die Haftung für sein Personal aus arbeits- und sozialrechtlichen, strafrechtlichen und sonstigen rechtlichen Belangen zu übernehmen. Der Auftragnehmer hat der brasilianischen Projektgesellschaft einen monatlichen schriftlichen Bericht über den Stand der Leistungen bzw. der nachträglich beauftragten Leistungen und eine Aufstellung der angefallenen Arbeitsstunden (Time Sheet) zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist für die Dauer von zehn Jahren ab der Unterzeichnung des Vertrages zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verpflichtet.

Die Vergütung der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen kann auf unterschiedliche Weise erfolgen: (i) auf Basis der angefallenen Stunden zu den vertraglich vereinbarten Stundensätzen und vereinbarter Nebenkosten, (ii) durch einen fixierten monatlichen Festpreis, basierend auf der Annahme von 176 monatlich anfallenden Arbeitsstunden zu den vertraglich vereinbarten Stundensätzen und vereinbarten Nebenkosten, oder (iii) zu einem zwischen den Parteien festzulegenden Gesamtpreis. Die vertraglich vereinbarten Stundensätze sind bis zum 31. August 2009 fixiert und werden danach anhand des brasilianischen Verbraucherpreisindex (IGP-M) angepasst. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Leistungen monatlich in Rechnung zu stellen und mindestens fünf Tage vor dem Zahlungstermin zu übersenden. Später zugegangene Rechnungen führen zu einer Verschiebung des Zahlungstermins um sechs Arbeitstage. Zahlungen sollen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Gerät die brasilianische Projektgesellschaft mit einer Zahlung in Verzug, erhöht sich der in Rechnung gestellte Betrag um 1 % pro Monat.

Der Vertrag beginnt am 1. Juli 2009 mit einer anfänglichen Laufzeit von 14 Monaten und kann von den Parteien einvernehmlich verlängert werden. Der Vertrag ist durch beide Parteien aus abschließend im Vertrag aufgeführten wichtigen Gründen kündbar. Den Vertragswert veranschlagen die Parteien auf BRL 1.362.745 (EUR 504.720), basierend auf einer Schätzung der anfallenden Arbeitsstunden und den vertraglich festgelegten Stundensätzen. Im Falle eines unvorhergesehenen zeitlichen Mehraufwandes werden die Parteien den Gegenstandswert des Vertrages neu verhandeln. Gesondert nachgefragte Leistungen führen zu einer automatischen Anpassung des Vertragswertes.

Der Vertrag unterliegt brasilianischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Porto Alegre, Brasilien.

SERVICE AGREEMENT

KAUFMÄNNISCHE BERATUNG UND MANAGEMENT DER BRASILIANISCHEN PROJEKTGESELLSCHAFT

Die brasilianische Projektgesellschaft hat am 30. Juni 2009 mit der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda. (nachfolgend als „Dienstleister“ bezeichnet) einen Dienstleistungsvertrag für die kaufmännische Beratung und das Management der brasilianischen Projektgesellschaft geschlossen. Folgender Leistungsumfang wurde gemäß der Vertragsvereinbarung vereinbart:

Monitoring und Reports hinsichtlich der Geschäftstätigkeiten der brasilianischen Projektgesellschaft.

Dies beinhaltet:

- kaufmännische und technische Überwachung in der Projektentwicklung
- kaufmännische und technische Überwachung der Arbeitsabläufe der Projektphase
- Unterstützung, sofern notwendig, bei Vertragsverhandlungen
- Identifizierung von geeigneten Geschäftspartnern des Biomasse-Kraftwerks, Überwachung und Unterstützung der Entwicklung von Verkaufsstrategien bezüglich Strom, Reishülsenasche und CO₂-Zertifikaten
- monatliche schriftliche Berichterstattung über Projektfortschritte

Hierfür erhält der Dienstleister eine anfängliche Vergütung in Höhe von BRL 364.000 (ca. EUR 134.815) für 2009, ab 2010 BRL 351.000 (ca. EUR 130.000), ab 2011 BRL 310.500 (ca. EUR 115.000) und ab dem Jahr 2012 BRL 189.000 (ca. EUR 70.000). Ab dem Jahr 2011 erhöht sich die Vergütung jährlich um den brasilianischen Preisindex IGP-M bezogen auf das Vorjahr. Zusätzlich erhält der Dienstleister eine erfolgsabhängige Vergütung, erstmals ab dem Jahr 2011. Die Erfolgsvergütung beträgt 30% bezogen auf den jährlichen übersteigenden Mindestbetrag, der im Vertrag festgelegt wurde. Im Rahmen des Dividendenabflusses über die MPC Energie GmbH (vgl. Gesellschaftsvertrag der brasilianischen Projektgesellschaft, Seite 64 f.), deren einziger Gesellschafter die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH ist, behält sich die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH vor, ausgewählte Vertriebspartner der MPC Capital Investments GmbH ggf. zu einem Teil zu beteiligen.

Der Vertrag ist gültig bis Dezember 2012 und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die einmonatige Kündigungsfrist verstrichen ist.

WEITERE DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE DER FONDSGESELLSCHAFT

Alle folgenden Vereinbarungen und Verträge unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

PROJEKTAUFBEREITUNGSVEREINBARUNG

Nach der Vereinbarung über die Projektaufbereitung vom 16. Juni 2009 führt die MPC Capital Investments GmbH für die Fonds-

gesellschaft im Rahmen der Projektaufbereitung verschiedene Tätigkeiten durch. Für die Gründung der erforderlichen Gesellschaften (MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG und Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH) sowie für alle damit zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten erhält die MPC Capital Investments GmbH eine Vergütung in Höhe von EUR 45.000. Für die Konzeption dieses Beteiligungsangebotes, die Prospektaufstellung und die im Rahmen der Vermarktung des Beteiligungsangebotes anfallenden Marketingaktivitäten erhält sie eine Vergütung in Höhe von EUR 350.000. Die Beträge verstehen sich inklusive gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist in Abhängigkeit vom Platzierungsstand, spätestens jedoch zum 31. März 2010 verdient und fällig.

VEREINBARUNG ÜBER DIE KAPITALBESCHAFFUNG

Die MPC Capital Investments GmbH erhält gemäß Vereinbarung über die Kapitalbeschaffung vom 16. Juni 2009 für die Koordination der Einwerbung des zu platzierenden Eigenkapitals in Höhe von EUR 27 Mio. eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 2,16 Mio., was 8% des Emissionskapitals entspricht, zuzüglich des Agios in Höhe von 3% des Emissionskapitals, was EUR 810.000 entspricht. Diese Vergütung erhöht sich entsprechend, soweit die Überzeichnungsreserve von bis zu EUR 300.000 zzgl. 3% Agio in Anspruch genommen wird. Sollte Umsatzsteuer auf die Vergütung anfallen, so ist diese grundsätzlich bereits in der vorgenannten Vergütung enthalten. Sofern sie jedoch anfällt und die Fondsgesellschaft ihrerseits zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die MPC Capital Investments GmbH berechtigt, die Umsatzsteuer der Fondsgesellschaft zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Vergütung ist in Abhängigkeit vom Platzierungsstand, spätestens jedoch zum 31. März 2010 verdient und fällig. Die MPC Capital Investments GmbH wird für die Einwerbung des Emissionskapitals geeignete Vermittler einschalten und diese aus den vorab genannten Beträgen vergüten.

VERTRAG ÜBER DIE SICHERSTELLUNG DER GESAMTFINANZIERUNG

Mit Vertrag vom 16. Juni 2009 hat die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH der Fondsgesellschaft die Vollplatzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals bis zum 31. Dezember 2011 zugesichert.

Die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH verpflichtet sich gegenüber der Fondsgesellschaft, das zum 31. Dezember 2011 den Betrag von EUR 27 Mio. unterschreitende Eigenkapital selbst als Einlage in die Fondsgesellschaft zu übernehmen. MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH kann die Einlage nach eigener Wahl als Kommanditist, Treugeber oder stiller Gesellschafter erbringen.

MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH ist nach eigener Wahl berechtigt, die Einlage durch eine Tochtergesellschaft oder durch einen oder mehrere Dritte erbringen zu lassen, statt sich selbst zu beteiligen, und sichert der Fondsgesellschaft deren rechtzeitige Erfüllung zu.

MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH kann alternativ zu der Übernahme einer Einlage der Fondsgesellschaft ein Darlehen vermitteln, das die übrigen Gesellschafter nicht schlechter stellt, als sie bei Volleinwerbung des zur Zeichnung vorgesehenen Eigenkapitals der Fondsgesellschaft stehen würden. Für diese Tätigkeit erhält die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 400.000. Diese versteht sich inklusive gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Vergütung ist in Abhängigkeit vom Platzierungsstand, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2011 verdient und fällig.

GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG

Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 16. Juni 2009 hat sich die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH gegenüber der Fondsgesellschaft verpflichtet, deren Kommanditisten und Treugeber zu betreuen. Insbesondere besteht im Verhältnis zur Fondsgesellschaft die Pflicht, die Anleger einmal jährlich zusammen mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung durch Übersendung einer Abschrift der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sowie durch einen Geschäfts- und Treuhandbericht zu unterrichten, den Zahlungsverkehr zu organisieren und durchzuführen sowie die Beschlussfassungen und Gesellschafterversammlungen vorzubereiten.

Die Treuhänderin erhält für ihre Tätigkeit in der Investitionsphase (insbesondere für die Einrichtung der EDV zur Verwaltung der Gesellschafter, Aufnahme der Gesellschafterdaten u.a.) eine Vergütung in Höhe von EUR 200.000 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist in Abhängigkeit vom Platzierungsstand, spätestens jedoch zum 31. März 2010 verdient und fällig.

Nach § 20.3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft erhält die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH ferner für die Verwaltung der Rechtsbeziehungen zu den einzelnen Treugebern und deren Betreuung auf der Grundlage eines mit jedem Treugeber abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrages eine jährliche Vergütung von EUR 49.000 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist nachträglich halbjährlich jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres verdient und fällig. Für das Jahr 2010 besteht der Vergütungsanspruch zeitanteilig je Monat ab dem 1. Juli. Ab dem Jahr 2011 erhöht sich die Vergütung um jährlich 2% gegenüber dem Vorjahr.

Für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und/oder der vollständigen oder teilweisen Verwertung des Gesellschaftsvermögens erhält die Treuhänderin den Ersatz ihrer Auslagen sowie 0,6% des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (vgl. § 20.4 Gesellschaftsvertrag). Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Feststellung des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages.

VEREINBARUNG ÜBER DIE BERATUNG BEI DER INVESTITIONSSTRATEGIE

Die Fondsgesellschaft hat mit Vereinbarung vom 16. Juni 2009 die MPC Münchmeyer Real Estate Consulting GmbH mit der Entwicklung

von geeigneten Investitionsstrategien in Brasilien sowie der Auswahl und der Prüfung verschiedener Investitionspartner beauftragt.

Im Zusammenhang mit den hierfür erforderlichen Maßnahmen erhält MPC Real Estate eine Vergütung von EUR 750.000 inklusive gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung ist in Abhängigkeit vom Platzierungsstand, spätestens jedoch zum 31. März 2010 verdient und fällig.

Zusätzlich erhält die MPC Real Estate Consulting GmbH gemäß § 20.5 Gesellschaftsvertrag für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und/oder der vollständigen oder teilweisen Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz der Auslagen sowie 0,4% des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Feststellung des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages.

VEREINBARUNG ÜBER DIE BEGLEITUNG DER RECHTLICHEN UND STEUERLICHEN BERATUNG

Gemäß Vereinbarung vom 16. Juni 2009 erhält die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH für die Begleitung der rechtlichen und steuerlichen Beratung während der Konzeption des Beteiligungsangebots eine Vergütung von EUR 550.000 inkl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

Die Vergütung ist in Abhängigkeit vom Platzierungsstand, spätestens jedoch zum 31. März 2010 verdient und fällig.

Übersicht über die weiteren Vertragspartner

MPC ENERGIE GMBH	
Funktion	Minderheitsgesellschafter der brasilianischen Projektgesellschaft; Mehrheitsgesellschafter an der MPC Bioenergia do Brasil Participações e Serviços Ltda.
Sitz	Hamburg, Deutschland
Geschäftsanschrift	Palmaille 67, 22767 Hamburg
Datum der Gründung	17. Juni 2008 (Datum der wirtschaftlichen Neugründung)
Rechtsordnung	Die Gesellschaft unterliegt deutschem Recht.
Rechtsform	GmbH
Handelsregister	HRB 103492
Registerbehörde	Hamburg
Gesellschaftskapital	EUR 25.000
Gesellschafter	MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH
Geschäftsführung	Dr. Ali Arnaout, Quickborn Stefan Viering, Quickborn

MPC BIOENERGIA DO BRASIL PARTICIPAÇÕES E SERVIÇOS LTDA.	
Funktion	Kaufmännische Beratung und Management der brasilianischen Projektgesellschaft
Sitz	Porto Alegre, Brasilien
Geschäftsanschrift	Rua Felix da Cunha, 1009 – Conj. 902 90570-000 Porto Alegre
Datum der Gründung	25. Juli 2008
Rechtsordnung	Die Gesellschaft unterliegt brasilianischem Recht.
Rechtsform	Limitada (Ltda.) – vergleichbar einer deutschen GmbH
Registerbehörde	Receita Federal do Brasil
Steuernummer	10.224.415/0001-00
Gesellschaftskapital	BRL 5.600.000 (ca. EUR 2.074.074)
Gesellschafter	MPC Bioenergie GmbH & Co. KG (99,9% Anteil), MPC Energie GmbH (0,1% Anteil)
Geschäftsführung	Johann Albert Ramcke Neto, Porto Alegre Rudolf Alexander Naumann, São Paulo

BVQI DO BRASIL SOCIEDADE CERTIFICADORA LTDA.

Funktion	Zertifizierer für das Bezugsrecht für CO ₂ -Zertifikate (Validierer des CDM-Projekts)
Sitz	Rio de Janeiro, Brasilien
Geschäftsanschrift	Rua da Alfândega, 12 – 20070-000 Rio de Janeiro – RJ
Datum der Gründung	1. Juni 1993
Rechtsordnung	Die Gesellschaft unterliegt dem Recht Brasiliens.
Rechtsform	Limitada (Ltda.) – vergleichbar einer deutschen GmbH
Steuernummer (CNPJ)	72.368.012/0001-84
Registerbehörde	Receita Federal do Brasil
Gesellschaftskapital	BRL 10.000
Gesellschafter	Bureau Veritas Certification Holding (99 % Anteil) Sedhyca S.à.r.l. (1 % Anteil)
Geschäftsführung	Luiz Claudio Dib Binato, Rio de Janeiro

MPC MÜNCHMEYER PETERSEN REAL ESTATE CONSULTING GMBH

Funktion	Entwicklung von geeigneten Investitionsstrategien in Brasilien sowie die Auswahl und Prüfung verschiedener Investitionspartner, Begleitung der rechtlichen und steuerlichen Beratung, Sicherstellung der Gesamtfinanzierung
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Palmaille 67, 22767 Hamburg
Datum der Gründung	26. März 1998
Rechtsordnung	Die Gesellschaft unterliegt deutschem Recht.
Rechtsform	GmbH
Handelsregister	HRB 67197
Registerbehörde	Hamburg
Gesellschaftskapital	EUR 52.000
Gesellschafter	MPC Münchmeyer Petersen Capital AG
Geschäftsführung	Dr. Ali Arnaout, Quickborn Ulf Holländer, Hamburg Stefan Viering, Quickborn

Rechtliche Angaben zur Beendigung der Vermögensanlage

LAUFZEIT

Die Fondsgesellschaft läuft bis zum 31. Dezember 2026. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung geht von einer Fondslaufzeit von knapp 17,5 Jahren aus. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ermächtigt, die Laufzeit zweimal bis zu einem Jahr, spätestens bis zum 31. Dezember 2028, zu verlängern. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

VERÄUSSERUNG DER BETEILIGUNG

Die Veräußerung der Beteiligung ist grundsätzlich zulässig. Soweit die Beteiligung nicht an eine dem Anleger nahestehende Person veräußert werden soll, steht der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (TVP) ein Vorkaufsrecht zu, das sie, nachdem ihr der Kaufvertrag angezeigt worden ist, innerhalb einer Frist von einer Woche auszuüben hat. Die Kommanditanteile sind nicht frei handelbar; ein geregelter Zweitmarkt für Anteile an geschlossenen Fonds existiert nicht. Das bedeutet für die Anleger, dass keine Sicherheit besteht, für ihre Anteile einen Käufer zu finden. Weiterhin gibt es bislang für die Preisfindung keine objektiven Wertmaßstäbe. Für den Anleger besteht somit die Gefahr, dass er seine Beteiligung eventuell nicht oder nur unter ihrem Wert veräußern kann (vgl. Kapitel „Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage“, Seite 11).

ÜBERTRAGUNG UND BELASTUNG VON KOMMANDITANTEILEN

Eine Übertragung von Kommanditanteilen ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (TVP) möglich (vgl. § 21 Gesellschaftsvertrag). Die geschäftsführende Kommanditistin und die TVP dürfen ihre Zustimmung nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund verweigern.

Eine teilweise Übertragung von Kommanditanteilen ist darüber hinaus nur möglich, wenn sich die Beträge des zu übertragenden Kommanditanteils auf mindestens EUR 500 belaufen und durch EUR 1 ohne Rest teilbar sind.

Eine Belastung von Kommanditanteilen ist grundsätzlich nur im Rahmen der Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge zulässig. Weitere Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der TVP zulässig.

Die steuerlichen Konsequenzen der Beendigung der Vermögensanlage durch die Fondsgesellschaft wie auch den Anleger können den entsprechenden Ausführungen in den steuerlichen Rahmenbedingungen (vgl. Seite 75 ff.) entnommen werden. Den Anleger ggf. nur wirtschaftlich treffende steuerliche Konsequenzen einer Beendigung der Vermögensanlage (oder auch nur Teile dieser) durch die Fondsgesellschaft können ebenfalls den steuerlichen Rahmenbedingungen (vgl. Seite 75 ff.) entnommen werden.

AUSSCHEIDEN EINES ANLEGRERS

Der Anleger kann durch die Treuhänderin ausgeschlossen werden, wenn er seiner gegenüber der Treuhänderin bestehenden Verpflichtung auf Einzahlung seiner Einlage trotz Mahnung und Fristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe nachkommt. Liegt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vor, kann dieser ferner mit sofortiger Wirkung durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, wenn er das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund kündigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anleger zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung seit mindestens einem Jahr arbeitslos ist oder wenn er voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist und sich in beiden Fällen nachweislich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Der Anleger scheidet außerdem aus der Gesellschaft aus, wenn ein Gläubiger des Anlegers sein Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Gesellschaft gemäß § 135 HGB wirksam kündigt.

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers infolge seiner Kündigung oder seines Ausschlusses hat der Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dieses ist auf Grundlage einer Auseinandersetzungsbilanz auf den letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden zu ermitteln, in der die stillen Reserven der Emittentin zu berücksichtigen sind. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Raten jeweils zwölf Monate später auszuzahlen, wobei die erste Rate zwölf Monate nach dem Auseinandersetzungsstichtag fällig ist. Das Guthaben ist vom Stichtag an mit dem Sechsmonats-EURIBOR zu verzinsen, wobei die Gesellschaft berechtigt ist, ganz oder teilweise früher zu tilgen. Sollte die Liquidität der Gesellschaft ansonsten ganz oder teilweise gefährdet werden, kann die persönlich haftende Gesellschafterin die Stundung des Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Weitere Einzelheiten zum Auseinandersetzungsguthaben sind in § 24 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Weitere Folgen der Kündigung oder des Ausschlusses sind in § 23 des Gesellschaftsvertrages (vgl. Seite 95 f.) geregelt.

LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Im Zuge der Liquidation fungiert die geschäftsführende Kommanditistin als Liquidatorin gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages. Sie hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Kommanditisten und Treugeber im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu verteilen.

Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und/oder der vollständigen oder teil-

weisen Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz der Auslagen sowie 0,6% des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und/oder der vollständigen oder teilweisen Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz der Auslagen sowie 0,4% des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Wird die Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft veräußert, erhält die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH zudem eine erfolgsabhängige Vergütung, die sich wie folgt bemisst: Wenn die Gesellschafter einen durchschnittlichen jährlichen Gesamtmittelrückfluss von 9,7% vor deutschen Steuern – bezogen auf das Emissionskapital während der Fondslaufzeit erhalten haben, erhält sie 30% des diesen Rückfluss übersteigenden Betrages. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Feststellung des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages.

Bezüglich der steuerlichen Regelungen im Falle der Liquidation der Gesellschaft wird auf das nachfolgende Kapitel „Steuerliche Rahmenbedingungen“ verwiesen.

RÜCKABWICKLUNG

Eine Rückabwicklung oder eine vorzeitige Beendigung der Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

Im Falle der Rückabwicklung hat der Anleger keinen Anspruch auf eine vollständige Rückzahlung der Zeichnungssumme zuzüglich sonstiger Vergütungen (vgl. „Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage – Erfüllungsrisiko aus der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, Rückabwicklungsrisiko“, Seite 21).

Steuerliche Rahmenbedingungen

VORBEMERKUNGEN

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der hier angebotenen Beteiligungsmöglichkeit sowie die steuerrechtliche Behandlung der Einkünfte aus diesem Beteiligungsangebot in der Föderativen Republik Brasilien (nachfolgend „Brasilien“) und der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Deutschland“) dar. Eine umfassende steuerliche Würdigung aller Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Anlegers kann jeweils nur durch Hinzuziehung eines auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Beraters erfolgen.

Da hier nur die wesentlichen Grundlagen dargestellt werden können, wird davon ausgegangen, dass die Beteiligten

- unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind
- keine Staatsbürger Brasiliens sind
- keine Staatsbürger eines Staates sind, der eine Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft anknüpft
- keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Brasilien haben
- auch sonst keine Anknüpfungspunkte für die Besteuerung in Brasilien aufweisen
- keine weiteren Einkünfte aus brasilianischen Quellen beziehen
- ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft im steuerlichen Privatvermögen halten (nachfolgend „Anleger“)

Sofern eine oder mehrere dieser vorgenannten Annahmen beim einzelnen Anleger nicht erfüllt sein sollten, z.B. wenn die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im steuerlichen Betriebsvermögen oder von einer Person mit weiteren sonstigen Anknüpfungspunkten für die Besteuerung in Brasilien gehalten wird, kann dies zu abweichenden von den hier dargestellten steuerlichen Folgen in Deutschland und in Brasilien führen.

Grundlage der steuerlichen Konzeption einer Beteiligung an der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG (nachfolgend „Fondsgesellschaft“) sind die derzeit geltenden Steuergesetze, veröffentlichten Urteile der Rechtsprechung und Bestimmungen der Finanzverwaltungen in Brasilien und in Deutschland zum Zeitpunkt des Prospektaufstellungsdatums.

Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption erfolgt erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung oder gegebenenfalls im Rahmen einer abschließenden steuerlichen Betriebsprüfung. Für eine abweichende Beurteilung durch die Finanzbehörden und/oder Finanzgerichte, insbesondere im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung, sowie für Änderungen der deutschen und/oder brasilianischen Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. der Verwaltungsanweisungen der deutschen und/oder brasilianischen Finanzverwaltung sowie für Änderungen, die aufgrund eines neu ausgehandelten Doppelbesteuerungsabkommens entstehen, kann keine Gewähr übernommen werden. Da es sich um den ersten Brasilien-Fonds der MPC Capital Investments GmbH dieser Art handelt, liegen erwartungsgemäß noch keine Erfahrungen zum steuerlichen Konzept vor. Die MPC Capital Investments GmbH übernimmt nicht die Zahlung von Steuern.

Hinsichtlich der steuerlichen Risiken aus diesem Beteiligungsangebot wird auf die gesonderte Darstellung im Kapitel „Die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage“ (vgl. Seite 11 ff.) verwiesen.

Steuerliches Fondskonzept

FONDS- UND PROJEKTGESELLSCHAFT

Die Fondsgesellschaft ist eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Die Gesellschaft ist als Anteilseigner an der brasilianischen Projektgesellschaft UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S. A. mit einem Kapitalanteil von BRL 999 und einem Gesellschafterdarlehen sowie Eigenkapital von EUR 20,3 Mio. beteiligt. Die brasilianische Projektgesellschaft errichtet derzeit ein Biomasse-Kraftwerk in der Nähe von São Borja, Brasilien, und wird dieses nach Fertigstellung betreiben. Aufgrund der Ansässigkeit der brasilianischen Projektgesellschaft in Brasilien unterliegen die Einkünfte aus dem dort getätigten Geschäftsbetrieb der Steuerpflicht in Brasilien. Steuerpflichtiger mit diesen Einkünften ist die brasilianische Projektgesellschaft selbst. Sofern die brasilianische Projektgesellschaft Zinsen auf von der Fondsgesellschaft gewährte Gesellschafterdarlehen oder Dividenden an die Fondsgesellschaft zahlt, unterliegen diese prinzipiell der Steuerpflicht in Brasilien und Deutschland, obwohl die Anleger in Brasilien keine persönlichen Anknüpfungspunkte für eine Steuerpflicht haben (z. B. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt).

Die brasilianische Projektgesellschaft ist aus deutscher steuerlicher Sicht mit einer deutschen Kapitalgesellschaft vergleichbar und damit intransparent. Die von der brasilianischen Projektgesellschaft selbst erzielten Einkünfte unterliegen daher bei den Anlegern nicht der deutschen Besteuerung.

Die Fondsgesellschaft als deutsche Personengesellschaft ist grundsätzlich kein Steuersubjekt. Vielmehr unterliegen die Anleger als Kommanditisten/Treugeber mit ihren Anteilen am Ergebnis der Fondsgesellschaft der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Für natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland gilt grundsätzlich das sog. Welteinkommensprinzip mit der Folge, dass diese Personen auch ihr im Ausland erzieltes Einkommen in Deutschland versteuern müssen. Danach sind die ausländischen Einkünfte aus einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft auch für die Besteuerung der Anleger in Deutschland relevant.

BETEILIGUNGSSTRUKTUR

Die Einzelheiten der Beteiligung sind im Kapitel „Vertragliche Rahmenbedingungen“ auf den Seiten 62 ff. dargestellt. Da die Fondsgesellschaft eine direkte Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft eingeht, werden keine ungewöhnlichen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eingesetzt, die zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führen könnten, vgl. § 42 Abgabenordnung (nachfolgend „AO“).

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Das zwischen Deutschland und Brasilien vereinbarte deutsch-brasilianische Abkommen vom 27. Juni 1975 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Ein-

kommen und vom Vermögen (nachfolgend „DBA“) wurde seitens Deutschlands am 7. April 2005 mit Wirkung zum 1. Januar 2006 (Auswärtiges Amt, BStBl. I 2005, Seite 799) gekündigt. In der Folge steht deutschen Anlegern derzeit im Falle einer doppelten Besteuerung von Einkünften kein Abkommenschutz eines DBA zur Verfügung.

INVESTITIONSPHASE

A. BESTEUERUNG IN BRASILIEN

I. Grunderwerbsteuer

Der Erwerb der Gesellschaftsanteile an der brasilianischen Projektgesellschaft durch die deutsche Fondsgesellschaft unterliegt nicht der brasilianischen Grunderwerbsteuer, der sog. Imposto sobre a Transmissão de Bens Imóveis (nachfolgend „ITBI“), da in Brasilien eine Veränderung auf der Gesellschafterebene einer grundbesitzenden Gesellschaft nicht mit der Veräußerung des Grundstücks gleichgesetzt wird.

II. Verkehrsteuern

Brasilien kennt verschiedene Verkehrsteuern. Der Steuersatz der allgemeinen brasilianischen Verkehrsteuer auf die Herstellung von Gütern, die sog. Imposto sobre Produtos Industrializados (nachfolgend „IPI“), beträgt durchschnittlich 12%. Eine weitere Verkehrsteuer ist die Steuer auf Waren und Dienstleistungen, die sog. Imposto sobre Operações relativas à Circulação de Mercadorias e Prestação de Serviços de Transporte Interestadual e Intermunicipal e de Comunicação (nachfolgend „ICMS“). Der Steuersatz der ICMS variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat und beträgt in Rio Grande do Sul 17%. Allerdings unterliegt der Erwerb der Beteiligung an der Projektgesellschaft durch die Fondsgesellschaft weder der IPI noch der ICMS.

Auf gewisse Transaktionen im Finanz-, Kredit- und Versicherungsbereich wird eine Kapitalverkehrsteuer, die sog. Imposto sobre Operações Financeiras (nachfolgend „IOF“), in Höhe von 0,38% erhoben. Auch der Anteilserwerb an der Projektgesellschaft durch die Fondsgesellschaft unterliegt der IOF.

B. BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND

I. Einkommensteuer

Zinserträge aus der Frühzeichnerverzinsung und der Vorfälligkeitsverzinsung werden wie Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Nutzungsphase behandelt.

II. Grunderwerbsteuer

Eine deutsche Grunderwerbsteuer nach dem Grunderwerbsteuergesetz fällt nicht an, da nach dem Fondskonzept keine deutschen Grundstücke, sondern Gesellschaftsanteile an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft erworben werden.

III. Umsatzsteuer

Der Erwerb der Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft durch die Fondsgesellschaft unterliegt nicht der deutschen Umsatzsteuer. Der Beitritt der Anleger zur Fondsgesellschaft

ist kein umsatzsteuerbarer Vorgang. Weiterhin erbringt die Fondsgesellschaft keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen und hat dementsprechend keinen Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen.

NUTZUNGSPHASE

A. BESTEUERUNG IN BRASILIEN

I. Körperschaftsteuer

Die brasilianische Projektgesellschaft in der Rechtsform der Sociedade Anônima (auch bezeichnet als Sociedade por Ações), einer der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbaren Gesellschaftsform, unterliegt als Körperschaft in Brasilien der Körperschaftsteuer. Auf Bundesebene wird einerseits die Imposto de Renda da Pessoa Jurídica (nachfolgend „IRPJ“) und andererseits eine Sozialabgabe, die Contribuição Social sobre o Lucro Líquido (nachfolgend „CSLL“), erhoben. Für beide Steuern ist eine ähnliche Bemessungsgrundlage maßgeblich. Einkünfte bezieht die brasilianische Projektgesellschaft konzeptionsgemäß aus der Einspeisung elektrischer Energie sowie aus der Veräußerung von Asche und Emissionsrechten.

Bemessungsgrundlage

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns beruht bei Kapitalgesellschaften in Brasilien grundsätzlich auf Grundlage des bilanziell ermittelten Ergebnisses (lucro real), das um steuerliche Hinzurechnungen oder Kürzungen korrigiert wird. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Biomasse-Kraftwerks stehen, können linear über zehn oder mehr Jahre abgeschrieben werden. Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden und sind mit 30 % des Gewinns im jeweiligen Folgejahr zu verrechnen. Betrieblich veranlasste Zinszahlungen können grundsätzlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings steht der Zinssatz der Höhe nach unter dem Vorbehalt der Beanstandung durch die brasilianische Zentralbank.

Vereinfachte Gewinnermittlung

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als BRL 48 Mio. können wahlweise die Bemessungsgrundlage für die IRPJ und CSLL anhand einer vereinfachten Gewinnermittlung (lucro presumido) auf Grundlage umsatzbezogener Gewinnmargen ermitteln. Die anzuwendenden Gewinnmargen sind gesetzlich vorgegeben und hängen von der ausgeübten Geschäftstätigkeit der Unternehmen ab. Für die Berechnung der IRPJ ist bezogen auf die brasilianische Projektgesellschaft eine Gewinnmarge in Höhe von 8 % und für die Berechnung der CSLL eine Gewinnmarge in Höhe von 12 % des Umsatzes zugrunde zu legen. Bestehende Verlustvorträge können während der Anwendung der vereinfachten Gewinnermittlung nicht geltend gemacht werden. Es ist beabsichtigt, von dem Wahlrecht der vereinfachten Gewinnermittlung als Instrument der Steueroptimierung Gebrauch zu machen. Ein Wechsel zwischen den beiden Methoden der Gewinnermittlung ist grundsätzlich möglich.

Steuersätze

Bei der bilanziellen Gewinnermittlung (lucro real) beträgt der Steuersatz für die IRPJ bis zu einem steuerlichen Jahresgewinn

von BRL 240.000 linear 15 %. Jahresgewinne, die den Betrag von BRL 240.000 übersteigen, werden mit einem Steuersatz in Höhe von 25 % besteuert. Der Steuersatz für die CSLL beträgt linear 9 %, wobei die Sozialabgabe für Körperschaftsteuerzwecke eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt. Die steuerliche Gesamtbelastung beträgt somit insgesamt 24 % für Gewinne bis BRL 240.000 und 34 % für Gewinne ab BRL 240.000. Der steuerliche Veranlagungszeitraum besteht wahlweise aus drei oder zwölf Monaten. Bei letzterer Variante sind monatliche Steuervorauszahlungen zu leisten. Bei der vereinfachten Gewinnermittlung (lucro presumido) betragen die Steuersätze auch 15 % bzw. 25 % für die IRPJ und 9 % für die CSLL. Bei der vereinfachten Gewinnermittlung (lucro presumido) betragen die Steuersätze auch 15 % bzw. 25 % für die IRPJ und 9 % für die CSLL, so dass dies letztlich zu einer Gesamtbesteuerung von etwa 3,08 % bezogen auf den Unternehmensumsatz führt.

II. Verkehrsteuern

Auf den Verkauf elektrischer Energie, von Asche oder von Emissionsrechten wird keine IPI erhoben. Dagegen unterliegen die Veräußerung elektrischer Energie an industrielle Endverbraucher sowie Umsätze aus der Veräußerung von Asche der ICMS, nicht jedoch Umsätze in Verbindung mit dem Verkauf von Emissionsrechten, wenn diese außerhalb Brasiliens gehandelt werden. Letzteres gilt auch für die von den Gemeinden alternativ zur ICMS erhobene Dienstleistungsteuer (sog. Imposto sobre Serviços de Qualquer).

Auf verschiedene Transaktionen im Finanz-, Kredit- und Versicherungsbereich wird die IOF in Höhe von regelmäßig 0,38 % erhoben. Allerdings sind grenzüberschreitende Zahlungen aktuell von dieser Steuer ausgenommen, sodass die Gewährung des Gesellschafterdarlehens durch die Fondsgesellschaft, die Zinszahlungen von der brasilianischen Projektgesellschaft an die Fondsgesellschaft und die Rückzahlung des Darlehens nach derzeitiger Gesetzeslage nicht der IOF unterliegen.

III. Arbeitgeberabgaben

Unternehmen zahlen in Brasilien eine Abgabe zur Beteiligung von Arbeitnehmern an Unternehmensgewinnen, die sog. Programa da Integração Social (nachfolgend „PIS“), sowie für die Finanzierung der Sozialsysteme die sog. Contribuição para o Financiamento da Seguridade Social (nachfolgend „COFINS“). Bemessungsgrundlage ist der Umsatz, wobei gewisse Abzüge zulässig sind. Der Steuersatz beträgt derzeit kumuliert 9,25 %. Bei Ausübung des Wahlrechts zugunsten der vereinfachten Gewinnermittlung (lucro presumido) beträgt der Steuersatz auf die Umsätze ohne Abzüge kumuliert 3,65 %.

IV. Grundsteuern

Grundstücke in unbesiedelten Gegenden unterliegen einer Grundsteuer, der sog. Imposto sobre a Propriedade Territorial Rural. Der allgemeine Steuersatz für den Bezirk São Borja im Staat Rio Grande do Sul, in dem das Grundstück der Projektgesellschaft belegen ist, liegt derzeit in Abhängigkeit von dem Umfang der bewirtschafteten Grundstücksfläche zwischen 0,03 % und 1 % auf den von der Gemeinde festgesetzten Grundstückswert. Die

alternativ erhobene jährliche Grundsteuer, die sog. Imposto Predial e Territorial Urbano, fällt aufgrund der Belegenheit des Grundstücks der brasilianischen Projektgesellschaft nicht an.

V. Quellensteuern

Dividenden unterliegen in Brasilien keiner Quellensteuer. Dies gilt auch für Auszahlungen an ausländische Gesellschafter. Bei Zinszahlungen auf das Gesellschafterdarlehen an die Fondsgesellschaft ist dagegen eine Quellensteuer in Höhe von 15 % abzuführen.

VI. Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Brasilien wird auf Schenkungen und Vermögen, das durch eine Erbschaft erlangt wird, eine Erbschaft- und Schenkungsteuer, die sog. Imposto de Transmissão Causa Mortis e Doação (nachfolgend „ITCMD“), erhoben. Die Steuersätze sind von Bundesstaat zu Bundesstaat verschieden, wobei der maximale Steuersatz 8 % beträgt. Allerdings unterliegt die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der Fondsgesellschaft durch Schenkung oder Erbfolge durch einen Anleger in Deutschland regelmäßig nicht der brasilianischen ITCMD.

VII. Sonstige Steuern

In Brasilien wird keine Vermögen-, Gesellschaft- oder Stempelsteuer erhoben.

B. BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND

I. Einkommensteuer

Für Zwecke der deutschen Besteuerung ist, aufgrund des für Personengesellschaften geltenden Transparenzprinzips, nicht die Fondsgesellschaft, sondern jeder einzelne Gesellschafter für sich genommen Subjekt der Einkommenbesteuerung mit dem jeweiligen Ergebnisanteil aus der Fondsgesellschaft. Eine Ausnahme von diesem Transparenzprinzip besteht lediglich für Zwecke der Gewerbe- und Umsatzsteuer. Beteiligt sich der Anleger über eine Treuhänderin an der Fondsgesellschaft, so wird er nach den Bestimmungen des Treuhand- und Gesellschaftsvertrages wirtschaftlich wie ein Direktkommanditist beteiligt. Die Einkünfte sind auf Basis des BMF-Schreibens vom 1. September 1994 (BStBl. I 1994, Seite 604) unmittelbar dem als Treugeber beteiligten Anleger zuzurechnen.

Einkünfteerzielungsabsicht

Aus deutscher steuerlicher Sicht ist für das Vorliegen steuerlich relevanter Einkünfte eine Einkünfteerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Fondsgesellschaft als auch auf Ebene des einzelnen Anlegers erforderlich. Auf Ebene des Anlegers kann im Fall einer Anteilsfremdfinanzierung die Einkünfteerzielungsabsicht entfallen. Anlegern, die eine Fremdfinanzierung eingehen wollen, wird daher empfohlen, dies durch den persönlichen steuerlichen Berater vorab zu überprüfen.

Vermögensverwaltende Fondsgesellschaft

Da sich die Tätigkeit der Fondsgesellschaft auf den Erwerb, das Halten und das Verwalten des Anteils an der brasilianischen Projektgesellschaft sowie der Darlehensfinanzierung beschränkt, ist

sie selbst ausschließlich vermögensverwaltend tätig. Eine gewerbliche Prägung der Fondsgesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (nachfolgend „EStG“) aufgrund der Stellung einer Kapitalgesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin liegt auf Basis der Verwaltungsauffassung (vgl. Richtlinie 15.8 Abs. 6 Einkommensteuer-Richtlinien 2008, „EStR“) nicht vor, da ausschließlich die geschäftsführende Kommanditistin nach § 8.1 des Gesellschaftsvertrages zur Geschäftsführung befugt ist.

Einkunftsart

Die von der brasilianischen Projektgesellschaft an die Fondsgesellschaft ausgeschütteten Dividenden sowie für Darlehen gezahlte Zinsen führen beim Anleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen, vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 7 EStG. Die Auszahlungen der brasilianischen Projektgesellschaft sind als Dividenden zu qualifizieren, da die Gesellschaft auch nach deutschem Verständnis als Kapitalgesellschaft einzustufen ist. Dies ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung der maßgebenden ausländischen Bestimmungen über die Organisation und die Struktur der Gesellschaft (sog. Typenvergleich). Der Anleger hat aufgrund der lediglich vermögensverwaltenden Tätigkeit der Fondsgesellschaft konzeptionsgemäß keine gewerblichen Einkünfte.

Steuersätze

Von der brasilianischen Projektgesellschaft gezahlte Dividenden unterliegen einem gesonderten Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuer), vgl. § 32 d Abs. 1 EStG. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen steht dem Anleger ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 bzw. für Zusammenveranlagte EUR 1.602 zu. Der Abzug tatsächlicher Werbungs- oder Sonderwerbungskosten, z.B. Finanzierungsaufwendungen, ist insoweit ausgeschlossen, vgl. § 20 Abs. 9 EStG. Im Grundsatz gilt der gesonderte Steuersatz der Abgeltungsteuer auch für Zinsen, es sei denn, Gläubiger und Schuldner sind einander nahestehende Personen oder die Zinsen werden von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist, vgl. § 32 d Abs. 2 Nr. 1 EStG. Derzeit ist seitens der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt, wie die Ausnahmenvorschrift im Einzelnen auszulegen ist. In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass Zinsen aus Darlehen, die die Fondsgesellschaft der brasilianischen Projektgesellschaft gewährt, insoweit nicht unter die Ausnahmenvorschrift fallen und damit der gesonderte Steuersatz für diejenigen Anleger zur Anwendung kommt, die zu weniger als 10 % an der Fondsgesellschaft beteiligt sind. Für Anleger, die zu mindestens 10 % an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, entfällt die Anwendung der Abgeltungsteuer auf Zinseinkünfte in jedem Fall.

Durch die Fondsgesellschaft vermittelte Einkünfte, die nicht dem gesonderten Steuersatz unterliegen, werden mit dem individuellen Steuersatz des Anlegers versteuert. Der derzeit gültige Spitzensteuersatz der Einkommensteuer beträgt 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 250.001 (EUR 500.002 für Zusammenveranlagte).

Anrechnung ausländischer Steuern

Soweit auf die von der brasilianischen Projektgesellschaft an die Fondsgesellschaft gezahlten Zinsen eine brasilianische Quellensteuer festgesetzt und gezahlt wurde, kann der Anleger diese ausländische Steuer – gekürzt um einen ggf. entstandenen Ermäßigungsanspruch – auf die auf diese Einkünfte entfallende Abgeltungsteuer anrechnen, vgl. § 32 d Abs. 5 EStG. Die Steueranrechnung ist dabei auf die Höhe der darauf anfallenden Abgeltungsteuer begrenzt. Werden die Zinsen hingegen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, kann die festgesetzte, gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte Quellensteuer auf die eigene Steuer angerechnet oder bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, vgl. § 34 c Abs. 1 bzw. Abs. 2 EStG. Die brasilianische Quellensteuer ist als eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer anzusehen, vgl. Anlage zur Richtlinie 34 c EStR.

Besteuerungsverfahren

Die Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft ist gemäß § 138 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 AO in besonderen Fällen binnen eines Monats meldepflichtig. Die Einkünfte der Fondsgesellschaft und deren Aufteilung auf die Anleger erfolgt in der sog. einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß §§ 179 ff. AO. Die den Anlegern so zugerechneten Einkünfte aus der Fondsgesellschaft werden den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger von Amts wegen mitgeteilt.

II. Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird derzeit ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer jedes Anlegers erhoben, die sich als zusätzliche Belastung auswirkt. Bei kirchensteuerpflichtigen Anlegern wird eine Kirchensteuer erhoben, deren Höhe je nach Bundesland 8% oder 9% der Einkommensteuer beträgt.

III. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird, vgl. § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz. Die Fondsgesellschaft ist jedoch nicht gewerblich, sondern lediglich vermögensverwaltend tätig und damit nicht gewerbesteuerpflichtig.

IV. Umsatzsteuer

Die Fondsgesellschaft erbringt in Deutschland keine steuerpflichtigen Umsätze. Insbesondere durch den Erwerb, das Halten und das Veräußern der Anteile an der Projektgesellschaft wird die Fondsgesellschaft nicht unternehmerisch tätig (vgl. Abschnitt 18 Abs. 2 Umsatzsteuer-Richtlinien 2008). Mithin ist die Fondsgesellschaft für die an sie erbrachten Leistungen nicht zum Abzug von Vorsteuer berechtigt, sodass Ausgaben der Fondsgesellschaft mit dem jeweiligen Bruttobetrag liquiditätswirksam werden.

V. Investmentsteuergesetz

Unter bestimmten Voraussetzungen könnte die Besteuerung einer gemeinschaftlichen Investition in Vermögensgegenstände abweichend von der Regelbesteuerung den besonderen Besteuerungs-

vorschriften des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“) unterliegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die angebotene Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Beteiligung an einem in- oder ausländischen Investmentvermögen oder Investmentanteilen im Sinne des Investmentgesetzes (nachfolgend „InvG“) anzusehen ist. Inländische Investmentvermögen sind Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 1 InvG (d.h. richtlinienkonforme Publikums-Sondervermögen, sonstige Publikums-Sondervermögen und Spezial-Sondervermögen) sowie Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 InvG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 InvStG), nicht jedoch Personengesellschaften. Die Fondsgesellschaft erfüllt aufgrund ihrer Rechtsform als Personengesellschaft daher nicht die Voraussetzungen eines inländischen Investmentvermögens oder -anteils.

Die Bestimmungen des InvStG sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 InvStG auch auf ausländisches Investmentvermögen und ausländische Investmentanteile im Sinne des § 2 Abs. 8 und 9 InvG anzuwenden. Ausländisches Investmentvermögen ist Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung in bestimmte Vermögensgegenstände angelegt ist, wobei das Investmentvermögen dem Recht eines anderen Staates unterstehen muss, vgl. § 2 Abs. 8 i. V. m. § 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 InvG. Vom Begriff des ausländischen Investmentvermögens gemäß § 2 Abs. 9 InvG sind Anteile an ausländischen Investmentvermögen erfasst, bei denen der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an den Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen zwar keine Rückgabemöglichkeit besteht, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist.

Die Fondsgesellschaft hält lediglich eine Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft und erfüllt damit die vorgenannten Kriterien der Risikomischung nicht. Da weder der Anleger eine (turnusmäßige) Rückgabemöglichkeit eines von ihm gehaltenen Anteils an der Fondsgesellschaft hat noch die Projektgesellschaft in Brasilien einer dem Anlegerschutz dienenden Investmentaufsicht unterliegt, ist weder ausländisches Investmentvermögen noch ausländische Investmentanteile gegeben.

VI. Außensteuergesetz

Eine Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem deutschen Außensteuergesetz („AStG“) auf die im Ausland erzielten Einkünfte scheidet aus. Erträge aus der Erzeugung von Energie, die über eine ausländische Gesellschaft bezogen werden, stellen aktive Einkünfte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG dar.

VII. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Wege der Erbfolge bzw. Schenkung unterliegt der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997, BGBl. I Seite 378, zuletzt geändert durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008, BGBl. I 2008, Seite 3018 (nachfolgend „ErbStG“).

Bei der Bewertung eines Anteils an der Fondsgesellschaft sind die Gesellschaftsanteile an der brasilianischen Projektgesellschaft gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 9 Bewertungsgesetz mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen. Kapitalforderungen und Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft mindern die Bemessungsgrundlage in Höhe ihres Nennwertes. Bei einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung wird der Herausgabeanspruch gegenüber der Treuhandgesellschaft als steuerlicher Erwerb mit dem gemeinen Wert angesetzt.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird unter Berücksichtigung von persönlichen Freibeträgen sowie Vorschenkungen innerhalb einer Zehnjahresfrist durch einen progressiven Staffeltarif ermittelt. Gemäß der Neufassung des § 16 ErbStG betragen beispielsweise die persönlichen Freibeträge für Ehegatten nunmehr EUR 500.000, für Kinder EUR 400.000 und Enkelkinder EUR 200.000. Die Steuersätze sind darüber hinaus nach Verwandtschaftsgrad in drei Klassen gegliedert. Der niedrigste Steuersatz beträgt nach § 19 ErbStG gegenwärtig 7 % in der Steuerklasse I bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs von bis zu EUR 75.000, der höchste Steuersatz beträgt 50 % in den Steuerklassen II und III bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs ab EUR 6.000.001. Die Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Inanspruchnahme von steuerlichen Freibeträgen ist wesentlich von den persönlichen Verhältnissen des betroffenen Anlegers abhängig. Daher sollte, insbesondere vor einer Anteilsübertragung, der persönliche steuerliche Berater des Anlegers konsultiert werden.

BEENDIGUNGSPHASE

A. BESTEUERUNG IN BRASILIEN

I. Körperschaftsteuer

Eine Besteuerung während der Beendigungsphase ist beim vorliegenden Beteiligungsangebot in folgenden Fällen denkbar:

- Verkauf des Biomasse-Kraftwerks durch die brasilianische Projektgesellschaft
- Veräußerung der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft
- Verkauf der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch den Anleger

Die Veräußerung des Biomasse-Kraftwerks durch die brasilianische Projektgesellschaft resultiert in einen Veräußerungsgewinn oder -verlust auf Ebene dieser Projektgesellschaft. Das steuerliche Veräußerungsergebnis (Veräußerungsgewinn oder -verlust) ergibt sich in diesem Fall aus dem Bruttoveräußerungspreis für das Biomasse-Kraftwerk abzüglich etwaiger Veräußerungskosten abzüglich des steuerlichen Buchwerts des Biomasse-Kraftwerks. Der Veräußerungsgewinn unterliegt schließlich der regulären Körperschaftbesteuerung auf Ebene der Projektgesellschaft, wie bereits im Abschnitt „Nutzungsphase“ dargestellt. Im Falle der Anwendung der vereinfachten Gewinnermittlung (*lucro presumido*) im Veräußerungsjahr wird der Veräußerungsgewinn jedoch in die pauschale Gewinnermittlung einbezogen und unterliegt ungemindert der Besteuerung.

Werden die Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft durch die Fondsgesellschaft veräußert, unterliegen Veräußerungsgewinne der beschränkten Steuerpflicht in Brasilien, wobei der Steuersatz 15 % beträgt. Steuersubjekt ist die Fondsgesellschaft. Die Veräußerung von Fondsanteilen durch den Anleger in Deutschland ist in Brasilien hingegen kein steuerpflichtiger Vorgang.

II. Verkehrsteuer

Im Falle der Veräußerung des Biomasse-Kraftwerks durch die Projektgesellschaft ist die ICMS, jedoch nicht die IPI zu entrichten. Hinsichtlich der Erhebung der ICMS gelten gesonderte Regelungen, soweit eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Die Veräußerung der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft unterliegt dagegen weder der ICMS noch der IPI, aber der IOF. Steuerschuldner der IOF ist jedoch nicht die Fondsgesellschaft, sondern der Käufer der Anteile.

III. Grunderwerbsteuer

Die Veräußerung des Biomasse-Kraftwerks unterliegt der ITBI. Allerdings ist nicht die Projektgesellschaft, sondern der Käufer Schuldner der Steuer. Die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der brasilianischen Projektgesellschaft durch die deutsche Fondsgesellschaft oder die Veräußerung von Fondsanteilen durch einen Anleger sind hingegen keine steuerpflichtigen Vorgänge in Brasilien.

B. BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND

I. Einkommensteuer

Die Veräußerung des Biomasse-Kraftwerks durch die brasilianische Projektgesellschaft beeinflusst lediglich das steuerliche Ergebnis auf Ebene der Projektgesellschaft. Ein steuerbarer Vorgang in Deutschland liegt dagegen nicht vor.

Die Veräußerung der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft führt zu Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft und ist unabhängig von der Haltedauer beim Anleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerbar und unterliegt der Abgeltungsteuer, vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 32 d Abs. 1 EStG. Hat ein Anleger mittelbar oder unmittelbar innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung mindestens 1 % der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft gehalten, richtet sich die Besteuerung ausschließlich nach § 17 EStG, vgl. § 20 Abs. 8 EStG. Im Falle eines aus der Veräußerung resultierenden Gewinns erzielt der Anleger insoweit gewerbliche Einkünfte. Diese unterliegen im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens zu 60 % der tariflichen Einkommensteuer, vgl. § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3 c Abs. 2 EStG. Für die Berechnung der maßgeblichen Beteiligung werden die Anteile der Fondsgesellschaft an der brasilianischen Projektgesellschaft jedem Anleger anteilig zugerechnet.

Wegen des Transparenzprinzips ist die Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch einen Anleger wie die Veräußerung einzelner Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft zu behandeln, vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO. Es gelten daher für Einkünfte, die aus einer solchen Veräußerung resultieren, die hinsichtlich

der Veräußerung der Anteile an der brasilianischen Projektgesellschaft gemachten Ausführungen entsprechend. Das steuerliche Ergebnis aus einem Verkauf der Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird dem Anleger direkt zugerechnet und wird von ihm versteuert. Bei einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen ergibt sich das steuerliche Veräußerungsergebnis jeweils aus dem Bruttoveräußerungspreis abzüglich etwaiger Veräußerungskosten abzüglich des steuerlichen Buchwerts des Gesellschaftsanteils.

II. Gewerbesteuer

Wegen der lediglich vermögensverwaltenden Tätigkeit der Fondsgesellschaft kommt eine Gewerbesteuer auch während der Beendigungsphase nicht in Betracht.

III. Umsatzsteuer

Die Veräußerung des brasilianischen Biomasse-Kraftwerks durch die brasilianische Projektgesellschaft oder der Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft ist in Deutschland nicht umsatzsteuerbar. Auch eine Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch den Anleger ist von der deutschen Umsatzsteuer befreit.

IV. Grunderwerbsteuer

Eine deutsche Grunderwerbsteuer nach dem Grunderwerbsteuergesetz fällt nicht an, da keine deutschen Grundstücke, sondern Gesellschaftsanteile an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft oder das in Brasilien belegene Biomasse-Kraftwerk selbst veräußert werden. Entsprechendes gilt für die Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch den Anleger.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG wurde am 15. Mai 2009 gegründet. Ein geprüfter Jahresabschluss liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor. Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 VermVerk-

ProspV erstellt. Nachfolgend sind gemäß § 15 VermVerkProspV die Eröffnungsbilanz, eine Zwischenübersicht, voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planzahlen der Emittentin abgedruckt.

ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 15. MAI 2009 UND ZWISCHENBILANZ ZUM 30. JUNI 2009 MPC BIOENERGIE BRASILIEN GMBH & CO. KG

Aktiva	Alle Angaben in EUR		Passiva	Alle Angaben in EUR	
	30.06.2009	15.05.2009		30.06.2009	15.05.2009
A. Ausstehende Einlagen			A. Eigenkapital		
Davon eingefordert	0	3.000	I. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin	0	0
			II. Kapitalanteile der Kommanditisten		
			Kommanditkapital	1.503.000	3.000
B. Anlagevermögen			B. Fehlbetrag	- 20.294	
Gesellschafterdarlehen	7.856.006	0			
C. Bankguthaben	1.502.996	0	C. Verbindlichkeiten		
			I. Verbindlichkeiten aus		
			Lieferungen und Leistungen	649	0
			II. Sonstige Verbindlichkeiten	7.875.646	0
Bilanzsumme	9.359.002	3.000	Bilanzsumme	9.359.002	3.000

Ausstehende Einlagen

Die ausstehenden Einlagen der Eröffnungsbilanz resultieren aus den übernommenen Gründungskommanditeinlagen der drei Gründungskommanditisten in Höhe von jeweils EUR 1.000.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht zum 30. Juni 2009 aus dem bereits ausgezahlten Gesellschafterdarlehen an die brasilianische Projektgesellschaft.

Bankguthaben

Hierunter ist das liquide Vermögen der Fondsgesellschaft aus bereits erfolgten Einzahlungen der Anleger abzüglich des Mittelabflusses aus entstandenen Kosten.

Eigenkapital

Das Kommanditkapital entspricht der Summe der Pflichteinlagen (ohne Agio) der drei Gründungskommanditisten. Die Gründungskommanditisten sind jeweils mit einer Gründungskapitaleinlage von EUR 1.000 beteiligt und sind nicht zur Leistung eines Agios verpflichtet. Zum 30. Juni 2009 wurden weitere Kommanditanteile in Höhe von EUR 1,5 Mio. gezeichnet und vollständig eingezahlt.

Fehlbetrag

Diese Position weist den Fehlbetrag der Gesellschaft aus, welcher sich aus den Erträgen abzüglich der entstandenen Aufwendungen des jeweiligen Betrachtungszeitraumes ergibt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

In dieser Position wurden die bereits bis zum 30. Juni 2009 in Rechnung gestellten Leistungen (Notar, Eintragung Handelsregister) aufgeführt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position weist die zum angegebenen Stichtag vorhandene Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber der MPC Capital AG und der MPC Bioenergie GmbH & Co. KG in entsprechender Höhe aus inkl. der damit bis zum Stichtag abgegrenzten Zinsbelastungen.

PLAN-BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2009 (PROGNOSE)
MPC BIOENERGIE BRASILIEN GMBH & CO. KG

Aktiva	Alle Angaben in EUR	Passiva	Alle Angaben in EUR
	31.12.2009		31.12.2009
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
Anteile an verbundenen Unternehmen	5.213.926	I. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin	0
Gesellschafterdarlehen	7.242.312	II. Kapitalanteile der Kommanditisten	17.546.500
		Kommanditkapital	
B. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		B. Rücklagen	
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	388.689	Kapitalrücklage (Agio)	809.700
C. Bankguthaben	168.890	C. Verlustvortrag	
		Verlustvortrag vor Verwendung	0
		D. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuß	
		Jahresfehlbetrag	-5.580.620
		E. Verbindlichkeiten	
		I. Sonstige Verbindlichkeiten	58.303
		II. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	179.933
Bilanzsumme	13.013.817	Bilanzsumme	13.013.817

PLAN-BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2010 (PROGNOSE)
MPC BIOENERGIE BRASILIEN GMBH & CO. KG

Aktiva	Alle Angaben in EUR	Passiva	Alle Angaben in EUR
	31.12.2010		31.12.2010
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
Anteile an verbundenen Unternehmen	5.213.926	Kommanditkapital	26.993.000
Gesellschafterdarlehen	15.086.474		
B. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		B. Rücklagen	
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.691.353	Kapitalrücklage (Agio)	809.700
C. Bankguthaben	940.494	C. Verlustvortrag	
		Verlustvortrag vor Verwendung	-5.580.620
		D. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	
		Jahresüberschuss	456.463
		E. Verbindlichkeiten	
		I. Sonstige Verbindlichkeiten	253.703
		II. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0
Bilanzsumme	22.932.246	Bilanzsumme	22.932.246

**WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS-
ZUSAMMENHÄNGE ZUR PLAN-BILANZ ZUM
31. DEZEMBER 2009 UND 31. DEZEMBER 2010**

Die Prognose der Vermögenslage basiert im Wesentlichen auf bereits abgeschlossenen Verträgen. Die Erstellung erfolgte nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Anlagevermögen (Finanzanlagen/Beteiligungen)

Diese Position weist die Beteiligung der Fondsgesellschaft an der brasilianischen Projektgesellschaft UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A. mit einem Kapital von BRL 999 (ca. EUR 370) zzgl. Steuer (IOF) sowie weitere mit dem Geldtransfer verbundene Kosten, ca. EUR 400, aus. Zusätzlich wird in dieser Position die Höhe der Eigenkapitalbeteiligung der Fondsgesellschaft an der brasilianischen Projektgesellschaft ausgewiesen.

Anlagevermögen (Gesellschafterdarlehen)

Die Fondsgesellschaft gewährt der brasilianischen Projektgesellschaft ein Gesellschafterdarlehen, das in Höhe des gewährten Kreditbetrages ausgewiesen wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die hier aufgezeigten Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten die zum Jahresende entstandenen Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen, die bis zur tatsächlichen Auszahlung in dieser Position aufgeführt werden.

Bankguthaben

Hierunter ist das liquide Vermögen der Fondsgesellschaft aus bereits erfolgten Einzahlungen der Anleger abzüglich des Mittelabflusses aus entstandenen Kosten und Einzahlungen in die Beteiligung dargestellt.

**Eigenkapital (Kapitalanteile der persönlich haftenden
Gesellschafterin)**

Das Eigenkapital entspricht der Summe der eingezahlten Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin (EUR 0).

Eigenkapital (Kapitalanteile der Kommanditistin)

Das Kommanditkapital entspricht der Summe der Pflichteinlagen (ohne Agio) der drei Gründungskommanditisten (EUR 3.000) und von den Anlegern, die sich an der Fondsgesellschaft beteiligen.

Es wird angenommen, dass die Anleger der Gesellschaft mit einer Beteiligungssumme von insgesamt EUR 26.993.000 im Jahr 2009 beitreten und die erste Einzahlungsrate (30% der Einlage) leisten. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass von den beigetretenen Anlegern 50% ihre zweite Einzahlungsrate (70% der Einlage) ebenfalls bereits im Jahr 2009 leisten und die verbleibenden 50% ihre zweite Einzahlungsrate zum 31. Mai 2010 leisten werden.

Rücklagen (Kapitalrücklage Agio)

Alle der Gesellschaft unmittelbar beitretenden Kommanditisten und/oder mittelbar beitretenden Treugeber sind verpflichtet, ein Agio in Höhe von 3% auf die Zeichnungssumme zu entrichten. Die Zahlung des Agios erfolgt vollständig mit Zahlung der ersten Einzahlungsrate. Die Gründungskommanditisten haben auf die Gründungskapitaleinlage in Höhe von insgesamt EUR 3.000 kein Agio zu leisten.

Verlustvortrag (vor Verwendung)

Auf den Ergebnissonderkonten werden gemäß § 7.4 des Gesellschaftsvertrags die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters gebucht (siehe Plan-Gewinn- und -Verlustrechnung 2009 und 2010).

Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss

Diese Position weist den Jahresfehlbetrag oder den Jahresüberschuss der Gesellschaft aus, der sich aus den Erträgen abzüglich der entstandenen Aufwendungen des jeweiligen Betrachtungszeitraums ergibt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position berücksichtigt die brasilianische Quellensteuer in Höhe von 15% bezogen auf die Zinserträge aus dem Gesellschafterdarlehen.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Hierbei handelt es sich um die für die Gesellschafter prognostizierte zeitanteilig berechnete Vorzugsverzinsung in Höhe von 2% p.a. bezogen auf seine geleistete erste Einzahlungsrate und die Vorfälligkeitsverzinsung für die voraussichtlich bereits 2009 geleistete zweite Einzahlungsrate in Höhe von 4% p.a., ebenfalls zeitanteilig berechnet.

PLAN-GEWINN- UND -VERLUSTRECHNUNG 2009 – 2010 (PROGNOSE)
MPC BIOENERGIE BRASILIEN GMBH & CO. KG

Alle Angaben in EUR

15. Mai 2009 –
30. Juni 2009

1. Juli 2009 –
31. Dezember 2009

1. Januar 2010 –
31. Dezember 2010

	15. Mai 2009 – 30. Juni 2009	1. Juli 2009 – 31. Dezember 2009	1. Januar 2010 – 31. Dezember 2010
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Einmalige Aufwendungen	– 654	– 5.298.037	– 1.502
Laufende Aufwendungen	0	– 52.500	– 109.500
2. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	388.689	1.302.664
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	– 19.640	– 560.468	– 539.800
5. Ausländische Quellensteuer	0	– 58.303	– 195.400
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	– 20.294	– 5.580.620	456.463
6. Belastung der Ergebniskonten	20.294	5.580.620	– 456.463

**WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS-
ZUSAMMENHÄNGE ZUR PLAN-GEWINN- UND
-VERLUSTRECHNUNG 2009 – 2010 (PROGNOSE)**

Sonstige betriebliche Aufwendungen

(einmalige Aufwendungen)

Durch die Gründung der Fondsgesellschaft entstehende Anlaufkosten für die Beratung bei der Investitionsstrategie, Kosten der Gesellschaftsgründung, Konzeption, Marketing und Prospektaufstellung, Kapitalvermittlung, Treuhandabwicklung, Mittelverwendungskontrolle, Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, steuerliche und rechtliche Begleitung. Darüber hinaus umfasst diese Position das Agio.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

(laufende Aufwendungen)

Die laufenden Aufwendungen beinhalten die Vergütungen für die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführende Kommanditistin, die Kosten der Fondsverwaltung und ab 2010 zusätzlich die Kosten der Treuhandvergütung. Weiterhin wurden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die bis zum 30. Juni 2009 angefallenen Kosten für Fremdleistungen (Notar, Handelsregister, Bankgebühr) berücksichtigt.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position enthält die Zinserträge aus dem Gesellschafterdarlehen, das die Fondsgesellschaft an die brasilianische Projektgesellschaft vergibt. Die bis 2010 aufgelaufenen Zinsen werden mit der letzten Zinszahlung im Jahr 2019 ausgezahlt.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die Zinsaufwendungen aus in Anspruch genommenen Darlehen sowie die Vorzugsverzinsung und die Vorfälligkeitsverzinsung an die beigetretenen Anleger.

Ausländische Quellensteuer

In dieser Position wird die brasilianische Quellensteuer in Höhe von 15% bezogen auf die Zinserträge aus dem Gesellschafterdarlehen berücksichtigt.

Belastung der Ergebniskonten

Auf den Ergebnissonderkonten werden gemäß § 7.4 des Gesellschaftsvertrags die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters gebucht (siehe Plan-Gewinn- und -Verlustrechnung) 2009 und 2010.

LIQUIDITÄTSPLANUNG 2009 – 2010 (PROGNOSE) MPC BIOENERGIE BRASILIEN GMBH & CO. KG

Alle Angaben in EUR	2009	2010
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Zahlungswirksamer handelsbilanzieller Jahresfehlbetrag	- 5.731.072	- 830.735
Erläuterungen: Jahresfehlbetrag	- 5.580.620	456.463
Sonst. Verb. (Quellensteuer)	58.303	195.400
Verb. ggb. Anlegern (Zinsen)	179.933	- 179.933
Erhöhung sonst. Ford. (Zinserträge Gesellsch.-Darlehen)	- 388.689	- 1.302.664
Summe	- 5.731.072	- 830.735
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		
Kapitaleinzahlungen der Kommanditisten inkl. Agio	18.356.200	9.446.500
Summe	18.356.200	9.446.500
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Unternehmensbeteiligungen	- 5.213.926	0
Auszahlungen für Gesellschafterdarlehen Zielgesellschaft	- 7.242.312	- 7.844.162
Summe	- 12.456.238	- 7.844.162
Liquidität am Anfang des Geschäftsjahres	0	168.890
Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	168.890	940.494

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS- ZUSAMMENHÄNGE ZUR LIQUIDITÄTSPLANUNG

Für die Jahre 2009 und 2010 werden in der prognostizierten Finanzlage der Bestand der liquiden Mittel sowie deren Zu- und Abflüsse gezeigt. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit bildet das aus der Prognoserechnung und den dort getroffenen Annahmen ermittelte Liquiditätsergebnis der Fondsgesellschaft ab.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zeigt die Einzahlungen des Kapitals der Kommanditisten inkl. des Agios. Der Cashflow der Investitionstätigkeit zeigt die Auszahlungsbeträge aus dem gewährten Gesellschafterdarlehen an die brasilianische Projektgesellschaft und des Eigenkapitals.

PLANZAHLEN MPC BIOENERGIE BRASILIEN GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

Alle Angaben in EUR	2009	2010	2011	2012
Investition	12.456.238	7.844.162	0	0
Produktion	0	0	0	0
Umsatz	0	0	0	0
Ergebnis	- 5.580.620	456.463	596.848	1.030.785

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS- ZUSAMMENHÄNGE ZU DEN PLANZAHLEN

Gesellschaftszweck der Fondsgesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, das Halten und Verwalten von Anteilen an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft, sodass keine eigenen Umsätze prognostiziert werden, sondern lediglich Rückflüsse aus der Unternehmensbeteiligung und -finanzierung durch Gewährung eines Darlehens und des Eigenkapitals. Die prognostizierten Ergebnisse spiegeln die zu erwartenden handelsrechtlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft wider. Die Planzahlen zur Investition zeigen die Höhe des gewährten nachrangigen Gesellschafterdarlehens inkl. Kosten des Gesellschaftsanteilskaufs und des Eigenkapitals.

Es werden im Jahr 2009 voraussichtlich Investitionen in Höhe von EUR 12.456.238 und im Jahr 2010 in Höhe von voraussichtlich EUR 7.844.162 getätigt.

Die Fondsgesellschaft wird Rückflüsse aus Zinsen und Tilgungen gemäß des Gesellschafterdarlehens (vgl. Seite 62 ff.) sowie Dividenden aus ihrer Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft erhalten.

Die Fondsgesellschaft hält eine unmittelbare Beteiligung an einer brasilianischen Gesellschaft, die wiederum Einkünfte aus der Bewirtschaftung eines Biomasse-Kraftwerks erzielt. Sie unterhält danach keine Produktion und erzielt keinen Umsatz. Die Angabe dieser Planzahlen gemäß §15 (1) Nr. 4 VermVerkProspV ist daher nicht möglich.

Die Verträge

88 Gesellschaftsvertrag

98 Treuhand- und Verwaltungsvertrag

103 Mittelverwendungskontrollvertrag – Vertrag über die Kontrolle der Verwendung von Einlagen

Gesellschaftsvertrag

MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:
MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, das Halten und Verwalten von Anteilen an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft, deren Gegenstand die Gewinnung von elektrischer Energie, insbesondere mittels Biomasse-Anlagen, ist.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 3

Investitions- und Finanzierungsplan

Die geplante Mittelverwendung und die geplante Mittelherkunft ergeben sich aus dem Investitions- und Finanzierungsplan, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist.

§ 4

Gesellschafter, Kommanditkapital

- 4.1 Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (nachfolgend „**persönlich haftende Gesellschafterin**“) ist die Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH (Amtsgericht Hamburg HRB 109603) mit Sitz in Hamburg. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist weder berechtigt noch verpflichtet, eine Pflichteinlage zu leisten, und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
- 4.2 Gründungskommanditisten sind:
 - a) Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 103491) mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000 (nachfolgend „**geschäftsführende Kommanditistin**“);
 - b) TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg HRB 57558) mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000 (nachfolgend „**Treuhandkommanditistin**“);
 - c) MPC Capital Investments GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg HRB 56692) mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000.Die Gründungskommanditisten und die künftigen Kommanditisten werden nachfolgend zusammen als „**Kommanditisten**“; die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditisten nachfolgend zusammen als „**Gesellschafter**“ bezeichnet.
- 4.3 Die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Pflichteinlagen der Gründungskommanditisten sind in voller Höhe in bar erbracht worden. Die Gründungskommanditisten leisten kein Agio auf diese Pflichteinlagen.
- 4.4 Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die gemäß § 6 von ihr übernommenen weiteren Pflichteinlagen ganz oder teilweise für Dritte (nachfolgend auch „**Anleger**“ oder „**Treugeber**“) gemäß dem mit dem jeweiligen Anleger geschlossenen, als **Anlage 2** zu diesem Gesellschaftsvertrag genommenen, Treuhand- und Verwaltungsvertrag treuhänderisch zu halten.

- 4.5 Alle Kommanditisten werden mit einer Haftsumme in Höhe von EUR 1 je EUR 10 ihrer Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen. Dies gilt auch im Falle der Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin nach Maßgabe von § 6.

Ein Anspruch auf Rückzahlung von Auszahlungen seitens der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten ist ohne deren Zustimmung ausgeschlossen, soweit die Pflichteinlage geleistet ist. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter sowie der Treugeber ist ausgeschlossen und kann nur mit Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters/Treugebers beschlossen werden.

- 4.6 Jeder Treugeber ist berechtigt, die mit der von der Treuhandkommanditistin auf seine Rechnung treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung verbundenen Rechte, insbesondere Stimmrechte, das Recht, Einwendungen gegen Gesellschafterbeschlussprotokolle zu erheben, das Recht auf gerichtliche Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen und Erhebung von Gesellschafterklagen sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Abfindungsguthabens im eigenen Namen nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages auszuüben bzw. auszuführen. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, entspricht die Stellung des Treugebers daher der eines Kommanditisten.
- 4.7 Die Summe der Pflichteinlagen aller Kommanditisten bildet das Kommanditkapital der Gesellschaft.

§ 5

Beitritt der Anleger

- 5.1 Die Anleger treten der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin nach näherer Maßgabe von § 6 und des zwischen dem jeweiligen Anleger und der Treuhandkommanditistin geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie nach den Bestimmungen der jeweiligen Beitrittserklärung als deren Treugeber bei. Die Anleger haben auf das in der Beitrittserklärung angegebene Mittelverwendungskonto zu den dort angegebenen Fälligkeiten ihre Pflichteinlagen, die mindestens 10.000 EUR betragen sollen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein sollen, sowie zusätzlich ein Agio in Höhe von 3% auf die von ihnen übernommenen Pflichteinlagen zu leisten. Die Treugeber bilden als solche untereinander weder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts noch eine Gemeinschaft und haften auch nicht aus sonstigen Rechtsgründen im Verhältnis zur Treuhandkommanditistin bzw. zur Gesellschaft füreinander.
- 5.2 Jeder Anleger ist berechtigt, nach Wirksamwerden seines Beitritts und nach diesbezüglicher Eintragung der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin, gegenüber der Treuhandkommanditistin schriftlich zu verlangen, dass die Treuhandkommanditistin die für ihn anteilig treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung auf ihn überträgt und dass er anstelle der Treuhandkommanditistin selbst als Kommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass er zuvor der Treuhandkommanditistin und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus gültige und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht unter Bevollmächtigung zur Erteilung von Untervollmachten erteilt hat, die zu allen erforderlichen Anmeldungen der Gesellschaft zum Handelsregister, insbesondere zu folgenden Anmeldungen berechtigt:

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten einschließlich des Treugebers selbst;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft sowie weiteren eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen;
- alle Umwandlungsvorgänge (Verschmelzungen, Formwechsel, Spaltung, Anwachsung, u.ä.);
- Liquidation und Bestellung sowie Abberufung von Liquidatoren der Gesellschaft;
- Löschung der Gesellschaft.

Die Kosten für die Beglaubigung der zu erteilenden Handelsregistervollmacht, die dem Anleger aufgrund der Umwandlung seiner mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft entstehen, sind von diesem selbst zu tragen. Die Kosten der Handelsregistereintragung übernimmt die Gesellschaft.

- 5.3 Macht der Anleger von seinem Recht gemäß Abs. 2 Gebrauch, ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, dem Anleger die ihm anteilig zustehende Kommanditbeteiligung zu übertragen. Dieser übernimmt seine Kommanditbeteiligung auch im Außenverhältnis. Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des betreffenden Anlegers in das Handelsregister der Gesellschaft als Kommanditist der Gesellschaft überträgt die Treuhandkommanditistin bereits hiermit eine der treuhänderischen Beteiligung des Anlegers entsprechende Kommanditbeteiligung auf den Anleger, der diese Übertragung bereits hiermit annimmt.
- 5.4 Der Anleger ist berechtigt, seine Kommanditbeteiligung jederzeit an die Treuhandkommanditistin im Ganzen wieder zurück zu übertragen. Nach Rückübertragung besteht zwischen dem in die Treugeberstellung wechselnden Anleger und der Treuhandkommanditistin wieder ein Vollrechtstreuhandverhältnis nach den Bedingungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt der Anleger.
- 5.5 Übertragungen gemäß § 5 Abs. 2 und 4 bedürfen keiner Zustimmung gemäß § 21.

§ 6

Kapitalerhöhung

- 6.1 Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen von § 181 BGB bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft und alle Gesellschafter und ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Erhöhung ihrer Pflichteinlage für Rechnung der betreffenden Anleger in einem oder in mehreren Schritten um bis zu EUR 27.000.000 zu erhöhen (nachfolgend „Emissionskapital“). Die Treuhandkommanditistin ist weiter berechtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Erhöhung ihrer Pflichteinlage für Rechnung der betreffenden Anleger um höchstens weitere EUR 300.000 zu erhöhen.
- Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, ihre Haftsumme, die jeweils auf die durch den Beitritt eines Anlegers erhöhte Pflichteinlage entfällt, unverzüglich zu erhöhen, sondern kann die Handelsregisteranmeldung der Haftsummenerhöhung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen in regelmäßigen Zeitabständen und für mehrere Anleger gemeinsam vornehmen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Pflichteinlage trägt die Gesellschaft. Unabhängig davon entstehen die Rechte und Pflichten des Anlegers bereits mit Wirksamkeit seines Beitritts, soweit in diesem Vertrag oder dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
- Die Treuhandkommanditistin ist gegenüber der Gesellschaft zur Leistung des Erhöhungsbetrags nur unter der Bedingung verpflichtet, dass

die betreffenden Treugeber, für deren Rechnung die Treuhandkommanditistin ihre Pflichteinlage erhöht, die betreffenden Erhöhungsbeiträge zzgl. Agio hierauf direkt gemäß § 5 Abs. 1 auf das in der Beitrittserklärung genannte Mittelverwendungskonto geleistet haben.

- 6.2 Die ab Fälligkeit bis zur Schließung der Gesellschaft vom Anleger geleisteten Zahlungen abzüglich des nach § 5 Abs. 1 zu leistenden Agios werden mit einem Zinssatz in Höhe von 2% p.a. bis zur Schließung der Gesellschaft verzinst („Frühzeichnerverzinsung“). Die Verzinsung erfolgt zeitanteilig ab dem Tag der Gutschrift der Zahlung auf dem in der Beitrittserklärung genannten Bankkonto der Gesellschaft. Der Anspruch auf Auszahlung der Verzinsung ist am 31.12.2010 fällig. Sollte die Schließung der Gesellschaft nach dem 31.12.2010 erfolgen, werden die nach diesem Zeitpunkt anfallenden Zinsansprüche jeweils zusammen mit den jeweils nachfolgenden Auszahlungen an die Gesellschafter gemäß § 19 ausgezahlt. Die Frühzeichnerverzinsung wird nicht verzinst. Die Verzinsung ist Aufwand der Gesellschaft.
- 6.3 Hat der Anleger die erste Einzahlungsrate sowie das Agio erbracht, werden weitere Zahlungen bis zur Fälligkeit der zweiten Einzahlungsrate am 31. Mai 2010 in Abweichung von § 6 Abs. 2 Satz 1 mit einem Zinssatz in Höhe von 4% p.a. verzinst („Vorfälligkeitsverzinsung“). § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 3 und 5 bis 6 gelten entsprechend.
- 6.4 Schadensersatzansprüche aus Zahlungsverzug des Anlegers stehen der Gesellschaft zu. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, diese im eigenen Namen geltend zu machen.
- 6.5 Kommt ein Anleger seiner Einzahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe nach, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, den Anleger nach ihrer Wahl gegen Abfindung entsprechend § 24 oder gegen Rückzahlung der geleisteten Zahlungen abzüglich der der Treuhandkommanditistin durch den Ausschluss entstehenden Kosten bei Übernahme seines Anteils durch einen neuen Anleger aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen. Die Treuhandkommanditistin wird unter Befreiung von § 181 BGB hierzu und zur ganzen oder teilweisen Übertragung der Beteiligung des ausscheidenden Anlegers auf einen neuen Anleger von den Anlegern und den übrigen Gesellschaftern hiermit unwiderruflich bevollmächtigt.
- 6.6 Die Treuhandkommanditistin ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Abs. 1 und § 5 Abs. 1 bevollmächtigt, die für einen Treugeber vorgenommene Erhöhung ihrer Pflichteinlage und die entsprechende Erhöhung der Haftsumme (vgl. § 4 Abs. 5) ganz oder teilweise zu widerrufen und ihre Pflichteinlage und die diesbezügliche Haftsumme in entsprechender Höhe herabzusetzen. Dies gilt nur in den Fällen, in denen der Treugeber sich gemäß § 5 Abs. 2 die für ihn treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung übertragen lässt, sowie in den Fällen, in denen der mit dem Treugeber geschlossene Treuhand- und Verwaltungsvertrag unwirksam ist, die Treuhandkommanditistin wegen Zahlungsverzugs des betreffenden Anlegers den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ihm gegenüber gekündigt hat und ihn aus der Gesellschaft ausschließt, oder der Treuhand- und Verwaltungsvertrag aus anderen Gründen beendet wird. Etwaige Ansprüche des Anlegers werden durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 7

Gesellschafterkonten

- 7.1 Für jeden Kommanditisten werden ein festes Kapitalkonto (I), ein weiteres Kapitalkonto (II), ein Ergebnissonderkonto sowie ein Auszahlungskonto geführt.
- 7.2 Auf dem Kapitalkonto (I) wird die Pflichteinlage des Kommanditisten gebucht. Nur nach dem Stand des jeweiligen Kapitalkontos (I) bemessen sich die jeweiligen Gesellschafterrechte.

- 7.3 Auf dem Kapitalkonto (II) wird das Agio gebucht; es ist als Kapitalrücklage zu verbuchen.
- 7.4 Auf dem Ergebnissonderkonto werden Gewinne und Verluste gebucht. Ein negativer Saldo auf den Ergebnissonderkonten begründet keine Nachschussverpflichtung der Kommanditisten.
- 7.5 Liquiditätsauszahlungen sind auf dem Auszahlungskonto zu buchen.
- 7.6 Die Salden auf den vorbezeichneten Konten werden nicht verzinst.
- 7.7 Für die Treuhandkommanditistin gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass für jeden Teil ihres Kommanditanteils, den sie treuhänderisch für einen Treugeber hält, eigene Konten geführt werden und diese Konten den (mittelbaren) Anteil des Treugebers an der Gesellschaft widerspiegeln.
- 7.8 Die Gesellschaftswährung ist EUR.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- 8.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Zur Geschäftsführung ist nur die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- 8.2 Die Geschäftsführungsbefugnis der geschäftsführenden Kommanditistin erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören (einschließlich Devisentermin- und Zinssicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Investitionen und den Auszahlungen an die Gesellschafter) sowie auf sämtliche mit den im Investitions- und Finanzierungsplan oder im Prospekt genannten Investitionen verbundenen Geschäftstätigkeiten.
- 8.3 Die geschäftsführende Kommanditistin darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- 8.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 8.5 Zum Zwecke der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten erteilt die persönlich haftende Gesellschafterin der geschäftsführenden Kommanditistin entsprechende Vollmachten bei Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie Ermächtigung, Untervollmachten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- 8.6 Alle Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) befreit.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäftsführungsmaßnahmen

- 9.1 Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist, bedarf die geschäftsführende Kommanditistin zu Geschäften, die über den Rahmen ihrer in § 8 zugrunde gelegten Geschäftsführungsbefugnisse hinausgehen, der Zustimmung des Beirats, sofern bei der Gesellschaft ein Beirat gebildet wurde, ansonsten der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.
- 9.2 Abweichend von vorstehendem Absatz 1 hat die geschäftsführende Kommanditistin zur Abwendung eines drohenden Schadens das Recht, Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über ihre Geschäftsführungsbefugnisse hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung und/oder des Beirats vorzunehmen. Die Gesellschafter bzw. der Beirat sind jedoch unverzüglich hierüber zu informieren.
- 9.3 Das Recht eines Kommanditisten entsprechend § 164 S. 1 Hs. 2 HGB, einer Geschäftsführungsmaßnahme zu widersprechen, wenn diese über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der

Gesellschaft hinausgeht, wird durch die Regelung der vorstehend genannten, zustimmungsbedürftigen Geschäfte ersetzt.

- 9.4 Die Gesellschafterversammlung ist nur aus wichtigem, von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu vertretendem Grund, berechtigt, durch einen Beschluss, der einer Mehrheit von 75 % aller abgegebenen Stimmen bedarf, der persönlich haftenden Gesellschafterin die Vertretungsmacht zu entziehen und eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als persönlich haftende(n) Gesellschafter zusätzlich in die Gesellschaft aufzunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dabei kein Stimmrecht. Das gleiche gilt für den Fall, dass der geschäftsführenden Kommanditistin die Geschäftsführungsbefugnis entzogen werden soll.

§ 10

Informations- und Kontrollrechte der Kommanditisten

- 10.1 Solange bei der Gesellschaft kein Beirat gebildet wurde, können die Kommanditisten von der geschäftsführenden Kommanditistin jederzeit Auskünfte über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die geschäftsführende Kommanditistin darf gegenüber einem Kommanditisten die Erteilung von Auskünften über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft nur verweigern, wenn die Auskunftserteilung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Schaden zuzufügen, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass dieser die Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder der Gesellschaft ein nicht unerheblicher Nachteil droht oder die geschäftsführende Kommanditistin oder deren Geschäftsführungsmitglieder sich durch die Auskunftserteilung strafbar machen würden.
- 10.2 Jedem Kommanditisten stehen im Übrigen die in § 166 Abs. 1 HGB genannten Informations- und Kontrollrechte zu.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- 11.1 Die Gesellschafterversammlung findet entweder als Präsenzversammlung (nachfolgend „**Präsenzversammlung**“) oder, soweit nicht mindestens 25% des stimmberechtigten Kapitals gem. Abs. 2 widersprechen, im schriftlichen Abstimmungsverfahren (nachfolgend „**Abstimmungsverfahren**“) statt. Präsenzversammlung und Abstimmungsverfahren werden nachfolgend auch unterschiedslos „**Gesellschafterversammlung**“ genannt.
- 11.2 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb des auf das Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres statt.
- 11.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung der geschäftsführenden Kommanditistin statt, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder die geschäftsführende Kommanditistin dies für zweckmäßig hält. Des Weiteren ist die geschäftsführende Kommanditistin zur Einleitung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 10% des Kommanditkapitals vertreten, dies schriftlich unter Übersendung der Beschlussgegenstände und einer Begründung von ihr verlangen.
- 11.4 Zur Einleitung eines Abstimmungsverfahrens hat die geschäftsführende Kommanditistin die Aufforderung zur Abstimmung zu übersenden. Zusammen mit der Aufforderung sind die Beschlussgegenstände mit einer Erläuterung der geschäftsführenden Kommanditistin mitzuteilen.
Die Stimmabgabe der Kommanditisten muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Aufforderung bei der Gesellschaft schriftlich eingehen und gilt ansonsten als nicht abgegebene Stimme. Die geschäftsführende Kommanditistin soll unverzüglich nach Ablauf der Vierwochenfrist die Abstimmungsergebnisse feststellen.

In den Fällen des außerordentlichen Abstimmungsverfahrens kann die Frist auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden.

Die geschäftsführende Kommanditistin kann auch noch nach der erfolgten Aufforderung weitere Gegenstände zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen, sofern diese spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorstehend genannten Vierwochenfrist abgesendet wird. Dieses Recht besteht nicht, wenn die Vierwochenfrist auf bis zu zwei Wochen verkürzt wird.

Kommanditisten, die mindestens 10% des Kommanditkapitals vertreten, können innerhalb von einer Woche nach Absendung der Aufforderung verlangen, dass weitere Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt zu geben sind. Das Verlangen ist an die Gesellschaft zu richten und bedarf der Schriftform; die Beschlussgegenstände sind nebst Begründung beizufügen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist in diesem Falle vorbehaltlich der Bestimmungen des § 126 Abs. 2 AktG (Ausnahmen von der Publizitätspflicht), der insoweit entsprechende Anwendung findet, verpflichtet, diese weiteren Beschlussgegenstände den Kommanditisten mitzuteilen und sie auch zur Abstimmung hierüber binnen der vorstehend genannten Vierwochenfrist aufzufordern. Die Mitteilung ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorstehend genannten Vierwochenfrist abzusenden. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, der Aufforderung eine eigene Stellungnahme beizufügen. Das Recht, nach diesem Unterabsatz weitere Gegenstände bekannt zu geben, besteht nicht, wenn die Vierwochenfrist auf bis zu zwei Wochen verkürzt wird.

- 11.5 Hat die geschäftsführende Kommanditistin das Abstimmungsverfahren eingeleitet, sind die Kommanditisten berechtigt, binnen drei Wochen nach Absendung der Aufforderung zur Teilnahme am Abstimmungsverfahren gegen das Abstimmungsverfahren Widerspruch bei der Gesellschaft einzulegen. Erklären Kommanditisten, die insgesamt mindestens 25% des Kommanditkapitals repräsentieren, den Widerspruch, ist die geschäftsführende Kommanditistin verpflichtet, eine Präsenzversammlung einzuberufen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform und ist an die Gesellschaft zu richten.
- 11.6 Zur Einleitung einer Präsenzversammlung erfolgt die Einberufung durch die geschäftsführende Kommanditistin unter Mitteilung der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen. Bei der Fristberechnung sind weder der Tag der Absendung der Einberufung an die Gesellschafter noch der Tag der Präsenzversammlung mitzurechnen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die die Einladungsfrist auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 5 zum Abstimmungsverfahren entsprechend.
- 11.7 Der Ort der Präsenzversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer von der geschäftsführenden Kommanditistin bestimmter Ort.
- 11.8 Die Präsenzversammlung wird von einem Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin, von einer anderen von der geschäftsführenden Kommanditistin benannten Person, bei der es sich insbesondere um einen Geschäftsführer oder andere Mitarbeiter der Treuhandkommanditistin handeln kann oder einer anderen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person geleitet.

§ 12

Gegenstand der Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung

- 12.1 Gegenstände der Gesellschafterbeschlüsse sind neben den übrigen, in diesem Vertrag genannten Beschlussgegenständen, insbesondere die folgenden Beschlussgegenstände:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und – sofern von der geschäftsführenden Kommanditistin gewünscht – Zustimmung zu Auszahlungen an die Gesellschafter;

- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführenden Kommanditistin;
- c) Entlastung des Beirats;
- d) ggf. Wahl des Abschlussprüfers;
- e) Ausschluss eines Gesellschafters/Treugebers (§ 23 Abs.4.);
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages; einschließlich der Änderung der Rechtsform oder sonstige Umwandlungsmaßnahmen
- g) Vornahme von Änderungen der Nutzung und/oder Veräußerung von Vermögen, wenn diese Maßnahmen mindestens 50% des Gesellschaftsvermögens betreffen vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2;
- h) Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft;

- 12.2 In den Fällen des Abs. 1 lit. g) ist es zur Beschlussfassung ausreichend, dass die Gesellschafter über die wesentlichen Eckpunkte der beabsichtigten Änderung bzw. des Veräußerungsgeschäfts informiert werden. Das bedeutet insbesondere, dass im Falle der Veräußerung von Gesellschaftsvermögen die Vorlage des Veräußerungsvertrages bzw. dessen endverhandelten Entwurfs nicht erforderlich ist. Die geschäftsführende Kommanditistin ist für den Fall, dass der betreffende Ermächtigungsbeschluss die erforderliche Mehrheit findet, ermächtigt, die betreffenden Maßnahmen durchzuführen, insbesondere die entsprechenden Verträge im Namen der Gesellschaft zu schließen.

§ 13

Beschlussfassungen

- 13.1 Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss.
- 13.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des stimmberechtigten Kapitals bei der Abstimmung vertreten sind. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mit. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit in jedem Falle gegeben, sofern in der Einberufung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.
- 13.3 Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist oder das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorsieht. Beschlüsse über Gegenstände nach § 12 Abs.1 lit. f) g) und h) bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme für die Ermittlung der erforderlichen Mehrheit.
- 13.4 Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, soweit hierdurch Rechte der geschäftsführenden Kommanditistin berührt werden, können nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin gefasst werden.
- 13.5 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13.6 Je EUR 1,00 der Pflichteinlagen gewähren eine Stimme.
- 13.7 Soweit ein Treugeber sein Stimm- und Teilnahmerecht nicht selbst gemäß Abs. 9 ausübt oder durch einen Bevollmächtigten gemäß Abs. 8 ausüben lässt, ist die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt, die Stimmrechte aus ihrem Kommanditanteil gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, insbesondere unterschiedlich entsprechend den treuhänderisch für die Anleger gehaltenen Beteiligungen nach Maßgabe von deren Weisungen (**gespaltenes Stimmrecht**) auszuüben. Letzteres gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen die Treuhandkommanditistin andere Kommanditisten vertritt.
- 13.8 Die Kommanditisten sind berechtigt, sich in den Gesellschafterversammlungen aufgrund schriftlicher Stimmrechtsvollmacht vertreten zu lassen. Bevollmächtigt werden können ausschließlich folgende

Personen: von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notar); Mitgesellschafter; Ehegatten. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen. Als Mitgesellschafter im vorstehenden Sinne gelten auch solche Personen, die den Kommanditanteil von dem betreffenden Kommanditisten bereits gekauft oder anderweitig einen Anspruch auf Übertragung, den Kommanditanteil aber noch nicht dinglich erworben haben, sofern sie den Abschluss des Kaufvertrages gegenüber der Gesellschaft nachweisen. In Gesellschafterversammlungen können auch andere Personen durch entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Vertretung zugelassen werden. Bei Mehrfachvertretung steht dem Mehrfachvertreter entsprechend Abs. 7 ein gespaltenes Stimmrecht zu. Im Übrigen kann ein Kommanditist das Stimmrecht aus einem Kommanditanteil nur einheitlich ausüben. Der Gesellschaft ist in allen Fällen eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorzulegen.

Die Treuhandkommanditistin ist als Vertreterin der Anleger aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrags von der Vorlage einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht befreit.

- 13.9 Die Treugeber sind ermächtigt, die Stimmrechte hinsichtlich der für sie von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Beteiligung selbst oder in entsprechender Anwendung von vorstehendem Abs. 8 durch einen Bevollmächtigten auszuüben bzw. ausüben zu lassen. Sie sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- 13.10 Die schriftliche Stimmabgabe ist auch durch Übermittlung eines elektronischen Stimmbogens, den die persönlich haftende Gesellschafterin oder die Treuhandkommanditistin zur Verfügung stellt, möglich.
- 13.11 Die Abstimmungsergebnisse einer Präsenzversammlung (abgegebenen Stimmen, Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) werden von dem Versammlungsleiter festgestellt, im Abstimmungsverfahren durch die Treuhandkommanditistin. Die Gesellschafterbeschlüsse sind einschließlich der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren und vom Protokollführer – bei Präsenzversammlungen zusammen mit dem Versammlungsleiter – zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist den Gesellschaftern/Treugebern zu übersenden.
- 13.12 Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Absendung des Protokolls an den jeweiligen Gesellschafter schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Treugeber sind ermächtigt, solche Einwendungen im eigenen Namen gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Über die Einwendungen ist im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung zu entscheiden.
- 13.13 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung an die zuletzt bekannte Anschrift des Kommanditisten/Treugebers, spätestens aber drei Monate nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses (bei dem Abstimmungsverfahren) bzw. dem Tag der Beschlussfassung (bei der Präsenzversammlung) durch Klage gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Treugeber sind ermächtigt, Beschlussmängelstreitigkeiten gegenüber der Gesellschaft im eigenen Namen zu führen.

§ 14

Beirat

- 14.1 Durch Beschluss der Gesellschafter kann jederzeit bei der Gesellschaft ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder von den Gesellschaftern gewählt und eines von der geschäftsführenden Kommanditistin entsandt wird; in Bezug auf dieses Entsendungsrecht unterliegt sie im Verhältnis zu ihren Anlegern keinem Weisungsrecht.

Der Beirat endet mit Ablauf der Amtszeit der Beiratsmitglieder, sofern keine neuen Beiratsmitglieder bestellt werden, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Liquidation der Gesellschaft beschlossen wird.

- 14.2 Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für drei Jahre gewählt bzw. entsandt. Wiederwahl bzw. erneute Entsendung ist zulässig.
- 14.3 Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt und leitet den Beirat.
- 14.4 Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin niederzulegen. Diese hat die Anleger und die anderen Beiratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Soweit es sich um ein von den Gesellschaftern gewähltes Mitglied handelt, hat die geschäftsführende Kommanditistin eine Beschlussfassung der Gesellschafter über die Bestellung eines neuen Beiratsmitglieds für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds herbeizuführen.
- 14.5 Die Beiratsmitglieder sind nach Maßgabe der §§ 116, 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat nicht für den Beirat.
- 14.6 Die Mitglieder des Beirats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen keine weitere Vergütung, es sei denn, die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit etwas anderes.
- 14.7 Die Haftung der Mitglieder des Beirates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung jedes Beiratsmitgliedes ist je Haftungsfall, ausgenommen die Haftung für Vorsatz, auf EUR 100.000,00 beschränkt. Die Geschäftsführung hat das Recht, für die Beiratsmitglieder eine Rechtsschutz-/Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Kosten die Gesellschaft trägt.

§ 15

Aufgaben des Beirats

- 15.1 Die Aufgaben des Beirats umfassen
- a) die Beratung der geschäftsführenden Kommanditistin;
 - b) alle Aufgaben, die ihm sonst nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen werden.
- 15.2 Der Beirat ist verpflichtet, sich über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft unterrichtet zu halten. Die geschäftsführende Kommanditistin hat dem Beirat über alles zu berichten, was für dessen Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Jedes Beiratsmitglied kann von der geschäftsführenden Kommanditistin Berichterstattung an den Beirat sowie Einsichtnahme in alle Unterlagen der Gesellschaft durch Beiratsmitglieder verlangen.
- 15.3 Der Beirat berichtet den Gesellschaftern/Treugebern einmal jährlich über seine Tätigkeit durch schriftlichen Bericht. Der schriftliche Bericht soll den Anlegern zusammen mit der Einberufung bzw. gegebenenfalls mit der Einleitung des Abstimmungsverfahrens zur ordentlichen Gesellschafterversammlung übersandt werden.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Beirats

- 16.1 Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Die geschäftsführende Kommanditistin wird davon rechtzeitig unterrichtet. Ein von der geschäftsführenden Kommanditistin zu bestimmendes vertretungsberechtigtes Mitglied ihrer Geschäftsführung hat auf Wunsch des Vorsitzenden oder des Beirats an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- 16.2 Der Vorsitzende beruft eine Beiratssitzung ein
- a) einmal jährlich zur Vorbereitung der ordentlichen Gesellschafterversammlung;

- b) wenn die Belange der Gesellschaft es erfordern oder
 c) wenn die geschäftsführende Kommanditistin oder zwei Beiratsmitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangen.
- 16.3 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftlich bevollmächtigte Beiratsmitglieder vertreten ist. Er beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Andere Beschlussmodalitäten sind mit Einverständnis aller Beiratsmitglieder zulässig. Zur Vermeidung von Pattsituationen hat im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ein doppeltes Stimmrecht.
- 16.4 Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzung und trägt Sorge für die Ausführung der Beiratsbeschlüsse. Über jede Sitzung des Beirats ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet und allen Beiratsmitgliedern sowie der geschäftsführenden Kommanditistin zusendet.
- 16.5 Zur Regelung seiner inneren Verhältnisse im Übrigen kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Geschäftsjahr / Jahresabschluss

- 17.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat. Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, für die Gesellschaft eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung entsprechende Buchführung zu unterhalten.
- 17.2 Der Jahresabschluss ist von der geschäftsführenden Kommanditistin nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Die geschäftsführende Kommanditistin kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritte auf Rechnung der Gesellschaft beauftragen.
- 17.3 Der Jahresabschluss soll, soweit keine gesetzliche Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, auf Beschluss der Gesellschafterversammlung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Eine solche freiwillige Prüfung soll nach Art und Umfang einer gesetzlichen Pflichtprüfung gemäß §§ 316 ff. HGB entsprechen. Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Kosten der Prüfung trägt die Gesellschaft. Bis zur ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung entscheidet die geschäftsführende Kommanditistin über die Durchführung einer Abschlussprüfung und die Bestellung eines Abschlussprüfers.
- 17.4 Den Anlegern ist zusammen mit der Einberufung bzw. gegebenenfalls mit der Einleitung des Abstimmungsverfahrens zur ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zuzusenden. Darüber hinaus sollen den Anlegern zeitgleich der Geschäftsbericht der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandbericht der Treuhandkommanditistin mit übersendet werden. Soweit Treuhandverhältnisse bestehen, obliegen die entsprechenden Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin.
- 17.5 Änderungen, die die Finanzverwaltung an den Positionen der Jahresabschlüsse im Rahmen steuerlicher Betriebsprüfungen vornimmt, gelten auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander, soweit handelsrechtlich zulässig.

§ 18

Beteiligung am Vermögen und Ergebnis

- 18.1 Am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen im Verhältnis ihrer Kapitalkonten (I) beteiligt.
- 18.2 Um die ergebnis- und vermögensmäßige Gleichstellung aller während der Platzierungsphase der Gesellschaft zu unterschiedlichen

Zeitpunkten beitretenden Anleger zu erreichen, gilt, dass an den handelsrechtlichen wie steuerrechtlichen Ergebnissen der Gesellschaft in 2009 und 2010 zunächst die beitretenden Anleger in dem Umfang und solange beteiligt werden, bis ihre Ergebnisbeteiligung insgesamt der Ergebnisbeteiligung der zum Zeitpunkt ihres Beitritts zuvor beigetretenen Gesellschafter entspricht und eine ergebnis- und vermögensmäßige Gleichstellung aller Gesellschafter erreicht wurde. An den danach verbleibenden Ergebnisanteilen sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile nach Maßgabe des Kapitalkonten (I) beteiligt. Sollte eine Gleichstellung nicht bis zum Ende des Jahres 2010 erreicht sein, ist Satz 1 auch in den nachfolgenden Jahren anzuwenden.

- 18.3 Verluste werden den Kommanditisten auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kapitalkonten (I) übersteigen. Eine Nachschusspflicht ergibt sich hieraus nicht.

§ 19

Auszahlungen

- 19.1 Auszahlungen an die Gesellschafter erfolgen nach Berücksichtigung der zu leistenden Frühzeichnungsverzinsung und Vorfälligkeitsverzinsung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kapitalkonten (I) zueinander. Solange die Pflichteinlagen bis zum Ende des Geschäftsjahres 2010 von den Gesellschaftern nicht voll eingezahlt sind, bemisst sich die Höhe der Auszahlungen für das Geschäftsjahr 2010 für jeden Gesellschafter nach der von ihm in dem Jahr tatsächlich eingezahlten Pflichteinlage gerechnet ab dem Tag, der dem Tag der Einzahlung folgt. Auszahlungen führen nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung; § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt. Sie können auch dann vorgenommen werden, wenn der Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der bedungenen Einlage herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert würde. Auszahlungen, die über entnahmefähige Gewinne hinausgehen, erfolgen zunächst aus dem die Haftsumme übersteigenden Teil der Pflichteinlage, danach aus der Haftsumme.
- 19.2 Die Auszahlungen der von der Gesellschaft vereinnahmten Mittelzuflüsse an die Gesellschafter können nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin reduziert oder ganz ausgeschlossen werden, wenn dies nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin im Hinblick auf den künftigen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft nach den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht erforderlich ist.

§ 20

Vergütungen

- 20.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos ab 2009 eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000 inklusive gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres verdient und fällig ist und die sich ab dem Jahr 2011 um jährlich 2% gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht der vorgenannte Vergütungsanspruch auch in Rumpfgeschäftsjahren oder bei ihrem unterjährigem Ausscheiden oder Eintritt in voller Höhe zu. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden darüber hinaus sämtliche notwendigen Aufwendungen, die ihr im Fall der Inanspruchnahme aufgrund persönlicher Haftung für die Gesellschaft entstehen, erstattet.
- 20.2 Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält die geschäftsführende Kommanditistin ab dem Jahr 2009 eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p. a. inklusive gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer. Diese ist jeweils zum 31. Dezember eines Jahres nachschüssig für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig und erhöht

sich ab dem Jahr 2011 um jährlich 2% gegenüber dem Vorjahr. Über diese Vergütung hinaus erhält die geschäftsführende Kommanditistin einen Ersatz von notwendigen Aufwendungen, die ihr in Wahrnehmung der Geschäftsführungs- und Vertretungsmaßnahmen der Gesellschaft entstanden sind. Vergütung und Aufwendersatz sind auch in Jahren zu zahlen, in denen ein Verlust erwirtschaftet wird. Die Vergütung sowie der Aufwendersatz stellen Aufwand der Gesellschaft dar. Der geschäftsführenden Kommanditistin steht der vorgenannte Vergütungsanspruch auch in Rumpfgeschäftsjahren oder bei ihrem unterjährigem Ausscheiden oder Eintritt in voller Höhe zu. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die ihr zustehende Vergütung zum Ende eines Kalenderjahres zu entnehmen.

- 20.3 Die Treuhandkommanditistin übernimmt für die Gesellschaft verschiedene Verwaltungsaufgaben, die in einem gesondert abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag näher geregelt sind. Hierfür erhält sie eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 49.000 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Für das Jahr 2010 besteht der Vergütungsanspruch zeitaufteilig je Monat ab dem 1. Juli. Ab dem Jahr 2011 erhöht sich die Vergütung um jährlich 2,0% gegenüber dem Vorjahr. Die Vergütung ist nachträglich halbjährlich jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres verdient und fällig. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit in der Investitionsphase (insbesondere für die Einrichtung der EDV zur Verwaltung der Gesellschafter, Aufnahme der Gesellschafterdaten u.a.) eine Vergütung in Höhe von EUR 200.000 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist in Abhängigkeit der Einwerbung des Kommanditkapitals verdient und fällig, spätestens jedoch zum 31. März 2010.
- 20.4 Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und/oder der vollständigen oder teilweisen Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz der Auslagen sowie 0,6% des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Feststellung des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages.
- 20.5 Die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und/oder der vollständigen oder teilweisen Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz der Auslagen sowie 0,4% des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Feststellung des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages.
- 20.6 Wird die Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft veräußert, erhält die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH zudem eine erfolgsabhängige Vergütung, die sich wie folgt bemisst: Wenn die Gesellschafter einen durchschnittlichen jährlichen Gesamtmittelrückfluss von 9,7% vor deutschen Steuern – bezogen auf das Emissionskapital während der Fondslaufzeit erhalten haben, erhält sie 30% des diesen Rückfluss übersteigenden Betrages. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Feststellung des an die Gesellschafter auszahlenden Betrages.
- 20.7 Die vorstehend genannten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und im Innenverhältnis der Gesellschaft als Aufwand zu verbuchen.

§ 21

Übertragung von Kommanditanteilen

- 21.1 Die Gründungskommanditisten können über ihre im Zuge der Gründung übernommenen Kommanditanteile nur im Ganzen und nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres verfügen.
- 21.2 Im Übrigen ist jederzeit die vollständige oder die teilweise Übertragung von Kommanditanteilen vorbehaltlich Abs. 3 nur möglich

- (i) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin,
- (ii) wenn der Übernehmende mit vorheriger Zustimmung der Treuhandkommanditistin in die Rechte und Pflichten des übertragenden Anlegers aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Maßgabe eintritt, dass der übertragende Anleger für die bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Übernehmenden in Bezug auf den zu übertragenden Kommanditanteil begründeten Ansprüche der Treuhandkommanditistin dieser gegenüber belastet bleibt, und
- (iii) für den Fall, dass der übertragende Anleger als Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist, sofern der Übernehmende der Treuhandkommanditistin eine auf seine Kosten notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, die die Anforderungen von § 5 Abs. 2 erfüllt, erteilt hat.

Die Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin gilt als erteilt, wenn diese der Übertragung nicht innerhalb von vier Wochen, bei einem Handel über die MPC Münchmeyer Petersen FundXchange GmbH innerhalb einer Woche, widerspricht. Die Frist beginnt mit Zugang einer schriftlichen Anzeige der Übertragungsabsicht des Anlegers bei der Treuhandkommanditistin. Eine Zustimmung gilt als erteilt, wenn es sich bei dem Übernehmenden um den Ehegatten oder einen Verwandten gerader Linie des Veräußerers oder ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, nachfolgend auch „**nahestehende Personen**“ handelt. Übertragungen an nahe stehenden Personen sind der geschäftsführenden Gesellschafterin jedoch unverzüglich anzuzeigen. Die geschäftsführende Kommanditistin darf ihre Zustimmung nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund verweigern. Für den Fall, dass die geschäftsführende Kommanditistin die Zustimmung verweigert, entscheiden hierüber die Gesellschafter auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, bei der der übertragende Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Vorstehende Sätze gelten entsprechend für die Zustimmung der Treuhandkommanditistin zum Vertragseintritt gem. vorstehend (ii).

- 21.3 Eine teilweise Übertragung von Kommanditanteilen ist darüber hinaus nur möglich, wenn sich die Beträge des zu übertragenden Kommanditanteils und des beim Übertragenden verbleibenden Kommanditanteils auf mindestens EUR 500 belaufen und durch EUR 1 ohne Rest teilbar sind.
- 21.4 Wenn Kommanditisten ihre Kommanditanteile oder die damit verbundenen Zahlungsansprüche im Rahmen der Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge nach entsprechender schriftlicher Anzeige gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin ganz oder teilweise verpfänden oder anderweitig als Sicherheit geben, bedarf es hierzu keiner Zustimmung.
- 21.5 Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag können im Übrigen – sofern sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag etwas anderes ergibt – nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin übertragen oder belastet werden. Vorbehaltlich Abs. 4 sind Belastungen des Kommanditanteils eines Anlegers, beispielsweise die Verpfändung, die Bestellung eines Nießbrauchs, die Einräumung von Unterbeteiligungen oder einer Rechtsstellung, aufgrund deren dem Kommanditisten nur noch treuhänderische Befugnisse an seinem Kommanditanteil verbleiben oder die die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten binden, nicht zulässig. Ausnahmen können nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin nach deren freiem Ermessen erfolgen.
- 21.6 Soweit der Kommanditanteil nicht an nahe stehende Personen veräußert werden soll, steht der Treuhandkommanditistin ein Vorkaufs-

recht zu, welches sie innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem ihr der Kaufvertrag vorgelegt worden ist, dergestalt ausüben kann, dass sie selbst oder ein von ihr benannter Gründungskommanditist den betreffenden Kommanditanteil erwirbt. In diesen Fällen bedarf die Übertragung an die Treuhandkommanditistin bzw. an den von ihr Benannten keiner Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin gemäß vorstehendem Abs. 2.

- 21.7 Die Kosten, die der Gesellschaft durch jegliche Art der Übertragung von Kommanditbeteiligungen oder Rechten hieran entstehen, sind vom übertragenden Kommanditisten und Übernehmenden der Beteiligung oder Rechte gesamtschuldnerisch zu tragen. Hierunter fallen insbesondere, soweit anfallend, die Kosten der Handelsregisteranmeldung und der Handelsregistereintragung. Als Kosten können auch steuerliche Nachteile anzusehen sein, die der Gesellschaft aufgrund der Übertragung mittelbar oder unmittelbar sofort oder zukünftig entstehen. Bei der Berechnung ist anzunehmen, dass die aus der Übertragung resultierenden Nachteile in voller Höhe sofort entstehen. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung gemäß § 5 Abs. 2. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, die Kosten im eigenen Namen für Rechnung der Gesellschaft geltend zu machen. Vorrangig werden die Kostenersatzansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Übernehmenden verrechnet.
- 21.8 Bei jeder Übertragung von Kommanditanteilen, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden die Konten des übertragenden Kommanditisten vom Übernehmenden unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei nur teilweiser Übertragung von Kommanditanteilen gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass die für den Übernehmenden einzurichtenden Konten entsprechend anteilig zu Lasten bzw. zu Gunsten der entsprechenden Konten des übertragenden Kommanditisten zu dotieren sind.
- 21.9 Für Treugeber gelten vorstehende Absätze mit der Maßgabe entsprechend, dass Übertragungsgegenstand nicht die (treuhänderisch) gehaltene Kommanditbeteiligung, sondern das Treuhandverhältnis selbst ist. Diesbezüglich wird auf die betreffenden Regelungen im Treuhand- und Verwaltungsvertrag verwiesen.
- 21.10 Die Kommanditanteile sollen mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin über die Zweitmarktplattform MPC Münchmeyer Petersen FundXchange GmbH mit Sitz in Hamburg handelbar sein. Die geschäftsführende Kommanditistin ist zum Zweck des Handels ermächtigt, die Jahresabschlüsse, die Geschäfts- und Treuhandberichte der Gesellschaft einschließlich der Anhänge zur Erstellung eines Datenblatts an die MPC Münchmeyer Petersen FundXchange GmbH, Hamburg, herauszugeben. Die Erstellung der Informationen liegt in der Verantwortung der MPC Münchmeyer Petersen FundXchange GmbH.
- 21.11 Für ihre Mitwirkung bei ganzen oder teilweisen Übertragungen, sonstigen Verfügungen über Beteiligungen erhält die Treuhandkommanditistin vom betroffenen Anleger für jeden Fall der Übertragung/Verfügung einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt EUR 75,00 zzgl. jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt nicht bei der erstmaligen Übertragung gemäß § 5 Abs. 2. Die Kosten sind vom übertragenden Anleger und Übernehmenden der Beteiligung oder Rechte gesamtschuldnerisch zu tragen. Vorrangig werden die Kostenersatzansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Übernehmenden verrechnet.

§ 22

Tod eines Kommanditisten

- 22.1 Kommanditanteile sind frei vererblich. Testamentsvollstreckung ist zulässig. Entstehen dadurch mehrere Kommanditanteile, haben die Erben bzw. Vermächtnisnehmer einen gemeinsamen Vertreter zu

bestellen, der die Rechte aus den betreffenden Kommanditanteilen nur einheitlich ausüben kann. Die Treuhandkommanditistin kann für die Gesellschaft in den Fällen des Satzes 2 jederzeit gegenüber den Rechtsnachfolgern auf die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters verzichten. Darüber hinaus ist in allen Fällen, in denen der bzw. die neuen Kommanditisten nicht schon kraft Gesetzes in den Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt bzw. eintreten, zwischen der Treuhandkommanditistin und dem bzw. den neuen Kommanditisten eine Einigung über die Fortsetzung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit jedem einzelnen neuen Kommanditisten herbeizuführen.

- 22.2 Die von Todes wegen Bedachten oder ein Testamentsvollstrecker müssen sich durch Vorlage geeigneter Dokumente, z.B. durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariell erstelltem Testament oder Erbvertrag gegebenenfalls nebst eines Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren. Die Gesellschaft ist berechtigt aber nicht verpflichtet, andere geeignete Erbnachweise zu akzeptieren. Die Kosten für die Einholung und Vorlage der Dokumente trägt der betroffene Bedachte oder gegebenenfalls Testamentsvollstrecker. Die Gesellschaft kann auf deren Kosten die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Rechtsnachfolge nicht hinreichend klar ergibt. Die Gesellschaft ist berechtigt, ausländische Urkunden auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die jeweilige ausländische Urkunde stützt, übersetzen zu lassen und/oder Rechtsgutachten über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.
- 22.3 Solange – vorbehaltlich Abs. 1 Satz 4 – ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist und solange keine Einigung im Sinne des Abs. 1 Satz 5 herbeigeführt wurde, ruht das Stimmrecht und die Gesellschaft ist berechtigt, Auszahlungen an die neuen Kommanditisten zinslos einzubehalten.
- 22.4 Die Kosten, die der Gesellschaft durch den Übergang entstehen, sind vom Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen. Hierunter fallen insbesondere die Kosten der Handelsregisteranmeldung und der Handelsregistereintragung. Als Kosten können auch steuerliche Nachteile anzusehen sein, die der Gesellschaft aufgrund der Übertragung mittelbar oder unmittelbar sofort oder zukünftig entstehen. Bei der Berechnung ist anzunehmen, dass die aus der Übertragung resultierenden Nachteile in voller Höhe sofort entstehen. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, die Kosten im eigenen Namen geltend zu machen. Für ihre Mitwirkung bei Gesamtrechtsnachfolgen bei der Gesellschaft erhält die Treuhandkommanditistin von jedem Rechtsnachfolger des betroffenen Anlegers einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt EUR 75,00 zzgl. jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Kosten sind von dem Erben oder Vermächtnisnehmer zu tragen.

§ 23

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 23.1 Die Gesellschaft besteht – vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung durch Liquidationsbeschluss der Gesellschafter – bis zum 31. Dezember 2026. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ermächtigt, durch Erklärung die Dauer der Gesellschaft um ein Jahr zu verlängern. Die geschäftsführende Kommanditistin kann von der einjährigen Verlängerungsmöglichkeit insgesamt zweimal Gebrauch machen. Sie hat die Verlängerung mit einer Frist von jeweils sechs Monaten vor dem Ende der Gesellschaft zu erklären. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter ist während der Dauer der Gesellschaft ausgeschlossen.
- 23.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis außerordentlich fristlos kündigen. Ein den Kommanditisten zur Kündigung berechtigender wichtiger

Grund liegt insbesondere vor, wenn der betreffende Kommanditist nachweislich zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung entweder seit mindestens einem Jahr arbeitslos ist oder wenn der betreffende Kommanditist zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist, sofern er sich jeweils nachweislich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Treuhandkommanditistin ist nach Maßgabe dieses Absatzes berechtigt, ihren Kommanditanteil auch teilweise zu kündigen, soweit ein Treugeber den mit ihr bestehenden Treuhand- und Verwaltungsvertrag kündigt.

- 23.3 Jede Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- 23.4 Liegt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vor kann dieser mit sofortiger Wirkung durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn der Gesellschafter in einem Konkurrenzverhältnis mit einem der Gründungsgesellschafter oder einem damit verbundenen Unternehmen steht. Sollte über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden, scheidet der Gesellschafter abweichend von der gesetzlichen Regelung nicht automatisch aus. Die geschäftsführende Kommanditistin ist jedoch ermächtigt, ohne Einholung eines Gesellschafterbeschlusses diesen Gesellschafter mit sofortiger Wirkung auszuschließen.
- 23.5 Das Recht zur Klage auf Auflösung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- 23.6 Durch Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 23.7 Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn:
- a) er das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 23 Abs. 2 wirksam kündigt;
 - b) ein Gläubiger des Kommanditisten sein Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Gesellschaft gem. § 135 HGB wirksam kündigt und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - c) er gem. § 6 Abs. 5 aus der Gesellschaft vollständig ausgeschlossen wird;
- 23.8 Vorstehende Absätze gelten entsprechend für Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält.
- 23.9 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet außer in den Fällen des § 131 Abs. 3 HGB mit ihrer Auflösung oder dann aus der Gesellschaft aus, wenn dies von den Gesellschaftern mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- 23.10 Die persönlich haftende Gesellschafterin soll nur ausscheiden, wenn zuvor eine neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen ist. Anderenfalls ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, eine geeignete juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Sollte die Treuhandkommanditistin dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der sie eine neue persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmen haben. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, wird ihre Kündigung erst zu dem Zeitpunkt wirk-

sam, zu dem eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintritt.

- 23.11 Scheidet die geschäftsführende Kommanditistin aus, so ist durch die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die eine neue geschäftsführende Kommanditistin wählt. Scheidet die geschäftsführende Kommanditistin mit sofortiger Wirkung aus oder ist eine neue geschäftsführende Kommanditistin nicht gewählt, bevor die geschäftsführende Kommanditistin wirksam ausscheidet, übernimmt die MPC Capital Investments GmbH oder ein von ihr benannter Dritter die Position der geschäftsführenden Kommanditistin bis eine neue geschäftsführende Kommanditistin gewählt ist.
- 23.12 Die Treuhandkommanditistin soll nur ausscheiden, wenn zuvor eine neue Treuhandkommanditistin aufgenommen ist, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Anderenfalls ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, für die Zeit vom Ausscheiden der Treuhandkommanditistin bis zur Wahl einer neuen Treuhandkommanditistin nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und dieses Vertrages deren Rechte und Pflichten gegenüber den Treugebern auszuüben.
- 23.13 Die geschäftsführende Kommanditistin wird hiermit zur alleinigen Liquidatorin bestellt; im Falle des vorstehenden Abs. 10 bestimmt der Beirat, bzw. soweit dieser nicht vorhanden sein sollte, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Liquidatorin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten (I) zueinander zu verteilen. Die Liquidatorin erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft Ersatz ihrer Auslagen einschließlich von ihr getätigter Aufwendungen für Beauftragte. Die Regelungen des § 20 bleiben unberührt.

§ 24

Auseinandersetzungsguthaben

- 24.1 Scheidet ein Kommanditist ohne Rechtsnachfolger aus der Gesellschaft aus oder kündigt ein Treugeber den Treuhandauftrag mit der Treuhandkommanditistin mit der Folge der Herabsetzung des Treuhandkommanditanteils, hat er nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, dessen Höhe ihm die Gesellschaft schriftlich mitteilt.
- 24.2 Das Auseinandersetzungsguthaben ist aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz auf den letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden zu ermitteln oder - sollte das Ausscheiden streitig sein - auf den letzten Bilanzstichtag nach dem eine Ausschließungsklage oder Feststellungsklage erhoben wird (nachfolgend auch „Stichtag“). In der Auseinandersetzungsbilanz sind die stillen Reserven der Gesellschaft zu berücksichtigen. Sofern der Anleger nach dem Stichtag (Abs. 3) Auszahlungen erhalten hat, sind diese in Abzug zu bringen.
- 24.3 Können sich die Beteiligten weder auf die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens noch auf einen Schiedsgutachter einigen, der das Auseinandersetzungsguthaben verbindlich für sie zu ermitteln hat, hat die Industrie- und Handelskammer Hamburg auf Antrag eines Beteiligten einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zur verbindlichen Feststellung der Abfindung zu bestellen. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt der betreffende Gesellschafter. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10% nach oben von dem Ausein-

andersetzungsguthaben gemäß Abs. 2 ab, so trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.

- 24.4 Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Stichtag an mit dem EURIBOR für eine Anlage von sechs Monaten zu verzinsen. Es ist in drei gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Stichtag, jede weitere Rate jeweils zwölf Monate später zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise früher zu tilgen.
- 24.5 Die geschäftsführende Kommanditistin kann die Stundung des Auseinandersetzungsguthabens verlangen, wenn sonst die Liquidität der Gesellschaft nachhaltig gefährdet würde. Eine Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.
- 24.6 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, für das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Kommanditisten/Treugebers Sicherheit zu leisten. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Freistellung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten.
- 24.7 Wird die Gesellschaft aufgelöst, bevor die erste Rate des Auseinandersetzungsguthabens fällig ist, tritt an die Stelle des nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Auseinandersetzungsguthabens der Betrag, der dem Kommanditisten/Treugeber als anteiliger Liquidationserlös zustünde, wenn er nicht ausgeschieden wäre. Der Betrag erhöht sich um die Auszahlungen, die der ausgeschiedene Kommanditisten/Treugeber zusätzlich erhalten hätte, wenn er nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden wäre.

§ 25

Schlussbestimmungen

- 25.1 Mitgliedschaftsklagen, mit der Kommanditisten Sozialansprüche der Gesellschaft im eigenen Namen geltend machen (actio pro socio), sind nur zulässig, wenn die Kläger zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinen. Anleger, die mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind, sind unter den vorstehend genannten Voraussetzungen ermächtigt, Mitgliedschaftsklagen im eigenen Namen zu führen.
- 25.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten diejenigen gültigen, wirksamen und durchführbaren Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- 25.3 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages, ist Hamburg, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.
- 25.4 Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschafterverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
- 25.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder sind nur wirksam, wenn ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung vorliegt. Dies gilt auch für die Änderungen oder einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

- 25.6 Mitteilungen der Gesellschaft an die Anleger werden an die letzte der Gesellschaft vom Anleger mitgeteilte Anschrift versandt. Sie gelten, soweit nicht anders angegeben, 3 Werktage nach Absendung als zugegangen. Die Schriftform für Mitteilungen im Sinne dieses Vertrages ist auch gewahrt durch Übermittlung per Telefax, per E-Mail oder im Wege elektronischer Datenübermittlung; bei Mitteilungen an die Anleger nur, soweit der betreffende Anleger dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Die Übermittlung von Bankverbindungen seitens des Anlegers ist nur per Brief, Fax und im Wege elektronischer Datenübermittlung im Rahmen des paßwortgeschützten Anlegerbereichs zulässig. Für Fristberechnungen ist, soweit nicht anders geregelt, bei postalischer Übermittlung auf das Datum des Poststempels abzustellen, bei Übermittlung per Boten auf das Datum der Übergabe an den Boten, bei Telefax, E-Mail oder elektronischer Übermittlung auf das auf dem jeweiligen Ausdruck angegebene Original-Versenddatum.
- 25.7 Die Gesellschaft, die persönlich haftende Gesellschafterin sowie die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, fälligen Zahlungsansprüchen gegen Kommanditisten aus diesem Vertrag gegen Ansprüche der Kommanditisten auf Auszahlungen aufzurechnen und hinsichtlich sonstiger Ansprüche gegen Kommanditisten ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf Auszahlungen geltend zu machen.
- 25.8 Etwaige Kosten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung trägt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, die Gesellschaft.

Hamburg, den 16. Juni 2009

Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH

Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH

MPC Capital Investments GmbH

Als Geschäftsführer sind für die Gesellschaften jeweils folgende Personen Zeichnungsberechtigt:

Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH
Markus Storbeck, Christian Wetzel

Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH
Dr. Ali Arnaout, Stefan Viering als Geschäftsführer

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH:
Hartmut Scheunemann, Tobias Lerchner

MPC Capital Investments GmbH:
Marcel Becker, Bert Manke (bis 1. September 2009), Ulrich Oldehaver und Katrin Stehr
Geschäftsführer ab 1. September:
Thomas Carstensen, Jörn Klepper, Stephan Langkawl

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

zwischen den nachfolgenden Gesellschaften

MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG

– nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt –
(mittelbar) beitretenden Anlegern

– nachfolgend „**Anleger**“, „**Treugeber**“ oder
„**Anleger-Kommanditisten**“ genannt –

und der

**TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft
für Publikumsfonds mbH**

– nachfolgend „**Treuhandkommanditistin**“ genannt –

wird der folgende Treuhand- und Verwaltungsvertrag (nachfolgend „**Treuhandvertrag**“) geschlossen:

Vorbemerkung:

- V.1 Die TVP hat sich als sog. Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, das Halten und Verwalten von Anteilen an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft, deren Gegenstand die Gewinnung von elektrischer Energie, insbesondere mittels Biomasse-Anlagen, ist.
- V.2 Anleger, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, treten dieser mit Abschluss des Treuhandvertrages gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (nachfolgend „**Gesellschaftsvertrag**“) zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin bei. Zu diesem Zwecke ist die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe der § 5.1 und § 6.1 des Gesellschaftsvertrags ermächtigt, ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft zu erhöhen und treuhänderisch für Dritte zu halten.
- V.3 Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet für die Anleger eine mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft. Alle der Gesellschaft mittelbar beigetretenen Anleger können später bei entsprechender Bevollmächtigung der Treuhandkommanditistin und Kostenübernahme verlangen, dass sie entsprechend ihrem Beteiligungsbetrag anstelle der Treuhandkommanditistin als unmittelbar an der Kommanditgesellschaft beteiligte Gesellschafter ins Handelsregister eingetragen werden (nachfolgend auch „**Anleger-Kommanditist**“).
- V.4 Der Treuhandvertrag findet auf beide Formen der Beteiligung Anwendung. Im Falle der unmittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft besteht zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin ein Verwaltungstreuhandverhältnis. Im Falle der mittelbaren Beteiligung über die Treuhandkommanditistin besteht zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin ein Vollrechtstreuhandverhältnis.

Das Verhältnis zwischen den Anlegern und der Treuhandkommanditistin richtet sich nach den folgenden Regelungen:

§ 1

Vertragsabschluss

- 1.1 Der Treuhandvertrag kommt mit dem jeweiligen Treugeber zustande, sobald die Treuhandkommanditistin das vom jeweiligen Treugeber in der Beitrittserklärung abgegebene Angebot auf Abschluss dieses Vertrages angenommen hat. Der Treugeber verzichtet für die Wirksamkeit der Annahme auf deren Zugang. Die Treuhandkomman-

ditistin wird ihn jedoch unverzüglich schriftlich über die Annahme informieren.

- 1.2 Der Treugeber hält sich für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an sein Angebot im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 gebunden, soweit er nicht fristgerecht von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht.
- 1.3 Treuhandverträge, die eine Beteiligung an der Gesellschaft vermitteln, sollen nur mit natürlichen Personen als Treugeber der Gesellschaft geschlossen werden. Die Treuhandkommanditistin kann Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare oder sonstige Gemeinschaften sowie juristische Personen als Anleger annehmen, sofern sichergestellt ist, dass der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin hierdurch kein erhöhter Aufwand entsteht. Der Erwerb oder das Halten von Anteilen als Treuhänder für Dritte ist den Gesellschaftern und Treugebern, mit Ausnahme der Treuhandkommanditistin, nur gestattet, wenn dadurch der Treuhandkommanditistin kein erhöhter Aufwand entsteht.

§ 2

Gegenstand des Treuhand- und Verwaltungsverhältnisses

- 2.1 Die Treuhandkommanditistin erhöht, hält und verwaltet ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft im eigenen Namen, aber anteilig und treuhänderisch im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Der jeweils für den einzelnen Treugeber treuhänderisch gehaltene Teil ihrer Kommanditbeteiligung bemisst sich jeweils nach dem von dem Treugeber in seiner Beitrittserklärung gezeichneten und auf die Gesellschaft entfallenden Beteiligungsbetrag.
- 2.2 Die Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrages und ergänzend nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Beitrittserklärung. Für das Verhältnis zwischen der Treuhandkommanditistin und dem jeweiligen Treugeber gelten die Bestimmungen dieses Treuhandvertrages, der Beitrittserklärung sowie des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft. Die Beitrittserklärung ist integrativer Bestandteil dieses Treuhandvertrages, der seinerseits Anlage des Gesellschaftsvertrages ist.
- 2.3 Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für eine Vielzahl von Treugebern jeweils eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft treuhänderisch zu erwerben, zu halten und uneigennützig zu verwalten und mit diesen identische Treuhandverträge abzuschließen.
- 2.4 Im Außenverhältnis hält die Treuhandkommanditistin ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft für die Treugeber als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Im Innenverhältnis ist der Treugeber der Gesellschaft gegenüber jedoch selbst zur Ausübung der mit seiner treuhänderisch für ihn gehaltenen Beteiligung berechtigt und die Treuhandkommanditistin handelt ausschließlich im Auftrag und für Rechnung der Treugeber; die Stellung des Treugebers entspricht daher im Innenverhältnis zu der Gesellschaft, einerlei ob er Treugeber oder Kommanditist ist, der eines unmittelbaren Kommanditisten der Gesellschaft.

§ 3

Beteiligung und Sicherung des Treugebers

- 3.1 Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhandkommanditistin bzw. der Ablehnung der Insol-

venzeröffnung mangels Masse oder in dem Fall, dass Maßnahmen der Einzelvollstreckung von privaten Gläubigern der Treuhandkommanditistin in die treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung erfolgen, tritt die Treuhandkommanditistin hiermit jeweils ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des nach der Beitrittserklärung jeweils auf den Treugeber entfallenden Teilbetrags an den jeweiligen diese Abtretung hiermit annehmenden Treugeber ab.

- 3.2 Die Übertragung der Kommanditanteile ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers – bei dem Anleger-Kommanditisten ist dies bereits erfolgt – als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister.
- 3.3 Die Treuhandkommanditistin tritt hiermit dem Treugeber sämtliche Vermögensrechte aus der für diesen treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung, insbesondere die Rechte aus der Beteiligung am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft, an beschlossenen Auszahlungen, an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös der Gesellschaft in dem Umfange ab, wie diese dem Treugeber nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und dieses Treuhandvertrages gebühren. Der Treugeber nimmt hiermit die Abtretung an. Die Treuhandkommanditistin teilt der Gesellschaft die Abtretung mit. Die Treuhandkommanditistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die Auszahlungen und sonstigen Zuflüsse unverzüglich an die Treugeber weiterzuleiten.

§ 4

Einzahlung des Beteiligungsbetrages

- 4.1 Der Treugeber ist verpflichtet, den sich aus der Beitrittserklärung ergebenden Zeichnungsbetrag zuzüglich des Agios in Höhe von 3% des Zeichnungsbetrages zu den dort genannten Fälligkeitszeitpunkten auf das in seiner Beitrittserklärung genannte Mittelverwendungskonto einzuzahlen.
- 4.2 Erfüllt der Treugeber die in der Beitrittserklärung übernommene Verpflichtung zur Leistung des von ihm gezeichneten Zeichnungsbetrags zzgl. des Agios in Höhe von 3% nicht fristgerecht, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen jährlich in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hierdurch unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Treugeber vorbehalten.
- 4.3 Erbringt der Treugeber seine Einlage trotz schriftlicher Mahnung und nach Fristsetzung von zwei Wochen nicht oder nur teilweise, ist die Treuhandkommanditistin alternativ zum Verfahren nach Abs. 2 auch berechtigt, den bereits zustande gekommenen Treuhandvertrag fristlos zu kündigen und den Anleger gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag aus der jeweiligen Gesellschaft auszuschließen. Insbesondere trägt der Treugeber die durch die Beendigung des Treuhandvertrags entstehenden Kosten der Treuhandkommanditistin.

§ 5

Freistellung der Treuhandkommanditistin

- 5.1 Die Treuhandkommanditistin hat einen Anspruch gegen den Treugeber auf Freistellung von sämtlichen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die ihr im Zusammenhang mit dem vertragsgemäßen Erwerb und der pflichtgemäßen Verwaltung der treuhänderisch für den Treugeber übernommenen Beteiligung an der Gesellschaft ent-

stehen. Soweit die Treuhandkommanditistin auf solche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bereits geleistet hat, ist der Treugeber verpflichtet, der Treuhandkommanditistin den Gegenwert der Leistung auf erste Anforderung gegen Nachweis zu erstatten.

- 5.2 Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers ist auf den sich aus seiner Beitrittserklärung ergebenden Zeichnungsbetrag, soweit sie auf die für ihn treuhänderisch gehaltene und verwaltete Kommanditbeteiligung entfällt, begrenzt.
- 5.3 Im Falle der Inanspruchnahme der Treuhandkommanditistin aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung (§ 172 Abs. 4 HGB) besteht eine Freistellungsverpflichtung des Treugebers bis zu der Höhe, bis zu der die anteilige Haftung der Treuhandkommanditistin durch die an den Treugeber vorgenommenen Auszahlungen wieder auflebt. In diesem Fall kann die Treuhandkommanditistin die Weiterleitung von weiteren Auszahlungen an den Treugeber davon abhängig machen, dass dieser bis zur Höhe der auf ihn entfallenden Freistellungsverpflichtung der Treuhandkommanditistin Sicherheit leistet.

§ 6

Insichgeschäfte

Der Treugeber erteilt hiermit der Treuhandkommanditistin ausdrücklich Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle Erklärungen, Handlungen und Tätigkeiten im Namen des Treugebers.

§ 7

Rechte des Treugebers

- 7.1 Jeder Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft persönlich teilzunehmen. Er kann – ungeachtet des bestehenden Treuhandverhältnisses – darin sämtliche Gesellschafterrechte selbst wahrnehmen bzw. wahrnehmen lassen.
- 7.2 Soweit die Anleger ihnen zustehende Rechte, insbesondere das Stimmrecht, nicht selbst wahrnehmen oder durch von ihnen bevollmächtigte Dritte wahrnehmen lassen, ist die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt, die Gesellschafterrechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen auszuüben.
- 7.3 Der Anleger ist berechtigt, der Treuhandkommanditistin jederzeit Weisungen im Hinblick auf die Ausübung von Rechten nach dem Gesellschaftsvertrag zu erteilen. Der Anleger wird der Treuhandkommanditistin keine Weisung erteilen, durch deren Befolgung die Treuhandkommanditistin gegen das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder diesen Treuhandvertrag verstoßen würde.
- 7.4 Die Treuhandkommanditistin verpflichtet sich, vor jeder in Form einer Präsenzversammlung abgehaltenen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu den anstehenden Tagesordnungspunkten die Weisungen des Anlegers einzuholen. Die Treuhandkommanditistin hat die ihr von dem Anleger erteilten Weisungen bei der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, dass sie mit ihren Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden oder die sich enthaltenden Stimmen der Anleger in ihrer Gesamtheit berücksichtigt. Durch dieses gespaltene Stimmrecht der Treuhandkommanditistin in der Gesellschaft soll auch dem Geschäftswillen einer Minderheit der Anleger Beachtung zuteil werden.
- 7.5 Erteilt der Anleger keine Weisung oder übt er im Rahmen einer als Abstimmungsverfahren durchgeführten Gesellschafterversammlung sein Stimmrecht nicht selbst oder durch von ihm bevollmächtigte Dritte aus, kann die Treuhandkommanditistin das auf den Anleger entfallende Stimmrecht nach eigenem Ermessen derart ausüben, dass sie insoweit eine Stimmenthaltung abgibt, die nach den

Bestimmungen des § 14 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung mitzählt. Im Übrigen wird sich die Treuhandkommanditistin hinsichtlich der zur Abstimmung stehenden Beschlussvorlage hinsichtlich des Stimmrechts des keine Weisung erteilenden Anlegers der Stimme enthalten.

§ 8

Übertragung der treuhänderisch gehaltenen

Beteiligung an den Treugeber

- 8.1 Jeder Treugeber kann nach den Bestimmungen des § 5 des Gesellschaftsvertrages die vollständige Übertragung der treuhänderisch für ihn gehaltenen Kommanditbeteiligung an sich verlangen.
- 8.2 Nach wirksamer Übertragung besteht das zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Treugeber gemäß § 1 Abs. 1 zustande gekommene Vollrechtstreuhandverhältnis als Verwaltungstreuhandverhältnis fort. Im Rahmen dieses Verwaltungstreuhandverhältnisses gelten die Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin sowie des Treugebers aus diesem Treuhandvertrag in entsprechender Weise, soweit sich nicht aus dem Umstand der Eintragung des Anlegers im Handelsregister sowie der Rechtsinhaberschaft des Anlegers im Außenverhältnis zwingend etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für die Vergütungsregelung in § 14. Insbesondere räumt der Anleger-Kommanditist der Treuhandkommanditistin hiermit eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht für die Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte auf Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft und bei Fassung von Gesellschafterbeschlüssen nach Maßgabe seiner Weisungen ein.
- 8.3 Der Anleger ist nach § 5 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, seine Kommanditbeteiligung jederzeit an die Treuhandkommanditistin im Ganzen wieder zurück zu übertragen. Nach Rückübertragung besteht zwischen dem in die Treugeberstellung wechselnden Anleger-Kommanditisten und der Treuhandkommanditistin wieder ein Vollrechtstreuhandverhältnis nach den Bedingungen dieses Vertrages.

§ 9

Treuhandverwaltung

- 9.1 Der Treuhandkommanditistin obliegt die Verwaltung der von ihr anteilig treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung für die einzelnen Treugeber bzw. der unmittelbaren Kommanditbeteiligungen der Anleger-Kommanditisten gemäß diesem Treuhandvertrag und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
- 9.2 Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, ihre anteilig treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung gesondert zu halten und diese und die Kommanditbeteiligungen der Anleger-Kommanditisten getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten.
- 9.3 Die Treuhandkommanditistin ist unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 3 verpflichtet, alles, was sie bei der Durchführung dieses Vertrages für den Anleger erlangt hat, nach Maßgabe dieses Vertrages an ihn herauszugeben.
- 9.4 Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, dem Anleger auf konkrete Anforderung jederzeit Auskünfte über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen, die die Treuhandkommanditistin als Kommanditistin der Gesellschaft erlangt hat.
- 9.5 Die Treuhandkommanditistin führt entsprechend § 7 des Gesellschaftsvertrages für jeden Anleger eigene Konten, die den rechnerischen Anteil des mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugebers bzw. im Fall des Anleger-Kommanditisten seine unmittelbare Beteiligung widerspiegeln.

9.6 Die Treuhandkommanditistin hat den Anleger rechtzeitig von Einladungen zu Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft sowie über deren Tagesordnung und Beschlussgegenstände zu unterrichten. Für Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden sollen, gilt dies entsprechend.

9.7 Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, jederzeit die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben und Pflichten und die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen zu lassen. Ihre Verpflichtung gegenüber den Anlegern bleibt hierdurch unberührt.

9.8 Die Treuhandkommanditistin führt über sämtliche Anleger ein Verzeichnis mit deren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten (Anlegerverzeichnis). In diesem wird auch ein vom Treugeber zu benennendes Konto eingetragen, auf welches Zahlungen aus der Beteiligung vorzunehmen sind.

9.9 Der Treugeber hat aufgrund des Hinweises in der Beitrittserklärung („Datenschutz/Werbewiderspruchsrecht“) davon Kenntnis, dass die bei ihm erhobenen personenbezogenen Daten bzw. seine mit der Beteiligung zusammenhängenden personenbezogenen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert und von den in der Beitrittserklärung genannten Personen zu den darin genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Anderen als den vorgenannten Personen und den von der Gesellschaft beauftragten steuerlichen Beratern und Jahresabschlussprüfern und den für die Gesellschaft tätig werdenden Beratern, die gesetzlich zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichtet sind, dürfen, soweit in diesem Vertrag oder im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, keine Auskünfte über die treuhänderische Beteiligung und die Eintragungen in das Anlegerverzeichnis erteilt werden, es sei denn, dass die Offenlegung gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgt oder es eine rechtliche Pflicht hierzu gibt. Die Treuhandkommanditistin darf gegenüber anderen als den vorgenannten Personen, einschließlich Anlegern, die treuhänderische Beteiligung des Treugebers nur mit dessen ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung offen legen.

9.10 Der Treugeber hat Änderungen hinsichtlich der aus seiner Beitrittserklärung übernommenen und nach Abs. 8 eingetragenen Daten umgehend der Treuhandkommanditistin mitzuteilen. Der Treugeber ist verpflichtet, sämtliche Änderungen bezüglich der Daten seiner Person, insbesondere Name, Wohnsitz, Anschrift, Bankverbindung, Wohnfinanzamt, Steuernummer, Steuer-Identifikationsnummer und Staatsangehörigkeit unverzüglich der Treuhandkommanditistin schriftlich mitzuteilen. Soweit ein Treugeber seine Betriebsstätte – bei natürlichen Personen – seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 10

Berichterstattung

10.1 Die Treuhandkommanditistin erstattet dem Anleger der Gesellschaft bis zu deren Auflösung einen schriftlichen Bericht über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.

10.2 Die Treuhandkommanditistin wird den Anleger über alle ihr bekannten wesentlichen Geschäftsvorgänge informieren, die die Verhältnisse der Gesellschaft und seine treuhänderischen bzw. verwalteten Beteiligungen betreffen.

10.3 Zu den Aufgaben der Treuhandkommanditistin gehört nicht die Prüfung der Buchhaltung, des Jahresabschlusses und der sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

§ 11

Haftung

- 11.1 Die Treuhandkommanditistin handelt bei Erfüllung der ihr mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- 11.2 Sämtliche Schadensersatzansprüche des Treugebers aufgrund dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährung vorgeschrieben ist. Der Treugeber hat Schadensersatzansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Schaden gegenüber der Treuhandkommanditistin schriftlich geltend zu machen.
- 11.3 Die Treuhandkommanditistin hat an der Konzeption und Erstellung des Verkaufsprospektes, der der Beitrittserklärung und dem Treuhandverhältnis mit dem Treugeber zugrunde liegt, nicht mitgewirkt und deren Aussagen nicht auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten überprüft. Der Treugeber erkennt an, dass die Treuhandkommanditistin zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet ist. Eine Haftung für den Inhalt der Verkaufsprospekte und für die Angaben zur Wirtschaftlichkeit wird von der Treuhandkommanditistin nicht übernommen
- 11.4 Eine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder für die ordnungsgemäße Erfüllung der von diesen übernommenen vertraglichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft übernimmt die Treuhandkommanditistin nicht. Die Treuhandkommanditistin haftet insbesondere nicht für die Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Fondsobjekte und für die Erreichung der sonstigen von dem Treugeber bzw. der Gesellschaft verfolgten wirtschaftlichen Ziele.
- 11.5 Im Übrigen haften die Treuhandkommanditistin und die Personen, die diese vertreten, auch für ein zeitlich vor dem Abschluss des Treuhandvertrages erfolgtes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Zusammenhang haftet die Treuhandkommanditistin nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Der Umfang der Haftung gegenüber dem einzelnen Treugeber ist auf die jeweilige Höhe des von dem jeweiligen Treugeber gezeichneten Zeichnungsbetrags begrenzt.
- 11.6 Die Ausführung von Weisungen stellt die Treuhandkommanditistin im Verhältnis zu den Anlegern von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 12

Übertragbarkeit der Beteiligungen, Rechtsnachfolge

- 12.1 Jeder Treugeber kann seine Beteiligung ganz oder teilweise übertragen. Die Bestimmungen des § 21 des Gesellschaftsvertrages gelten insoweit entsprechend. Kommt es danach zu einer Übertragung, haftet der übertragende Treugeber für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche der Treuhandkommanditistin neben dem Übernehmenden.
- 12.2 Stirbt ein Treugeber, so gehen alle Rechte aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger über. Die Regelungen des § 22 des Gesellschaftsvertrages gelten insoweit entsprechend.
- 12.3 Unbeschadet § 21 Abs. 7 und § 22 Abs. 4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, im Falle der Übertragungen von Kommanditanteilen oder Treugeberpositionen die in § 21 Abs. 11 und § 22 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages geregelte Kostenpauschale (Umschreibungsgebühr) je Übertragung/Verfügung zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Übertragungen nach § 8 Abs. 1. Die Kosten haben der übertragende Anleger

und der Übernehmende gesamtschuldnerisch zu tragen. Entsprechendes gilt im Falle eines Erbfalls. In diesem Falle trägt der Erbe bzw. der Vermächtnisnehmer die Kosten.

§ 13

Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

Bezüglich des Ausscheidens der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft wird auf § 23 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 14

Vergütung der Treuhandkommanditistin

- 14.1 Für die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die damit verbundenen Tätigkeiten erhält die Treuhandkommanditistin eine Vergütung gemäß § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages.
- 14.2 Die Vergütung gemäß Abs. 1 wird von der Gesellschaft gezahlt.

§ 15

Dauer, Kündigung

- 15.1 Dieser Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages gekündigt werden. Das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis endet in jedem Fall mit der Vollbeendigung der Gesellschaft.
- 15.2 Das Treuhandverhältnis mit dem betreffenden Treugeber endet ferner, wenn und soweit der Treugeber mit der von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Beteiligung ganz oder teilweise aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Regelungen für sein Ausscheiden, insbesondere für die Berechnung seines Auseinandersetzungsanspruchs, richten sich nach § 23 und § 24 des Gesellschaftsvertrages.
- 15.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall des § 23 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vor.

§ 16

Personenmehrheit

- 16.1 Soweit die Treuhandkommanditistin einen nach Maßgabe der jeweiligen Beitrittserklärung zu bestimmenden Teil der Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft für mehrere Personen gleichzeitig hält und verwaltet oder für mehrere Anleger-Kommanditisten gleichzeitig eine Kommanditbeteiligung verwaltet, übernehmen diese im Hinblick auf den für sie gehaltenen und verwalteten Teil bzw. die für sie verwaltete Beteiligung jeweils sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken. Für die Dauer dieses Vertrages bevollmächtigen sich diese Personen bzw. Anleger-Kommanditisten hiermit gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen.
- 16.2 Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Stimmrechtsausübung durch einen der Treugeber wirkt für und gegen die gesamte Personenmehrheit.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten diejenigen gültigen, wirksamen und durchführbaren Regelungen

gen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

- 17.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages, ist Hamburg, soweit dies rechtlich vereinbart werden kann.
- 17.3 Mündliche Abreden und Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen oder einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
- 17.4 Mitteilungen der Treuhandkommanditistin an die Anleger werden an die letzte der Treuhandkommanditistin vom Anleger mitgeteilte Anschrift versandt. Sie gelten, soweit nicht anders angegeben, nach 3 Werktagen als zugegangen. Die Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist auch gewahrt durch Übermittlung per Telefax, per E-Mail oder im Wege elektronischer Datenübermittlung; für Mitteilungen an die Anleger nur, soweit der betreffende Anleger dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Die Übermittlung von Bankverbindungen seitens des Anlegers ist nur per Brief, Fax und im Wege elektronischer Datenübermittlung im Rahmen des passwortgeschützten Anlegerbereichs zulässig. Für Fristberechnungen ist, soweit nicht anders geregelt, bei postalischer Übermittlung auf das Datum des Poststempels abzustellen, bei Übermittlung per Boten auf das Datum der Übergabe an den Boten, bei Telefax, E-Mail oder elektronischer Übermittlung auf das auf dem jeweiligen Ausdruck angegebene Original-Versendedatum.
- 17.5 Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, fällige Zahlungsansprüche gegenüber Treugebern gegen Ansprüche der Treugeber auf Auszahlungen aufzurechnen und hinsichtlich sonstiger Ansprüche gegen Treugeber ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf Auszahlungen geltend zu machen.
- 17.6 Die Treugeber sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschafterverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

Hamburg, den 16. Juni 2009

MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds GmbH

Dieser Treuhandvertrag kommt entsprechend § 1 Abs. 1 mit Annahme der Beitrittserklärung durch die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH zwischen dieser und dem Anleger zustande.

Als Geschäftsführer sind für die Gesellschaften jeweils folgende Personen Zeichnungsberechtigt:

MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG:

Dr. Ali Arnaout, Stefan Viering als Geschäftsführer der Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH:

Hartmut Scheunemann, Tobias Lerchner

Mittelverwendungskontrollvertrag

Vertrag über die Kontrolle der Verwendung von Einlagen

zwischen

MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG, Hamburg

– nachfolgend „**Fondsgesellschaft**“ genannt –,

Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH, Hamburg

– nachfolgend „**geschäftsführende Kommanditistin**“ genannt –

und

BLS Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

– nachfolgend „**Mittelverwendungskontrollleur**“ genannt –.

Vorbemerkung

Zweck der Fondsgesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, das Halten und Verwalten von Anteilen an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft, deren Gegenstand die Gewinnung von elektrischer Energie, insbesondere mittels Biomasse-Anlagen, ist. An der Fondsgesellschaft ist u.a. die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH als Gründungsgesellschafterin (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“) beteiligt. Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, gegen Erhöhung des von der Treuhandkommanditistin in der Fondsgesellschaft gehaltenen Kommanditanteils Eigenkapital in Höhe von EUR 27.000.000 von Anlegern einzuwerben. Zudem ist eine Überzeichnungsreserve in Höhe von EUR 300.000 vorgesehen. Die einzuwerbenden Mittel sowie die Überzeichnungsreserve werden nachfolgend auch „Gesellschaftereinlagen“ genannt. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der Gesellschaftereinlagen wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Mittelverwendungskonten

- 1.1 Entsprechend den Angaben in den Zeichnungsunterlagen (Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, jeweilige Beitrittserklärung, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Verkaufsprospekt) sind die von den Anlegern gezeichneten Gesellschaftereinlagen nach Maßgabe der jeweiligen Beitrittserklärung zur Zahlung fällig.
- 1.2 Die Anleger haben die Gesellschaftereinlagen auf das in der jeweiligen Beitrittserklärung genannte von der Fondsgesellschaft bei Kreissparkasse Köln/Bonn eingerichtete Konto Nummer: 1902397239; BLZ: 370 501 98 (nachfolgend „**Mittelverwendungskonto**“) unter Angabe der Treuhandnummer sowie Nachname und Vorname im Verwendungszweck einzuzahlen.
- 1.3 Über das Mittelverwendungskonto darf im Innenverhältnis ausschließlich der Mittelverwendungskontrollleur nach Maßgabe dieses Vertrages verfügen. Dementsprechend verpflichtet sich die Fondsgesellschaft, sich jeglicher Verfügung über dieses Konto zu enthalten und dem Mittelverwendungskontrollleur eine für die Dauer dieses Vertrages unwiderrufliche Kontovollmacht zu erteilen, die dem Mittelverwendungskontrollleur eine uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über das Mittelverwendungskonto einräumt. Die Fondsgesellschaft hat sicherzustellen, dass der Mittelverwendungskontrollleur im Rahmen seiner Kontovollmacht berechtigt ist, jederzeit – auch im Wege eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens – das Mittelverwendungskonto einzusehen.

- 1.4 Im Innenverhältnis steht ein Kontoguthaben auf dem Mittelverwendungskonto ausschließlich der Fondsgesellschaft zu. Sie ist im Verhältnis zum Mittelverwendungskontrollleur allein verpflichtet, die mit dem Mittelverwendungskonto verbundenen Lasten und Kosten zu tragen und hat den Mittelverwendungskontrollleur insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizuhalten.
- 1.5 Das Kontoguthaben auf dem Mittelverwendungskonto ist nach Maßgabe dieses Vertrages für Zwecke der Fondsgesellschaft zu verwenden.

§ 2

Durchführung der Mittelverwendung

- 2.1 Die Fondsgesellschaft wird die zur Durchführung des Investitionsvorhabens erforderlichen Mittel entsprechend dem als Anlage beigefügten Finanzierungs- und Investitionsplan (nachfolgend „**Investitionsplan**“) schriftlich beim Mittelverwendungskontrollleur anfordern. Die vorerwähnte Anforderung ist rechtswirksam zu unterzeichnen. Die Verantwortung für die den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen und diesem Vertrag entsprechende Anforderung der erforderlichen Mittel zur Durchführung der Investitionsvorhaben der Fondsgesellschaft obliegt der geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft.
- 2.2 Bei Anforderung der Freigabe teilt die Fondsgesellschaft dem Mittelverwendungskontrollleur jeweils den Verwendungszweck mit und legt entsprechende schriftliche Nachweise, insbesondere Verträge, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und dergleichen, denen der Verwendungszweck, die Höhe des Geldbetrags und die Kontoverbindung des Zahlungsempfängers zu entnehmen sind, vor. Auf Verlangen ist dem Mittelverwendungskontrollleur jeweils seitens der geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin ein Unterschriftenblatt der Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Zeichnung der Anforderungen der Mittelfreigabe berechtigt sind. Für die Freigabe von angeforderten Mitteln aufgrund einer aus der Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft bestehenden Leistungspflicht durch den Mittelverwendungskontrollleur ist es ausreichend, dass die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft bestätigt, dass ihr Bestätigungen der Geschäftsführung der brasilianischen Projektgesellschaft vorliegen, aus denen sich die Leistungspflicht der Fondsgesellschaft aus ihrer Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft ergibt.
- 2.3 Die Treuhandkommanditistin wird hiermit bevollmächtigt, – abgesehen von Beträgen zur Investition in Beteiligungen und Kapitalanlagen – Beträge bei dem Mittelverwendungskontrollleur anzufordern. Der Mittelverwendungskontrollleur ist insoweit berechtigt, von der Treuhandkommanditistin angeforderte Beträge freizugeben, solange ihm der Widerruf der Bevollmächtigung nicht ebenfalls schriftlich angezeigt wurde.
- 2.4 Vorauslagte die Fondsgesellschaft oder für sie ein Dritter Gelder, deren Verwendungszweck und Höhe dem Investitionsplan entsprechen, so sind über die oben bzw. vorerwähnten Unterlagen hinaus geeignete schriftliche Nachweise vorzulegen, die die Vorauslagung dokumentieren und aus denen die Kontoverbindung des Vorauslagenden ersichtlich ist, auf welche die Erstattung erfolgen soll.
- 2.5 Der Mittelverwendungskontrollleur wird in der Weise über das Mittelverwendungskonto verfügen, dass er die von der Fondsgesellschaft

angeforderten Mittel nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen zur Auszahlung oder Überweisung anweist. Er wird die angeforderten Mittel nur dann anweisen, wenn er sich von dem Eintritt der folgenden Voraussetzungen überzeugt hat:

- a) Eintragung der Fondsgesellschaft in das Handelsregister oder, soweit noch keine Eintragung erfolgt ist, Anmeldung zur Eintragung;
 - b) Vollplatzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft in Höhe von EUR 27.000.000 durch Vorlage ordnungsgemäß unterschriebener und gegengezeichneter Beitrittserklärungen oder durch Vorlage einer verbindlichen Vereinbarung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung über ausstehende Zeichnungsbeträge;
 - c) Verwendungszweck und Höhe der angeforderten Mittel entsprechen dem als Anlage beigefügten Investitionsplan der Fondsgesellschaft hinsichtlich der Beträge, die mit dem Eigenkapital der Fondsgesellschaft finanziert werden bzw. der Begleichung von Verbindlichkeiten dienen, die aus den gemäß dem Investitionsplan vorzunehmenden Investitionen resultieren;
 - d) Übereinstimmung der bei der Mittelanforderung genannten Kontoverbindung des Empfängers mit der entsprechenden Kontoverbindung gemäß dem betreffenden schriftlichen Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2, bzw. Abs. 4;
 - e) Außerdem sollte eine Prospektbeurteilung gemäß Prüfungsstandard S 4 des IDW („Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.“) oder ein steuerliches Gutachten, das eine Bestätigung enthält, wonach die im Verkaufsprospekt dargestellte steuerliche Konzeption dem gegenwärtigen Stand des Steuerrechts entspricht, vorliegen. Der Prospektprüfungsbericht oder das steuerliche Gutachten dürfen keine wesentlichen Einwendungen gegen den Verkaufsprospekt enthalten.
- 2.6 Bei Überzahlungen von Anlegern ist der Mittelverwendungskontrolleur befugt, unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 d) die überzahlten Beträge an die betreffenden Anleger zu erstatten, wenn dies durch geeignete Unterlagen formal dargelegt und die Höhe des betreffenden Rückzahlungsanspruchs von der Treuhandkommanditistin beziffert wird. Gleiches gilt in dem Fall, dass die Treuhandkommanditistin vom Treuhand- und Verwaltungsvertrag zurücktritt oder die Anleger aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden.
- 2.7 Der Mittelverwendung unterliegen lediglich die Gesellschaftereinlagen, nicht dagegen Fremdmittel oder sonstige Eigenmittel. Die Prüfung des Mittelverwendungskontrolleurs beschränkt sich darauf, ob hinsichtlich der von der Fondsgesellschaft angeforderten Mittel die in § 2 Abs. 5 oder 6 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird er keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder die Werthaltigkeit von Garantien prüfen. Ferner prüft der Mittelverwendungskontrolleur nicht, ob die von der Fondsgesellschaft erwünschten Zahlungen und vorgelegten Unterlagen rechtmäßig oder unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten wirksam, notwendig, zweckdienlich oder sinnvoll sind.
- 2.8 Soweit nach den vorstehenden Regelungen schriftliche Nachweise zu erbringen sind, genügt die Vorlage von Fotokopien. Die Prüfung, ob die vorgelegten Kopien mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen oder die Unterschriften auf Fotokopien oder Originalurkunden von zeichnungsberechtigten Personen stammen, ist nicht Gegenstand der Mittelverwendung.

§ 3

Vergütung

Die einmalige Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt EUR 35.000 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist nach Platzierungsstand am 31. Dezember 2009 verdient und fällig, spätestens mit Schließung der Fondsgesellschaft.

§ 4

Haftung

- 4.1 Für die Durchführung der Mittelverwendung und die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002“ (AAB). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe von Ziffer 9 Abs. 2 der vorgenannten Auftragsbedingungen grundsätzlich auf EUR 4.000.000 beschränkt ist.
- 4.2 Für Serienschäden, die fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs auf EUR 5.000.000 beschränkt. Als Serienschäden gelten mehrere Schäden, die auf der gleichen Pflichtverletzung im Rahmen mehrerer gleichartiger Beratungen bzw. Leistungen beruhen.
- 4.3 Treffen mehrere Schadensursachen zusammen, haftet der Mittelverwendungskontrolleur nur insoweit, als ein Verschulden seinerseits im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
- 4.4 Die AAB sind dem Original des unterzeichneten Mittelverwendungsvertrages beigefügt und können beim Mittelverwendungskontrolleur eingesehen und angefordert werden.

§ 5

Vertragsdauer

- 5.1 Der Vertrag endet gegenüber der Fondsgesellschaft
 - nach vertragsgemäßer Leistungserbringung mit der endgültigen Abrechnung der auf das Mittelverwendungskonto eingezahlten Gesellschaftereinlagen und der Auszahlung etwaiger danach verbleibender Beträge an die Fondsgesellschaft,
 - in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe gem. § 2 Abs. 5 a) und 5 b) endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung der Gesellschaftereinlagen an die Anleger oder
 - im Sicherungsfall, soweit die das Projekt finanzierenden Banken von ihren Sicherungsrechten Gebrauch machen.
- 5.2 Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Vor Einreichung des Verkaufsprospektes zur Gestattung seiner Veröffentlichung bei der BaFin wird die Gesellschaft die diesen Vertrag, die Mittelverwendung und den Mittelverwendungskontrolleur betreffenden Passagen des Verkaufsprospektes mit dem Mittelverwendungskontrolleur abstimmen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten diejenigen gültigen, wirksamen und durchführbaren Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages, ist Hamburg, soweit dies rechtlich vereinbart werden kann.
- 6.4 Mündliche Abreden und Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen oder einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

Hamburg, den 18. Juni 2009

MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG

Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH

BLS Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Als Geschäftsführer sind für die Gesellschaften jeweils folgende Personen Zeichnungsberechtigt:

MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG

Dr. Ali Arnaout, Stefan Viering als Geschäftsführer der Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH

BLS Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Silke Krüger

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG

Besondere Informationen gemäß § 312c BGB i.V.m. § 1 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV)

Übersicht

- I. Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen
- II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen
- III. Informationen über die Besonderheiten der Fernabsatzverträge
- IV. Weiterer Rechtsbehelf und Einlagensicherung

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN ANBIETERN UND ANDEREN GEGENÜBER DEN ANLEGERN AUFTRETENDEN PERSONEN

1. ANBIETERIN

MPC Capital Investments GmbH
Palmaille 67, 22767 Hamburg
Telefon +49 40 38022-4218
Telefax +49 40 38022-4220
E-Mail kontakt@mpc-capital.com
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 56692
Gesetzliche Vertreter: Marcel Becker, Bert Manke (bis 1. September 2009), Ulrich Oldehaver, Katrin Stehr
Ab 1. September 2009: Thomas Carstensen, Jörn Klepper, Stephan Langkawel

Tätigkeit

Analyse, Auswahl und Vermittlung von verschiedenen Investitionsmöglichkeiten und deren Aufbereitung für den Vertrieb als Publikumsfonds und die damit verbundene Beratung von Unternehmen und Privatpersonen sowie der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Übernahme und die Erbringung von Geschäftsführungsleistungen sowie Marketing, Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen und die Durchführung aller damit zusammenhängenden und hierfür förderlichen Geschäfte.

2. EMITTENTIN

Fondsgesellschaft
MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG
Palmaille 67, 22767 Hamburg
Handelsregister: HRA 110174
Persönlich haftende Gesellschafterin
Verwaltung MPC Bioenergie Brasilien GmbH
Handelsregister: HRA 109603
Gesetzliche Vertreter: Markus Storbeck (Großhansdorf), Christian Wetzel (Lüneburg)
Geschäftsführende Kommanditistin: Managementgesellschaft MPC Bioenergie mbH
Gesetzliche Vertreter: Dr. Ali Arnaout (Quickborn), Stefan Viering (Quickborn)

Tätigkeit

Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens,

insbesondere der Erwerb, das Halten und Verwalten von Anteilen an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft, deren Gegenstand die Gewinnung von elektrischer Energie, insbesondere mittels Biomasse-Anlagen, ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

3. TREUHÄNDERIN

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH
Palmaille 67, 22767 Hamburg
Telefon +49 40 38022-5020
Telefax +49 40 38022-5198
E-Mail tvp@tvp-treuhand.com
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57558
Gesetzliche Vertreter: Tobias Lerchner, Hartmut Scheunemann

Tätigkeit

Treuhänderische Übernahme und Verwaltung von Gesellschaftsrechten, Schiffsbeteiligungen und sonstigen Vermögenswerten für Rechte Dritter sowie Beteiligung an anderen Unternehmen.

4. AUFSICHTSBEHÖRDEN

Jeweils keine.

5. NAME UND ANSCHRIFT DES FÜR DIE ANBIETERIN HANDELNDEN VERMITTLERS/DIENSTLEISTERS

Generalvermittler
MPC Capital Investments GmbH
Palmaille 67, 22767 Hamburg
(Weitere Informationen siehe oben unter Anbieterin des Beteiligungsangebotes)

II. INFORMATIONEN ZU DEN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

Der Prospekt zum Beteiligungsangebot „MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG“ vom 13. August 2009 (nachfolgend „Prospekt“) sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird nachfolgend auf diese Dokumente verwiesen.

1. WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE

Der Anleger beteiligt sich entweder unmittelbar als Kommanditist oder auf der Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mittelbar als Treugeber über die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH an der Fondsgesellschaft. Der Anlagebetrag wird zum überwiegenden Teil für den Ankauf von 99,9% der Gesellschaftsanteile sowie die Vergabe eines Gesellschafterdarlehens an die UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A. verwendet. Die UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A. wird mit ihrer Liquidität ein Biomasse-Kraftwerk in Brasilien errichten und langfristig betreiben. Über die Auszahlungen der Fondsgesellschaft partizipieren die Anleger an den wirtschaftlichen Ergebnissen der UTE São Borja Geradora de Energia Elétrica S.A. Die weiteren Einzelheiten sind dem Prospekt (vgl. Seite 50 ff.) zu entnehmen.

2. ZEICHNUNGSBETRAG, PREISE

Der Anleger hat seine Pflichteinlage („Zeichnungsbetrag“) und ein Agio von 3 % auf den gesamten Zeichnungsbetrag gemäß der Festlegung in der Beitrittserklärung zu leisten.

3. WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE TELEKOMMUNIKATIONSKOSTEN

Liefer- und Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Als weitere Kosten können Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht sowie die Kosten und Gebühren, die durch die Übertragung oder den Übergang einer Beteiligung infolge eines Todesfalls entstehen, anfallen. Im Falle von Anteilsübertragungen auf Dritte sowie in Erbfällen darf die Treuhänderin für Kosten, die ihr hierdurch entstehen, eine Umschreibungsgebühr in Form einer Kostenpauschale in Höhe von EUR 75 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erheben. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Überweisungs- und Wechselkursgebühren usw. hat der Anleger selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Prospekt, insbesondere den Abschnitt „Steuerliche Rahmenbedingungen“ (vgl. Seite 75 ff. des Prospektes), verwiesen.

4. ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Anleger profitieren von einer Vorzugsverzinsung bei frühzeitiger Zeichnung. Die fällige und tatsächlich eingezahlte erste Rate der Pflichteinlage (ohne Agio) wird ab Zahlungseingang bis zur Vollplatzierung des Fonds mit einer Vorzugsverzinsung von 2 % p. a. verzinst. Ab Vollplatzierung bis zum Termin der ersten Auszahlung wird die Vorzugsverzinsung nicht verzinst, d. h., es entstehen keine Zinseszinsen. Anleger, die ihre Zeichnungssumme in einer Rate einzahlen möchten, können auf das Mittelverwendungskonto direkt nach Erhalt des Annahmeschreibens 100 % ihrer Beteiligungssumme zzgl. Agio einzahlen und erhalten für den noch nicht zur Einzahlung fälligen Betrag eine attraktive Verzinsung. Diese Vorauszahlungen werden zeitanteilig ab dem Tag der Gutschrift der Zahlung mit 4 % p. a. bis zur Fälligkeit der zweiten Einzahlungsrate (zum 31. Mai 2010) verzinst. Der Anspruch auf Auszahlung der Verzinsung ist am 31. Dezember 2010 fällig. Sollte die Schließung der Gesellschaft nach dem 31. Dezember 2010 erfolgen, werden die nach diesem Zeitpunkt anfallenden Zinsansprüche jeweils zusammen mit den jeweils nachfolgenden Auszahlungen an die Gesellschafter gemäß § 19 ausgezahlt. Die Vorfälligkeitsverzinsung wird nicht verzinst. Somit entstehen keine Zinseszinsen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung ist die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen oder den betreffenden Anleger aus der Fondsgesellschaft auszuschließen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag (Seite 88 ff. des Prospektes) und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag (Seite 98 ff. des Prospektes).

5. LEISTUNGSVORBEHALTE

Nach Annahme des Angebotes durch die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH keine.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BESONDERHEITEN DER FERNABSATZVERTRÄGE

1. INFORMATIONEN ZUM ZUSTANDEKOMMEN DER VERTRÄGE IM FERNABSATZ

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ab. Das Treuhandverhältnis entsteht mit Annahme durch die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH.

2. WIDERRUFSRECHT

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (siehe Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung).

3. MINDESTLAUFZEIT DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Fondsgesellschaft läuft bis zum 31. Dezember 2026. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ermächtigt die Laufzeit zweimal bis zu einem Jahr, spätestens bis zum 31. Dezember 2028, zu verlängern. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Rechtsfolgen einer Beendigung des Vertragsverhältnisses bestimmen sich nach § 23 des Gesellschaftsvertrages. Eine Übertragung der Beteiligung des Anlegers richtet sich nach Maßgabe von § 21 des Gesellschaftsvertrages.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kann vom Anleger und von der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages gekündigt werden. Er endet in jedem Fall mit dem Abschluss der Liquidation der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG. Das Treuhandverhältnis mit einem Anleger endet ferner, wenn dieser mit der von der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH für ihn treuhänderisch gehaltenen oder verwalteten Beteiligung aus der Fondsgesellschaft ausscheidet. Die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig zu kündigen, bleibt hiervon für beide Parteien unberührt. Die Rechtsfolgen einer Beendigung des Vertragsverhältnisses bestimmen sich nach § 15 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Auch eine Übertragung der Treugeberstellung ist nach Maßgabe von § 12 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages möglich.

4. RECHTSORDNUNG UND GERICHTSSTAND

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhänderin findet deutsches Recht Anwendung. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag Hamburg vereinbart.

5. VERTRAGSSPRACHE

Die Vertragssprache ist Deutsch.

6. GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Bis zur Mitteilung von Änderungen. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen. Zum 31. Dezember 2011 hat die MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG zugesichert, das Eigenkapital in Höhe von bis zu EUR 27 Mio. zu platzieren. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Zeichnung grundsätzlich möglich.

IV. WEITERER RECHTSBEHelf UND EINLAGENSICHERUNG

1. AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt a. M.

Bei Streitigkeiten, die das Rechtsverhältnis zur Initiatorin des Beteiligungsangebotes, zur Fondsgesellschaft und/oder zur Treuhänderin sowie alle mit der Verwaltung der Beteiligung des Anlegers im Zusammenhang stehenden Sachverhalte betreffen, steht dem Anleger zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds, zur Verfügung. Ein Merkblatt sowie die Verfahrensordnung sind bei der Ombudsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.
Postfach 64 02 22
10048 Berlin

Jeweilige Beschwerden sind schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Schlichtungsstelle einzureichen. Der Anleger hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

2. HINWEIS ZUM BESTEHEN EINER EINLAGENSICHERUNG

Keine.

Abwicklungshinweise

Das Angebot richtet sich an Privatanleger mit deutscher Staatsangehörigkeit und erstem Wohnsitz in Deutschland.

ANNAHME DER ZEICHNUNG

Für eine Annahme durch die TVP ist das Einreichen der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung vollständig erforderlich:

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Palmaille 67, 22767 Hamburg

Der Beitritt wird nach Annahme der Beitrittserklärung durch die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (TVP) wirksam. Die Einzahlung der Zeichnungssumme erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate in Höhe von 30 % der Zeichnungssumme zzgl. Agio auf die volle Zeichnungssumme ist nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Aufforderung durch die TVP zu leisten. Die zweite Rate in Höhe von 70 % ist zum 31. Mai 2010 zu erbringen. Die Fondsgesellschaft behält sich darüber hinaus das Recht vor, die zweite Rate auch mit einer vierwöchigen Ankündigungsfrist früher oder später abzurufen. Anleger, die nach dem 30. Mai 2010 beitreten, erbringen ihre Beteiligungssumme zzgl. Agio in einem Betrag nach Annahme und Aufforderung durch die TVP. Erfüllt der Anleger seine Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgemäß, so schuldet er Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Treuhänderin ist ermächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen für die Fondsgesellschaft geltend zu machen und einzuziehen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche aus dem durch die Annahme begründeten Vertrag kann die Treuhänderin im Falle eines Zahlungsverzuges vom Vertrag zurücktreten.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZU FERNABSATZ- VERTRÄGEN

Gemäß § 312 c BGB in Verbindung mit der BGB-Informationspflichten-Verordnung informieren die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz auf den Seiten 106 ff. u. a. über die Projektverantwortlichen, die Vertragsverhältnisse, Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen sowie weiteren Rechtsbehelf und die Einlagensicherung. Mit dem Unterzeichnen der Beitrittserklärung wird vom Anleger bestätigt, diese Verbraucherinformationen erhalten zu haben.

AUSZAHLUNGEN

Der Anleger partizipiert an den Auszahlungen der Fondsgesellschaft nach Fondsschließung entsprechend dem Anteil seiner Beteiligungssumme am gesamten Kommanditkapital. Soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Fondsgesellschaft zulässt, ist vorgesehen, die geplanten jährlichen Auszahlungen in zwei Hälften, jeweils einmal im Januar und im Juli, auszuzahlen. Die erste geplante Auszahlung soll im Juli 2012 erfolgen.

HANDELSREGISTEREINTRAGUNG

Falls eine Beteiligung als Kommanditist mit direkter Eintragung in das Handelsregister an der Fondsgesellschaft gewünscht ist, wird der Anleger gebeten, eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht an die Treuhänderin zu senden. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung sind vom Anleger selbst zu tragen. Das entsprechende Formular erhalten Sie auf Anforderung von der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Palmaille 67, 22767 Hamburg.

STEUERLICHE PFLICHTEN DER ANLEGER

Gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) müssen Anleger Auslandsbeteiligungen wie z.B. an der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG innerhalb eines Monats nach Fondsbeitritt ihrem Wohnsitzfinanzamt anzeigen. Die Nichtbeachtung kann mit einer Geldbuße von bis zu EUR 5.000 geahndet werden. Die Treuhänderin übernimmt die Mitteilung der Beteiligungen der Anleger an das Betriebsstättenfinanzamt. Dieses informiert die Wohnsitzfinanzämter der Anleger entsprechend. Die Treuhänderin, die die Meldung für die Anleger vornimmt, unterliegt dabei den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger müssen diesbezüglich also selbst keine Handlungen vornehmen.

Die den Anlegern zuzurechnenden Einkünfte werden einheitlich und gesondert für alle Anleger festgestellt. Den Anlegern wird danach das Ergebnis der Fondsgesellschaft entsprechend ihrem Anteil am Ergebnis der Fondsgesellschaft zugeteilt. Die TVP versendet an die Anleger hierüber jährlich eine Mitteilung. Die Anleger sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Einkünfte in ihrer persönlichen Steuererklärung anzugeben.

BETREUUNG WÄHREND DER LAUFZEIT DER BETEILIGUNG

Die Beteiligung an der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG verläuft für den Anleger ohne großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Über den wirtschaftlichen Verlauf der Fondsgesellschaft werden alle Anleger erstmals nach Abschluss der Platzierungsphase durch einen ausführlichen Geschäfts- und Treuhandbericht informiert. Weiterhin erhalten die Anleger eine jährliche Einladung zu einer Gesellschafterversammlung, die meist im schriftlichen Verfahren abgehalten wird, sowie ein Versammlungsprotokoll, das die Ergebnisse der Beschlussfassung dokumentiert. Daneben steht die Treuhänderin dem Anleger für weitere Fragen jederzeit zur Verfügung und informiert bei Besonderheiten auch unterjährig über die aktuelle Entwicklung des MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG.

IDENTIFIZIERUNG GEMÄSS GELDWÄSCHEGESETZ

Im Rahmen der Regelung des Geldwäschegesetzes ist in der Beitrittserklärung anzugeben, ob ein Anleger für eigene oder für fremde Rechnung handelt. Die anschließende Identitätsprüfung des Anlegers kann entweder durch das Postident-Verfahren oder durch eine persönliche Prüfung erfolgen. Bei einer persönlichen Prüfung ist eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) des Anlegers zusammen mit der Beitrittserklärung

einzureichen. Weitere Informationen zum Postident-Verfahren und zur persönlichen Identitätsprüfung sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.

ZEICHNUNG DURCH MINDERJÄHRIGE

Es ist der Nachweis einer vormundschaftsrechtlichen Genehmigung notwendig.

ZEICHNUNG DURCH EINE PERSONENHANDELS-GESELLSCHAFT ODER EINE JURISTISCHE PERSON

Bei der Zeichnung durch eine Personenhandelsgesellschaft oder eine juristische Person hat sich der Zeichnungsberechtigte durch Handelsregister-Auszug und Personalausweis zu legitimieren. Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung sollten unbedingt mit dem persönlichen Steuerberater geklärt werden.

ZEICHNUNG DURCH PERSONENGESELLSCHAFT

Der Zeichnungsberechtigte hat sich durch Handelsregister-Auszug und Personalausweis zu legitimieren. Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung sollten unbedingt mit dem persönlichen Steuerberater geklärt werden.

ZEICHNUNG DURCH EHEGATTEN

Generell ist von einer gemeinsamen Zeichnung abzuraten, da der Anteil später über die gesamte Fondslaufzeit gemeinsam verwaltet werden muss. Einfacher ist die getrennte Zeichnung mit jeweils hälftigem Betrag. Bei einer gemeinsamen Zeichnung ist darauf zu achten, dass alle erforderlichen Unterschriften von beiden Ehepartnern zu leisten sind. Bei unterschiedlichen Nachnamen ist ein Nachweis der Ehe erforderlich. In Zweifelsfällen sollte Rücksprache mit dem Vermögensberater oder MPC Capital Investments GmbH gehalten werden.

Glossar

ANEEL

Agência Nacional de Energia Elétrica.

AO

Abgabenordnung (steuerliches Verfahrensgesetz).

AStG

Außensteuergesetz.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch.

BRL

Brasilianischer Real, im Prospekt ist ein Umrechnungskurs von EUR 1 = BRL 2,70 unterstellt.

„Clean Development Mechanism (CDM)“-Projekt

Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung oder englisch Clean Development Mechanism (CDM) ist im Kyoto-Protokoll festgelegt und ermöglicht Industrieländern, die zum Erreichen der Kyoto-Protokoll-Ziele notwendigen Kosten zu senken. Die Idee dahinter ist eine grundsätzliche Emissionsreduktion weltweit. Damit soll Entwicklungsländern eine ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht werden.

CO₂

Chemische Formel des farb- und geruchlosen Gases Kohlendioxid. Es entsteht unter anderem bei der Verbrennung von fossilen Energieträgern und von Biomasse. Kohlendioxid ist ein Treibhausgas, dessen steigender Anteil in der Erdatmosphäre maßgebliche Ursache für die Klimaveränderung ist.

CO₂-Gleichwerte

Maß für die Klimawirksamkeit anderer Treibhausgase, umgerechnet in CO₂-Mengen

CO₂-neutrale Verbrennung

Ein Prozess, bei dem das globale CO₂-Gleichgewicht erhalten bleibt. Bei der Verbrennung wird nicht mehr CO₂ in die Atmosphäre freigesetzt, als vorher durch den organischen Brennstoff aus der Atmosphäre gebunden wurde.

DBA = Doppelbesteuerungsabkommen

Ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei Staaten, in dem geregelt wird, in welchem Umfang den Vertragsstaaten das Besteuerungsrecht für die in ihrem Hoheitsgebiet erzielten Einkünfte zusteht. Ein DBA soll vermeiden, dass natürliche und juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen, in beiden Staaten – also doppelt – besteuert werden.

ErbStG

Erbschaftsteuergesetz; es beinhaltet auch das Schenkungssteuerrecht.

EStG

Einkommensteuergesetz.

FEPAM

Fundação Estadual de Proteção Ambiental Henrique Luis Roessler. Umweltbehörde des brasilianischen Bundesstaates Rio Grande do Sul.

Fossile Brennstoffe

Brennstoffe auf Kohlenstoffbasis aus fossilen Kohlenstofflagerstätten, einschließlich Kohle, Erdöl und Erdgas.

Fungibilität

Bezeichnet die Verfügbarkeit und Handelbarkeit einer Sache bzw. die Marktgängigkeit von Waren, Devisen oder Wertpapieren.

Gigawatt (GW)

1 GW = 1.000 MW.

Haftkapital

Die Haftung der Anleger ist in diesem Beteiligungsangebot auf 10 % ihrer Kommanditbeteiligung begrenzt.

HGB

Handelsgesetzbuch.

IG-PM

Brasilianischer Verbraucherpreisindex. Im vorliegenden Beteiligungsangebot mit 4 % kalkulatorisch unterstellt.

IOF (Imposto sobre Operações Financeiras), brasilianische Dienstleistungsteuer

Die brasilianische Kapitalverkehrsteuer wird auf gewissen Transaktionen im Finanz-, Kredit- und Versicherungsbereich erhoben. Auch der Erwerb und Verkauf der Beteiligung an der brasilianischen Projektgesellschaft durch die Fondsgesellschaft unterliegt der IOF.

Kilowatt (kW)

1 kW = 1.000 W, Einheit der elektrischen Leistung. Es ist die Kraft, die der Strom in Verbindung mit der angelegten Spannung erzeugt. Sie ist das Produkt aus Strom und Spannung. Die Einheit ist Watt (W).

Kilowattstunde (kWh)

Gebräuchliches Maß für Energie. 1 kWh = die (elektrische) Arbeit, die ein Gerät mit 1.000 Watt in einer Stunde verrichtet.

Leistung

Leistung ist Energie pro Zeiteinheit. Elektrische Leistung wird in Watt (W), Kilowatt (kW), Megawatt (MW) usw. gemessen.

Ltda.

„Limitada“ – Gesellschaftsform, vergleichbar mit einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Megawatt (MW)

1 MW = 1.000 kW = 1.000.000 W.

Pflichteinlage

Die Zeichnungssumme des Anlegers (Kommanditkapital exklusive Agio).

Quellensteuer

Bezeichnung für eine Steuer, die direkt an der „Quelle“ erhoben wird, aus der die Einkünfte fließen.

Reishülse

Harte, kahnförmige Deckspelze des Reiskorns.

Reiskörner

Das Reiskorn besteht aus dem Fruchtkörper und der Deckspelze, der sogenannten Reishülse.

Reismühle

In Reismühlen wird das Reiskorn verzehrfertig bearbeitet. Dabei wird die Reishülse vom Fruchtkörper getrennt. Die Reishülse bleibt als ungenießbares Abfallprodukt übrig.

Reispflanze

Eine Reispflanze produziert ca. 2.400 bis 3.000 Reiskörner.

S. A.

„Sociedade Anónima“ – Gesellschaftsform, vergleichbar mit einer deutschen Aktiengesellschaft (AG).

Stillstandzeit

In der prognostizierten Wirtschaftlichkeitsrechnung wird eine Stillstandzeit von zwei Monaten unterstellt. In dieser Zeit erfolgt die Revision. Diese fällt in die Erntezeit, da die Reismühlen in dieser Zeit den angelieferten frisch geernteten Reis vor der Einlagerung in Silos trocknen und hierfür die Reishülsen selbst energetisch nutzen. Da die Reiskörner mit den Hülsen getrocknet eingelagert werden, können sie über den langen Zeitraum bis zur nächsten Ernte gelagert werden, ohne dass die Reishülsen (und die Reiskörner) biologisch abgebaut werden.

UNFCCC

„United Nations Framework Convention on Climate Change“ – Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Diese hat das Ziel, eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche, vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert wird. Gleichzeitig umfasst diese Bezeichnung auch das Sekretariat, das die Umsetzung der Konvention begleitet.

Watt (W)

Maßeinheit für die physikalische Größe Leistung.

Zyklon

Ein mechanischer Abscheider zur einfachen Reinigung von Abgasen.

**MPC Capital
Investments GmbH**

Palmaille 67
22767 Hamburg
Deutschland

Tel. +49 (40) 38022-4218
Fax +49 (40) 38022-4220
kontakt@mpc-capital.com

www.mpc-capital.de

BEITRITTSERKLÄRUNG, SEITE 2

MPC BIOENERGIE BRASILIEN GMBH & CO. KG

Beitriffsbedingungen:

- Der Treuhandvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sind Bestandteil dieser Beitrittserklärung, deren Inhalt ich als für mich verbindlich anerkenne.
- Sofern ich eine unmittelbare Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister wünsche, verpflichte ich mich, der persönlich haftenden Gesellschafterin und der TVP unverzüglich nach Aufforderung die Registervollmacht, deren Kosten zu meinen Lasten gehen, für die Vornahme der erforderlichen Handelsregisternummierungen zu erteilen. Die Bevollmächtigten sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ermächtigt, Untervollmacht zu erteilen.
- Im Falle meines Zahlungsverzuges ist die TVP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung zu stellen.
- Ich bin weder Staatsbürger der USA noch juristische oder natürliche Person mit Sitz oder erstem Wohnsitz in den USA oder Besitzer einer US-Greencard.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit einer Zwischenfinanzierung die TVP die Einzahlungsforderungen an die finanzierenden Banken zur Sicherheit abtritt.
- Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und aufgrund der oben genannten Unterlagen zu der MPC Bioenergie Brasilien GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind und dass mir bewusst ist, dass die Fungibilität meines Anteils begrenzt ist. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Vermittler dieser Beteiligung sind nicht berechtigt, von den mir übergebenen schriftlichen Unterlagen abweichende Erklärungen abzugeben.

Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

Vom Zeichner auszufüllen:

Ich handele für eigene Rechnung

Ich handele für Rechnung von: _____

Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten

Der Zeichner/wirtschaftlich Berechtigte ist eine juristische Person an der kein Gesellschafter mit > 25% beteiligt ist (ein Handelsregisterauszug ist beizufügen)

Der Zeichner/wirtschaftlich Berechtigte ist eine juristische Person an der Gesellschafter mit > 25% beteiligt sind (ein Handelsregisterauszug und eine Gesellschafterliste sind zwingend beizufügen)

Datenschutz/Werbewiderspruchsrecht:

Die auf der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben zu Ihrer Person werden mittels Datenverarbeitungsanlagen gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet und genutzt. Verantwortliche Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Deutschlands sind die MPC Capital Investments GmbH, Palmaille 67, D-22767 Hamburg, und die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (Adresse wie oben). Die Gesellschaften gehören zur MPC Capital-Gruppe und verarbeiten und nutzen Ihre Daten zum Zweck des Haltens und/oder Verwaltens Ihrer Beteiligung, zur Betreuung des Vertriebspartners, zu Zwecken der Finanzierung der Fondsgesellschaft oder ihrer Anlageobjekte und zu Werbezwecken. Im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke können die personenbezogenen Daten an die Fondsgesellschaft an im Rahmen der Fondsverwaltung von der TVP gegebenenfalls beauftragte Dritte, an finanzierende Kreditinstitute sowie an Vertriebspartner übermittelt werden. Eine Weitergabe für Werbezwecke erfolgt ausschließlich innerhalb der MPC Capital-Gruppe. Gegen die Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke steht Ihnen ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG). Die Inanspruchnahme ist mit keinen Nachteilen verbunden.

X

Ort, Datum

Unterschrift des Zeichners

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt des Verkaufsprospektes (der auch die Verbraucherinformation für den Fernabsatz enthält) und dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Sie die Annahmestätigung über Ihren Beitritt erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Palmaille 67, 22767 Hamburg
Fax (040) 38022-5198, E-Mail tvp@tvp-treuhand.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Identitätsprüfung

Die Prüfung der Identität erfolgt über das Postident-Verfahren gem. beiliegendem Informationsblatt

Persönliche Identitätsprüfung

Vom Identifizierenden auszufüllen:

Ich bestätige, dass der Zeichner für die Identifizierung anwesend war, und dass ich die Angaben des Zeichners anhand des Originals eines gültigen Personalausweises/Reisepasses (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beigefügt:

Personalausweis Reisepass Nr. _____ gültig bis _____ ausstellende Behörde _____

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als:

Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1/Abs. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG

Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) und unterliege selbst den Pflichten des Geldwäschegesetzes

Vermittler nach § 34c GewO unter Anwendung des Identifizierungsleitfadens der MPC Capital Investments GmbH

Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Notar

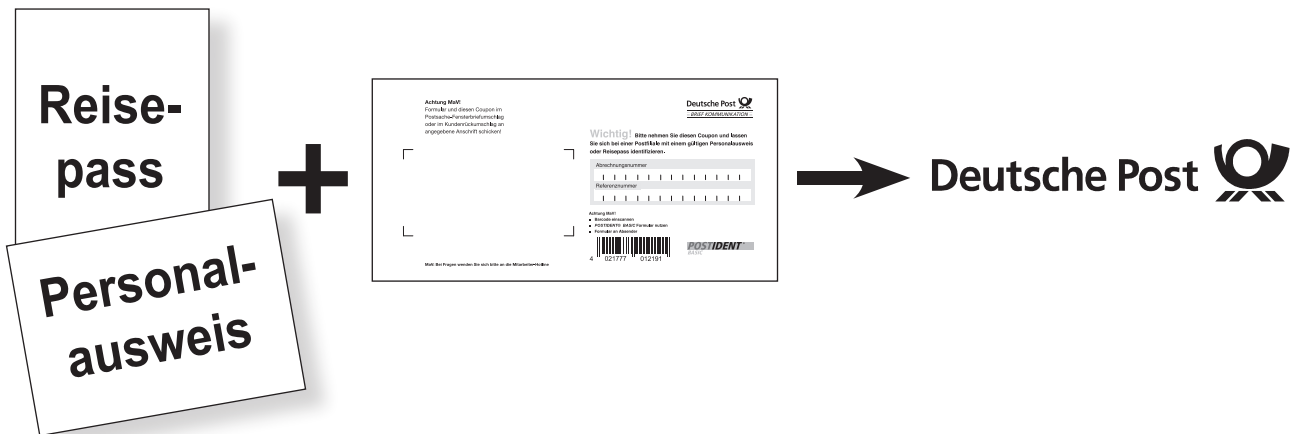
Firmenstempel

X

Ort, Datum

Name des Identifizierenden in Druckbuchstaben/Unterschrift

Informationsblatt zum Postident-Verfahren



Gemäß Geldwäschegesetz müssen Anleger von geschlossenen Fonds ab September 2008 gegenüber der Treuhandgesellschaft identifiziert werden. Die Durchführung der Identitätsprüfung kann über das sogenannte Postident-Verfahren der Deutsche Post AG durchgeführt werden, sofern sie nicht über den Vermittler durchgeführt wird. Eine Identitätsprüfung erfordert immer die persönliche Anwesenheit des zu Identifizierenden.

ABLAUF DES POSTIDENT-VERFAHRENS

1. Bitte gehen Sie mit Ihrem gültigen Reisepass oder Personalausweis sowie dem unten beigefügten Coupon zu einer Postfiliale.
2. Ein Mitarbeiter der Deutsche Post AG überprüft unter Vorlage Ihres Passes bzw. Ausweises Ihre Personalien.

3. Ihre Daten werden dann automatisch per EDV auf das Postident-Formular übertragen.
4. Sie bestätigen Ihre Angaben mit Ihrer Unterschrift.
5. Das unterschriebene Formular wird von der Deutsche Post AG an die MPC Capital Investments GmbH zurückgesendet.
6. Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung zeitgleich an die MPC Capital Investments GmbH, Palmaille 67, 22767 Hamburg.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Beitrittserklärung erst annehmen können, wenn wir von der Deutsche Post AG das Formular über die durchgeführte Prüfung der Identität erhalten haben.



Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

MPC Capital Investments GmbH
Vertriebsorganisation
Palmaille 67

22767 Hamburg



Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 8 | 7 | 2 | 8 | 4 | 4 | 1 | 9 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT® BASIC** Formular nutzen
- Formular an Absender



4 021777 012191

